# RECHTE UND VERBINDLICHKEITEN DER HERRSCHAFTEN UND UNTERTHANEN: EIN HANDBUCH...

Digitized by Google

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

# Rechte
und
# Verbindlichkeiten
der
## Herrſchaften und Unterthanen.

Ein

Handbuch für Güterbeſitzer,

ihre Beamte und Unterthanen, zur Kenntniß ihrer Rechte und Pflichten.

---

Verfaßt

von einem Rechtsfreunde.

---

Erſter Theil.

---

Wien,
bey Johann Georg Ritter v. Mösle.
1811.

Digitized by Google

Digitized by Google

HD452
R42

# Vorrede.

Die Beſtimmung dieſes Werkes iſt, die Güterbeſitzer mit ihren Rechten, den herrſchaftlichen Beamten mit ſeinen Pflichten, und den Unterthan mit ſeinen Verbindlichkeiten auf eine leichte, kurze für letztere faßliche Art bekannt zu machen.

Es iſt eine ausgemachte Sache, daß man dem Gedächtniſſe und dem Verſtande durch Fragen und Antworten zu Hülfe kommen kann; dies wußten ſchon die alten Philoſophen, und ſuchten daher durch Fragen und Antworten ihren Schülern ſo manche nützliche Kenntniſſe beyzubringen. Ich habe daher, um auch von dem gemeinen Manne, dem Sätze in einem Werke nur von wenigen Seiten ſchon ermüden und unbegreiflich ſind, verſtanden zu wer-



Digitized by Google

den, dieſes Werk in Fragen und Antworten geſchrieben, und Alles darin vorkommende ſoviel möglich in kurze Sätze getheilt.

Ich glaube mit dieſem Werke zur Verbreitung nützlicher Kenntniſſe Etwas beyzutragen, welches die Abſicht meiner Arbeit war.

Der Verfaſſer.

Digitized by Google

# Inhalt.

Seite

Kurze Einleitung . . . . . . . . . 1

## Erſter Abſchnitt.

Von den Grundherrſchaften, ihren Rechten und Verbindlichkeiten . . . . 4

### Erſtes Hauptſtück.

Welche beſondere Rechte der Grundherrſchaft, vermöge der dinglichen Gerichtsbarkeit gebühren . . . . . . 5

Von der Gewöhr, oder der Erhaltung des nutzbaren Eigenthums . . . . . 7

Von Sätzen und Pränotirungen . . . 16

Von der Tilgung der Vormerkung oder Pränotirung . . . . . . . . 31

Von Grundbuchstaxen . . . . . . 33

Von der Abſtiftung der Unterthanen . . 35

Von den, den Unterthanen eingeräumten Freyheiten . . . . . . . . 38

Digitized by Google

Seite

Von den Vorſichten wider den Mißbrauch der herrſchaftlichen Rechte gegen die Unterthanen . . . . . . . . . 39

Von den Beſchwerden der Unterthanen gegen ihre Herrſchaften, welche auf dem politiſchen Weg gehören, und der Art und Weiſe, wie ſolche bey dem Kreisamte angebracht werden müſſen . . . . . . . . . . 45

Von den Klagen der Unterthanen gegen ihre Grundherrſchaften, und dem Verfahren bey denſelben auf dem Rechtswege . . . . . . . . . 53

Von der Grundherrſchaft als Perſonal-Inſtanz . . . . . . . . . . . 57

Von der Grundherrſchaft als Abhandlungs-Inſtanz . . . . . . . 59

## Zweytes Hauptſtück.

Von dem Rechte, für die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Streitſachen, und des adelichen Richteramtes Taxen zu fordern . . . . . . . . . 67

Von dem Pfundgelde, dem Grunddienſte und Abfahrtsgelde . . . . . . . 70

Von Grundbuchsgebühren . . . . . . 75

## Drittes Hauptſtück.

Von der Roboth und den herrſchaftlichen Dienſten . . . . . . . . . . 86

Seite

Von herrſchaftlichen oder ſogenannten Waiſendienſten . . . . . . . 90

## Zweyter Abſchnitt.

Von der Dorfherrſchaft . . . . . . . 91

Von der den betreffenden Behörden zuſtehenden Feueraufſicht . . . . . 104

Ueberſicht der Feuerlöſchordnung für das offene Land . . . . . . . . 105

Ueberſicht der Feuerlöſchordnung für die Landſtädte und Märkte . . . . . 115

Fragen und Antworten über den jetzt gedachten Gegenſtand . . . . . . 127

Von dem der Dorfobrigkeit zuſtehenden Rechte der Gewerbsverleihung . . 128

Von Jahrmärkten und Kirchtagen . . 140

Von der der Dorfobrigkeit zuſtehenden Schankgerechtigkeit . . . . . . 149

Von dem, der Dorfobrigkeit zuſtehenden Rechte der Mitweide, des Blumenſuchens und des Viehtriebes . . . 151

## Dritter Abſchnitt.

Von der Vogteyherrſchaft und der Gebahrung mit den Kirchengütern . . 152

## Vierter Abſchnitt.

Von dem Rechte, auf eine geiſtliche Pfründe zu pränotiren . . . . . . . . 157

Digitized by Google

Seite
Von dem Ernennungsrechte . . . . 160

## Fünfter Abſchnitt.

Von der Bergherrſchaft . . . . . . 162

## Sechſter Abſchnitt.

Von der Zehendherrſchaft . . . . . . 164

---

Von

Von

# Dominien- und Unterthans-Angelegenheiten.

## Kurze Einleitung.

Der Grund und Boden wird in politiſcher Rückſicht in Dominikale und Ruſtikale eingetheilt. Das Ruſtikale wird nach den verſchiedenen Verfaſſungen der Provinzen auch verſchieden eingetheilt. In Böhmen in Ganz-, Halb- und Viertel-Angeſeſſene; in Ungarn in Possessiones. Wie das Ruſtikale (die Ruſtikalgründe in Oeſterreich) eingetheilt wird, wird weiter unten durch Fragen und Antworten erörtert werden. — Das ganze Gebieth, welches das Dominikale und Ruſtikale begreifft, heißt Herrſchaft, Dominium. Ein ſolches Gebieth enthält unter mehrere Beſitzer (welche entweder Grundholden oder Unterthanen ſind) vertheilte Gründe.



Digitized by Google

Frage. Welche Perſonen können für Unterthanen gehalten werden? Antw. 1) Jene, welche als Unterthanen geboren werden; 2) welche eine unterthänige Realität kaufen; 3) welche ſich ausdrücklich erklären, daß ſie Unterthanen ſeyn wollen; oder 4) endlich Jene, welche ſich an einem Orte anſiedeln.

Frage. Was iſt für ein Unterſchied zwiſchen Unterthan und Grundhold? Antw. Dieſe ſind, welche der Gerichtsbarkeit ihrer Grundherrſchaft nur in Anſehung ihrer Realitäten unterliegen. So z. B. iſt ein Geiſtlicher, der auf dem Lande ein Haus beſitzet, nur Grundhold der dortigen Grundherrſchaft. — Unterthanen hingegen ſind, welche ſowohl die Real- als perſönliche Gerichtsbarkeit ihrer Grundherrſchaft anerkennen. So z. B. iſt Jemand, der nicht adelich, auch kein Geiſtlicher iſt, wenn er in dem grundherrlichen Bezirke wohnt, wo er das Haus beſitzt, Unterthan.

Frage. Welche nennet man Inleute? Antw. Jene Unterthanen, die keine Realität beſitzen, ſondern nur inwohnungsweiſe ſich auf dem Lande aufhalten.

Frage. Wie werden die mit Haus und Grundſtücken verſehenen Unterthanen eingetheilt? Antw. In Ganzlehner, Halblehner, Viertellehner, Kleinhäusler (Hofſtätter.)

Digitized by Google

Anmerk. Bey der Beſtimmung, ob ein Unterthan zu den Ganzlehnern, Halb- oder Viertellehnern gehöre, kömmt es blos darauf an, wie er vermöge authentiſcher Dokumente bey der Grundherrſchaft inliege. Hofbeſcheid vom 23. Jänner 1773.

Frage. Was gibt es für Unterthansgründe? Antw. Es gibt Hausgründe, Hausüberland- und freye Ueberlandgrundſtücke.

Frage. Was ſind Hausgründe? Antw. Dieſe ſind jene, welche einen untrennbaren Theil des Hauſes ausmachen, und in der Hausgewöhr unter Einem vorkommen. — Hausüberlände, die zwar keinen Theil des behauſten Gutes ausmachen, über die eine eigene Gewöhr ertheilt wird, aber doch mit dem Hauſe vereint worden ſind, daß ſie ohne daſſelbe nicht hindangegeben werden können *). — Freye Ueberlandgründe ſind jene, welche ohne dem Hauſe veräußert werden können, welche alſo mit dem behauſten Gute in gar keiner Verbindung ſtehen.

Anmerk. Ueber Hausüberland- und freye



*) Höchſte Entſchließung vom 30. Oktober 1772 und 24. Nov. 1778.

Digitized by Google

Ueberlandgründe werden immer beſondere Gewöhren ertheilt.

Frage. Was gibt es für Gattungen der Herrſchaften in Niederöſterreich? Antw. Grundherrſchaften, welches die wichtigſten ſind, dann gibt es Dorf=, geiſtliche Lehenherrſchaften, Vogtey= Berg= und Zehend= Herrſchaften.

## Erſter Abſchnitt.

### Von den Grundherrſchaften, ihren Rechten und Verbindlichkeiten.

Frage. Welches iſt die Grundherrſchaft in einem Bezirke? Antw. Diejenige, der das Obereigenthum über alle in ihrem Bezirke liegenden Realitäten zuſtehet.

Anmerk. Das nutzbare Eigenthum ſtehet den Unterthanen, die im Beſitze ſolcher Realitäten ſind, zu; dieſe können mit ihrem nutzbaren Eigenthum, jedoch ohne Nachtheil der Grundherrſchaft, nach Willkühr ſchalten und walten *). Hofreſcript vom 1. November 1781.

*) Ueber $\frac{2}{3}$ Theil dürfen ſie aber ihre Realitäten, ohne ſich der Gefahr auszuſetzen, abgeſtiftet zu werden, nicht einſchulden.

Digitized by Google

Frage. Welches ſind die vorzüglichſten Rechte der Grundherrſchaft? Antw. 1) Das Recht die dingliche und perſönliche Gerichtsbarkeit auszuüben; 2) das Recht verſchiedene Abgaben zu fordern; 3) das Recht zu Naturaldienſten.

## Erſtes Hauptſtück.

Frage. Welche beſondere Rechte gebühren der Grundherrſchaft vermöge der dinglichen Gerichtsbarkeit? Antw. Folgende: 1) Das Recht ein Grundbuch zu führen und es zu gewiſſen Zeiten zu beſitzen *); 2) das Recht Gewöhr zu ertheilen; 3) das Recht Sätze auszufertigen; 4) das Recht Grundbuchsgebühren zu fordern; und 5) das Recht den Unterthan abzuſtiften.

*) Fr. Was heißt ein Grundbuch beſitzen? Antw. Dies heißt jene Handlungen vornehmen, die dem Grundherrn und Grundholden als ſolchen betreffen; z. B. die Ausfertigung der Gewöhren, Säze, die Eintreibung des Grunddienſtes. NB. Die Beſitzung des Grundbuchs geſchieht alle Jahre nach Michaeli. Damit aber Niemand ein Nachtheil erwachſe, ſo werden zu allen Zeiten des Jahrs Gewöhren ertheilt, Säze ausgefertigt, Pränotirungen vorgenommen.

Digitized by Google

Anmerk. Die Verordnungen, welche die Gewöhr, die Grundbücher, die Vormerkung, die Grundbuchstaxe betreffen, ſind vermiſchten Inhalts, ſie gehören ſowohl zu politiſchen als Juſtizverordnungen.

Frage. Was für Bücher haben die Grundherrſchaften zu führen? Antw. Zufolge Vormerkungspatente (Grundbuchspatent vom Jahr 1765) welches durch das Patent vom 24. July 1795 für alle Realitäten ſeine Wirkſamkeit erhielt, haben die Grundherrſchaften drey Bücher zu führen: 1) Das Dienſtbuch oder Urbarium; 2) das Gewöhrbuch; und 3) das Vormerk- oder Satzbuch.

Frage. Was iſt das Dienſtbuch? Antw. Das Dienſtbuch iſt dasjenige Buch, in welches das dienſtbare unbewegliche Gut mit einer kurzen Beſchreibung ſeiner Ausmaß und Gränzen, der hiervon jährlich zu bezahlende Grunddienſt mit der Anmerkung der erfolgten Berichtigung deſſelben, und die Nahmen der Eigenthümer *),

*) Bey der Aufführung der Namen der auf einander folgenden Eigenthümer muß ſich auch ſtets am Rande des Dienſtbuchs auf das Gewöhrbuch bezogen, und ſowohl die Nummer als die Seite deſſelben, in welcher die umſtändliche Gewöhr des eingeſchriebenen Eigenthümers eingetragen iſt, aufgeführt werden.

Digitized by Google

ſo wie ſie einer nach dem andern zum Eigenthume gelangen, einzutragen ſind.

Frage. Was iſt das Gewöhrbuch? Antw. Dies iſt dasjenige Buch, worin jene Urkunde, welche die Urſache des Eigenthums enthält, ihrem ganzen Inhalte nach, und die Gewöhr des neuen Eigenthümers einzutragen iſt.

Frage. Was muß in dem Gewöhrbuch *) angeſetzt werden? Antwort. 1) Die Ausmaß und Gränzen des unbeweglichen Guts; 2) der hiervon zu entrichtende Grunddienſt; 3) der vorige und dermalige Beſitzer desſelben; 4) muß neben der Gewöhr am Rande des Gewöhrbuchs angemerkt ſeyn, auf welchem Blatte des Satzbuches die auf dem Gute haftenden Beſchwerden vorgemerkt oder pränotirt ſind.

## Von der Gewöhr oder der Erhaltung des nutzbaren Eigenthums.

Damit der Unterthan das nutzbare Eigenthum eines unbeweglichen Guts auf eine ſolche Art erlange, daß er es nicht nur gegen den

*) Die Gewöhrbücher müſſen außen mit fortlaufenden Zahlen oder Buchſtaben, und inwendig die Seiten mit Nummern bezeichnet werden.

Digitized by Google

vorigen Eigenthümer und Beſitzer, ſondern gegen jedermann behaupten und ſich daher ſeines Beſitzes ruhig erfreuen könne, ſo iſt ein rechtmäßiger Titel und die erfolgte Uebergabe der Realität noch nicht zureichend, ſondern hierzu muß er auch an die Gewöhr der Realität gebracht ſeyn. Um dieſes zu beweiſen, muß er die Gewöhr löſen, d. h. die Gewöhrsurkunde von der Grundherrſchaft ausfertigen laſſen.

Frage. Was heißt dies: an die Gewöhr bringen? Antw. Die Realität in dem Dienſtbuche dem vorigen Eigenthümer ab-, und dem neuen Eigenthümer zuſchreiben, dann in dem Gewöhrbuche den Titel ſeines erhaltenen Eigenthums vollſtändig eintragen.

Frage. Was hat die Gewöhranſchreibung für eine Wirkung? Antw. 1) Erhält der neue Eigenthümer den ſtärkſten Beweis des Eigenthums*); 2) wird ſein perſönliches Recht auf die Realität in ein dingliches verwandelt.

Frage. Wie vielfach ſind die Gewöhren? Antw. Sie ſind vierfach, d. h. ſie können auf viererley Weiſe ertheilet und genommen

*) Die rechtliche Vermuthung, daß der Vergewöhrte Eigenthümer des Guts ſey, ſtreitet ſo lang für ihn, bis das Gegentheil erwieſen wird.

Digitized by Google

werden: 1) auf einem allein; 2) auf Mann und Weib oder andere*) zugleich; 3) mit geſammter Hand; und 4) auf Ueberleben. — 4. Titel §. 14. de jur. incorp.

Im erſten Falle gehört das Gut einem allein ganz, er kann mit dem ganzen Gute in ſo ferne nach Belieben ſchalten, als er nicht durch beſtehende Geſetze beſchränkt iſt; im zweyten Falle gehört das Gut den Vergewöhrten zu gleichen Theilen, und wenn ein Theil mit Tod abgeht, ſo fällt ſein Theil auf ſeine Erben. Im dritten Falle gebührt der überlebenden Perſon nicht nur ein gleicher Theil des Guts, ſondern auch die Nutznießung von dem ganzen Gute lebenslänglich, d. h. von den übrigen Theilen.

*) Mehrere zugleich können an behauſte Güter (an Bauernwirthſchaften) nicht vergewöhrt werden, auſſer Mann und Weib, weil ſolche Güter untheilbar ſind. Weiber können auf unterthänigen Häuſern und Hausgründen an der Gewöhr ſtehen, ſie ſind aber dadurch nicht berechtigt, bey Lebzeiten des Mannes mit ihrer Hälfte zu disponiren. Uebrigens iſt zu merken, daß Weiber mit der reellen Hälfte ihres behauſten Guts, auſſer dieſe würde dem mitvergewöhrten Manne hinterlaſſen, zu disponiren nicht berechtigt ſind. Patent vom 29. Oktober 1790.

Digitized by Google

Frage. Was wird erfordert, wenn auf dieſe Art die Gewöhr ausgefertigt werden ſoll? Antw. 1) Muß eine Ausgleichung bey dem Grundbuche in Betreff des Pfundgeldes geſchehen; 2) müſſen die Theilnehmer cercioriret werden, und daß dieſes geſchehen, ſo muß die diesfällige Urkunde von zwey Rechtsfreunden (auf dem Lande vom geprüften Juſtitiär) unterfertigt ſeyn, und dies auch in der Gewöhr angemerket werden; 3) darf dadurch den vorhandenen Kindern der Pflichttheil nicht geſchmälert werden. 4. Tit. §. 18. de jur. incorp.

Frage. Wenn die überlebende Perſon auch mit Tod abgeht, bekommen die Erben der überlebenden Perſon das ganze Gut? Antw. Nein, ſondern nur ihren Theil. Der übrige Theil fällt den geſetzlichen oder Teſtamentserben des vorher Verſtorbenen zu.

Frage. Wie unterſcheidet ſich die Gewöhr auf geſammte Hand von der Gewöhr auf Ueberleben? Antw. Dadurch, daß bey der auf geſammte Hand nach Ableben eines auf ſolche Art Mitvergewöhrten der Ueberlebende nur die Nutznießung des dem Andern gehörig geweſenen Theils; bey der Gewöhr auf Ueberleben

aber wirklich das vollſtändige Eigenthum deſſelben erhält *).

Frage. Was hat man zu thun, um an die Gewöhr geſchrieben zu werden? Antw. Man muß darum bey der Grundherrſchaft anlangen und in ſeinem Anbringen das erhaltene Eigenthum des unbeweglichen Guts, über welches man vergewöhret werden will, beweiſen. Dieſes geſchieht, wenn dem Anbringen die dies beweiſenden Urkunden beygelegt werden.

Frage. Wenn ein Erbe an die Gewöhr einer ererbten Realität gebracht werden will, was hat er für Urkunden ſeinem Geſuche beyzulegen? Antw. Folgende: 1) Die Verlaſſenſchaftsinventur, zum Beweiſe, daß ſich dieſes Gut wirklich in der Verlaſſenſchaft befinde; 2) die Abhandlungsveranlaſſung und die Einantwortung **) der Verlaſſenſchaft.

*) So lang die Theilnehmer leben, ſo ſind ſie vollkommene Miteigenthümer des Guts. — Uebrigens iſt zu merken, daß zur Ertheilung einer ſolchen Gewöhr die nämlichen Erforderniſſe Statt haben, die oben in Anſehung der Gewöhr auf geſammte Hand aufgezählt wurden, und das dieſe zwey Gattungen der Gewöhren heut zu Tage ſehr ſelten vorkommen.

**) Dieſe vertritt die Stelle der Uebergabe.

Digitized by Google

Frage. Was für Urkunden muß der Legator dem Geſuch um Anſchreibung an die Gewöhr beylegen? Antw. 1) Das Teſtament; 2) die Verlaſſenſchaftsinventur; 3) die Abhandlungsveranlaſſung. Wurde aber in dem Teſtamente dem Legator eine Bedingung auferlegt, ſo ſind die zum Beweiſe des Vollzugs nöthigen Urkunden beyzulegen.

Frage. Was muß dem Geſuche um Gewöhr beygelegt werden, wenn Jemand ein unbewegliches Gut durch einen Vertrag, z. B. durch einen Kauf an ſich gebracht hat. Antw. Es muß der ſchriftliche Vertrag in Originale beygelegt werden. — Dieſer ſchriftliche Vertrag muß von zwey Zeugen gefertigt, und das Befugniß ſich an die Gewöhr ſchreiben zu laſſen, ausgedrückt ſeyn.

Anmerk. Hier iſt auch das Regierungs-Dekret vom 9. Juny 1807 nicht zu vergeſſen: daß kein aus einer andern Jurisdiction übertretender Fremder, bevor deſſen Unterthänigkeits-Entlaſſung bewirkt wurde, bey Haus- und Wirthſchaftsverkauf an die Gewöhr zu bringen ſey.

Frage. Wenn aber das Befugniß zur Gewöhranſchreibung in dem ſchriftlichen Kon[t] nicht enthalten iſt? Antw. So muß dem

Anbringer die Auffſandung von dem vorigen Eigenthümer beygelegt werden.

Frage. Was verſteht man unter der Auffſandung? Antw. Eine ſchriftliche Erklärung des vorigen Eigenthümers, daß er dem neuen Eigenthümer das Gut übertragen habe, und kein Bedenken nehme, daß er hierüber an die Gewöhr gebracht werde.

Anmerk. Auf dem Lande können die Geſuche um Gewöhranſchreibung auch mündlich angebracht werden. Dieſe Geſuche und der Vertrag, wenn kein beſonderer ſchriftlicher Kontrakt mitgebracht wird, werden von den Beamten zu Protokoll genommen, dieſes Protokoll muß von den Partheyen und zwey Zeugen unterfertigt werden, dann wird die Erledigung ſammt dem Beweggrunde derſelben eingetragen.

Frage. Wenn aber in dem ſchriftlichen Kontrakt eine Bedingung ausgedrückt iſt, kann deſſen ungeachtet die Gewöhr ohne weiters gleich ertheilet werden? Antw. Nein, der Bittſteller muß vorläufig angewieſen werden, daß er noch den Beweis der geſchehenen Erfüllung dieſer Bedingung beybringe.

Um an die Gewöhr gebracht werden zu können, iſt es nothwendig, daß der vorige

Beſitzer, welcher das Gut weiter übertragen hat, an der Gewöhr ſteht; iſt dieſer noch nicht an der Gewöhr, ſo müßte der neue Beſitzer ihn vorläufig an die Gewöhr ſchreiben laſſen. Dieſer Fall ereignete ſich ſelbſt bey dem Verfaſſer: Als er ein von ſeinem Vater ererbtes Haus verkaufen wollte, zeigte es ſich, daß ſein Vater, der das Haus zwanzig Jahre beſeſſen hatte, nicht an der Gewöhr ſtand; es mußte vorher der Vater des Verfaſſers, dann er ſelbſt an die Gewöhr gebracht werden, und erſt dann konnte ſein Käufer an die Gewöhr des erkauften Hauſes geſchrieben werden. NB. Dies iſt eine gefährliche Saumſeligkeit, welche oft mit dem Verluſt der Realität verbunden iſt.

Frage. Wie geſchieht die Anſchreibung an die Gewöhr? Antw. In dem Dienſtbuche wird das Gut dem vorigen Beſitzer ab=, und dem neuen Eigenthümer zugeſchrieben, und dann wird in dem Gewöhrbuche die Urkunde, welche die Urſache ſeines Eigenthums enthält, eingeſchrieben.

Uebrigens iſt zu merken, daß wenn Jemand auf gedachte Art die Gewöhr anſuchet, und ſeinem Geſuche alle erforderlichen Dokumente beylegt, die Grundherrſchaft verbunden

Digitized by Google

ſey, gegen Zurückbehaltung vidimirter Abſchriften von den beygebrachten Urkunden, und gegen Taxen und Veränderungsgebühren (ohne deren Entrichtung abzuwarten) an die Gewöhr zu bringen.

Frage. Was verſteht man unter einem Gewöhrsauszug? Antw. Eine wörtliche Abſchrift der in dem Grundbuche eingetragenen Gewöhrsformel, deren Aechtheit mittelſt des ausdrücklichen Beyſatzes der gleichlautenden Eintragung im Grundbuche, durch die Unterſchrift des Beamtens und die Beydrückung des obrigkeitlichen Sigils beſtätigt ſeyn muß.

NB. Ein ſolcher Gewöhrsauszug muß den Vergewöhrten auf Begehren gegen Entrichtung der Taxe hinausgegeben werden.

Frage. Zu was dient ein ſolcher Gewöhrsauszug? Antw. Zum Beweiſe, daß der, auf dem dieſer Auszug lautet, an der Gewöhr im Grundbuche ſtehe.

§. 1.

Was für unterthänige unbewegliche Güter das Grundbuch iſt, das iſt für die unmittelbaren oder freyen Realitäten die Landtafel.

Frage. Was werden bey der Landtafel für Bücher geführt. Antw. Das Gülten-, Schulden- und das Inſtrumentenbuch.

Digitized by Google

Frage. Welches ſind unmittelbare oder freye Güter? Antw. Herrſchaften, Freyhöfe, Freyhäuſer.

Frage. Um das Eigenthum eines ſolchen freyen Gutes gegen Jedermann behaupten und beweiſen zu können, was wird dazu erfordert? Antw. Daß man an die Gült bey der betreffenden Landtafel gebracht werde. S. Landtafelpatent vom 25. Nov. 1758.

Frage. Wo hat man die diesfälligen Geſuche einzureichen? Antw. Bey dem k. k. Landrechte derjenigen Provinz, in welcher das freye Gut liegt.

## Von Sätzen und Pränotirungen.

Frage. Was wird in das Satz- oder Vormerkbuch eingetragen? Antw. Alle Beſchwerden, als: Dienſtbarkeiten, Schuldforderungen und dergleichen. Urkunden werden entweder ihrem vollen Inhalte nach eingetragen, oder es werden davon vom Grundbuche vidimirte Abſchriften genommen und zurückbehalten, im letzten Falle wird nur die Bewilligung dem Satz- oder Vormerkbuche einverleibt. NB. Auch dieſe Art zu manipuliren iſt dem Geſetz gemäß. S. Vormerkungspat. 25. §.

Frage.

Frage. Welches ſind die Erforderniſſe einer vormerkungsmäßigen Urkunde? Antw. Folgende: 1) Das Grundſtück, Gült oder Gut, worauf die Verſicherung haften ſoll, nebſt der Urſache, woher die Schuld entſprungen, muß deutlich benennet und ausgedrückt werden; 2) die Befugniß, den Anſpruch vormerken zu laſſen, muß ausdrücklich beygefügt werden; und 3) der Schuldbrief muß von zwey Zeugen mitgefertigt werden *).

Frage. Wenn aber keine ſolche Urkunde beygebracht, kann das Gut auch noch beſchwert werden? Antw. Ja, wenn die Pränotirung angeſucht wird; dieſe muß ſo gut verwilligt

*) Dabey iſt noch zu merken, daß wenn ein Weib die Mitausſtellerin einer vormerkungsmäßigen Urkunde iſt, daſſelbe certiorirt worden ſeyn muß, d. h. daß zwey Rechtsfreunde unterfertigt ſeyn müſſen, welche beſtätigen, daß die Mitausſtellerin, oder wenn ſie eine Bürgſchaftsurkunde ausſtellt, die Ausſtellerin über die ihr aus dem vellejaniſchen Rathſchluſſe und aus der Authentica Codicis: Si qua mulier gebührenden weiblichen Vorrechte umſtändlich belehret haben, und ſie ſich freywillig begeben habe. Auf dem Lande können die Weiber bey allen mit geprüften Juſtizbeamten verſehenen Ortsgerichten certiorirt werden. Circulare vom 21. Dezemb. 1789.



Digitized by Google

werden, wie, wenn eine vormerkungsmäßige Urkunde beygebracht worden wäre.

Frage. Wenn die Vormerkung einer Schuld mündlich angeſucht wird, und der Schuldner perſönlich erſcheinet, auch in die Vormerkung der Schuld auf ſein Haus willigt, was muß in dem Vormerkbuche einzutragen nicht unterlaſſen werden? Antw. Daß der Schuldner die Richtigkeit der Forderung eingeſtanden, und in die Vormerkung gewilligt habe.

Anmerk. Von dem Satzbuche iſt noch zu merken: 1) Daß, wenn mehrere gleichſam Bände eines Satzbuchs vorhanden ſind, ſie mit fortlaufenden Zahlen oder Buchſtaben bezeichnet; 2) die Seiten eines jeden Blattes nummerirt; und 3) nach jeder vorgemerkten Poſt ein leerer Raum zur Eintragung der Tilgung gelaſſen werde.

Frage. Was iſt ein Satz? Antw. Ein auf einem unbeweglichen Gute haftendes und bey dem Grundbuche eingetragenes Pfandrecht.

Frage. Wie wird dieſes erhalten? Antw. Wenn die Urkunde, aus welcher die Forderung oder die Beſchwerden entſprungen, in den Vormerkungsbüchern ausführlich eingetragen, oder was das nämliche iſt, von dieſen Urkunden

Digitized by Google

vidimirte Abſchriften zurückbehalten, und die Bewilligung zur Vormerkung in dem Vormerkbuche eingetragen wird. S. Vormerkungspat. §. 3. und 25.

In Betreff des Hypothekarrechtes, welches man auf einer Realität durch die Vormerkung *) oder Pränotirung erhält, iſt hier an ſeinem Orte noch zu erinnern:

Daß das dingliche Sicherheitsrecht in der nämlichen Ordnung, ſo wie die Gläubiger, in das Satz= oder Vormerkbuch eingetragen werden, derestalt erhalten wird, daß der zuerſt Eingetragene das erſte, der nach ihm kommende das zweyte, der nach dieſem Vorgemerkte das dritte Pfandrecht, oder Satz, erhält; durch dieſe nach der Zeitordnung zu ge-



*) Wer früher einreicht, der wird eher vorgemerkt, ohne auf die Berichtigung der Taxe Rückſicht zu nehmen. Wenn mehrere in dem nämlichen Augenblick die Vormerkung angeſucht, ſo iſt ſowohl auf ihren Geſuchen die zu gleicher Zeit geſchehene Eintragung derſelben, als auch in der Bewilligung und in dem Vormerkbuche ausdrücklich anzumerken, wo es dann ganz gleichgültig iſt, welche Vormerkung vor der andern in das Vormerkbuch eingetragen wird. Patent vom 12. Dezember 1785.

Digitized by Google

ſchehende Vormerkung erhalten die Gläubiger ihre Sicherheit. Die Wirkung dieſer Vormerkung nach der Zeitordnung iſt, daß jeder Vorgemerkte in der nämlichen Ordnung, ſo wie er das Pfandrecht erhalten, auch ſeine Befriedigung aus der Realität ſo zu erhalten habe, daß ſo lang der ein früheres Pfandrecht habende Gläubiger nicht mit ſeiner durch dieſes Pfandrecht bedeckten Forderung auf die Realität ganz befriedigt iſt, auf dem ſpätern Pfandgläubiger nichts kommt. Diejenigen, welche zu gleicher Zeit um Vormerkung angelangt haben, und daher zugleich unter einem Satz im Satzbuche vorgemerkt ſind, haben keinen Vorzug unter ſich; dieſe würden, wenn das Gut gerichtlich verkauft würde, und der auf ſie kommende Theil des Kaufſchillings zu ihrer gänzlichen Befriedigung nicht hinreichet, die Zahlung nach Maßgabe ihrer Forderungen erhalten. S. §. 7. des Vormerkungspatentes. — Das Grundbuch machet durch die Vormerkung ſich nicht verbindlich, gut zu ſtehen, daß der Werth des Gutes zur Befriedigung der vorgemerkten Gläubiger hinreichen werde. Jeder Gläubiger muß daher ſelbſt durch Erhebung des Werthes einer Realität (dieſe geſchieht, wenn er ſie durch Sachverſtändige ſchätzen läßt) und durch

Auskunft beym Grundbuch, was für Laſten ſchon vorgemerkt ſind *), ſich in die Kenntniß verſetzen, ob er durch die Vormerkung noch hinlängliche Bedeckung ſeiner Forderung erhalten könne. S. §. 2. des Vormerkpatentes.

Uebrigens iſt zu merken, daß durch die Vormerkung die Forderung nicht liquid werde, nicht dadurch ihre Richtigkeit erhalte, ſondern daß dem Eigenthümer die Realität deſſen ungeachtet freyſtehe, gegen den Gläubiger alle die nämlichen Einwendungen anzubringen, welche er zu machen berechtigt geweſen wäre, wenn die Vormerkung auf ſeine Realität nicht geſchehen wäre. S. §. 10. des Grundbuchpatentes.

Frage. Können nur Schulden vorge=

*) Zu dieſem Ende kann ſich Jeder, dem daran liegt zu wiſſen, wie viel Schulden oder andere Laſten auf der Realität vorgemerkt ſind, einen Grundbuchsextrakt gegen Entrichtung der Taxen auch zu wiederholten Mahlen geben laſſen. Ein Grundbuchsextrakt muß ſehr genau verfaßt ſeyn, weil derjenige ſeine Entſchädigung zu begehren berechtigt iſt, der durch eine auf einer Realität haftende Schuld oder Beſchwerde durch Hinweglaſſung derſelben in dem Grundbuchsextrakt gefährdet und dann verkürzet wird.

Digitized by Google

merkt werden? Antw. Nicht allein dieſe, ſondern auch Anſprüche auf das unbewegliche Gut ſelbſt, oder auf die Früchte deſſelben, Beſchwerden oder Verbindlichkeiten, welche der Eigenthümer eines Guts auf was immer für eine Art übernommen hat, können vorgemerket werden; alſo alle substitutiones, servitutes oder andere onera, was ſie immer für Nahmen haben mögen. §. 11. des Patents vom 1. September 1765.

Wenn man eine Beſchwerde oder Forderung vormerken laſſen will, ſo muß der, der die Beſchwerde übernommen, oder der Schuldner an der Gewöhr dieſes Gutes, worauf die Vormerkung geſchehen ſoll, ſtehen.

Frage. In welchem Falle kann eine Pränotirung einer Forderung auf ein Gut bewirkt werden, obſchon der Schuldner nicht an der Gewöhr ſtehet? Antw. Wenn dem Schuldner in einer Erbſchaft ein Gut zufällt, ſo können die Gläubiger eines ſolchen Schuldners, ehe ſelbes ihm eingeantwortet worden iſt, und ehe er an die Gewöhr geſchrieben ſteht, pränotirt werden; nur muß dann die letztwillige Anordnung des Erblaſſers in das Grundbuch eingetragen, und der Beyſatz gemacht werden, daß dieſe Pränotation den bey der Verlaſſen-

Digitized by Google

ſchaftsabhandlung ſich äußernden Sprüchen und Forderungen nicht nachtheilig, und in Anſehung des Pfandrechtes erſt nach erfolgter Verlaſſenſchaftseinantwortung, und auch dann erſt der Ordnung nach (juxta prioritatem temporis) wirkſam ſeyn ſolle.

Die Grundherrſchaft iſt, ohne den Schuldner, oder überhaupt den Eigenthümer des Guts zu vernehmen, verbunden, wenn das Geſuch mit obgedachten Erforderniſſen verſehen iſt, die Vormerkung ohne weiters zu verwilligen; kann aber die Vormerkung wegen einem obwaltenden Hinderniſſe nicht verwilligt werden, ſo muß der Vormerkungswerber vorläufig einen ſogenannten Weiſer erhalten, d. h. es muß ihm bedeutet werden, das abgängige Erforderniß noch vorher nachzutragen; z. B. eine vormerkungsfähige Urkunde, oder den Originalſchuldſchein beyzulegen. Wenn der Schuldner nicht an der Gewöhr ſteht, ſo muß auch dieſe Urſache der Abweiſung dem Bittſteller bedeutet werden. Uebrigens iſt zu merken, daß die Vormerkung nicht von Amtswegen (außer in einigen Fällen), ſondern nur auf Anſuchen des Gläubigers, oder desjenigen, der ſeinen wie immer gearteten Anſpruch auf die Realität zum dinglichen Rechte erheben will, vorgenommen werde.

Digitized by Google

Frage. In welchen Fällen muß die Vormerkung von Amtswegen und ohne angebrachte diesfällige Geſuche vorgenommen werden? Antw. 1) Wenn in einem Teſtamente Vermächtniſſe vorkommen, ſo muß dieſes von der Abhandlungsinſtanz gleich nach ſeiner Publikation auf das vorhandene unbewegliche Verlaſſenſchaftsgut von Amtswegen vorgemerkt werden, ohne abzuwarten, daß darum eigens angelangt werde. Inſtruktion von 9. September 1785. §. 43. 2) Wenn Gerhaben oder Kuratoren für die Sicherheit des Vermögens der Minderjährigen und der Kuranden unbeſorgt ſind, ſo muß die Grundherrſchaft als Obervormundſchaftsbehörde von Amtswegen alle Vorkehrungen treffen, damit das Vermögen ſolcher Perſonen ſicher geſtellet werde, folglich die Vormerkung von Amtswegen vornehmen. Grundbuchspatent vom 1. Sept. 1765, §. 19. und §. 20.

Nach geſchehener Vormerkung muß ein Satzauszug auf Verlangen des Gläubigers ausgeſtellt werden.

Frage. Was verſteht man unter einem Satzbrief oder Satzauszug? Antw. Eine wörtliche Abſchrift des im Vormerkbuche eingetragenen Satzes, welche zum Beweiſe, daß

Digitized by Google

ſie mit dem Satz im Grundbuche gleichlautend iſt, durch die herrſchaftliche Unterſchrift mit beygedrucktem obrigkeitlichem Sigill beſtätigt ſeyn muß.

Anmerk. Wenn die Grundherrſchaft auf die vorgemerkte Urkunde die geſchehene Vormerkung beſcheinigt (wie man in Böhmen zu manipuliren pflegt) ſo kann ſich der Gläubiger über die geſchehene Vormerkung ſo gut ausweiſen, als wenn er einen ſolchen Schein mittelſt einer beſonderen ämtlichen Urkunde erhält.

Frage. Wie unterſcheidet ſich die Vormerkung von der Pränotation? Antwort. Die Vormerkung kann nur über vormerkungsmäßige Urkunden und daher der Regel nach nur mit Einwilligung des Schuldners, oder über ein ergangenes Urtheil im Wege der Execution; hingegen die Pränotation kann über Forderungen jeder Gattung, wenn auch darüber keine vormerkungsfähige Urkunde ausgeſtellt worden, auch ohne oder wider Willen des Schuldners erwirkt werden. — 8. §. des Grundbuchpatents vom 1. September 1765.

Frage. Wenn Jemand die Pränotirung einer Beſchwerde auf die Realität ſeines Gegners bewirkt hat, was hat er noch zu thun, damit

die bewirkte Prånotirung auf Verlangen des Gegentheils nicht aufgehoben werde? Antw. Er muß långſtens den 14ten Tag von der Zuſtellung der Prånotirungsverwilligung eine Rechtfertigungsklage, wenn dieſe mit dem Prånotirungsgeſuche nicht zu gleicher Zeit eingereicht worden, bey des Schuldners Perſonalinſtanz einreichen. Hofdekret vom 1. December 1796.

Frage. Kann, wenn man mit dem Prånotirungsgeſuche die Rechtfertigungsklage zu gleicher Zeit einreichen wollte, dieſe auch mit dem Prånotirungsgeſuche bey der Grundherrſchaft eingereichet werden? Antwort. Wenn die Grundherrſchaft zugleich der perſönliche Richter des Schuldners iſt; widrigens wåre die Rechtfertigungsklage bey dem perſönlichen Richter des Schuldners *) in jedem Falle einzureichen, ob dieſe Klage gleich mit dem Prånotirungsgeſuche, oder binnen vierzehn Tagen **) eingereicht wird.

*) Eine Ausnahme hiervon macht der Fiskus, dieſer reicht ſeine Rechtfertigungsklage bey den Landrechten ein.

**) Wenn binnen 14 Tagen die zur Rechtfertigung der Prånotirung erforderliche Klage nicht eingereicht werden könnte, ſo müßte ein Termin angeſucht werden.

Digitized by Google

Frage. Wenn das Pränotirungsgeſuch und die Klage bey zwey verſchiedenen Richtern überreicht worden iſt, was hat der Pränotirungswerber noch zu beobachten? Antw. Er muß ſich vor dem Richter, wo die Pränotirung erwirkt worden iſt, ordentlich ausweiſen, daß er die Klage in der gehörigen Zeit, das iſt: binnen vierzehn Tagen bey ſeines Schuldners perſönlichen Richter angebracht habe, und ſelbe der Ordnung nach fortſetze. Das Geſuch um Pränotirung muß bey derjenigen Grundherrſchaft eingereicht werden, welche über die betreffende Realität das Grundbuch führet.

Frage. Welches ſind die Erforderniſſe eines Pränotirungsgeſuches? Antw. 1) Muß der Schuldner an der Gewöhr des Gutes, worauf die Pränotirung angeſucht wird, ſtehen; 2) wird erfordert, daß die zu pränotirende Forderung oder Beſchwerde in dem Geſuche umſtändlich aufgeführt wird, daß in Anſehung derſelben kein Zweifel entſtehen kann; 3) muß das Gut, worauf die Pränotirung erfolgen ſoll, beſonders nahmhaft gemacht werden. Fehlt ein ſolches Erforderniß, ſo kann die Pränotirnng nicht bewilligt werden, ſondern der Pränotirungswerber müßte einen ſogenannten Weiſer erhalten *).

*) Es müßte alſo dem Pränotirungswerber ein ſchrift-

Digitized by Google

Die Pränotirung iſt in den übrigen Stücken der Vormerkung ganz ähnlich, und iſt von ihr das nämliche noch zu ſagen, was von der Vormerkung geſagt worden, und zwar, daß die ordentlich verfaßten Pränotirungsgeſuche der Ordnung nach, ſo wie ſie einlangen, ohne auf eine Berichtigung der Taxen zu ſehen, oder zu warten, dergeſtalt pränotirt werden, daß das früher Eingekommene dem Nachfolgenden vorgehen muß, und daß der pränotirte Gläubiger, ſo wie der Vorgemerkte ein Pfandrecht auf das unbewegliche Gut erhält.

Frage. Erhält, ſo wie der Vorgemerkte, der pränotirte Gläubiger auch ein unbedingtes Pfandrecht? Antwort. Nur ein bedingtes; denn das durch die Pränotation entſtehende Pfandrecht hängt von dem Umſtande ab, daß die Forderung durch Vergleich oder richterlichen Spruch für liquid anerkannt werde *).

licher Beſcheid ertheilt, darin das Mangelhafte mit dem Beyſatze bedeutet werden, daß erſt nach geſchehener Berichtigung deſſelben die angeſuchte Pränotirung bewilligt werden könne. Dieſer Beſcheid muß alſogleich dem Pränotirungswerber zugeſtellt werden.

*) Die Pränotation hat nicht die geringſte Wirkung, wenn die pränotirte Forderung oder ſonſtige Be-

Digitized by Google

Frage. Fängt nach erfolgter Liquidirung das für den pränotirten Gläubiger erhaltene Pfandrecht vom Tage der geſchehenen Liquidirung erſt zu wirken an? Antwort. Nein, ſondern von dem Tage der geſchehenen Pränotirung, und vielmehr von dem Augenblicke der geſchehenen Anlangung um Pränotirung.

Frage. Kann auch eine Vormerkung oder eine Pränotirung in dem Satzbuche (von dem bisher die Rede war) auf Gewerbe ertheilet werden? Antwort. Es iſt zu unterſcheiden, was es für Gewerbe ſind, ob es radizirte Gewerbe, oder verkäufliche, oder blos perſönliche Gewerbe ſind. Sind es radizirte Gewerbe, ſo hat die Vormerkung und Pränotation in dem Satzbuche bey dem Grundbuche Statt; denn dieſe Gewerbe machen einen Theil des Hauſes und ſeines Werthes aus, ſie werden daher unter die Realitäten gerechnet. Hofdekr. vom 20. Febr. 1795. §. 2., in Niederöſterreich kund gemacht den 8. März. Sind es verkäufliche, ſo hat keine Vormerkung und Pränotation beym Grundbuche, d. i. im Satzbuche, wohl aber eine Vormerkung bey den Dorf-

ſchwerde nicht für liquid, die Pränotation nicht für gerechtfertigt anerkannt wird.

obrigkeiten, Magiſtraten, in den in Betreff dieſer Gewerbe vorgeſchriebenen Vormerkungsprotokollen *) Statt. Bey blos perſönlichen Gewerben hat gar keine Vormerkung Statt.

Frage. Wie müſſen die in Anſehung dieſer verkäuflichen Gewerbe vorgeſchriebenen Vormerkungsprotokolle beſchaffen ſeyn, oder geführt werden? Antw. In dieſen Vormerkungsprotokollen iſt jedem beſtehenden verkäuflichen Gewerbe ſein beſonderes Folium zu widmen, auf dieſem der Beſitzſtand und die mit ſelben ſich ergebenden Veränderungen mit Beziehung auf den Werth einzuſchalten, und ſo auch alle hierauf ſich beziehenden Pfandſchaften ordentlich einzutragen.

In Betreff der Vormerkung und der Pränotation iſt noch zu merken, daß zufolge des Vormerkungspatentes vom 1. Sept. 1765. §. 1. 1) Die Vormerkung, gleich wie auf die Häuſer und Grundſtücke ſelbſt, alſo auch auf die mittels der Vormerkung darauf haftenden Capitalia geſchehen mag, d. h. daß auch Superſätze ausgefertigt werden können; 2) daß

*) Für jeden Akt der Eintragung, ſie möge den Beſitzſtand oder die Onerirung ſolcher verkäuflicher Gewerbe betreffen, iſt nur eine Protokollirungstaxe von 15 kr. zu zahlen.

ein vorgemerktes Kapital nicht allein cediret, ſondern die Ceſſionsurkunde in dem betreffenden Satzbuche zur Erhaltung eines juris realis auf das cedirte Kapital vorgemerkt oder pränotiret *) werden könne. — Uebrigens gelten ſowohl für die Art, wie ein Superſatz oder die Vormerkung einer Ceſſion von dem Gläubiger anzuſuchen, als auch, wann und wie dieſes Anſuchen von der Grundherrſchaft zu bewilligen, ganz die nämlichen Vorſchriften, welche in Anſehung der Vormerkung und Pränotation überhaupt geſagt worden.

## Von der Tilgung der Vormerkung oder Pränotirung.

Frage. Wie kann eine vorſchriftmäßig geſchehene Vormerkung von der Grundherrſchaft getilgt werden? Antw. Die Tilgung kann geſchehen auf zweyfache Art: mit, oder ohne Einwilligung des Gläubigers.

*) Auch der Fall kann ſich ereignen, daß die Pränotation einer Ceſſionsurkunde angeſucht werden muß, weil die Urkunde zur Vormerkung nicht geeignet, z. B. weil in der Ceſſionsurkunde die Einwilligung zur Vormerkung auf das vorgemerkte Kapital nicht ausgedrückt, oder weil die Ceſſionsurkunde von zwey Zeugen nicht gefertigt iſt.

Digitized by Google

Frage. Was wird erfordert, daß die Tilgung der Vormerkung im erſten Fall geſchehen könne? Antw. Es muß dem Geſuche die diesfällige, von zwey Zeugen gefertigte Originalerklärung beygelegt werden.

Frage. Auf welche Art kann die Tilgung ohne Einwilligung des Gläubigers geſchehen? Antw. Auf folgende Art: 1) Wenn der Schuldner die Schuld gezahlt hat, wo dann derſelbe ſeinem Geſuche um Tilgung, die Quittung des Gläubigers, welche von zwey Zeugen mitunterfertiget ſeyn muß, beyzulegen hat; 2) nach einem ergangenen Urtheil im Executionswege.

Frage. Wie geſchieht die Tilgung von Seite des Grundbuchs in dem Vormerk- oder Satzbuche? Antw. Die in dem Vormerk- oder Satzbuche eingetragene Forderung oder ſonſtige vorgemerkte Beſchwerde wird durchgeſtrichen, und darunter die Anmerkung geſchrieben, daß die Tilgung bewilliget worden iſt, und zugleich muß der Grund dieſer Bewilligung ausgedrückt werden. (Um dieſe Anmerkung im Vormerkbuche machen zu können, muß zu dieſem Ende nach jeder einzelnen Vormerkung ein leerer Raum im Vormerkbuche gelaſſen werden, wie ſchon oben geſagt worden

laſſen werden, wie ſchon oben geſagt worden iſt). Uebrigens iſt es gut, wenn die hinausgegebenen Satzauszüge bey jeder geſchehenen Tilgung einer Vormerkung zurückgefordert werden, damit mit denſelben kein Mißbrauch gemacht werden könne; hingegen iſt es zur Sicherheit des Grundbuches nothwendig, daß die dem Tilgungsgeſuche allegirte Einwilligungserklärung, oder das zu Rechtskräften erwachſene Urtheil, oder von der beygelegten Quittung eine vidimirte Abſchrift zurückbehalten werde.

## Von Grundbuchstaxen.

Die Grundherrſchaften haben, Kraft ihrer dinglichen Gerichtsbarkeit das Recht, Grundbuchsgebühren zu fordern.

Frage. Was gebühren den Grundherrſchaften für Grundbuchstaxen? Antw. Alle jene, die ihnen durch den Traktat de jur. incorp., welcher am Ende eine Grundbuchs-Taxordnung *) angehängt hat, oder durch einen mit den Unterthanen geſchloſſenen Vertrag zugeſtanden worden ſind.

*) In Wien und in den übrigen landesfürſtl. Städten und Märkten iſt dieſe Taxordnung nicht vorgeſchrieben. 4. Titel. §. 26.



Digitized by Google

Die vorzüglichſten und gewöhnlichſten Taxen, welche die Grundbücher auf dem ganzen Lande nach dem Traktate zu fordern berechtigt ſind, ſind folgende:

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Abſchreib- oder Abthugeld von jeder Perſon . . . . . . . . . . | — | 6 |
| Einſchreibgeld von jeder Perſon. . | — | 6 |
| Gewöhrgeld, es ſey nun eine oder mehrere Perſonen darin begriffen, wenn dieſelbe auf einen Hausgrund gegeben wird . . . . . | 1 | 30 |
| Auf ein Ueberland . . . . . . . | 1 | — |
| Für die Anmeldung der überlebenden Perſon bey dem Grundbuche | — | 30 |
| Für einen Gewöhrauszug . . . | — | 15 |
| Veränderungspfundgeld vom Guld. | — | 3 |
| Für die Ausfertigung eines Satzes vom Gulden . . . . . . . . | — | ½ |
| Für den ausgefertigten Satzbrief . | 1 | 30 |
| Für den Satzauszug Schreibgeld . | — | 15 |
| Für die Kaſſirung eines Satzes . | 1 | 30 |
| Für Beſchau und Ausmarchzettel . | — | 28 |
| Für das Nachſchlagen in dem Grundbuche zu Zeiten, da daſſelbe nicht offen iſt . . . . . . . . . . . | — | 6 |
| Verbothgeld . . . . . . . . . . | — | 18 |

Digitized by Google

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Für den Verſchlag eines Weingartens . . . . . . . . . . | — | 6 |
| Von den geiſtlichen Perſonen, welche unveränderliche Vorſteher haben, ſo oft ſich mit dieſen eine Veränderung ereignet, Gewöhrgeld . . . . . . . . . . . | 1 | — |
| Von denjenigen Gemeinden, welche alle 10 Jahre die Gewöhr nehmen ſollen, Gewöhrgeld . . . . . | 1 | — |
| Gewöhrwandel . . . . . . . . | — | 45 |
| Dienſtwandel . . . . . . . . . | — | 22½ |

## Von der Abſtiftung der Unterthanen.

Frage. Was haben die Grundherrſchaften vermög der dinglichen Gerichtsbarkeit noch für Rechte außer denen, wovon bisher gehandelt wurde? Antw. Das Recht, den Grund eines Unterthans einzuziehen, und den Unterthan abzuſtiften.

Frage. Was heißt den Grund einziehen? Antw. Den Unterthan, ohne ihm das mindeſte hinauszuzahlen, gänzlich von dem Beſitze des Gutes vertreiben.

Frage. Was wurde zufolge des Traktats de jur. incorp. erfordert, wenn die Grund-

herrſchaft ſich dieſes Rechtes bedienen wollte? Antw. 1) Der Unterthan muß den ſchuldigen Grunddienſt über 3 Jahre lang, vorſetzlich und muthwilliger Weiſe, ungeachtet der geſchehenen Ermahnung, nicht entrichtet haben; 2) muß ein unpartheyiſches Gericht niedergeſetzt werden, welches nach geſchehener Unterſuchung zuerkennet hatte. Wider einen ſolchen Spruch konnte an die ni. öſt. Regierung recurirt werden.

Anmerk. Vermög ſpäter ergangenen Verordnungen und der dermaligen Verfaſſung hat die Einziehung der Gründe der Unterthanen heutiges Tages nicht wohl leicht mehr Staat. Ohne Erkenntniß der ni. öſt. Landesregierung ſchon gar nicht.

Frage. Was heißt einen Unterthan abſtiften? Antw. Sein Haus und ſeine Grundſtücke licitando verkaufen, und ihm nach Abzug der Schulden den Reſt von dem Kaufſchilling hinausgeben.

Frage. In welchen Fällen kann die Abſtiftung Statt haben? Antw. In folgenden: 1) Wenn der Unterthan ein unruhiger Kopf iſt, und die Mitnachbarn im Orte aufwiegelt *);

*) Hierzu wird aber erfordert, daß die dieſetwegen vorausgegangenen gelinderen Strafen ohne Wirkung geblieben ſind.

Digitized by Google

2) wenn er ſich muthwillig über ⅔ des Werthes ſeiner Realitäten verſchuldet *); und 3) wenn er ungeachtet der geſchehenen Ermahnung durch drey Jahre aus Nachläßigkeit ſeine Gründe ganz veröden läßt. NB. Eine ſolche Fahrläßigkeit muß durch Zeugniſſe der ganzen Gemeinde, allenfalls auch benachbarter Beamten, vorher erwieſen ſeyn. Hofbeſch. vom 28. Juny 1777.

Frage. Was wird zur Abſtiftung eines Unterthans erfordert? Antw. Die Einwilli-

*) Bey dieſer Abſtiftung wegen Schulden muß 1) durch zwey auswärtige unpartheyiſche, ehrliche und verſtändige Beamte; a), mit Beyziehung des Unterthans ſelbſt, oder in deſſen Abweſenheit eines aufzuſtellenden Vertreters, unterſucht und der Schuldenſtand liquidiret werden; 2) müſſen die Gläubiger zuſammenberufen; 3) muß ein Inventarium über den Paſſiv- und Activſtand verfaßt, und von gedachten zwey Beamten gefertiget werden; 4) muß dieſes dem Erſuche um Abſtiftung an das Kreisamt beygelegt werden; 5) muß die Herrſchaft und der Unterthan vom Kreisamte vorgefordert werden, welches dann erkennet, ob die Abſtiftung Statt hat oder nicht, wo dann jedem Theile der Recurs offen ſteht.

a) Es können auch zwey verſtändige Richter aus andern Dorfſchaften ſeyn. Hofb. vom 3. August 1787.

gung des Kreisamtes, welches die Abſtiftung des Unterthans nur aus den allerwichtigſten Urſachen, und erſt im äußerſten Falle zu geſtatten hat.

Frage. Welche Abſtiftungen gehören ad Politicum, und haben daher in dem politiſchen Wege durch das Kreisamt ihren Zug zu nehmen? Antw. Jene Abſtiftungen, die nicht durch förmliche Einklagung der Schulden veranlaßt, ſondern von Obrigkeitswegen, oder aus Strafe, oder wegen überhäuften Schulden vorgekehret werden. Hofdekr. vom 7. oder 11. Juny 1784. Wenn aber ein Gläubiger gegen einen Unterthan im Wege der Execution auftritt, oder der Fall eines zu verhängenden Concurſes ſich darſtellet, ſo iſt auf dem Rechtswege zu verfahren.

## Von den, den Unterthanen einzuräumenden Freyheiten.

Mittelſt höchſter Entſchließung vom 18. Sept. 1783 wurde befohlen, den Landmann in Umſtaltung ſeiner Aecker zu Weingärten nicht zu beirren, und ihm die Wahl, wie er ſeine Gründe benutzen will, frey zu laſſen. Dieſe Freyheit wurde durch Hofbeſcheid vom 2. März

Digitized by Google

1797 beſtätigt und erklärt, daß der Unterthan auch die vertheilten Hutweiden nach Willkühr benützen könne.

Jedem Unterthan wird die Freyheit gegeben, die von ihm ſelbſt erzeugten Lebensmittel, Wein und Obſtmoſt zu allen Zeiten des Jahrs, wie, wann, und in welchem Preiſe er will, zu verkaufen oder auszuſchänken. Verord. vom 17. Auguſt 1784.

Die Unterthanen können unter Beobachtung der im Werbbezirksſyſteme enthaltenen Vorſchrift frey von der Herrſchaft wegziehen, hierzu brauchen ſie nur den Entlaßſchein von der Herrſchaft, der ihnen von Amtswegen auszufertigen iſt.

## Von den Vorſichten wider den Mißbrauch der herrſchaftlichen Rechte gegen die Unterthanen.

Die Abhängigkeit der Unterthanen von ihrer Grundherrſchaft, und die Vorſichten wider den Mißbrauch der herrſchaftlichen Rechte, beſtimmet das Patent vom 1. Sept. 1781. Der Inhalt iſt folgender:

1) „Jeder Unterthan iſt den Verfügungen und Anordnungen ſeiner Grundobrigkeit und

ihrer Beamten Gehorſam und Unterwürfigkeit ſchuldig.“

2) „Sollte dem Unterthan der Auftrag unbillig ſcheinen, ſo muß er doch den Auftrag vollziehen, doch kann er, wenn dann ſeine Beſchwerde gegründet iſt, eine hinlängliche Entſchädigung oder Genugthuung erwarten.“

3) „Jeder Unterthan, der dieſe Folgleiſtung verweigert, iſt ſtrafbar, doch wenn der Unterthan, z. B. vom Kreisamte geſtraft worden wäre, ſo kann die Obrigkeit wegen des nämlichen Vergehens mit einer beſonderen Strafe ihn nicht mehr belegen.“

4) „Die Unterthanen, welche ſich als Aufwiegler betragen, ſind dem nächſten Halsgerichte, nebſt einem ſchriftlichen Aufſatz ihres Verbrechens, zur Aburtheilung zu übergeben.“

Anmerk. Allein hiervon kam es durch des Strafgeſetzes II. Theil ab; denn darin wird die Aufwieglung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten nur als eine ſchwere Polizeyübertretung erklärt. S. §. 71. II. Theil des Strafgeſetzes.

5) „Bevor die Grundobrigkeit oder ihr Beamter eine Strafe verhängt, iſt dem Unterthan beym Amte ſein Vergehen vorzuhalten, und deſſen Entſchuldigung gelaſſen anzuhören.“

Digitized by Google

Frage. Wer hat bey dem Vorhalten des Vergehens, außer dem Beſchuldigten, noch gegenwärtig zu ſeyn? Antw. Der Richter, oder zwey wohlverhaltene und unbefangene Mitnachbarn.

Frage. Kann gleich ohne weiters ein dem Vergehen angemeſſene Strafe dem Unterthan beſtimmt werden? Antw. Nein, ſondern der Unterthan muß im Läugnungsfalle entweder durch das Zeugniß wohlverhaltener Männer, oder durch die Sache ſelbſt überwieſen ſeyn.

16) „In der Amtskanzley muß ein eigenes Strafprotokoll vorhanden ſeyn.“

Frage. Was iſt in dieſes Verhör- und Strafprotokoll allzeit bey jedem Verhör einzutragen? Antw. 1) Das Vergehen des Unterthans; 2) ob er deſſen geſtändig, oder durch die Sache ſelbſt, oder durch Zeugen überwieſen worden; 3) die auferlegte Strafe; 4) der Tag der Verhandlung *).

Frage. Was hat nach einem dergeſtalt aufgenommenen Protokolle zu geſchehen? Antw. Das Protokoll iſt dem Verhörten vorzuleſen,

*) Endlich iſt, im Falle der Unterthan ſchon einmal beſtraft worden wäre, die vorausgegangene Beſtrafung jedesmal in Kürze beyzurücken.

und von den, dem Verhöre beygezogenen Richter oder Mitnachbarn fertigen zu laſſen.

7) „Obſchon der Unterthan über die Strafe ſich beſchweren will, ſo kann doch die Obrigkeit mit Vollziehung der Strafe vorgehen. Dem Unterthan ſtehet frey, von der Obrigkeit eine Abſchrift des Strafprotokolls zu verlangen, dieſe iſt ihm unentgeldlich zu ertheilen.“

Frage. Was gibt es für Strafarten, welche von der Obrigkeit oder ihren Beamten gegen Unterthanen verhängt werden können? Antw. Folgende: 1) Ein anſtändiger, der Geſundheit unnachtheiliger Arreſt, allenfalls bey Waſſer und Brod; 2) die Strafarbeit*); 3) die Verſchärfung des Arreſtes und der Strafarbeit mit Anlegung der Fußeiſen; 4) die Abſtiftung von Haus und Hof.

Frage. Wie ſind dieſe Strafen zu verhängen, und auf was iſt bey der Beſtimmung derſelben Rückſicht zu nehmen? Antw. Stufenweiſe; dann muß bey deren Verhängung auf das hohe oder ſehr niedere Alter, und auf die

*) Die Strafarbeit darf aber nicht zu grundobrigkeitlichen, ſondern nur zu öffentlichen Arbeiten, z. B. Wegmachen, Säuberung der Straßen ꝛc. verwendet werden. Hofdekr. vom 21. Nov. 1785.

Digitized by Google

Leibesbeſchaffenheit des Unterthans Rückſicht genommen werden.

Frage. Was iſt bey Verhängung des Arreſtes und der Strafarbeit zu beobachten? Antw. Daß ſie zur Zeit der dringenden Feldarbeiten ſuſpendirt werden, und daß, wenn eine Arreſt- oder Arbeitsſtrafe über 8 Tage dauern ſollte, vorläufig, nebſt Beylegung des Strafprotokolls, die kreisämtliche Genehmigung einzuholen ſey.

Uebrigens iſt zu merken, daß keine Geldſtrafen bey dem Unterthane Statt haben. NB. Ein Betrag im Gelde hat als eine Vergütung oder Schadenerſatz allerdings Statt. Patent vom 1. Sept. 1781. §. 11.

Anmerk. Viele Rabuliſten miſchen eine Strafe in Geld, und einen Schadenerſatz in Geld zuſammen, und behaupten, daß letzterer, zufolge gedachten Patents, nicht Statt habe; allein, da dieſer Irrthum leicht zu entdecken iſt, ſo iſt ihre Berufung auf gedachtes Geſetz für ſie nicht von den erwünſchten Folgen.

Frage. Wenn der Unterthan mit Stockſtreichen geſtraft werden ſoll, was wird dazu erfordert, damit der Beamte ſich nicht der Gefahr ausſetzet, ſelbſt eine Geldſtrafe zu gewär-

Digitized by Google

tigen? Antw. Die vorläufige Genehmigung des Kreisamtes. Hofdekr. vom 16. Febr. 1793.

Frage. Zu welchem Ende hat die Militärexecution Statt? Antw. Vorzüglich zur Eintreibung der Kontributionsreſte.

Frage. Kann die Militärexecution auch in andern Fällen Statt haben? Antw. Ja, und zwar wenn Unterthanen ſich zur Befolgung landesfürſtlicher Verordnungen hartnäckig weigern, oder ſich gegen Verordnungen der Landesſtelle oder der Kreisämter ungehorſam zeigen, wenn ſolche Verordnungen auch blos herrſchaftliche Gaben oder Schuldigkeiten zum Gegenſtande haben.

Frage. Wenn nun mit der Militärexecution vorgegangen werden ſoll, was iſt zu beobachten? Antw. 1) Müſſen vorläufig gelindere Zwangsmittel, welche im Patente vom 1. September 1781 beſtimmt ſind, vergebens angewendet worden ſeyn; 2) muß von der Grundobrigkeit die Militärexecution bey dem Kreisamte angeſucht werden.

Hier iſt noch zu merken, daß Unterthanen, welche aus Unvermögenheit ihre Gaben zu entrichten nicht im Stande ſind, oder zu deren Abtragung ſich nicht verbunden zu ſeyn glauben, nicht ſogleich, und ohne höhere Entſchei-

Digitized by Google

dung, mit Militärexecution belegt, und dadurch noch mehr an ihren Kräften geſchwächt, oder ihre gegründet ſeyn könnenden Beſchwerden anzubringen, abgehalten würden. Hofdekr. vom 2. Jäner 1786.

Frage. Was iſt der auf Militärexecution eingelegten Mannſchaft an Executionsgebühr abzureichen? Antw. Jedem Manne täglich 3 kr.; der Offizier iſt von der Grundherrſchaft zu unterhalten, und zwar ohne Entgeld der Unterthanen.

## Von den Beſchwerden der Unterthanen gegen ihre Herrſchaften, welche auf den politiſchen Weg gehören, und der Art und Weiſe, wie ſolche bey dem Kreisamte angebracht werden müſſen.

Die Grundherrſchaft hat auch über alle auf den politiſchen Weg gehörende Beſchwerden zu erkennen.

Frage. Welche Beſchwerden der Unterthanen gehören auf den politiſchen, und welche auf den Rechtsweg? Antw. Jene, welche aus dem Unterthänigkeitsbande entſtehen, in ſo fern es ſich dabey um die Erörterung einer Thatſache handelt, gehören auf den politiſchen

Digitized by Google

Weg *); hingegen jene, die zwar auch aus dem Unterthänigkeitsbande entſtehen, wobey es um das Recht ſelbſt zu thun iſt, oder jene Beſchwerden, die gar nicht aus dem Unterthänigkeitsbande entſtehen, gehören auf den Rechtsweg.

Frage. Wenn nun ein Unterthan an ſeine Grundobrigkeit eine Beſchwerde hat, welchen Gang hat er zu nehmen, damit er zu ſeinem Rechte gelange? Antw. Vor allem muß er ſich bey ſeiner Obrigkeit melden, und von ſelber gütige Abhülfe anſuchen, ſonſt wird er nirgends gehört.

Frage. Wo muß die Anmeldung der vermeintlichen Beſchwerden geſchehen? Antw. In der Amtskanzley an einem Amtstage **).

Frage. In welchen Fällen iſt die Obrigkeit ſchuldig, die Anmeldung der Beſchwerde auch außer dem Amtstage anzuhören? Antw. 1) Wenn dem Unterthan ohne ſogleich erfolgender Abhülfe ein unwiederbringlicher Schaden

*) Das Unterthanspatent vom 1. Sept. 1781 enthält die Richtſchnur, wie die Unterthansbeſchwerden auf dem politiſchen Weg zu behandeln ſind.

**) Wenigſtens muß in jeder Woche die Herrſchaft einen Amtstag halten, dieſer muß den Unterthanen bekannt, und kein Sonn- oder Feyertag ſeyn.

Digitized by Google

zuginge; oder 2) wenn die Beſchwerde ſo geartet wäre, daß bey der mindeſten Verzögerung die Beſchaffenheit der Sache nicht mehr gründlich erhoben werden könnte.

Frage. Wie hat die Anmeldung zu geſchehen? Antw. 1) Der Unterthan muß ſeine Anliegenheit in Gegenwart der Geſchwornen ohne Ungeſtümm, und mit aller Beſcheidenheit mündlich oder ſchriftlich vorbringen; 2) muß er die zur Vertheidigung oder Behauptung ſeines Rechtes dienenden Urkunden in originali vorweiſen, und wenn er dieſe nicht aus den Händen laſſen will, die mitgebrachten Abſchriften davon einlegen.

Frage. Was hat die Herrſchaft gleich über eine einkommende Unterhansbeſchwerde zu thun? Antw. Sie muß dieſe alſogleich zu Protokoll *) nehmen, und hat nach gepflogener genauen Unterſuchung entweder augenblickliche

*) Das Protokoll muß dem Unterthan vorgeleſen, und von zweyen der anweſenden Richter oder Geſchwornen unterfertiget werden. Auch der Beſchwerdeführende Unterthan muß das Protokoll unterſchreiben, wenn dieſer aber nicht ſchreiben kann, ſo muß ein anderer der Anweſenden deſſen Nahmen unterſchreiben, wozu der Unterthan ſeine Handzeichen macht.

Digitized by Google

Abhülfe *) zu verſchaffen, oder längſtens binnen 30 Tagen dem Unterthan einen motivirten Beſcheid ſchriftlich hinauszugeben.

Frage. Wie muß die Zuſtellung dieſes Beſcheides geſchehen? Antw. Durch den Ortsrichter gegen Empfangsſchein.

Frage. Wenn nun der Unterthan 30 Tage ruhig auf ſeinen Beſcheid gewartet hat, und keinen Beſcheid erhalten hätte, oder mit dem erhaltenen Beſcheide unzufrieden wäre, was ſteht dem Unterthan zu thun bevor? Antw. Von der Herrſchaft eine Protokollsabſchrift zu verlangen, und an das Kreisamt ſich zu verwenden.

Frage. Binnen welcher Zeit muß die Protokollsabſchrift hinausgegeben werden? Antw. Binnen 24 Stunden.

Frage. Damit der Beamte das Begehren der Protokollsabſchrift nicht läugnen kann, was hat der Unterthan zu thun? Antw. Er muß ſich von dem Beamten ein Zeugniß geben laſſen, daß er das Protokoll anverlangt habe.

Frage.

*) Die Art der Abhülfe aber iſt in das Protokoll einzutragen, welche auch dem Unterthan mittelſt Erledigung ſeiner ſchriftlichen Klage (Beſchwerde) oder mittelſt eines ſchriftlichen Beſcheides bedeutet werden muß.

Digitized by Google

Frage. Wenn aber der Beamte dieſes Zeugniß nicht ausſtellen will, was hat der Unterthan zu thun, damit er ſich in das Kreisamt begeben kann, und von dieſem nicht wieder an die Herrſchaft zurückgewieſen werde? Antw. Er muß ſich von den zwey im Amte anweſenden wohlverhaltenen Männern ein ſchriftliches Zeugniß geben laſſen, daß er das Zeugniß verlangt habe.

Die Unterthanen können bey dem Kreisamte ihre Klagen wider die Herrſchaft auch mündlich anbringen. Wenn der Unterthan die Protokollsabſchrift erhalten hat, ſo muß er ſie, wenn er ſich zu dem Kreisamte verfüget, mitnehmen, und die zur Erweiſung ſeiner Kränkung, oder zur Widerlegung der obrigkeitlichen Entſcheidungsgründe dienſamen Behelfe an Urkunden und Zeugenſchaften mitbringen.

Frage. Was hat das Kreisamt dann zu thun, wenn der Unterthan auf die vorgeſchriebene Art, ohne Abſprünge ſich zu erlauben, ſeine Beſchwerden wider die Herrſchaft bey demſelben anbringen will? Antw Das Kreisamt muß die Beſchwerde des Unterthans ordentlich zu Protokoll nehmen, demſelben von Amtswegen in allen Stücken an die Hand gehen, auf jenes, was allenfalls zur vollen Inſtruirung



Digitized by Google

ſeines Geſuchs noch mangelte, aufmerkſam zu machen und ihn, wenn ſeine Beſchwerden ungegründet ſind, vor den Folgen einer muthwilligen Beſchwerdeführung warnen.

Frage. Was hat das Kreisamt über die bey demſelben ordentlich angebrachte Beſchwerde zu verfügen? Antw. Das Kreisamt muß die Beſchwerden der Grundherrſchaft um ihre ſchriftliche Aeußerung mittheilen, nach Einlangung derſelben aber eine Tagſatzung halten, wobey der Unterthan und die Herrſchaft zu erſcheinen haben. Das Kreisamt hat ſich alle Mühe zu geben, zwiſchen beyden Theilen ein gütliches Uebereinkommen zu treffen, und dann, wenn dieſes nicht zu Stande kommt, nach gepflogener Unterſuchung eine ordentliche Erkenntniß zu ſchöpfen.

Frage. Wenn ſich nun ein Theil durch die vom Kreisamte gefällte Erkenntniß beſchweret findet, was für ein Weg ſtehet ihm offen? Antw. An die Landesſtelle in der geſetzlichen in dem Spruch angemerkten Zeit zu rekuriren *).

*) Die Rekursbeſchwerden gegen den kreisämtlichen Spruch an die Landesſtelle ſind ſchriftlich oder mündlich beym Kreisamte anzubringen, und nicht unmittelbar bey der Regierung.

Anmerk. Die für den Unterthan, wenn er an die Landesſtelle, oder von dieſer an die Hofſtelle den Rekurs nehmen will, feſtgeſetzten Termine, ſind auch in allen von den Kreisämtern hinausgehenden abweislichen Beſcheiden jedesmal beyzuſetzen, damit die diesfällige Unwiſſenheit dem Unterthane nicht ſchadet.

Das Kreisamt hat das Änmelden des Rekurſes und die Beſchwerden wider den kreisämtlichen Spruch in ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, und dieſes Protokoll mit den Akten an die Landesſtelle zu ſchicken.

Frage. Wenn die Herrſchaft oder der Unterthan auch mit der Erkenntniß der Landesſtelle noch nicht zufrieden iſt, wie lang ſteht ihnen der Weg an die Hofſtelle, als der letzten Inſtanz, offen? Antw. Durch zwey Monathe.

Frage. Wenn mehrere Unterthanen eine Beſchwerde wider ihre Obrigkeit anzubringen haben, was haben dieſe zu beobachten, um gehört zu werden? Antw. 1) Müſſen ſie die nämliche Ordnung beobachten, die zu Anbringung der Beſchwerden jeder einzelne Unterthan zu beobachten hat; 2) dürfen ſie nicht hauſen-

weiſe erſcheinen, ſondern ſie ſollen nur zwey Deputirte *) abſchicken.

Frage. Welche Gegenſtände gehören noch außer den Unterthansbeſchwerden zur Verhandlung auf dem politiſchen Weg? Antw. Waldgegenſtände, Waſſerleitungs- und Dienſtbothen-Angelegenheiten, Streitigkeiten über Gewöhrtaxen, über Kontributionserſte. — Zufolge Verordnung vom 8. März 1803 ſind auch Kanalbauſtreitigkeiten, welche auf die ex publica causa eingeleiteten Kanalführungen Bezug haben, zur politiſchen Verhandlung geeignet.

Frage. Was für eine nachtheilige Folge entſteht für den Beamten, der einen unmittelbar politiſchen Gegenſtand auf dem Rechtsweg ziehet? Antw. Er wird nach geſchöpfter Erkenntniß, daß der Gegenſtand politiſch zu behandeln geweſen wäre, zum Erſatz aller den Partheyen gemachten Unkoſten und des erlittenen Schadens verhalten.

*) Die Gemeinden, welche zu einer Beſchwerdeführung Deputirte abſchicken wollen, müſſen hierzu die Bewilligung von ihrer Obrigkeit oder ihrem Magiſtrate, falls aber ihre Angelegenheit dieſelben ſelbſt beträfe, von dem Kreisamt oder der Landesſtelle erhalten, und an die nämliche Behörde, die die Bewilligung ertheilt hat, in der Folge auch über die dabey gehabten Auslagen ordentliche Rechnung legen.

Digitized by Google

### Von den Klagen der Unterthanen gegen ihre Grundherrſchaften, und dem Verfahren bey denſelben auf dem Rechtswege.

Wie ſchon zum Theil oben geſagt worden, ſo gehören nicht alle Klagen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten zur Verhandlung auf dem politiſchen Wege. Es gibt daher Gegenſtände und Klagen der Unterthanen, deren Entſcheidung den politiſchen Behörden nicht, ſondern den ordentlichen Gerichtsſtellen zuſteht, und die, ſobald ſie dahin gelangen, nach Vorſchrift der allgemeinen Gerichtsordnung behandelt werden müſſen, dergleichen ſind: Klagen der Unterthanen, welche nicht unter der Eigenſchaft als Herr und Unterthan entſtehen, und den Nexum subditelae nicht betreffen, wenn nämlich ein Herr von ſeinem Unterthane, oder der Unterthan von ſeinem Herrn etwas kauft, oder verkauft; etwas in Beſtand nimmt, oder verläßt, leihet oder zu leihen nimmt; ferners Waiſen- Kuratel- Teſtaments- und andere derley Streitigkeiten, welche zwar ex Nexu subditelae entſtehen, wobey es jedoch nicht um die Erörterung des Facti, ſondern des Rechts zu thun iſt; z. B. wenn es

um eine Roboth, einen Zins, oder was immer für eine Schuldigkeit zu thun iſt, welche ſich auf ein Urbarium, eine Handfeſte, ein Privilegium gründet, deſſen Gültigkeit aber von einem oder dem andern Theile widerſprochen wird. Bey dieſen Gegenſtänden und Klagen hat das Kreisamt ſich nur zu bemühen, einen Vergleich zu bewirken, und wenn dieſer Verſuch fruchtlos iſt, ſo ſchicket es die aufgenommene Klage binnen den nächſten acht Tagen an den in der Hauptſtadt eines jeden Landes aufgeſtellten Unterthansadvokaten *) gegen Rezepiſſe zur Amtshandlung, und verſtändiget hiervon beyde Theile.

Frage. Wer iſt unter dem Worte Unterthan zu verſtehen, und als ſolcher von dem Fiskalamte oder von dem Unterthansadvokaten zu vertreten? Antw. Nicht nur behauſte Ruſtikaliſten, ſondern auch alle Dominikaliſten, Inleute und Grundholden, welche ſich als Unterthanen angelobet haben; das iſt, welche entweder in Anſehung ihrer Perſon oder

*) Dieſer muß den Unterthanen mit Rath und That an die Hand gehen, die ſchriftlichen Aufſätze verfaſſen, und auf der Ueberſchrift ſeinen Nahmen jedesmal beyſetzen.

Digitized by Google

Sache, oder ihrer Perſon und Sache zugleich, dem obrigkeitlichen Gerichtsſtande unterliegen, ſind als wirkliche Unterthanen anzuſehen, und in obgedachten Fällen vom Fiskalamte oder dem Unterthansadvokaten zu vertreten. Circular vom 9. Oktober 1797.

Anmerk. Zufolge Reſolution vom 11. May 1784 ſind auch Streitigkeiten zwiſchen dem Vogtherrn, wenn dieſer zugleich Grundherr iſt, und dem Vogtholden, der zugleich Grundhold iſt, nach dem oftererwähnten Unterthanspatente vom 1. Sept. 1781 zu behandeln. — Wenn aber der Vogtherr nur allein Vogtherr, und daher der Vogthold nur als ſolcher in einem Verhältniſſe zu dem erſteren ſteht, ſo iſt die Streitſache bey jener Gerichtsbehörde anzubringen, welcher der Beklagte nach Vorſchrift der Jurisdictionsnorm unterworfen iſt, es mag der Vogtherr oder Vogthold als Kläger auftreten.

Frage. Wenn der Unterthan in Streitigkeiten mit ſeiner Herrſchaft der Wohlthat der fiskalämtlichen Vertretung ſich begeben will, was wird hierzu erfordert? Antw. Das Kreisamt muß a) vorher nach Vorſchrift des Unterthanspatentes ſein Amt handeln; b) auch

den Unterthan, der einen fremden Sachwalter ausdrücklich verlanget, über die Wohlthat, die ihm dadurch entgeht, umſtändlich belehren und vor Schaden warnen.

Frage. Wo ſind die Streitigkeiten zwiſchen Unterthanen und ihren rechtmäßigen Herrſchaften und Obrigkeiten, welche zum rechtlichen Verfahren geeignet ſind, anhängig zu machen? Antw. Bey dem Landrechte und zwar auch in dem Falle, wenn der Unterthan als Beklagter auftritt. Hier iſt noch zu merken, daß wenn der Unterthansadvokat findet, mit der vom Kreisamte eingeſchickten Klage des Unterthans nicht auslangen zu können, ſo hat er die Urſache der Unzulänglichkeit der Landesſtelle anzuzeigen, und um Enthebung von der Vertretung des Unterthans in dieſem Falle zu bitten. — Iſt aber die Sache ſchon anhängig, ſo iſt a) die Einwilligung des Unterthans nothwendig, wenn der Unterthansadvokat den Rechtshandel aus guten Gründen nicht fortſetzen wollte; b) daß der Unterthansadvokat die Vertretung unentgeldlich zu leiſten habe; c) daß der Unterthansadvokat ein eigenes Protokoll über alle Geſchäfte und Arbeiten für den Unterthan zu führen habe; d) er darf für das Patrocinium keine Bezahlung oder Belohnung annehmen; e) den

Rekurs ohne Anfrage bey dem Unterthan gleich von ſelbſt ergreifen; f) daß alle ſowohl von dem Unterthansadvokaten eingereichte, als die an ihn einlangenden Schriften zum Vortheile der Unterthanen poſtfrey ſeyn; endlich g) daß der Unterthansadvokat oder Fiskus als Vertreter der Unterthanen, er mag nun als Kläger oder Beklagter erſcheinen, von Entrichtung aller Tax- und Stempelgebühren befreyet ſey.

## Von der Grundherrſchaft als Perſonal-Inſtanz.

Frage. Welcher Grundherrſchaft gebührt das Recht, in einem Orte, wo mehrere Grundherrſchaften unterthänige Realitäten beſitzen, die perſönliche Gerichtsbarkeit auszuüben? Antw. Derjenigen, welche zugleich das rechtmäßige Ortsgericht des Bezirks iſt.

Frage. Welche Herrſchaft iſt die rechtmäßige Ortsobrigkeit in einem Bezirke? Antwort. Diejenige Herrſchaft, welche zur Zeit, da die Jurisdictionsnorma ergangen iſt, die Gerichtsbarkeit unmittelbar ausgeübt hat, ohne daß ſie gezwungen war, ihre Urtheile einer andern Obrigkeit zur Beſtätigung vorzulegen.

Frage. Wenn aber eine Herrſchaft noch

zur gedachten Zeit ihre Urtheile einer andern Obrigkeit zur Beſtätigung vorlegen mußte? Antw. So gebührt die perſönliche Gerichtsbarkeit derjenigen Obrigkeit, die das Beſtätigungsrecht hatte.

Alle Streitigkeiten der Unterthanen *), bevor ſie vor der Herrſchaft in das rechtliche Verfahren eingeleitet werden können, müſſen beim Wirthſchaftsamte angebracht werden, um da eine gütliche Ausgleichung zu verſuchen. Es mag da ein Vergleich zu Stande gebracht werden oder nicht, ſo darf für die Verhandlung keine Taxe gezahlt werden. Die erſten Inſtanzen haben die zu voreilig überreichten Klagen an das Wirthſchaftsamt zu verweiſen, damit dort die Güte verſucht werde. Von dem Wirthſchaftsamte dürfen bey allen diesfälligen Vergleichstagſatzungen kein Einfluß der Advokaten geſtattet, auch dabey keine ſchriftlichen Aufſätze angenommen werden, ſondern die Verhand-

*) Bey dem Wirthſchaftsamte muß der Vergleich verſucht werden nicht allein in Fällen, wo Unterthanen von eben derſelben Herrſchaft in einen Streit verfallen, ſondern auch in denjenigen Fällen, welche ſich zwiſchen Unterthanen verſchiedener Herrſchaften ergeben.

Digitized by Google

kung iſt mit Zuziehung zweyer Zeugen in ein Protokoll aufzunehmen, und hiervon jedem Theile Abſchriften hinauszugeben.

Frage. Welches Wirthſchaftsamt hat in Streitfällen zwiſchen verſchiedenen Unterthanen den Vergleichsverſuch vorzunehmen? Antw. Dasjenige Wirthſchaftsamt, zu dem der geklagte Theil gehört.

Frage. Wann iſt das Wirthſchaftsamt befugt, ein anderes obrigkeitliches Wirthſchaftsamt zu gedachtem Vergleichsverſuche zu delegiren? Antw. Wenn dadurch den Partheyen, oder auch nur einem Theile, ohne Kränkung des andern, eine bedeutende Erleichterung verſchafft wird.

## Von der Grundherrſchaft, als Abhandlungsinſtanz.

Diejenige Behörde, der ein Erblaſſer bey Lebzeiten ſeiner Perſon nach unterworfen war, hat auch nach ſeinem Tode ſeine Verlaſſenſchaft abzuhandeln; d. i. jede Perſonalinſtanz iſt auch Abhandlungsinſtanz.

Von dieſer Regel iſt eine Ausnahme zu machen, wenn einem Gerichte die Gerichtsbarkeit über ſolche Unterthanen oder Inleute zuſteht,

welche ein unter eine andere Grundobrigkeit gehöriges Haus inne haben oder bewohnen, ſo ſoll der Grundobrigkeit das Recht der Verlaſſenſchaftsabhandlung und die Beſorgung der Waiſen gebühren.

Die Grundherrſchaft iſt gewöhnlich die Perſonal- und Abhandluugsinſtanz ihres Unterthans.

Hier kommen folgende Grundſätze bey Verlaſſenſchaftsabhandlungen, als an ihrem Orte, anzuführen: 1) Kann Niemand zugleich zwey geſtiftete Bauerngüter beſitzen. 2) Die zu einem Bauerngute gehörigen Hausgründe können nicht zerſtückt werden. 3) In dem Falle der geſetzlichen Erbfolge, und wenn nicht ſchon der Vater das Bauerngut einem Kinde nahmentlich zugedacht hätte, ſoll bey der Theilung zwiſchen mehreren Kindern das Bauerngut allezeit dem älteſten Sohne, wenn die Grundobrigkeit gegen denſelben keine gegründete Einwendung hat, ſonſt aber dem nächſten an ihn, und im Abgange eines Sohnes der älteren Tochter zugetheilet werden. 4) Wenn aber der überlebende Ehegatte, Mann oder Weib, ſchon in dem Miteigenthume des Bauerngutes ſtehet, ſo iſt einem wie dem andern geſtattet, auch den erledigten Theil, als das ganze Bauern-

gut an ſich zu löſen. 5) Wer das Bauerngut auf die in beyden vorſtehenden Abſätzen bemerkte Art an ſich bringt, iſt ſchuldig, die Erben oder Miterben, nach dem wahren Werthe des Gutes, wie er entweder durch gütliches Einverſtändniß oder ordentliche Schätzung beſtimmt wird, zu befriedigen. 6) Iſt der Beſitzer eines Bauerngutes ohne Kinder verſtorben, ſo bleibt der Willkühr der Erben, jedoch mit Beyſtimmung der Grundobrigkeit überlaſſen, wem aus ihnen ſie das Gut zutheilen, oder ob ſie es veräußern wollen. Patent vom 29. Oktober 1790.

Frage. Wem fallen die zurückgelaſſenen unterthänigen Güter zu, wenn ſich nach dem Tode eines Unterthans kein Teſtament vorfindet, und nach geſchehener Einberufung ſich keine geſetzlichen Erben in dem geſetzlichen Termin einfinden? Antw. Der Grundherrſchaft, jedoch muß ſie darauf alſogleich einen andern Unterthan ſtiften.

Frage. Wem fällt das übrige zu einer ſolchen erbloſen Verlaſſenſchaft eines Unterthans gehörige Vermögen zu? Antw. Dem Fiskus. Patent von 19. May 1790.

Die Grundherrſchaft hat als Obervormundſchafts- und Abhandlungsbehörde die Verbind-

Digitized by Google

lichkeit von Amtswegen für die Aufrechthaltung und ordentliche Gebahrung des Vermögens der von ihren Unterthanen hinterlaſſenen minderjährigen Waiſen zu ſorgen. Sie muß ein eigenes Waiſenprotokoll führen, worin einem jeden Waiſen ein eigenes Blatt gewidmet, und darin das ihm gehörige Vermögen mit der Bemerkung eingetragen ſeyn muß, wann und wie ſelbes fruchtbringend angelegt worden iſt. Das den Waiſen gehörige Kapital kann bey der Herrſchaft oder bey Privaten gegen Pragmatikal-Sicherheit, und auch in öffentlichen Fonds, entweder durch Ankauf einer Obligation oder im Baaren angelegt werden; in dieſem Falle iſt die Herrſchaft nichts anders ſchuldig, als dem Waiſen ſeine öffentliche Fondsobligation zur Zeit der Erfolglaſſung hinauszugeben. Im erſten Falle, wenn nämlich die Herrſchaft mit den Waiſengeldern öffentliche Fondsobligationen einkauft, muß dem Pupillen bey der Ausfolglaſſung derſelben, auch der zur Zeit des Einkaufes an der Agiotirung bezogene Gewinn, und die von dieſem ſich ergebenen höheren Geldbeträge abfallende Zinſen berechnet und vergütet, und der erwirthſchaftete Betrag auch in den Waiſentabellen gleich nach dem Ankaufe der öffentlichen Fondsobligationen angemerkt werden. Hofdek. vom 5. December 1796.

Digitized by Google

Hierher gehört auch das Hofkammerdekret vom 7. April 1803: „Wenn von den Geldern der Pupillen öffentliche Fondsobligationen eingekauft werden, ſo müſſen die Dominien auch den Rabath in den Waiſenbüchern eintragen.“

Frage. Wenn die Herrſchaft das Waiſengut bey Privaten gegen Hypothek anlegen will, wie viel kann ſie auf eine Realität geben, um die geſetzmäßige Sicherheit zu beobachten? Antw. Das Haus muß noch einmal ſo viel werth ſeyn, ein Landgut noch ein Drittel darüber werth ſeyn, als der darauf zu leihende Betrag des Waiſengeldes. Doch verſteht es ſich, daß wenn ſchon vorgehende Poſten auf der Realität haften, auch auf dieſe Rückſicht zu nehmen, um die vorgeſchiebene Sicherheit nicht außer Acht zu laſſen.

Frage. Welchen Perſonen darf kein Waiſenkapital geliehen werden, obſchon ſie ſonſt zur Schließung der Darlehenskontrakte fähig und die Pragmatikal-Sicherheit zu leiſten im Stande ſind? Antw. Den Vormündern, (Gerhaben) iſt nicht geſtattet, das Kapital bey ſich anzulegen *).

*) Auch der Verwalter des Kirchen-Stiftungs-Religionsfondes und der Fideikommiskurator iſt nicht befugt, das Kirchen-Stiftungskapital ꝛc. bey ſich anzulegen.

verkaufen wollte, was wird hierzu erfordert? Antw. Die ausdrückliche Bewilligung der Landesſtelle. Hofdekret vom 18. Februar 1790.

Uebrigens iſt noch zu merken, daß zur Evidenz und leichtern Ueberſicht der Gebahrung der Waiſenkapitalien, den Partheyen die mit Hofdekret vom 14. März 1799 vorgeſchriebenen nach dem Formular verfaßten Einſchreibbüchel hinauszugeben ſind. Hofbeſcheid vom 9. Aug. 1799.

Für Abhandlungs-Inſtanzen iſt noch folgende höchſte Entſchließung, kundgemacht mit Hofkanzleydekret vom 18. Januar 1804, zu merken: „Die Abhandlungs-Inſtanzen müſſen allezeit ein Duplikat von den noch hangenden und beendigten Verlaſſenſchaften an das Appellationsgericht einſenden, welches der Klaſſenſteuer-Hofkommiſſion vorzulegen iſt.

## Zweytes Hauptſtück.

### Von dem Rechte, für die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Streitſachen und des adelichen Richteramtes Taxen zu fordern.

Zur Entſchädigung für die mit Koſten verbundene Ausübung der perſönlichen Gerichts-

Digitized by Google

barkeit in Streitſachen ſowohl als in Geſchäften des adelichen Richteramtes, ſind der Grundherrſchaft für ihre richterliche Verfügungen, Zuſtellungen, Entſcheidungen, Taxen eingeräumt; deren Betrag wurde durch die Taxordnung vom 1. Nov. 1781 in Streitſachen, und durch die Taxordnung für Geſchäfte des adelichen richterlichen Amtes vom 18. Sept. 1787, für jede einzelne Amtshandlung beſtimmt *). Der Betrag der Taxen wurde in vier Klaſſen abgetheilt, und beſonders beſtimmt was für ein Quantum in der erſten Klaſſe, das iſt in Hauptſtädten; in der zweyten Klaſſe für die größeren; in der dritten, d. i. in den mittleren Städten, und in der vierten Klaſſe, dahin die geringſten Städte, Märkte und Dörfer gehören, abzunehmen ſey. Welche Städte als groſze, mittlere u. ſ. w. zu betrachten ſind, beſtimmt das Patent vom 5. April 1782.

Frage. Welche Parthey hat die in der Taxordnung beſtimmte Taxe, da bey Streitſachen zwey Partheyen vorkommen, zu zahlen? Antw. Diejenige, auf deren Anlangen die



*) Der Betrag der Taxe iſt auf jedes taxbare Aktenſtück anzuſetzen, damit die Parthey wiſſe, was ſie zu zahlen habe.

der Taxe unterliegende richterliche Erledigung, Verfügung, Zuſtellung oder ſonſtige Einſchreitung geſchehen iſt, d. h. der Impetrant.

Frage. Welche Taxe haben beyde Partheyen zu entrichten? Antw. Die Inrotulirungstaxe und die Urtheilstaxe.

Frage. Wenn eine Parthey oder Advokat, der für die Taxen ſeiner Parthey haften muß, mit der Entrichtung der rückſtändigen Taxe ſaumſelig iſt, wie hat die Eintreibung derſelben zu geſchehen? Antw. Der Richter hat vorläufig den ſäumigen Rechtsfreund, oder wo bloß die Parthey eingeſchritten iſt, dieſen durch den Gerichtsdiener, der binnen den nächſten acht Tagen zu geſchehen habenden Berichtigung der Taxe erinnern zu laſſen, und wenn dieſe Erinnerung fruchtlos verſtriche, dann ſogleich den Gerichtsdiener an die Parthey oder den Advokaten zu dem Ende abzuſchicken, daß er ſo viel, als der Betrag der Taxe ausmacht, von dem vorfindigen Vermögen abnehme, wo ſodann das Abgenommene bey der nächſten vorfallenden gerichtlichen Feilbiethung verkauft, die Taxe davon berichtigt, der allfällige Reſt aber der Parthey ausgefolgt werde.

Frage. Was hat eine Parthey zu thun,

Digitized by Google

welche die Vormerkung*) oder gänzliche Befreyung der Taxentrichtung bewirken will? Antw. Sie muß dieſe bey dem Dominikalortsgerichte, Magiſtrat, wo der Prozeß geführt werden ſoll, oder wenn es ſolche Taxen ſind, die in einen öffentlichen Fond einfließen, bey der Regierung anſuchen, und zugleich durch obrigkeitliches Zeugniß oder ſonſtige Wege glaubwürdig ihre Mittelloſigkeit darthun, gemäß der ſie, außer den unentbehrlichſten Lebensbedürfniſſen, nichts beſitze.

Hierher gehören noch folgende aus den beſtehenden Geſetzen gezogene Grundſätze:

1) Für ein Appellationsurtheil, wodurch der Spruch erſter Inſtanz beſtätigt wird, hat diejenige Parthey, welche appellirt hat, das Doppelte der Taxe, die von ihr für das Urtheil der erſten Inſtanz bezahlt worden iſt, zu entrichten; ihre Gegenparthey hat in dieſem Falle keine Urtheilstaxe zu bezahlen. 2) Für ein Appellationsurtheil, wodurch der Spruch erſter Inſtanz abgeändert worden iſt, hat jede Parthey diejenige Urtheilstaxe, welche von ihr

*) Die Taxen müſſen vorgemerkt werden, damit wenn die vermögliche Parthey in den Erſatz der Gerichtskoſten verfällt werden ſollte, von ihr der Betrag der Taxe abgenommen werden könne.

für das Urtheil der erſten Inſtanz bezahlt worden iſt, zu entrichten.

## Von dem Pfundgelde, dem Grunddienſte und Abfahrtsgelde.

Die Grundherrſchaft hat auch das Recht gewiſſe Gaben zu fordern, dergleichen ſind: Das Pfundgeld (Laudemium majus); den Grunddienſt; die Grundbuchsgebühren, und das Abfahrtsgeld.

Das Pfundgeld wurde im Traktat de jur. incorp. den Grundherrſchaften eingeräumt, durch ſpätere Geſetze erhielten auch die Magiſtrate und das k. k. Landrecht das Recht, ein Pfundgeld zu nehmen. Bey Grundherrſchaften beträgt es gewöhnlich 3 kr. vom Gulden *).

Frage. Wie vielfach iſt das Pfundgeld? Antw. Zweyfach; das mortuarium **)

*) Von was dieſe drey Kreuzer gezahlt werden müſſen, wird durch die folgenden Fragen und Antworten erörtert werden.

**) Befindet ſich unter der Verlaſſenſchaft eine Realität, ſo iſt ebenfalls ein Pfundgeld, aber ohne auf die Schulden eine Rückſicht zu nehmen, zu zahlen, und bey einem Sterbefalle kann man

(Todtenpfundgeld), und das Veränderungs-pfundgeld. Erſteres nimmt die Abhandlungs-Inſtanz von dem beweglichen Vermögen des Erblaſſers nach Abzug der Schuldpoſten, und auch von Schenkungen von Todeswegen (mortis causa).

Frage. Was wird erfordert, daß von einer Schenkung kein mortuarium gezahlt werden dürfe, und daß ſie für eine Schenkung unter Lebenden (inter vivos) angeſehen werde? Antw. Es muß nicht allein das geſchenkte Gut, ſondern auch die Schenkungs-urkunde dem Beſchenkten bey Lebzeiten übergeben worden ſeyn.

Hierher gehören folgende Geſetze vom 6. Okt. 1795 und 4. März 1797; und die Patente vom 6. März 1756 u. 13. Okt. 1765.

Anmerkung. Das Todtenpfundgeld beträgt auf dem Lande 3 Kreutzer vom Gulden. Die Stadt Wien nimmt gar kein Todtenpfundgeld; in landesfürſtl. Städten und Märkten, wie es vor dem Traktate

ein ſolches Pfundgeld von einer Realität, das ſonſt bey Veränderungen unter Lebenden, Veränderungspfundgeld heißt, auch Todtenpfundgeld nennen.

Digitized by Google

üblich war, bald 1 Kreuzer, bald auch nur ½ Kreuzer vom Gulden. Uebrigens iſt hier noch das Patent vom 13. Oktober 1756 zu merken.

Frage. Wie wird das Verlaſſenſchaftsvermögen beſtimmt? Antw. Gewöhnlich durch einen gewiſſenhaften Ausweis; es kann zur Berechnung und Zahlung des Pfundgeldes weder eine Inventur errichtet, noch eine eigene Schätzung wider Willen der Erben vorgenommen werden. 1787 und 1788.

Frage. Wenn unter den Verlaſſenſchaftsgütern eine Realität ſich befindet, iſt hiervon das Pfundgeld nach der allfälligen Schätzung zu nehmen? Antw. Nein, nicht nach der Schätzung, ſondern nach dem bey der letzten Beſitzveränderung in Anſchlag gekommenen Werthe. Verordnung vom 11. Juny 1789 und 13. Okt. 1796.

Frage. Was iſt das Veränderungspfundgeld? Antw. Es iſt eine gewiſſe Taxe, welche die Grundherrſchaften, Magiſtrate, bey jedesmaliger Beſitzveränderung einer ihren Grundbüchern unterſtehenden Realität, nach dem Betrage des Kaufſchillings; oder wenn die Realität titulo heredit. oder mittels einer Schenkung an einem andern Beſitzer übergeht, nach dem bey der letzten kurz vorher gegangenen Beſitzver-

änderung in Anſchlag gekommenen Werthes, zu nehmen berechtigt ſind *).

Frage. Wie viel beträgt dieſe Taxe? Antw. Gewöhnlich vom Gulden 3 Kreutzer d. i. 5 Prozent. Der Magiſtrat in Wien und die Grundobrigkeiten, die inner dem Burgfrieden zu ihren Grundbüchern gehörige Realitäten haben, nehmen nur 1 Kreutzer vom Gulden; außer demſelben werden 3 Kreutzer vom Gulden entrichtet. In vielen landesfürſtlichen Städten wird 1 Kreutzer, oder gar nur ein halber Kreutzer vom Gulden gezahlt.

Frage. Wenn nun eine Grundherrſchaft, oder in einer Stadt der Magiſtrat ein zu ſeinem Grundbuche dienſtbares Haus hat, wovon ein Kloſter Eigenthümer iſt, wann darf die Grundobrigkeit, oder der Magiſtrat, der in Betreff des Hauſes auch die Grundobrigkeit iſt, das Veränderungspfundgeld nehmen, da das Kloſter das Haus nie verkaufen darf? Antw. Wenn die Gemeinde

*) Bey Zahlung des Veränderungspfundgeldes wird auf die auf der Realität allenfalls haftenden Schulden keine Rückſicht genommen, und dadurch unterſcheidet ſich dieſes zum Theil ſchon von dem mortuario, wo die Schulden vor Beſtimmung desſelben abgezogen werden müſſen.

Digitized by Google

einen immerwährenden Vorſteher hat, mit deſſen Tode; hat es aber einen zeitlichen Vorſteher, alle zehn Jahre.

Uebrigens iſt hier noch das Patent vom 8. May 1779 nicht außer Acht zu laſſen, welches ſagt: „Kein Unterthan kann vor einem Vierteljahr zur Abführung der Grundbuchsgaben executive verhalten werden, und die Zahlung ſoll in billige Friſten eingetheilt werden.“

## Vom Grunddienſte.

Frage. Was verſteht man unter dem Grunddienſt? Antw. Eine vom Unterthan jährlich zu entrichtende ſehr mäßige Abgabe zur Erkennung des Obereigenthums; der Grunddienſt iſt bey uns das, was bey den Römern in dem Erbzinsvertrage der canon annuus war.

Frage. Wie viel beträgt der Grunddienſt? Antw. Der Betrag des Grunddienſtes iſt nicht geſetzmäßig, in Anſehung deſſelben kömmt es auf das Herkommen an, und muß aus dem Urbarium erſehen werden.

Anmerkung. Bey Anſtiftungen neuer Bauernwirthſchaften u. ſ. w. haben die Stellen darauf zu ſehen, daß nur ein ſehr mäßiger Grunddienſt eingeführt werde.

Digitized by Google

Der Grunddienſt wird gewöhnlich nach Michaeli entrichtet. Wenn er ein Jahr nicht gezahlt wird, ſo verfällt der Grundhold in eine Strafe von 22½ Kreuzer, welche Dienſtwandel heißt.

Frage. Was hat man für Mittel den Grunddienſt einzutreiben? Antw. In den Städten kann man das Haus ſequeſtriren laſſen, auf dem Lande den Grund verſchlagen, verkreutzen; d. i. man ſtellet vor dem Weg, der zu dem Grunde führet, ein hölzernes Kreutz, zum Zeichen, daß der Grundhold den Grund nicht mehr betreten ſolle, betritt er ihn dennoch, ſo kann er mit Arreſt oder mit einer andern Strafe belegt werden. Wenn der Grundhold den Grunddienſt durch drey Jahre nicht zahlt, ſo kann er im ſchlimmſten Falle auch abgeſtiftet werden; doch wird ſich ein ſolcher Fall nicht leicht zutragen, da immer gelindere Mittel vorausgehen müſſen, um den Grundhold zu ſeiner Schuldigkeit zu verhalten. Uebrigens müßte auch in dieſem Falle alles beobachtet werden, was ſchon vorher an ſeinem Orte in Betreff der Abſtiftung eines Unterthans überhaupt geſagt worden iſt.

Von Grundbuchsgebühren

wurde oben bey der dinglichen Gerichtsbarkeit gehandelt.

## Vom Abfahrtsgelde.

Hier iſt das Patent vom 14. März 1785 vorzüglich zu merken.

Frage. Wie vielfach iſt das Abfahrtsgeld? Antw. Dreyfach: das grundherrliche, bürgerliche und landesfürſtliche.

Frage. Wann findet die Entrichtung eines Abfahrtsgeldes Statt? Antw. Wenn ein Vermögen aus einem der Böhmiſch-Oeſterreichiſchen deutſchen Erbländer entweder nach Ungarn oder Siebenbürgen *), oder nach einem auswärtigen Lande gezogen wird.

Auch der Invalidenfond nimmt unter dem Nahmen Abfahrtsgeld eine Gabe, wenn Jemand bey Lebzeiten aus der Militärgerichtsbarkeit tritt, oder wenn ſein Vermögen an ſolche übertragen wird, die unter dieſer Gerichtsbarkeit nicht ſtehen. Dieſes Abfahrtsgeld beträgt 5 Prozent. S. Patent vom 18. Januar 1752, und Hofdekret vom 22. April 1785.

Frage. Von was iſt kein Abfahrtsgeld zu

*) Nur vom unterthänigen oder bürgerlichen Vermögen (nicht vom freyen) wird ein Abfahrtsgeld bezahlt, wenn es nach Ungarn oder Siebenbürgen geht. Das freye Vermögen, das aus Ungarn oder Siebenbürgen in gedachte Erbländer geht, iſt daher auch von dem Abfahrtsgelde frey. Patent vom 12. Sept. 1791.

Digitized by Google

nehmen? Antw. (a Von allen Fahrniſſen welche ein Auswanderer mit ſich nimmt; und von den Ausſtattungen derjenigen, welche ſich in fremden Ländern verehlichen; b) von dem Fruchtgenuſſe eines im Lande bleibenden Vermögens, und von jenen Kapitalien *) welche eigentlich durch ein aus fremden Ländern hierher gebrachtes Vermögen entſtanden ſind.

Frage. In welchem Falle iſt auch kein Abfahrtsgeld zu nehmen? Antw. Wenn das Vermögen in ein ſolches fremdes Land ziehet, wo die Nichtabnahme eines Abfahrtsgeldes wechſelſeitig **) durch landesherrliche

*) Wenn aber der Eigenthümer derſelben ſich zur Zeit, da er in ein fremdes Land ziehen will, bereits durch zehn Jahre in unſern Ländern ſich aufgehalten, oder durch den Ankauf eines unbeweglichen Gutes ſeßhaft gemacht hatte, ſo ſind dieſe Kapitalien vom Abfahrtsgelde nicht frey.

**) So wurde zwiſchen Oeſtereich und der Schweiz die Freyzügigkeit feſtgeſetzt. Allerhöchſtes Patent kundgemacht mit Regierungsverordnung vom 10. Januar 1805. Die Freyzügigkeit zwiſchen Oeſterreich und Pfalzbayern, auf alle Beſitzungen Bayerns ausgedehnt. Hofkanzleydekret vom 29. Sept. 1804.

Digitized by Google

Uebereinkunft eingeführt, oder welches überhaupt bey dem Abzuge eines Vermögens in die k. k. öſterreichiſchen Erbländer kein Abfahrtsgeld fordert.

Frage. Wie viel beträgt das Abfahrtsgeld? Antw. Zehn Prozent; davon bekömmt der Landesfürſt 5 Prozent, und die Grundobrigkeit 5 Prozent, wenn ſie ihr Recht, ein Abfahrtsgeld zu fordern, erweiſen kann. Patent vom 14. März 1785.

Anmerkung. Wenn ein bürgerliches Vermögen abzieht, ſo bleibet den landesfürſtlichen Städten und Märkten, denen bisher das Recht, landesfürſtliches Abfahrtsgeld zu fordern, aus beſonderer Freyheitsbegnadigung eingeräumt war, noch ferner die Einhebung des Abfahrtsgeldes mit 10 Prozent.

Frage. Was hat die Obrigkeit zu thun, wenn ſich der Fall des landesfürſtlichen Abfahrtsgeldes ereignet? Antw. Sie muß ungeſäumt dem Fiskalamte die Anzeige machen, das Vermögen ſelbſt aber bis zu der über die Anzeige erfolgten Entſchlieſſung nicht ausfolgen laſſen.

Wenn ein Untherthan der öſterr. Erbländer aus einer Provinz in die andere nur umſiedelt, ſo iſt kein Abfahrtsgeld zu zahlen.

Digitized by Google

In Betreff der Umſiedlung iſt folgende Regierungsverordnung vom 27. Januar 1805 zu merken:

„Da die Ertheilung der Umſiedlungskonſenſe vermög des mit Hofverordnung vom 29. Januar 1800 erweiterten Wirkungskreiſes in den conſcribirten Ländern den Kreisämtern einverſtändlich mit den Werbbezirkskommandanten eingeräumt wurde, ſo ſind die Dominien und Pfarren anzuweiſen, daß nur Kreisämter die Losſcheine nach obgedachter Verordnung gemeinſchaftlich mit den Werbbezirkskommando auszufertigen haben; nur ſind jene Partheyen hiervon ausgenommen, welche in ein unkonſcribirtes Land umſiedeln wollen, wozu die Länderſtellen allein die Bewilligung zu ertheilen haben.

Oeſterreichiſchen Unthertbanen wird in Ungarn, ohne obrigkeitliche Bewilligung und Paß, weder ein Privatdienſt noch Niederlaſſung geſtattet.

Digitized by Google

# Drittes Hauptſtück.

## Von der Roboth und den herrſchaftlichen Dienſten.

Frage. Was verſteht man unter Robothen (oder Frohndienſte)? Antw. Alle Gattungen von Arbeiten, welche der Unterthan und Grundhold auf dem Lande ſeinem Grundherrn zu verrichten ſchuldig iſt.

Frage. Wer iſt zu robothen ſchuldig? Antw. Jeder Beſitzer eines behauſten Gutes.

Anmerkung. Von Ueberländen, ſie mögen Ueberlande oder Hausüberlande ſeyn, darf keine Roboth gefordert werden, es wäre denn, daß ſchon vor dem Robothpatente vom Jahre 1772 auf die Hausüberlandgründe einige Robothſchuldigkeiten gehaftet hätten, in welchem Falle es bey dieſen, die Patentalausmeſſung nicht überſteigenden Robothſchuldigkeiten noch ferners verbleiben müſſe. Siehe Hofdekret vom 15. Januar 1782.

Hier iſt noch zu merken: a) daß der Unterthan nicht in eigener Perſon; b) daß mehrere Beſitzer eines behauſten Guts nicht mehr als eine taugliche Perſon zur Roboth zu ſchicken verbunden ſeyen.

Frage.

Frage. Auf welche Art haben die Beſitzer eines behauſten Grundes zu robothen? Antw. Ein Ganzlehner hat mit einem vierſpännigen Zuge, d. i. mit vier Pferden oder Ochſen; ein Halblehner mit zwey Pferden oder Ochſen ein Viertellehner, Hofſtättler oder Hauer hat nur die Hand= oder Fußroboth zu leiſten.

Frage. In welchem Falle iſt ein Halb= oder Ganzlehner mit dem Zuge zu robothen nicht verbunden? Antw. Wenn er vor Publicirung des Robothpatentes mit dem Zuge zu robothen nicht ſchuldig war.

Anmerk. Ein Ganzlehner, der vor Publicirung des Robothpatentes nur zu einer zweyſpännigen Zugroboth verbunden war, kann zu keiner ſtärkeren angehalten werden.

Frage. Wenn zwiſchen der Obrigkeit und dem Ganz= und Halblehner ein Streit entſteht, ob dieſer mit dem Zuge vor Publicirung des gedachten Patentes zu robothen verbunden war, wer hat über den Umſtand, daß der Unterthan mit dem Zuge dazumal zu robothen verbunden war, den Beweis zu führen? Antw. Bald der Unterthan, bald die Grundobrigkeit. — Iſt es noch im friſchen Andenken, daß der Unterthan kurz vor dem Robothpatente mit dem Zuge zu robothen pflegte, ſo muß er den Be=

F

Digitized by Google

weis führen, daß er Zugrobother ſey; hingegen, wenn es noch im friſchen Andenken ſteht, daß der Unterthan kurz vor Erlaſſung des beſagten Patentes mit der Hand zu robothen ſchuldig war, ſo muß die Obrigkeit durch die Grundbücher, oder aus andern Urkunden beweiſen, daß der Unterthan binnen den letzten zwey und dreyßig Jahren vor Publicirung des Patentes mit dem Zuge wirklich gerobothet habe.

Anmerkung. Wenn der Unterthan vor Erlaſſung des Robothpatentes einen willkührlichen Robothzins gezahlt hat, ſo iſt zu ſehen, wie er kurz vor Entrichtung des Zinſes gerobothet hat, und daraus entſteht nach kurz beantworteten Grundſätzen, bald für den Unterthan, bald für die Obrigkeit die Laſt des Beweiſes, und die Verbindlichkeit zur Zugroboth, oder die Befreyung von derſelben. S. Patent vom 24. Okt. 1773.

Frage. Wie viel Tage hat ein Unterthan das Jahr hindurch zu robothen? Antw. Der Regel nach haben Ganz- Halb- und Viertellehner höchſtens nur 104 Tage *) zu robothen; die

*) Dieſe Zahl darf nicht überſchritten werden, wenn auch der Unterthan vor dem Robothpatente durch einen Vergleich mit ſeinem Grundherrn zu mehrerem ſich verbunden hätte.

mehr als ein Joch Grund beſitzen, aber noch keine Viertellehner ſind, haben jährlich 52 Tage; und jene, die entweder ein bloßes Haus, oder nebſt dem Hauſe hochſtens nur ein Joch Grundſtück haben, haben nur 26 Tage das Jahr hindurch zu robothen; Inleute aber höchſtens 12 Tage.

Anmerkung. Wo bis zur Erlaſſung dieſer Geſetze in Robothsſachen eine noch mindere, als die durch ſelbe eingeführte Anzahl von Robothstagen eingeführt und gebräuchlich war, da ſoll es auch künftig bey der hergebrachten geringeren Robothsleiſtung unabänderlich zu verbleiben haben. Ueberhaupt muß man bey Beſtimmung einer Robothsverbindlichkeit immer von dem Grundſatze ausgehen: daß die in Robothsſachen ergangenen Patente die Robothslaſt dem Unterthan erleichtern, und nicht noch mehr erſchweren wollten.

Frage. In welchem Falle und unter welcher ausdrücklichen Bedingung kann ein Unterthan zu einer größern Zahl, als zu 104 Robothstagen jährlich verhalten werden? Antw. Wenn Ganzlehner nur zur zweyſpännigen Roboth, und Halblehner nur zur Handroboth

verbunden ſind, und vor Publicirung des Robothpatentes mehr als die patentmäßigen 104 Tage geleiſtet haben, ſo ſind ſie dieſe mehreren Tage in Zukunft zu leiſten ſchuldig, unter der Bedingung: daß dieſe mehreren Tage die Anzahl von 208 Tagen jährlich nicht überſteigen dürfen.

Anmerkung. Von dieſen Tagen kann die Obrigkeit, wenn ſie nicht mehr als 156 an der Zahl ausmachen, in einer Woche drey; wenn ſie aber mehr als 156 Tage ausmachen, in einer Woche ſich ſogar vier leiſten laſſen.

In Betreff der Robothen ſind noch folgende Patente zum Nachſchlagen hier vom Verfaſſer angezeigt: Das oftgedachte Robothspatent vom 6. Juny 1772, und 12. Juny 1773; vom 24. Oktober 1773; vom 27. Februar 1779, u. 6. März 1783.

Frage. Wie viel Tage hat ein Unterthan in einer Woche zu robothen? Antw. Zwey Tage in jeder Woche, wenn die Obrigkeit das Jahr hindurch nicht mehr als 104 Tage fordern kann.

Frage. Iſt die Herrſchaft befugt ſich an einem Sonn- oder gebothenen Feyertag Ro-

Digitized by Google

bothарbeiten leiſten zu laſſen? Antw. Wenn Gefahr im Verzuge iſt.

Frage. Wie viel Tage in einer Woche können überhaupt nur gefordert werden? Antw. Nur drey; wenn aber ein gebothener Feyertag einfällt, ſo iſt der Unterthan niemals mehr als zwey Tage zu robothen ſchuldig, wobey zu merken iſt: daß wenn die Obrigkeiten die ihnen zur Zeit der nöthigen Feldarbeiten geſtatteten wöchentlichen drey Tage auf einmal und nacheinander nehmen, ſie ſodann auch wieder dem Unterthan drey Tage zu ſeiner Arbeit freylaſſen. Die Inleute *) ſind an ihren ſchuldigen zwölf Robothstagen nur einen in der Woche zu verrichten ſchuldig.

Frage. Durch wie viel Stunden ſoll an einem Robothstage gerobothet werden? Antw. In langen Tagen zehn Stunden, wovon zwey Stunden zum Füttern und Eſſen, als Ruheſtunden beſtimmt ſind. In kürzern Tagen von Anbruch des Tages bis zum Abend, wo auch zwey Stunden zur Ruhe und zum Füttern frey ſind; das Hin- und Hergehen oder Fahren iſt auch in dieſe Zeit einzurechnen.

*) Außer den zwölf Robothstagen ſind Inleute keine Dienſte zu leiſten ſchuldig, nur müſſen ſie ad onera publica konkuriren, ſomit auch die kreisämtlichen Circularien austragen.

Digitized by Google

Frage. Wo haben die Unterthanen und Holden die Roboth zur Beurbarung der herrſchaftlichen Grundſtücke zu leiſten? Antwort. Nur in dem grundherrlichen Bezirke.

Frage. In welchem Falle kann der Unterthan für Leiſtung der Roboth gewiſſe Ergötzlichkeiten fordern? Antw. a) Wenn er dieſe, (das iſt der Unterhalt für ſich und ſein Vieh) vor Erlaſſung des Robothpatentes gewöhnlich genoſſen hat; b) bey Robothsfuhren, wo er über Nacht ausbleibt.

Anmerkung. Jenen Unterthanen, die nur zur 26 oder 52tägigen Roboth verhalten werden können, und durch die zwey Patentsnachträge an den Robothen einen Nachlaß erhalten haben, iſt das Robothbrod, oder Robothkorn, oder andere Ergötzlichkeiten nicht abzureichen, außer, wenn dieſelben die vor Publicirung des Robothpatentes ihnen obgelegenen mehreren Robothen auch noch in Zukunft freywillig verrichten wollten.

Der Unterthan kann nebſt der ſeinem Grundherrn zu leiſtenden Roboth nicht zugleich verhalten werden, einer andern Herrſchaft, z. B. der Vogtherrſchaft, zu robothen; jedoch muß er

zugleich alle jene Verrichtungen leiſten, welche das allgemeine Wohl oder das Beſte ſeiner Gemeinde fordern.

Die Roboth muß von dem Unterthane in Natura geleiſtet, und von der Obrigkeit in Natura angenommen werden, wenn nicht dieſelbe durch ein beyderſeitiges freywilliges Einverſtändniß in eine Geldzahlung verwandelt, oder auf eine andere Art reluirt wird. Das Kreisamt kann nur zur Vermittlung eines Vergleichs bey Robothsreluitions = Verträgen zwiſchen Grundherrſchaft und Unterthan einſchreiten.

Die Geſetze geſtatten dem Grundherrn einverſtändlich mit dem Unterthan übereinzukommen, die Robothpflicht ablöſen zu laſſen, oder ihnen ganz zu erlaſſen, und zwar auf immer, wenn der Grundherr freyer und uneingeſchränkter Beſitzer der Herrſchaft iſt; oder auf die Zeit ſeines Beſitzes, wenn er durch das Band eines Lehens, Fideikommiſſes, oder auf eine andere Art beſchränkt iſt. Solche Vergleiche aber, die zwiſchen der Obrigkeit und dem Unterthane der Roboth wegen geſchloſſen werden, müſſen immer dem Kreisamte zur Beſtätigung vorgelegt werden.

Anmerkung. Hier iſt das Hofdekret vom 3. Juny 1803 zu merken, welches ſagt:

„Die Robothreluitions-Contracte ſollen zwar nach der Verordnung vom 20. Juny 1796, wenn derley Contracte zu Ende gegangen ſind, und ein neues gütliches Einverſtändniß nicht zu Stande gebracht werden kann, auf die das erſtemal beſtimmte Zeit wieder beſtätiget werden.“ Da aber dieſe Verordnung nicht ſtatuirt, daß, wenn nach der Hand neue Contracte durch freywilliges Uebereinkommen beyder Theile errichtet werden, auch dieſe für permanent angeſehen, und auf immerwährende Zeiten feſtgeſetzt werden müſſen, auch überhaupt die Robothreluitions-Contracte nicht ex officio, ſondern nur durch Vermittlung erwirkt werden können; ſo müſſen, wenn keine gütliche Ausgleichung zu Stande kommen kann, die Unterthanen dasjenige zu leiſten, und die Herrſchaften jenes zu fordern haben, was das Robothpatent und die Landesverfaſſung mit ſich bringt, nämlich die Naturalroboth.

Um allen Bedrückungen in Robothen vorzubeugen wurde befohlen, daß ſowohl die Unterthanen mit den erlaſſenen Geſetzen bekannt gemacht, als auch die Obrigkeiten verhalten werden, ordentliche Robothregiſter zu führen,

Digitized by Google

damit hierdurch die Stellen im Stande wären, bey jeder einzelnen Beſchwerde ſich über die von der Herrſchaft gemachten Forderungen vollkommene Einſicht und Ueberzeugung zu verſchaffen. Hofd. vom 14. Dezemb. 1732.

Frage. Wer hat den Beweis zu führen, wenn der Grundhold behaupten wollte, daß er durch Abfindung oder auf eine andere Art von der Roboth befreyet ſey? Antw. Der Unterthan oder Grundhold muß die Befreyung mit brieflichen Urkunden, durch Verjährung der 32 Jahre, oder im andern Wege ſtandhaft erweiſen; denn wider den Grundholden ſtreitet für den Grundherrn die rechtliche Vermuthung, wenn auch bisher gar keine Roboth gefordert worden wäre.

Frage. Welche Perſonen ſind von der Roboth befreyt? Antw. a) Alte Mitnachbarn, welche ihrer Leibesſchwäche oder ihres Alters wegen die Wirthſchaften an ihre Kinder übergaben, oder an Fremde verkaufen, und ſonach bey beſagten ihren Kindern oder Verwandten leben; b) die verheiratheten und in ihrer Eltern Brod ſtehenden Bauernſöhne; dann c) die mit keinen robothſamen Häuſern verſehenen verabſchiedeten Invaliden; d) alle preßhafte oder 60 Jahr alte Inleute, in ſo

fern ſelbe keinen robothſamen Grund beſitzen. Allerhöchſte Entſchlieſſung vom 8. May 1779.

Frage. Welcher Umſtand bewirkt eine Robothbefreyung für Jedermann, aber nur eine Zeitlang? Antw. Eine anſteckende Viehkrankheit in einem Orte, ſo lange dieſe dauert, befreyet nicht allein jene Leute, die um und bey dem kranken Viehe zu thun haben, ſondern auch diejenigen Unterthanen, welche mit dieſen Leuten eine Zuſammenkunft pflegen.

## Von herrſchaftlichen, oder den ſogenannten Waiſendienſten.

Frage. Welche Hofdienſte beſtehen noch? Antw. Die Waiſendienſte; hierzu ſind nur jene Kinder verbunden, deren Väter und Mütter geſtorben ſind, und dauern nur drey Jahre. Solche Kinder müſſen gegen Unterhalt und Kleidung bis in das vierzehnte Jahr ihres Alters ohne Liedlohn dienen; nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre fangen die drey Waiſenjahre, die ſie in Dienſten der Grundherrſchaft gegen Liedlohn *) zuzubringen haben, an.

Frage. Muß die Herrſchaft ſie gleich nach

*) Den die Waiſendienſte verrichtenden über vierzehn Jahre alten Waiſen iſt der nämliche Lohn, welchen andere freywillige Dienſtbothen nach Beſchaffenheit ihrer Dienſtleiſtung empfangen, abzureichen.

Digitized by Google

erreichtem vierzehnten Jahre in Dienſt nehmen. Antw. Es ſtehet in dem Belieben der Herrſchaft, was immer für drey Jahre zwiſchen dem vierzehnten und der Großjährigkeit zum Waiſendienſte zu beſtimmen; es kann alſo die Schuldigkeit, Waiſenjahre zu dienen, nie auf die Zeit der Großjährigkeit ausgedehnt werden.

Frage. Können dieſe Dienſte mit Geld abgelöſet werden. Antw. Nein; dieſes wurde dergeſtalt verbothen, daß im Falle ſolche Ablöſungsgelder angenommen worden, ſie den betreffenden Partheyen alſogleich zurückzuſtellen ſeyen.

Frage. Welcher in den Geſetzen gegründete Umſtand bewirkt die Entlaſſung aus den Waiſendienſten? Antw. Eine dem Waiſen vorfallende Heirath.

## Zweyter Abſchnitt.

### Von der Dorfherrſchaft.

Zu den Polizeybehörden gehört auch die Dorfherrſchaft.

Die Dorfherrſchaft eines Bezirks iſt diejenige Herrſchaft, welche über Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu wachen hat.

Frage. Wie heißt dieſer Bezirk, wo dieſes Recht ausgeübet wird? Antw. Auf dem

Digitized by Google

Lande die Dorf- oder Feldfreyheit; in Städten, wo dieſes Recht der Magiſtrat ausübt, der Burgfriede.

Frage. Welche Rechte und Verbindlichkeiten ſind mit der Dorfherrlichkeit verbunden? Antw. 1) Das Recht der öffentlichen Polizey, d. i. das Recht zur Unterſuchung und Aburtheilung der ſchweren Polizeyübertretungen; 2) die Verbindlichkeit zur Feueraufſicht; 3) das Recht der Aufſicht auf Jahrmärkte und Kirchtage; 4) das Recht der Panthätung; 5) das Recht, Gewerbe zu verleihen; 6) die Schankgerechtigkeit; 7) das Recht der Mitweide, und des Blumenſuchens. Siehe den Traktat de jur. corp. 3ter Titel.

Frage. Was hat die Obrigkeit, zufolge des Rechtes der Polizey, bey Ausbeſſerungen der Gebäude oder bey Grabung eines Brunnens zu beobachten? Antw. Ob dazu befugte Werkverſtändige gebraucht werden; ob die Gerüſte dazu ſtandhaft gemacht ſind, und ob das vorgeſchriebene Warnungszeichen ausgeſteckt iſt.

Frage. Was hat die Dorfobrigkeit in Anſehung des Lebens der Menſchen, vermög des Rechtes und der Verbindlichkeit der öffentlichen Polizey, zu beobachten, und welche Vorkehrungen hat ſie zur Verhinderung des Nachtheils für Menſchen zu treffen? Antw. Sie

muß darauf ſehen, daß a) Gräben, Kanäle und dergl. auf wandelbaren Wegen gedeckt werden; b) daß Fußſteige an Ufern gangbar erhalten, oder geſperret werden; überhaupt, daß Alles aus dem Wege geräumet werde, wodurch Jemand verunglücken kann.

Anmerkung. Die häufigen Unglücksfälle auf den Landſtraßen haben die Verordnungen vom 6. April 1781, 22. Nov. 1783, 12. Dezember 1785, 4. May 1786, und 23. April 1789 veranlaßt. Die Unglücksfälle von ſchlechten Straßen haben die Patente vom 29. July 1744, vom 14. September 1787, und vom 7. Februar 1793 nothwendig gemacht.

Auch die Sorge für den Geſundheitsſtand *) hat die Dorfobrigkeit auf ſich, beſonders um den Ausbruch anſteckender Krankheiten unter Menſchen und Vieh zu verhindern. **)

*) Hier iſt die Regierungsverordnung vom 4. September 1806, daß es verbothen ſey, geſottene Krebſe zu verkaufen, zu merken.

**) Zufolge Hofdekrets vom 23. April 1807 haben die Dominien künftig die Erkrankung an Blattern, auch nur eines einzigen Kindes, ſogleich, und nicht erſt, wenn ſchon mehrere Kinder damit befallen ſind, dem Kreisamte und Kreisarzte anzuzeigen.

Digitized by Google

Frage. Zu was ſind die Aerzte und Wundärzte, dann Ortsrichter und Pfarrer in Anſehung der Verhinderung einer Epidemie verbunden? Antw. Zur Anzeige *) einer jeden Krankheit, die weiter um ſich zu greifen anfängt. Dieſe Anzeige muß gemacht werden, wenn in einem nur mittelmäßig bevölkerten Dorfe ſechs, acht, bis zehn Menſchen mit derſelben Krankheit befallen, oder wenn in einem Hauſe zwey bis drey Menſchen mit derſelben Krankheit behaftet werden. Regierungsverordnung vom 18. Juny 1797.

Frage. Wenn nun eine ſolche Anzeige an das Kreisamt gelanget, was hat daſſelbe hierauf zu verfügen? Antw. Das Kreisamt hat auf der Stelle den Kreisarzt **) an den Ort

*) Dieſe Anzeige muß von den Dominien und Ortsobrigkeiten an das Kreisamt unter ſchwerſter Verantwortung gemacht werden.

**) Die diesfälligen Pflichten des Kreisarztes ſind enthalten in der Inſtruction vom 28. November 1785. Der Kreisarzt hat darauf zu ſehen, daß weggeräumt werde was die Luft ungeſund machen kann, z. B. das todte Vieh an den Straßen. Die kranken Armen hat er unentgeldlich zu beſorgen, und die ärztliche Beſchau, z. B. bey Todſchlägen und andern Gewaltthätigkeiten vorzunehmen. —

Digitized by Google

hinzuſchicken; dieſer hat die Behandlung der Kranken unentgeldlich zu übernehmen, nur erhält er die Vorſpann von dem Dominio, in deſſen Bezirke die Krankheit herrſcht, umſonſt. S. Verord. v. 20. Dec. 1787 u. 23. Juny 1795.

Anmerkung. Zufolge Regierungs-Dekrets vom 30. April 1807 ſind künftig den Kreisärzten die Fuhrlohnskoſten nicht mehr unmittelbar von den Gemeinden zu bezahlen, ſondern es ſollen von den Kreisärzten ihre Reiſepartikularien an das Kreisamt zur Adjuſtirung und ſohinigen Zahlungs-Anweiſung gegeben werden.

Die Verbindlichkeit der Dorfherrſchaften erſtrecket ſich auch auf die Sorgfalt in Anſehung der ſcheinbar todten Menſchen und die vorſchriftmäßige Beerdigung derſelben.

Wie die ertrunken ſcheinenden, die von tödtlicher Luft erſtickt ſcheinenden Menſchen wieder

Das Hofdekret vom 27. Juny 1801 beſtimmt die Standorte für Kreisärzte. Zufolge Verordnung vom 7. März 1805 haben die Kreisärzte alle Jahre Bezirksbereiſungsrelationen einzuſenden, welchen ſie ein genaues Verzeichniß aller in ihrem Bezirke befindlichen ausübenden Aerzte und Wundärzte (mit Ausnahme der Gewerbswundärzte) beyzulegen haben.

Digitized by Google

ins Leben zu bringen ſind, wurde in einem Unterricht bekannt gemacht. Siehe Hofdekret vom 7. July 1769; dieſes wurde republicirt mit Verordnung vom 17. July 1781.

Frage. Wann darf ein Verſtorbener begraben werden? Antw. Nach vier und zwanzig Stunden.

Frage. In welchen Fällen und mit welchen Vorſichten kann der Verſtorbene auch vor dieſer geſetzmäßigen Zeit begraben werden? Antw. In zwey Fällen: 1) Wenn eine hitzige Krankheit vorausgegangen, der üble Geruch die Gewißheit des Todes angezeiget und der Arzt ein Zeugniß ausſtellet, daß er von dem Tode der Perſon überzeugt ſey. Hofverordn. vom 1. July 1757. 2) Bey allen an einer bösartigen oder epidemiſchen Krankheit Verſtorbenen ſoll innerhalb vier und zwanzig Stunden mit der Beerdigung vorgegangen werden, wozu ebenfalls ein Atteſtat eines Medici, oder in deſſen Abgang von einem Chirurgen oder Todtenbeſchauer beyzubringen iſt. Hofverordnung vom 14. Auguſt 1772. §. 11. NB. Ueberhaupt kann der Todte vor Ausgang der geſetzlichen Friſt, in der vom Arzt oder Wundarzte beſtimmten Zeit, ohne weiters begraben werden, wenn dieſe ein Zeugniß über

die

Digitized by Google

die Nothwendigkeit der frühern Begräbniß ausſtellen. Regierungsverordnung vom 27. Auguſt 1796 *).

Vor der Beerdigung muß allezeit die Todenbeſchau von dem Todenbeſchauer, den eine jede Gemeinde haben muß, vorgenommen werden. Der Gegenſtand der Todenbeſchau iſt dreyfach: 1) Die Krankheitsbeſchreibung; 2) die äußere Beſchau des todten Körpers; 3) die gerichtliche Beſchau.

Frage. Was iſt für ein Endzweck der Todenbeſchau? Antw. a) Damit die Staatsverwaltung in die Kenntniß geſetzt werde, ob in einem Orte mehrere Menſchen an einer Krankheit ſterben; b) zu unterſuchen ob der Tod wirklich erfolgt iſt; c) ob, um einer Anſteckung vorzubeugen, in Betreff der Kleidungen und des Bettgewandes nicht beſondere Vorſichtsanſtalten nöthig ſind; d) ob der Verſtorbene nicht durch Gift **) oder auf eine andere

*) Hiervon ſind auch alle Seelſorger verſtändiget worden.

**) Im Falle einer Vergiftung iſt zur gerichtlichen Beſchau der nächſte Kreisarzt mit dazu zu ziehen, weil er als Arzt die Art des Giftes, welches den Verſtorbenen getödtet hat, eher als der Wundarzt entdecken kann.



Digitized by Google

Art ermordet wurde; und e) wie er getödtet worden ſey.

Frage. Was iſt in dem Todtenzettel anzumerken? Antw. 1) Der Nahme, das Alter und der Todestag des Verſtorbenen; 2) die Krankheit; wenn aber Spuren eines gewaltſamen Todes entdeckt worden ſind, ſo ſind die gefundenen Spuren anzuzeigen, und die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Beſchau anzumerken; 3) die Zeit, in welcher der Verſtorbene zu begraben iſt; 4) was mit den Betten, Leinenzeug und Kleidungen des Verſtorbenen zu geſchehen habe. In Betreff der Todenbeſchau erging das Regierungs-Circulare vom 10. Dezember 1796.

Ueberhaupt müſſen die Dorfobrigkeiten auch auf Alles ſehen, was dem Geſundheitsſtande nachtheilig iſt, oder werden kann, und diesfalls dem Kreisarzte thätig an die Hand gehen. Sie haben daher die ununterbrochene Aufmerkſamkeit über Afterärzte, Wehemutter, Apotheker, Materialiſten, auf Lebensmittel und Getränke, in ſo fern ſelbe ſchädlich ſeyn können, und auch auf die Gefäße, worin die Speiſen oder Getränke zubereitet oder aufbewahrt werden.

In Betreff der Materialiſten oder Spezereyhändler iſt zu ſehen, ob die wegen Giftver-

kauf ergangene Verordnung beobachtet werde, welche mit Regierungs-Circulare vom 29. July 1797 von Neuem kundgemacht wurde. Der Inhalt derſelben iſt folgender: „Der Verkauf des Arſeniks, Hüttrichs, Kobolts, Fliegenſteins, und aller andern den Menſchen ſchädlichen Gifte iſt nirgendwo erlaubt, als in den in dem Circulare ausdrücklich beſtimmten Orten. In Wien ſind nur die Materialiſten in der Stadt mit Gift zu handeln berechtiget. Kein Apotheker darf ein Gift, welches nicht von einem befugten Arzte mit ſeiner eigenen Unterſchrift verſchrieben iſt, unter keinerley Vorwand an Jemand abgeben. Es muß folgende Richtſchnur bey dem Gifthandel beobachtet werden: 1) Muß der Handelsmann bey jedesmaligem Verkauf eines Giftes den Nahmen des Verkäufers und das Quantum des Giftes in ein eigenes Handbuch einſchreiben. 2) Darf ohne Beybringung einer Beſcheinigung von den Vorſtehern oder der Obrigkeit kein Gift verabfolget werden. 3) Die mit Gift Handelnden müſſen auf jedesmaliges Verlangen der Obrigkeit ſich über den Vorrath und Verſchleiß des Giftes durch ihr Handbuch ausweiſen. 4) Zur Vertilgung des Ungeziefers iſt kein Gift zu verabfolgen. 5) Verdächtige Käufer müſſen die Handels-

leute bey ſchwerſter Ahndung der Obrigkeit, ohne ſie entweichen zu laſſen, anzeigen. 6) Die mit Giftwaaren zu handeln befugten Kaufleute haben das Gift von andern Waaren abgeſondert wohl zu verwahren. 7) Leute, welche zur Treibung ihrer Kunſt oder Gewerbes Gift brauchen, haben das Gift ſehr genau zu verwahren; denn ſie müſſen, wie die Handelsleute, für jeden daraus entſtehenden Unglücksfall haften. 8) Soll auf die aus den fremden Landen einſchleichenden Hauſirer ein obachtſames Auge gehalten, das Gift abgenommen, verwahrlich angehalten, und der Bericht mit Belegung ihrer Ausſagen, wie wegen allen landſchädlichen Leuten, an die hohe Behörde erſtattet werden.

Anmerkung. Den Ortsobrigkeiten wurde aufgetragen, auf die Verhütung des Giftverkaufes durch ungariſche Schwefelträger die genaueſte Aufſicht zu pflegen, und öftere Unterſuchungen dieſer herumziehenden Schwefelträger zu halten. Verordn. vom 31. Auguſt 1805.

Wie oben geſagt worden, ſo hat die Dorfherrſchaft die Verbindlichkeit zur Vorſorge über den Geſundheitsſtand nicht allein der Menſchen, ſondern auch der Thiere. Zur Verhinderung

der Viehkrankheiten und Viehſeuchen wurde das Werk des Profeſſors Wollſtein unterm 14. Auguſt 1783 bekannt gemacht.

Frage. Was hat die Obrigkeit bey einer ausbrechenden Viehſeuche zu thun? Antw. Sie hat ohne Verzug die diesfällige Anzeige wegen Abſendung des Kreisphyſikus alſogleich zu machen; der Kreisarzt hat ſich dann nach der Inſtruction vom 28. Nov. 1785 zu benehmen.

Frage. Können die Häute von Thieren, die in der Seuche umgekommen ſind, zum Gebrauche verwendet werden? Antw. Alle Häute *), wenn die Thiere, von denen die Häute genommen werden, in keiner Krankheit umgeſtanden ſind, die Peſtbeulen am Leibe oder Ausſchläge an der Haut hinterlaſſen hat.

Frage. Wenn eines von dieſen Zeichen zu ſehen iſt, was iſt um den Nachtheil für den Geſundheitsſtand der Menſchen abzuwenden, vorzukehren? Antw. Solche Thiere müſſen, je früher, je beſſer, mit Haut und Haaren tief in die Erde begraben werden; denn die Abziehung der Haut von ſolchen Thieren iſt mit Lebensgefahr verbunden.

*) Die Häute müſſen aber alſogleich 24 Stunden in Aſchenlauge oder in geſalzenes Waſſer, oder in Waſſer das mit Eſſig oder geſtoſſenem Alaun geſäuert worden iſt, geleget werden.

Digitized by Google

Frage. Was hat man bey einer Viehſeuche noch zu beobachten, damit das Uebel nicht weiter verbreitet werde? Antw. 1) Darf keinem kranken Thiere die Haut nahe bey dem Stalle abgezogen werden; 2) müſſen alle umgeſtandenen Thiere, ſobald möglich aus dem Stalle gebracht werden. Siehe Hofentſchließung vom 31. Oktober, kundgemacht den 8. November 1786.

Zufolge Circulare vom 29. April 1797, welches zugleich die Regulirung des Lehrkurſes über die Thierarzney enthält, wurde verordnet, daß mehrere Hufſchmiede auf dem Lande in der Thierarzneykunde unterrichtet ſeyn ſollen, damit dem Landmanne die nöthige Hülfe verſchafft werden kann, wenn ſein Vieh erkranket.

Vermöge des Rechtes zur Polizey muß die Dorfobrigkeit beſorgt ſeyn, damit ihr Bezirk von müßigen und gefährlichen Leuten geräumet werde. Hierher gehört das in Schubſachen ergangene höchſte Patent vom 30. Oktob. 1751. Zufolge dieſem ſind die monatlichen Viſitationen genau zu befolgen, die Generalviſitationen mit aller Ordnung zu veranſtalten, Müßiggänger und Bettler anzuhalten. Ferner ertheilt dieſes Patent die Vorſchrift, wie die Schubperſonen weiter befördert werden ſollen.

Digitized by Google

Frage. Was iſt in dem Schubpaſſe bey Abſchiebung eines Schüblings einzuſchalten? Antw. a) Eine genaue Perſonsbeſchreibung des Schüblings; b) dann der Ort und das Land, wohin er zu begleiten; c) der Weg, den er zu nehmen hat; und d) hat jede Ortsobrigkeit den Tag der Ankunft und der weitern Beförderung des Schüblings in dem Paſſe einzuſetzen, den Nahmen des Begleiters anzumerken und hierüber ein eigenes Protokoll zu führen.

Frage. Was iſt in Betreff der Abſchiebung zu beobachten? Antw. 1) Daß die Schüblinge nur von rüſtigen Männern begleitet werden; und 2) daß der auf unrechter Straße angekommene Schübling mit dem Begleiter gleich in die vorige Station zurückzuſenden ſey, um auf die rechte Straße geführt zu werden.

Frage. Was haben die Behörden noch zu thun, wenn der Schübling in dem beſtimmten Orte angekommen iſt? 1) Antw. Die Ortsobrigkeit hat den Schubpaß bey deſſen Eintreffen im kürzeſten Wege an die Behörde zu ſenden, von welcher die Abſchiebung erkennet, und der Schubpaß ausgefertiget wurde; 2) muß bey Zurücklangung des Schubpaſſes

Digitized by Google

genau unterſucht werden, ob ſich alle Ortsbehörden nach dieſer Vorſchrift genau benommen haben, und im gegentheiligen Falle die Anzeige an das Kreisamt oder die Landesſtelle gemacht werden.

Zufolge Regierungs = Verordnung vom 20. May 1807 ſind den Schüblingen alle Prätioſen und alles Geld abzunehmen, und bey ihrer Abſchiebung dem begleitenden Polizeywache-Offizier, nebſt einem von der Schubdirections-Commiſſion ausgefertigten Verzeichniſſe, zu übergeben.

## Von der den betreffenden Behörden zuſtehenden Feueraufſicht.

Den Dorfherrſchaften, und in den Hauptſtädten den Polizeybezirksdirektionen liegt ob, alle öffentlichen Unglücksfälle hintanzuhalten, und wenn ſie ſich bereits ereignet haben, ihre ſchädlichen Folgen ſo viel als möglich zu vermindern.

Unter die Unglücksfälle gehören vorzüglich die Feuersbrünſte. Die Verbindlichkeit der Feueraufſicht wurde den Dorfherrſchaften ſchon im Traktat de juribus incorporalibus übertragen. Unterm 7. Sept. 1782 erſchien eine

Digitized by Google

Feuerlöſchordnung für Städte und Märkte, dann eine eigene für das offene Land.

Frage. Welche Vorſchriften enthalten dieſe Feuerlöſchordnungen? Antw. Folgende: 1) Wie die Entſtehung der Feuersbrünſte gehindert; 2) wie, wenn deſſen ungeachtet ein Feuer entſteht, daſſelbe bey Zeiten entdeckt; 3) wie es auf das ſchleunigſte gelöſcht; und 4) wie die ſchädlichen Folgen, welche nach ſchon gelöſchtem Feuer ſich ereignen, abgewendet werden können.

## Ueberſicht der Feuerlöſchordnung.

### A) Für das offene Land.

1) Es ſoll bey Anlegung neuer Häuſer darauf Bedacht genommen werden, daß nicht ein Haus an das andere gebaut, ſondern wo möglich ein Raum von einer Klafter gelaſſen werde.

2) Die Scheuern (Stadel) ſollen entfernt von Häuſern angelegt werden.

3) Dörröfen oder Dörr- und Brechſtuben zum Flachs ſollen in einiger Entfernung vom Orte erbauet werden.

4) Bey bereits nahe an einander ſtehenden

Häuſern und Scheuern ſoll man durch Pflanzung hochſtämmiger blätterreicher Bäume einen Schutz gegen das Feüer machen, doch dürfen dadurch die Wege und Straßen nicht verſtellt werden.

5) Strohdächer ſollen mit dem zur Verwahrung der Dächer gegen Feuersgefahr unterm 28. Sept. 1781 bekannt gemachten Mittel verſehen ſeyn.

6) Hölzerne Rauchfänge ſind, wo die Häuſer aus Noth nicht ganz von Holz gebauet werden, nicht zu geſtatten. Die gemauerten Rauchfänge ſollen in der Dicke eines halben Ziegels, über das Dach genug erhoben, nicht zu eng, und nicht krumm gebauet werden.

7) Herde und Oefen ſind von den hölzernen Wänden zu entfernen.

8) In Küchen und andern Feuerſtatten dürfen die Fußböden nicht von Holz ſeyn.

9) Zu Bauführungen ſind nur die ordentlichen befugten Meiſter zu gebrauchen.

10) Soll kein Gebäude ohne Erlaubniß der Obrigkeit geführt werden.

11) Soll während dem Bauen der Beamte fleißig nachſehen, ob vorſchriftmäßig gebauet werde.

12) Das Dreſchen, Flachshecheln und dergleiche Arbeiten ſollen bey der Nacht gänz-

lich unterbleiben, oder nur bey in Laternen verwahten Lichtern verrichtet werden.

13) Das Futterwerk zum Trocknen ſoll nicht an die Rauchfänge angeſchobert und das Holz nicht an die Oefen gelegt werden.

14) Der Flachs darf nicht zur Nachtszeit gedörrt werden.

15) Der Gebrauch des Pulvers innerhalb den Dörfern, und alle Feuerwerke, auch das Sonnenwendfeuer, ſind auf das ſchärfſte verbothen.

16) Niemand darf mit glühenden Kohlen oder freyem Lichte durch das Dorf gehen.

17) Die Hauswirthe ſollen nicht geſtatten, daß ihr Hausgeſinde mit freyem Lichte im Hauſe umhergehe; und die Wirthe, daß ihre einkehrenden Fuhrleute Kerzen ohne Laternen im Stalle aufſtecken.

18) Ueberhaupt ſoll ſich Niemand unterfangen mit freyem Lichte oder mit Kohlenfeuer an einem Orte zu gehen, wo ſich feuerfangende Sachen befinden, und es muß jedes Haus wenigſtens mit einer von Blech gemachten Laterne verſehen ſeyn.

19) Niemand ſoll an feuergefährlichen Oertern Taback rauchen, wenn auch die Pfeife mit einem Deckel verſehen iſt.

Digitized by Google

20) Alle Unternehmungen, welche leicht eine Feuersbrunſt veranlaſſen können, ſind verbothen *).

21) Die Weibsperſonen ſollen bey dem Kochen mit dem Schmalze behutſam umgehen, und beſonders wenn das Schmalz Feuer fängt, kein Waſſer in ſelbes gießen.

22) Sollen die Hauswirthe vor dem Schlafengehen ſelbſt nachſehen, daß das Feuer und Licht gut abgelöſchet werde.

23) Gleiche Vorſichten haben ſie wegen des warmen Aſchens zu gebrauchen.

24) Jeder Hausvater ſoll den Schlund des Rauchfanges wenigſtens alle 8 Tage kehren laſſen. Die Rauchfänge ſollen im Winter wenigſtens alle 6 Wochen, und im Sommer alle 3 Monate gekehret werden.

25) Die Dorfgerichte haben auf das Ofen- und Rauchfangkehren Aufſicht zu tragen.

26) Im Winter muß zweymal, im Sommer einmal in allen Häuſern von einem herr-

*) Eben auch wegen Feuergefährlichkeiten mag das Hofkanzleydekr. vom 2. April 1807 folgenden Inhalts ergangen ſeyn: „Ohne obrigkeitliche Bedarfsbeſtätigung oder Erlaubnißſchein, ſoll dem Landvolke kein Schießpulver verkauft, oder ſonſt verabfolgt werden dürfen.“

Digitized by Google

ſchaftl. Beamten, von dem Richter und dem Gemeindausſchuſſe, mit Zuziehung eines Rauchfangkehrers, wenn einer in der Nähe iſt, Hausviſitation gehalten werden.

Anmerkung. Hierher gehört auch die Regierungsverordnung vom 9. Juny 1801, deren Inhalt folgender iſt: „Der Unfug, auf öffentl. Straßen, und vorzüglich auf Brücken, Arbeitsplätzen und andern feuergefährlichen Orten, Taback zu rauchen, wird wiederholt verbothen. Die Uebertreter dieſer Verordnungen ſollen ſogleich eingezogen, und nach der Strenge der Geſetze beſtrafet werden.

## Der zweyte Gegenſtand der Feuerlöſchordnung für das offene Land iſt: wie eine Feuersbrunſt bald entdecket werde.

27) Die Entdeckung des Feuers iſt ein Hauptgegenſtand des Dienſtes der Nachtwächter; in den Orten, wo es keine Nachtwächter gibt, ſind die Nachbarn und Inleute ſelbſt wechſelsweiſe bey der Nacht Wache zu halten ſchuldig.

28) Die zur Nacht- und Feuerwache beſtellten Leute ſollen von Michaeli bis Oſtern von

Digitized by Google

9 Uhr Nachts bis 4 Uhr früh, und von Ostern von 10 Uhr bis 2 oder 3 Uhr früh, auf der Wache ſeyn.

29) Sie ſollen ſich nicht während dieſer Wachtzeit in Wirthshäuſern oder Zimmern aufhalten, ſondern im Orte auf und ab gehen, Wenn ſie auch nur durch den Geruch ein Feuer beſorgen, ſo ſollen ſie ſchon die Einwohner wecken.

30) Wenn die Wächter ein etwa entſtandenes Feuer aus ihrer Schuld nicht wahrnähmen, ſollen ſie mit größter Strenge beſtraft werden.

31) Sogleich iſt die Obrigkeit, wenn ein Feuer endeckt worden, dann auch dem Richter und den Geſchwornen die Anzeige zu machen. Auch ſind nach Beſchaffenheit der Umſtände die benachbarten Gegenden durch Läuten der Glocken, oder durch reitende Bothen von der entſtandenen Feuersbrunſt zu verſtändigen.

32) Uebrigens ſoll Niemand das im Hauſe entſtandene Feuer verhehlen, ſondern gleich Lärm machen. Die Verhehler ſind nach Maß ihres Vermögens zur Vergütung des verurſachten Schadens anzuhalten.

Der dritte Gegenſtand der Feuerlöſchordnung für das offene Land iſt, wie das

entſtandene Feuer auf das ſchleunigſte gelöſchet werden könne.

33) Es iſt im vorhinein ſchon Sorge zu tragen, daß zur Zeit der Feuersbrunſt kein Mangel an Waſſer, an Löſchgeräthen und Arbeitern ſey.

34) An den Orten, wo wenig Waſſer iſt, ſoll man dieſen Mangel durch Roßſchwemmen zu erſetzen trachten.

35) Alle größern Gebäude ſind ausdrücklich verbunden, auf ihren Böden gefüllte Waſſerbodungen zu haben.

36) Solche Waſſerbodungen, wenn ſie auf dem Boden; nicht untergebracht werden können, ſollen neben den Hausthüren oder ſonſt an einem ſchicklichen Ort bedeckt gehalten werden.

37) Auch auf den Kirchenböden ſollen ſtäts Bodungen mit Waſſer vorhanden ſeyn.

38) Die zur Löſchung nöthigen Pferde ſind auf gegebenes Feuerzeichen nicht allein die Nachbarn, ſondern auch die im Dorfe ſich aufhaltenden Fuhrleute zu ſtellen verbunden.

(Der 39. und 40. §. handelt von den Löſchgeräthſchaften. Die eigentliche Beſtimmung der Löſchgeräthſchaften iſt den Obrigkeiten überlaſſen.)

Digitized by Google

41) Zur Erhaltung guter Ordnung ſollen den Hauswirthen und Knechten alle Jahre bey der ſogenannten Pantaidung ihre Verrichtungen bey einer Feuersbrunſt vorhinein bekannt gemacht werden. Einige ſind zum Feueranſagen; einige zum Waſſer zubringen; andere zur Verwahrung geretteter Sachen, und die andern zum Löſchen und Abreißen beſtimmt.

42) Sobald das Lärm- oder Löſchzeichen gegeben wird, ſollen die Richter und die Geſchwornen die erſten ſeyn, die ſich zu dem Feuer begeben.

43) Ein Beamter muß von der Herrſchaft abgeordnet werden, der geſchickt iſt die Anſtalt leiten zu können.

44) Vorzüglich ſollen die unweit wohnenden Zimmerleute, Maurer, Rauchfangkehrer, Schmiede und Schloſſer mit den nöthigen Werkzeugen ſich dabey einfinden.

45) Auch die Hauswirthe mit ihren Knechten müſſen erſcheinen.

46) Die in der Nähe liegenden Gemeinden und Klöſter ſind ſchuldig, ſobald ſie von einem in der Nachbarſchaft entſtandenen Feuer Nachricht erhalten, zu Hülfe zu eilen.

47) Bey dem Löſchen iſt Jedermann glimpflich zu behandeln, die hinderlichen Perſonen wegzuſchaffen.

48)

48) Bey dem Löſchen ſoll alles unnöthige Geſchrey vermieden werden; während dem, das einige Waſſer zureichen, muß von den andern wieder Waſſer geholt werden. Der Weg, woher das Waſſer gebracht wird, iſt frey zu halten, auch allenfalls mit Laternen zu beleuchten, und darauf haben die Geſchwornen zu ſehen.

49) Die Weiber und Mägde ſollen zu Hauſe bleiben, um, wenn es nöthig ſeyn ſollte, das Vieh im Stalle abzulöſen, welches der Viehhirte mit Beyhülfe einiger zum Löſchen theils unbrauchbarer, theils unnöthiger Menſchen in Sicherheit zu bringen hat; und um mit Begießen der Dächer und mit Rettung der Habſchaften ſich zu beſchäftigen, welche ſie an den ſchon ehehin beſtimmten ſichern und mit Wache von Männern beſetzten Ort tragen ſollen.

50) Nimmt das Feuer überhand, ſo müſſen alle Fenſter und Oeffnungen zugemacht, die Thüren und Luftlöcher von Kellern oder Gewölben mit Steinen, Waſen, Schutt oder Miſt verlegt, beſonders aber alle feuerfangende Sachen auf die Seite geſchafft werden.

51) Auf die Kirchenthürme und Böden iſt in ſolchen Fällen ſogleich Waſſer zu bringen, und die

[ko]ſtbaren Kirchengeräthe ſind ſobald möglich zu entfernen.

52) Iſt das Feuer noch verſchloſſen, ſo ſoll man, ſo lang es ſich thun läßt, demſelben keine Luft zu faſſen geſtatten, ſondern es auf alle mögliche Art, z. B. durch Begießen, zu erſticken ſuchen. Wenn es aber ſchon ausbricht, oder einen Ort ergriffen hat, worin Körner, Heu, Stroh, u. d. gl. ſich befinden, wo alſo das Begießen nichts mehr nützt, da muß das umliegende Holzwerk weggeräumt, die anſtoßenden Zäune weggebrochen, und das Dach eingeriſſen, und ſammt den Wänden und übrigen Brandſtücken, um das Feuer zu bedecken, auf das Feuer geſtürzt werden.

53) Die nebenſtehenden Häuſer ſind nur dann einzureißen, wenn die Ausbreitung der Flamme auf keine Art gehindert werden kann.

## Der vierte Gegenſtand der Feuerlöſchordnung für das offene Land iſt: wie die ſchädlichen Folgen, welche nach ſchon gelöſchtem Feuer ſich ereignen können, abgewendet werden.

54) Nach gelöſchtem Feuer ſoll ſich Niemand entfernen, bis derjenige der die Aufſicht geführt hat, es erlaubt.

55) Zur Brandſtätte ſind eigene Wächter anzuſtellen.

56) Der ſämmtliche Löſchzeug iſt ſodann auszuſuchen, jedem das ſeinige zurückzuſtellen, und für die Ausbeſſerung zu ſorgen.

57) Die an den Geräthſchaften muthwilliger Weiſe etwas verdorben haben, ſollen nebſt dem Erſatz noch zur verdienten Strafe gezogen werden.

58) Diejenigen ſo etwas unterſchlagen, ſind als Diebe zu beſtrafen.

59) Endlich muß die Anzeige an das Kreisamt erſtattet, und von dieſem genau unterſucht werden, wie eigentlich das Feuer entſtanden, um ſowohl die unvorſichtigen, als die boshaften Urheber zur Strafe zu ziehen.

## Ueberſicht der Feuerlöſchordnung.

### B) Für die Landſtädte und Märkte.

§. 1. In den Städten und Märkten ſollen die neu zu erbauenden gemeinen Häuſer, wenn ſie durch Umſtände mit Ziegeln nicht gedeckt werden können, wenigſtens mit Schindeln gedeckt werden. Herrſchaftliche Wirthſchaftsgebäude u. d. gl. müſſen mit Ziegeln gedeckt ſeyn.

§. 2. Auf den Böden dürfen künftig ohne beſondere Erlaubniß keine Wohnungen und

Zimmer zugerichtet werden. Die ſchon beſtehen und nicht ringsumher gemauert, auch nicht mit Ziegeln gepflaſtert ſind, dürfen keine Herdſtätte noch Oefen haben.

§. 3. Es iſt künftig keine hölzerne Bodenſtiege zuzulaſſen.

§. 4. Noch viel weniger ein hölzerner Rauchfang, und ſind dieſe, wo ſie ſich befinden, abzuſchaffen.

§. 5. Sollen die Rauchfänge wohl mit Malter verwahrt werden, genugſam über die Dächer erhoben, gerade und weit genug ſeyn, damit ſie leicht gereinigt werden können. Auch dürfen durch die Rauchfänge keine Balken u. d. gl. gezogen werden.

§. 6. Ohne beſondere Erlaubniß der Obrigkeit dürfen keine Ofenröhren, es ſey in Küchen oder Zimmer eingelegt werden.

§. 7. In den Küchen ſollen die Fußböden nicht von Holz ſeyn.

§. 8. Die Backöfen ſind unter Gewölbe zu bringen.

§. 9. Auch die Stallungen ſollen nach Möglichkeit gewölbt und oben an den Seiten gut mit Mörtel beworfen werden.

§. 10. Die Scheuern und Flachsdörren müſſen, wo es ſich thun läßt, außer den Städten und Märkten gebauet werden.

Digitized by Google

§. 11. Ohne obrigkeitlichen Conſens und vorläufigen Augenſchein ſoll nichts beſonders an Rauchfängen und Herden, oder Feuerſtätten gebauet werden.

§. 12. Zu jeder Art von Bau muß man ſich nur allein befugter Bau- und Werkmeiſter bedienen; die Bauführer und die unbefugten Arbeitsleute ſind ſonſt zu ſtrafen.

§. 13. iſt wie der 11. §. in der Feuerlöſchordnung für das offene Land.

§. 14. Bey Augenſcheinen, wozu allezeit ein Rauchfangkehrer zu ziehen iſt, muß auf alles geſehen werden, was feuerfänglich ſeyn dürfte, vorzüglich auf Herdſtätte, Oefen, und Rauchfänge.

§. 15. Der Augenſchein ſowohl, als die Ertheilung der Erlaubniß, und das Nachſuchen von der Obrigkeit iſt ohne Taxe zu leiſten.

§ 16. iſt wie der 15. §. der Feuerlöſchordnung für das Land.

§. 17. Das gewöhnliche Küchenausbrennen wird gänzlich unterſagt.

§. 18. Auch den Faßbindern das Ausbrennen der Fäſſer bey ſtarkem Winde oder an feuergefährlichen Oertern.

§. 19. In Ställen, Scheuern, Schupfen und andern feuerfangenden Orten ſoll Niemand Taback rauchen.

Digitized by Google

§. 20. iſt wie der 13. §. der gedachten Feuerlöſchordnung.

§. 21. Holz, Heu, Stroh u. d. gl. ſollen nicht neben Rauchfängen und Feuerſtätten aufbewahrt, noch auf die Dachböden gelegt werden *).

§. 22. Handwerker, welche mit feuerfangenden Sachen zu thun haben, ſollen keinen beträchlichen Vorrath in ihren Werkſtätten aufbewahren.

§. 23. Handelsleute, welche mit Pulver, Salniter, Schwefel, Terpetin, Oehl rc. handeln, haben bey deren Verwahrung alle Behutſamkeit gegen Feuer anzuwenden, und ſollen in ihren Handlungsgewölbern an Pulver nie über vier Pfund haben, und dieſes in blechernen Gefäßen wohl verwahren.

§. 24. iſt wie der 21. §. der Feuerlöſchordnung auf dem Lande.

§. 25. Jene Handwerker, die in Holz arbeiten, ſollen die Splitter und Spähne nicht in

*) Hierher gehöret auch die Verordnung: Bey Erbauung neuer Kirchthürme ſollen jedesmal Blitzableiter angebracht, und die Thurmkreutze dazu benützt; dann auch bey den Reparationen der alten Thürme auf die Anbringung der Blitzableiter der thunlichſte Bedacht genommen werden. Regierungsverord. vom 26. Juny 1806.

Digitized by Google

der Werkſtatt liegen laſſen, ſondern von Tag zu Tag an einen feuerſichern Ort bringen.

§. 26. iſt wie der 12. §. der ged. Ordnung.

§. 27. iſt wie der 18. §. der gedachten Ordnung.

§. 28. iſt wie der 17. §. der Feuerlöſchordnung für das offene Land.

§. 29. iſt wie der 22. §. der gedachten Ordnung.

§. 30, 31, und 32 ſind wie der 23. und 24. §.; nur iſt der Unterſchied zu merken, daß in Städten und Märkten das Kehren der Rauchfänge alle 4 Wochen, oder alle 14 Tage, bey Handwerksleuten die großes Feuer nöthig haben, auch alle 8 Tage geſchehen ſoll.

§. 33. Die Rauchfangkehrer ſind ſchuldig, diejenigen Partheyen, welche ſich weigern, ihre Oefen und Rauchfänge zur gehörigen Zeit fegen zu laſſen, wie auch jene Rauchfänge und Oefen, welche eine Gefahr drohen, der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 34. Hingegen müſſen die Hausväter die Rauchfangkehrer anzeigen, wenn ſie ihre Schuldigkeit nicht thun.

§. 35. Von der Obrigkeit ſind Feuerkommiſſäre aufzuſtellen, dieſe haben mit Zuziehung eines Maurer- Zimmer- oder Rauchfangkehrermeiſters im Herbſte und Frühjahr die Rauch-

fänge und Oefen zu beſichtigen, und auch die bey den Häuſern befindlichen Löſchgeräthſchaften in Unterſuchung zu nehmen, und dann der Obrigkeit Bericht zu erſtatten.

Der zweyte Gegenſtand der Feuerlöſchordnung für Landſtädte und Märkte iſt: wie eine Feuersbrunſt bald entdeckt werde.

§. 36. Den Nachtwächtern iſt unter Drohung einer ſtrengen Züchtigung zu befehlen, daß ſie ſogleich Lärm machen, wenn ſie eine Gefahr gewahr werden. Wo nun keine Nachtwächter ſind, müſſen zu dieſer Verrichtung Feuerwächter angeſtellt werden, die des Nachts herum gehen, oder auf einem Thurme ſeyn, und alle Viertelſtunden ein Zeichen ihrer Wachſamkeit geben müſſen.

§. 37. In Jahrmärkten iſt die Sorgfalt und Vorſicht wegen der Feuersgefahr zu verdoppeln, in der Gegend der Markthütten kein freyes Licht oder Kohlen zu geſtatten, hinlängliches Waſſer in Bereitſchaft zu halten, und ſchon vor dem Tage des Marktes durch eine öffentliche Kundmachung den Marktleuten einzubinden,

Digitized by Google

daß ſie auf die Sicherſtellung ihrer Hütten gegen Feuersgefahr bedacht ſeyen.

§. 38. Bey entſtandenem Feuer ſoll augenblicklich Lärm gemacht werden. Wer es geheim hält, ſoll auf das ſchärfeſte geſtraft, und ſo weit ſeyn Vermögen zureicht, zum Erſatz des verurſachten Schadens angehalten werden.

§. 39. Zur Kundmachung eines entſtandeden Feuers iſt jedermann verbunden.

§. 40. Zugleich iſt eine Anzeige an den Bürgermeiſter und an die Feuerkommiſſäre zu machen. Auf das Lärmzeichen, oder bey Gewahrwerdung des Feuers, ſoll ohne weitere Verordnung durch den Schulmeiſter oder Meßner an die Thurmglocke angeſchlagen, auf dem Thurme am Tage eine Feuerfahne, in der Nacht eine Laterne mit brennendem Lichte ausgeſteckt, und auch wohl durch dazu beſtellte Leute mit der Trommel Lärm geſchlagen werden.

## Der dritte Gegenſtand der Feuerlöſchordnung für die Landſtädte und Märkte iſt: wie das entſtandene Feuer auf das ſchleunigſte gelöſchet werden könne.

§. 41. Die öffentlichen und Privatbrunnen müſſen in gutem Stande erhalten werden, und

man hat bey den gewöhnlichen Feuerunterſu-
chungen darauf zu ſehen.

§. 42. Die Erlaubniß zum Baue eines neuen Hauſes nur unter dieſem Bedingniſſe zu ertheilen, daß in ſelbem ein Brunnen gebauet werde.

§. 43. iſt wie der 34. §. der Feuerlöſchordnung für das offene Land.

§. 44. Es iſt zu ſorgen, daß im Fall der Noth immer Pferde zur Hand ſeyen. Es ſind daher von den im Orte Pferde habenden Bürgern immer wechſelsweiſe eigens angeſchirrte Pferde bereit zu halten.

§. 45. Jedes gemeine Bürgershaus ſoll auf dem Boden eine mit Waſſer gefüllte Bodung haben, und mit einigen Schäffern und Waſſereimern verſehen ſeyn.

§. 49. Auch muß jedes Bürgershaus ſich eine Dachleiter, einen Feuerhacken und eine große Laterne anſchaffen, um bey nächtlicher Feuersbrunſt die Gaſſen zu beleuchten.

§. 47. In Anſehung der größeren Häuſer haben die Kreisämter zu beſtimmen, wie viel jedes Haus an Geräthſchaften zum Feuerlöſchen anzuſchaffen habe.

§. 48. Außer dem ſollen auf gemeine Koſten in Städten und Märkten die abgängigen

Digitized by Google

Geräthſchaften angeſchafft werden, z. B. Feuerſpritzen, Feuerhacken, Schaufeln u. d. gl.

§. 49. Die Obrigkeiten haben zu ſorgen, daß die für jedes Haus beſtimmten Löſchgeräthſchaften angeſchafft werden.

§. 50. Die den Städten und Märkten ſelbſt gehörigen Löſchgeräthſchaften müſſen an ſchickſamen Oertern, wozu leicht zuzukommen iſt, aufbewahrt und öfter nachgeſehen werden. Die Spritzen ſind öfters zu probiren, und die Waſſerbodungen mit friſchem Waſſer zu füllen. Die darüber aufgeſtellt ſind, werden bey einer ihnen zur Schuld gelegten Vernachläſſigung zur ſcharfen Verantwortung zu ziehen ſeyn.

§. 51. Um die Geſchwindigkeit und gute Ordnung beym Löſchen zu erhalten, muß jeder ſelbſt wiſſen, was er zu thun habe. Daher ſollen die Obrigkeiten die Bürger nach ihren Zünften ſo eintheilen, daß einer jeden Gattung ihre angemeſſene Verrichtung zugetheilet werde; dieſen die Zubringung der Geräthſchaften, jenen des Waſſers, andern den Rettungsplatz, andern das Löſchen, wieder andern das Abbrechen.

§. 52. Auf gleiche Art müſſen die Magiſtratsperſonen die Geſchäfte für den Fall einer Feuersbrunſt vorhinein unter ſich eintheilen.

Digitized by Google

Auch ſind eigens Leute zu beſtellen, die zum Hin- und Wiederſchicken ſich gebrauchen laſſen. Den Gerichtsdienern und Thorwärtern iſt die Anleitung zu geben, das ſie auf verdächtige Leute Acht geben, und die Thore geſperrt halten. Die Viehhalter ſind anzuweiſen, daß ſie bey Entſtehung des Feuers für die Rettung des Viehes beſorgt ſeyen. Alle dieſe Verrichtungen und die dazu beſtimmten Perſonen ſind in ein eigenes Protokoll einzutragen, damit die, welche ihre Schuldigkeit nicht thun, zur Verantwortung gezogen werden können.

§. 53. Nach gegebenem Lärm- und Feuerzeichen ſoll ſich der Bürgermeiſter oder Marktrichter mit einem Rathsmanne und den beſtellten Feuerkommiſſären zum Feuer begeben, wohin von jedem Hauſe jemand Tüchtiger mit Waſſereimern u. d. gl. zu kommen hat.

§. 54. Die Handwerker haben ſich mit ihren Werkzeugen zu den ihnen angewieſenen Verrichtungen anzuſtellen. Beſonders haben ſich diejenigen, die zur Herbeyſchaffung der gemeinen Stadt- und Marktgeräthſchaften, und zur Zufuhr der Waſſerladungen beſtimmt ſind, aller möglichen Eilfertigkeit zu befleißen, und Rauchfangkehrer müſſen mit allen ihren Geſellen erſcheinen.

Digitized by Google

§. 55. iſt wie der 38. §. der Feuerlöſch-ordnung für das Land.

§. 56. Die Bader (Wundärzte) müſſen ſich mit Bind- und Aderlaßzeug, nebſt einem Geſellen bey dem Feuer einfinden.

§. 57. Die Geiſtlichkeit ſoll mit ihren Löſchgeräthſchaften zu Hülfe kommen.

§. 58. Bey der Löſchanſtalt iſt allen Vorſtehern Gehorſam zu leiſten.

§. 59. iſt wie der 47. und 48. §. der gedachten Ordnung.

§. 60. Der Weg zum Zu- und Abfahren muß frey bleiben und Nachts beleuchtet ſeyn. Die zum Zureichen des Waſſers beſtimmten Perſonen ſind in zwey Reihen zu ſtellen, eine Reihe reichet die vollen Eimer von Hand zu Hand zu, die andere gibt die leeren zum Füllen zurück.

§. 61. Die Spritzen ſind nach dem Winde zu richten. So lang es in geſperrten Behältniſſen brennt, ſoll man dem Feuer keine Luft machen.

§. 62. Wenn das Umſichgreifen des Brandes auf eine andere Art nicht mehr gehindert werden könne, ſo ſoll man ohne Rückſicht mit dem Abbrechen der Häuſer vorgehen.

§. 63. Jene, deren Häuſer durch die Löſch-

Digitized by Google

anſtalt abgedeckt werden, haben alle Vorrechte der wirklichen Abbrändler zu genießen*).

Der vierte Gegenſtand der Feuerlöſchordnung für Landſtädte und Märkte iſt: wie die ſchädlichen Folgen, welche nach ſchon gelöſchtem Feuer ſich ereignen können, abgewendet werden.

In der Feuerlöſchordnung für die Landſtädte und Märkte wurde Folgendes verordnet:

§. 64. Dieſer §. iſt wie der 54. §. für das Land.

§. 65. Die Feuerſtätte muß nach dem Brande bis zur gänzlichen Auskühlung mit Waſſer begoſſen werden.

§. 66. iſt wie der 56. §. der gedachten Feuerlöſchordnung.

*) Hier iſt das Hofkammerdekret, welches von der Regierung den 10. Januar 1801 kundgemacht wurde, zu merken: Nicht nur jenen Unterthanen der Staatsgüter, welche durch Feuer verunglückten, ſondern auch jenen, welche wegen Verhinderung weiterer Verbreitung der Flamme, ihre Häuſer abdecken, mit Ausnahme deſſen, bey dem das Feuer auskömmt, wird der zehnte Theil des liquidirten Schadens, als Feuerſchadens-Almoſen zehend bewilligt.

Digitized by Google

§§. 67, 68, 69, 70 ſind wie die §§. 57, 58, 59 der gedachten Feuerlöſchordnung für das Land.

§. 71. Hingegen ſind diejenigen, welche bey dem Löſchen gute Dienſte geleiſtet haben, zur allgemeinen Aufmunterung öffentlich zu belohnen. Denen, welche der Obrigkeit die erſte Nachricht von dem entſtandenen Feuer gebracht haben ſoll 1 fl.; dem, der die erſte Waſſerladung zum Feuer geliefert hat 1 fl. 30 kr.; dem der die zweyte gebracht hat 1 fl.; dem Rauchfangkehrer, der den Rauchfang am erſten geſchloſſen hat 2 fl.; und demjenigen, der ſolchen am zweyten geſchloſſen hat 1 fl. aus dem Stadt- oder Markt-Kammeramte gereichet werden.

§. 72 Das Kammeramt hat dieſer und anderer nothwendigen Koſten wegen ſich an dem Hausinhaber, durch deſſen oder ſeiner Einwohner Schuld und Nachläſſigkeit das Feuer entſtanden iſt, zu erholen. Doch hat dieſer das Recht, dieſes von jenem wieder zu fordern, dem die Entſtehung der Feuersbrunſt eigentlich zur Laſt gelegt werden kann.

## Fragen und Antworten über dieſen jetzt gedachten Gegenſtand.

Frage. Wenn ſind die nebenſtehenden

Häuſer einzureiſſen? Antw. Wenn die Ausbreitung der Flamme auf keine andere Art gehindert werden kann.

Frage. Wenn muß das Dach eines brennenden Gebäudes eingeriſſen und ſammt den Wänden und übrigen Brandſtücken auf das Feuer geſtürzt werden? Antw. Wenn es ſchon ausbricht oder einen Ort ergriffen hat, wo Körner, Heu, Stroh u. d. gl. ſich befinden, wo alſo das Begießen nichts mehr nützt; im Gegentheil, wenn es noch verſchloſſen iſt, ſo ſoll man demſelben keine Luft zu faſſen geſtatten.

Frage. Was hat die Obrigkeit nach gelöſchtem Feuer zu thun? Antw. Die Anzeige an das Kreisamt zu machen.

## Von dem der Dorfobrigkeit zuſtehenden Rechte der Gewerbsverleihung.

Frage. Das Recht, Gewerbe zu verleihen gebührt den Dorfherrſchaften*). Hofentſchlie-

ßung

*) In Städten gebühret das Recht, Gewerbe und Schankgerechtigkeiten zu verleihen, ohne Ausnahme dem Magiſtrate, da es demſelben bereits durch mehrere höchſte Entſchließungen eingeräumt wurde. Hofkanzleydekret vom 17. Oktober 1805. Die Verleihung.

ßung vom 22. September 1783. Vermög dieſer hatten ſie nur das Recht, Polizeygewerbe zu verleihen; durch das Hofdekret vom 4. April 1791 wurde dieſes Recht auch auf Commercialgewerbe ausgedehnt.

Frage. Wenn aber die Dorfherrſchaft eines Bezirks nicht zugleich Grundobrigkeit deſſelben iſt, kann die Dorfherrſchaft auch ohne weiters Perſonalgewerbe verleihen? Antw. Nein, nur erſt dann, wenn die Grundherrſchaft dawider kein Bedenken trägt. Hofbeſcheid vom 18. März 1784.

Bey Verleihung eines erledigten Gewerbes hat die Obrigkeit darauf zu ſehen, daß immer der Würdigſte das erledigte Gewerbe erhält. Die Obrigkeit muß bey jeder Eröffnung eines Gewerbes dieſe bekannt machen, wo ſodann 6 Wochen nach der kundgemachten Erledigung, ſelbes mit Zuziehung der Meiſterſchaft dem

leihung neuer Landesfabriksbefugniſſe und jener Gewerbe, die eine größere Anzahl von Menſchen erfordern, ſoll in Wien und in einem Umkreiſe von 4 Meilen einzig der Hofkammer und Commerzhofkommiſſion vorbehalten bleiben; dahingegen bleibt die Uebertragung bereits beſtehender Gewerbe, oder die Verleihung minderer Befugniſſe, der Regierung überlaſſen. Hofkammerdekret vom 29. July 1805.



Digitized by Google

Würdigſten von jenen, welche darum angelangt haben, zu vergeben iſt. Es nicht genug, daß der Geſelle die Wittwe eheligt, ſondern es iſt vor allem auf die Fähigkeit des Gewerbswerbers zu ſehen. Verordn. vom 11. Nov. 1800.

Frage. Wenn ich um ein Gewerbe ein Geſuch einreichen wollte, wo müßte ich zuerſt einkommen? Antw. Bey der Ortsobrigkeit oder Magiſtrat, in deſſen Bezirk ich das Gewerbe treiben will, denn dieſe ſind die erſten Inſtanzen.

Frage. Was wäre zu thun, wenn ich mit meinem Geſuche um Verleihung eines Gewerbes abgewieſen, oder in Betreff einer anderweitigen Verfügung mich beſchweret fände? Antw. Ich könnte an eine höhere politiſche Stelle recuriren.

Frage. Wenn nun eine Parthey den Rekurs in Gewerbsverleihungsangelegenheiten, oder in Fällen, wo es um die Verſetzung eines Gewerbes an einen andern Ort zu thun iſt, ergreiffen wollte, weil ſie durch den Endbeſcheid der untergeordneten Behörde ſich beſchwert zu ſeyn glaubt, was hätte ſie zu beobachten, damit der Rekurs nicht verworfen würde. Antw. 1) Muß ſie innerhalb 14 Tagen, da dieſer Beſcheid derſelben zugeſtellet worden iſt, oder ihn im Taxamte behoben hat, bey der untern

Digitized by Google

Behörde Meldung machen, daß ſie rekuriren wolle, und dann in der geſetzlichen Friſt *) die Rekursſchrift bey der obern Behörde einreichen.

Anmerkung. Zufolge Hofkanzleydekrets vom 9. May 1806, hat in allen politiſchen Angelegenheiten die Rekursfriſt von 6 Wochen einzutreten.

2) Muß ſich die Parthey über die geſchehene Einreichung der Rekursſchrift bey der untern Behörde, durch einen Einreichungsprotokollsauszug der höheren Behörde, ausweiſen.

3) Muß jedem Rekursgeſuche der Endbeſcheid beygelegt werden.

Frage. Was muß einem ſolchen Endbeſcheide von der untern Behörde für eine Klauſel beygeſetzt werden? Antw. Daß der Par-



*) Damit der Tag beſtimmt angegeben werden kann, von welchem an die Friſt bey einem Rekurſe zu zählen iſt, ſo haben die Taxämter bey ſolchen Beſcheiden, die die Partheyen beheben, den Tag auf das Aktenſtück welches die Partheyen erhalten, ſowohl als in den Taxkontrollenbüchern anzumerken; wird aber der Beſcheid zugeſtellt, ſo wird der Zuſtellungstag auf das Aktenſtück und in dem Zuſtellungsbogen vom Gerichtsdiener angemerkt.

them, wenn ſie ſich dadurch gekränkt zu ſeyn erachtet, unbenommen ſey, innerhalb der geſetzlichen Friſt den Rekurs an die höhere Behörde zu ergreifen.

Frage. Was gibt es für Arten der Gewerbe? Antw. Perſönliche, verkäufliche und radizirte.

Frage. Was ſind perſönliche Gewerbe? Antw. Diejenigen, die blos der Perſon des Beſitzers verliehen worden ſind. Dieſe können von dem Beſitzer an Niemanden übertragen werden; nur von dem hinterlaſſenen Weibe, ſo lang ſie im Wittwenſtande bleibt, kann ein ſolches Gewerbe nach dem Tode des Mannes fortgeführet werden.

Frage. Gehen die perſönlichen Gewerbe nach dem Tode der Mutter, oder wenn ſie ſich verheirathet an die Söhne titulo hereditario über? Antw. Nein, ſondern die Söhne haben nur cæteris paribus einen Vorzug vor andern fremden Mitwerbern. Sie können nach Gutbefinden von den Dorfobrigkeiten übertragen werden.

Frage. Was ſind verkäufliche Gewerbe? Antw. Jene, welche zwar keinem Hauſe ankleben, (hierdurch unterſcheiden ſie ſich von den radizirten) doch aber von dem Inhaber an ſeine Kinder übertragen, verkauft, verſchenkt

oder verpfändet *) werden können, und mit welchen derſelbe wie mit ſeinem anderweitigen Eigenthum ſchalten kann. Regierungs-Circulare vom 12. März 1795.

Frage. Wie hat man ſich zu benehmen, wenn ein Haus, worauf ein verkäufliches Gewerbe betrieben worden, öffentlich feilgebothen wird? Antw. Vor der Verſteigerung muß der beſondere Normalpreis des verkäuflichen Gewerbes bekannt gemacht, uud dieſer ſodann dem höchſten Anbothe um das Haus zugeſchlagen werden. Regierungs-Circulare vom 12. März 1795.

Frage. In welchem Falle hat die abgeſonderte Verſteigerung eines verkäuflichen Gewerbes und des Hauſes, worauf das Gewerbe betrieben worden, Statt? Antw. Wenn kein Käufer den Normalpreis, der nicht überſchritten werden darf, für das verkäufliche Gewerbe geben will.

*) Auf die Gewerbe der Fleiſchhauer ſoll keine Privatſchuld, bis die Aerarialſchulden berichtigt ſeyn, vorgemerkt werden. Höchſte Entſchließung kundgemacht durch Regierungs-Circulare vom 14. May 1805. (Welches der Verfaſſer als Ausnahme von der Regel, daß verkäufliche Gewerbe verpfändet werden können, anmerket.)

Digitized by Google

Frage. Wenn aber mehrere den Normalpreis zugleich anbieten, wem iſt alſo ein ſolches Gewerbe zu überlaſſen? Antw. Demjenigen, welchen die Obrigkeit in einem ſolchen Falle beſtimmt.

Außer den gedachten zwey Gattungen der Gewerbe, ſind zu merken die radizirten Gewerbe.

Frage. Was ſind radizirte Gewerbe? Antw. Dies ſind ſolche, welche mit einem Hauſe auf eine ſolche Art verbunden ſind, daß ſie einen wahren Theil deſſelben ausmachen, davon nicht getrennt werden können und in der Hausgewöhr enthalten ſind.

Anmerkung. Von radizirten Gewerben iſt das Hofkammerdekret vom 17. May 1803 zu merken, dieſes ſagt: „Radizirte Gewerbe können nicht an Unbefugte oder an die Geſellen in Beſtand verlaſſen werden.“

Frage. Was würde erfordert, wenn ein radizirtes Gewerbe von einem Hauſe auf das andere übertragen werden ſollte? Antw. 1) Die Bewilligung der Landesſtelle*); 2) das

*) Auch wird die Genehmigung der Landesſtelle erfordert bey Verleihung der Kaffeehausgewerbe auf dem Lande (Städte und Märkte nicht ausgenommen.) Hofkanzleydekret vom 9. Februar 1803.

Digitized by Google

Einverſtändniß der Grundherrſchaft; 3) die Einwilligung der Gläubiger, welche auf dem Hauſe vorgemerkt ſind; 4) die Löſchung des Gewerbes in dem Gewöhrbuche des alten, und die Einſchaltung der Hausgewöhr des neuen Hauſes.

Frage. Welche Gewerbe ſind als radizirt zu betrachten? Antw. Jene, welche vom 22. April 1775 an, durch 32 Jahre zurückzuzählen, der Hausgewöhr inliegen; 2) jene, welche vom 22. April 1775 an, durch 32 Jahre zurückzurechnen, auf dem nämlichen Hauſe ununterbrochen getrieben worden ſind (Regierungsdekret vom 18. Nov. 1781); 3) iſt das Gewerbe für radizirt zu halten in dem Falle wenn Jemand das Haus und die Gewerbsgerechtigkeit abgeſondert, ſomit jedes insbeſondere in Anſchlag gebracht, erkauft hätte, und dieſer Verkauf gerichtlich beſtätigt worden wäre; denn in einem ſolchen Falle kann die gerichtliche Beſtätigung allerdings für einen Beweis, daß die Gerechtigkeit radizirt ſey, angeſehen werden (Hofentſchließung v. 15. März 1784); 4) jene Gewerbe, die ſeit dem Jahre 1756 auf Häuſer exercirt und als radizirt, mithin in einem höheren Maßſtabe verſteuert werden. NB. Wenn nun ein ſolches Gewerbe den Gewöhren noch nicht einverleibt iſt, ſo muß die Eintra-

Digitized by Google

tragung bey dem erſten Gewöhrsveränderungs=falle geſchehen. Circularverordnung vom 29. Sept. 1795.

Frage. Was iſt bey der Veräußerung der radizirten Gewerbe zu beobachten? Antw. Daß das Haus und das Gewerbe beſonders angeſchlagen, und daß das Gewerbe nie höher als im erſten Kaufpreiſe veräußert werden ſoll.

Die letzte Gattung der Gewerbe ſind die ceſſionariſchen Gewerbe; dies ſind ſolche, welche von dem Beſitzer mit obrigkeitlicher Bewilligung an einem andern übertragen werden können, und wo bey der Abtretung eines ceſſionariſchen Gewerbes von deſſen Uebernehmer nicht allein die vorräthigen Waaren und Geräthſchaften abgelöſet, ſondern auch für die Abtretung ein Ablöſungsbetrag bedungen werden dürfe. S. Regierungsverord. vom 15. Okt. 1790, und vom 30. Juny 1791.

Anmerkung. Der Ablöſungsbetrag darf zwar geringer, aber nie größer ſeyn als der, um welchen der Cedent das Gewerbe wirklich übernommen hat.

Frage. Was iſt in den obrigkeitlichen Beſcheiden in Anſehung der Abtretung eines ceſſionariſchen Gewerbes, zur Hintanhaltung des Unterſchleifs oder des Mißbauchs mit dem

Digitized by Google

Ablöſungspreiſe, auszudrücken? Antw. Es muß nicht allein der Ablöſungsbetrag für die Vorräthe und Geräthſchaften, ſondern auch für das Gewerbe ſelbſt darin ausgedrückt werden.

Anmerkung. In dem magiſtratiſchen Vormerkbuche über die ceſſionariſchen Gewerbe muß zur Erleichterung der Kontrolle, bey jedem Gewerbe der alte Ablöſungsbetrag beygeſetzt werden, um bey der Umſchreibung das bedungene diesfällige Quantum des Ablöſungspreiſes vergleichen zu können.

Die Zahl der Gewerbe ſollen zum Nachtheile der ſchon beſtehenden nicht über die Erforderniß vermehret werden. Die Gewerbe, beſonders die Polizeygewerbe, müſſen in erforlicher Anzahl vorhanden ſeyn, damit die Bedienung des Publikums geſichert iſt.

Frage. Wenn kann ein perſönliches Polizeygewerbe für erloſchen gehalten, und einem andern dazu geeigneten Individuo von der Obrigkeit wieder verliehen werden? Antw. Wenn es drey Jahre nicht betrieben, auch die Steuern *) von dem Gewerbsbeſitzer ſelbſt nicht

*) Hier iſt aber eine ſpätere Regierungsverordnung vom 18. Nov. 1800 zu merken. Zufolge dieſer ſollen jene Gewerbe, welche durch drey Jahre



Digitized by Google

gezahlt worden, und nicht beſondere Umſtände die zeitliche Nichtbetreibung des Gewerbes nothwendig oder räthlich gemacht haben. Regierungs-Cirkulare vom 12. Juny 1796. Das Hofdekret vom 18. August 1802 verordnet: „Bey Verleihung einer Gewerbsbefugniß ſollen die Behörden die Bedingung ausdrücklich beyſetzen, daß wenn daſſelbe ein Jahr hindurch nicht betrieben wird, das Recht als erloſchen erkläret iſt.“

Frage. Kann einem Theile eines Ehepaars, wenn der andere ſchon eine Gerechtigkeit beſitzt, eine ähnliche ad personam noch ertheilt werden? Antw. Nein, dieſes wurde durch Hofdekret von 23. Oktober 1795 ausdrücklich verbothen.

Frage. Wenn der Inhaber eines Perſonalgewerbes ein radizirtes oder ſonſt verkäufliches Gewerbe erlangt, darf er beyde ausüben? Antw. Nein, ſondern er iſt verbunden binnen 6 Wochen das Realgewerbe entweder zu veräußern, oder das Perſonalgewerbe heimzuſagen.

Anmerkung. Hier iſt aber, als an ſei-

nicht getrieben werden, wenn auch hiervon die Steuer entrichtet wird, eingezogen, und von Amtswegen an den würdigſten Geſellen verliehen werden.

Digitized by Google

nem Orte, das Hofkammerdekret vom 6. Juny 1803 zu merken, welches von dieſer Regel, daß in einer Perſon mehrere Gewerbe nicht zu vereinigen ſeyen, eine Ausnahme macht. Der Inhalt deſſelben iſt folgender: „Das Verboth mehrere Gewerbe in einer Perſon zu vereinigen, erſtrecket ſich nicht auf die Commercialgewerbe. Die Vereinigung jener Gewerbe, die ſchon eine natürliche Verbindung unter ſich haben, iſt auf dem flachen Lande einem geringen Anſtande ausgeſetzt, da ſelbe, um die Fabriksunternehmungen auf dem flachen Lande zu erleichtern, oft nöthig iſt.“

Auf dem Lande ſowohl als in den Städten müſſen alle diejenigen Bandmacher, welche ſich mehr als eines Mühlſtuhles bedienen, oder Geſellen halten wollen, hierzu um eine förmliche Befugniß anſuchen.

In Betreff der Gewerbe iſt hier das Hofkanzleydekret, kundgemacht mit Regierungsverordnung vom 14. Januar 1805 zu merken: „Den Obrigkeiten auf den Wiener Freygründen wird noch ferner die Verleihung der Polizeygewerbe gegen dem belaſſen, daß bey Errichtung ſolcher neuen Gewerbe, deren Beſtätigung bey der Regierung angeſucht, die-

ſelbe aber nicht eher ertheilt werde, bis nicht darüber der Magiſtrat vernommen, und die Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit des Gewerbes durch die Stadthauptmannſchaft erhoben, und von der Regierung anerkannt worden iſt."

In Wien wurden die Gewerbsangelegenheiten, zufolge einer Verordnung vom Jahre 1807, von der Regierung getrennt und der Stadthauptmannſchaft übertragen.

## Von Jahrmarkten, Kirchtagen; die Aufſicht darauf gebührt der Dorfobrigkeit.

Frage. Was verſteht man unter dem im Traktate de jur. incorp. vorkommenden Ausdrucke: die Kirchtagbehut? Antw. Die Obſorge, daß an Kirchtagen keine öffentlichen Unruhen entſtehen, daß Ordnung gehalten und das Standgeld eingeſammelt werde*).

*) Bey Abnahme dieſes Standgeldes iſt ein Unterſchied zwiſchen Partheyen, welche Hütten haben, dann ſolchen, welche ihre Waaren nur auf der Erde feil haben, oder blos herumtragen, zu machen; auch überhaupt kein höheres Standgeld, als ſolches entweder in dem Privilegium angeſetzt, oder durch beſondere Erlaubniß beſtimmt worden, abzunehmen, und der vom Kreisamte ratifizirte Betrag auf dem Marktplatze öffentlich anzuſchlagen.

Digitized by Google

Anmerkung. In Betreff der Kirchtage iſt die Verordnung vom 31. May 1803 zu erinnern, deren Inhalt iſt: „Das ohnedies verbothene Würfelſpielen iſt beſonders bey Herannahung der Kirchtagzeiten durch angemeſſene Mittel hintanzuhalten.

Die Dorfobrigkeiten haben nicht allein die Sorge für Ruhe, Sicherheit und Ordnung bey Kirchtägen, ſondern auch bey Jahrmärkten.

Frage. Können alle Märkte und Städte nach Willkühr Jahr- oder Wochenmärkte halten? Antw. Nein, ſondern nur jene, die die Befugniß durch ein eigenes Privilegium erhalten haben; dieſes muß bey jeder Aenderung des Regenten von Neuem beſtätiget werden.

Frage. Wo haben Märkte ihre Geſuche um ein Marktprivilegium einzureichen? Antw. Bey dem Kreisamte; dieſes begleitet ſie gutachtlich an die Landesſtelle, u. ſ. w.

Frage. Auf was haben die Dorfherrſchaften, außer den obgeſagten Pflichten, bey Jahrmärkten noch zu ſehen? Antw. Daß die Marktfreyheit erhalten; daß die Märkte nur von befugten Partheyen beſuchet und die Käufer im Maße und Gewichte nicht übervortheilt werden.

Frage. Wer darf die Jahrmärkte und

Kirchtage beſuchen? Antw. Jedermann von den Landesinſaßen, mit Ausnahme der Fremden, darf mit allen erlaubten Waaren alle Jahrmärkte beſuchen.

Frage. Dürfen Fremde gar keine Jahrmärkte und in keinem Falle beſuchen? Antw. Hauptjahrmärkte oder Meßen dürfen ſie ohne Anſtand beſuchen; Kirchtage auf dem platten Lande aber nur, wenn ſie mit Regierungsbewilligung hier zu Lande angeſiedelt, dann mit einem Gewerbs- Fabriks- oder Handlungsbefugniſſe verſehen ſind.

Frage. Darf auch jeder, der die Märkte beſuchet, mit Waaren hauſiren? Antwort. Niemand darf bey Confiscation nicht einmal zur Marktzeit mit Waaren hauſiren, der nicht mittels eines förmlichen Paſſes oder einer Befugniß hierzu berechtigt iſt. Regierungs-Circulare vom 8. Juny 1792.

Frage. Welchen Perſonen iſt das Hauſiren zu geſtatten? Antw. Allen Inländern *)

*) Fremde, wenn ſie in den Erbländern im Hauſiren betreten werden, werden ihrer Waaren verluſtig. Regierungs-Circulare vom 11. Dez. 1806.
Da jene ſich hier aufhaltende Ausländer, die ihre Gattinnen und Kinder mit Vorbedacht im Auslande zurücklaſſen, in Folge der allerhöchſten

Digitized by Google

an allen Orten und zu allen Zeiten. Den Juden aber kann dies nur in Böhmen, Mähren und Schleſien bewilligt werden.

Den Paß ertheilt in Wien die Regierung, auf dem Lande das Kreisamt; um dieſen Paß zu erhalten, muß man von ſeiner Obrigkeit das Zeugniß eines guten unbeſcholtenen Lebenswandels beybringen. Der Paß *) wird, die Stämpelgebühr ausgenommen, unentgeldlich ertheilt.

Frage. In welchen Fällen iſt ein befugter Hauſirer nicht allein zum Hauſiren auf immer unfähig, ſondern verliert zugleich die Waare?

Verordnung vom 6. März 1805 nicht als im Lande Hausſäßige betrachtet werden, ſo darf denſelben weder ein Hauſirpaß, noch das Bürger- und Meiſterrecht ertheilt werden.

*) In allen künftig zu ertheilenden Hauſirpäſſen iſt eine genaue Perſonsbeſchreibung des Hauſirenden einzurücken. Regierungsverordnung vom 20. Nov. 1804. Päſſe für Juden zum Flachshandel ſollen ausdrücklich enthalten, daß der Jude den Flachs nur auf privilegirten Märkten zu verkaufen, und ſich alles Hauſirens zu enthalten habe; auch muß die Zeit und der Ort, wo der Jahrmarkt gehalten wird, beſtimmt ausgedrückt ſeyn. Regierungsverordnung vom 7. Februar 1804.

Antw. 1) Wenn er mit fremder oder ungeſtämpelter erbländiſcher Waare, welche der Stämplung unterliegt, dieſen Handel treibt. 2) Wenn er über diejenigen Waaren, welche der Stämplung nicht fähig ſind, ſich durch Zeugniſſe der erbländiſchen Kaufleute u. d. gl. von welchen ſie gekauft worden, nicht auszuweiſen vermag, daß es erbländiſche Produkte ſind. 3) Wenn er bey dem Hauſiren ohne Paß oder mit einem fremden Paſſe betreten wird.

Frage. Wer hat über ſolche Uebertretungsfälle zu unterſuchen, und die Erkenntniß zu ſchöpfen? Antw. Die Bankalbehörde.

Die Dorfobrigkeit *) hat überhaupt zu trachten, alle Betrügereyen genau zu entdecken, und ſelbe hintanzuhalten; um dieſen Zweck zu erreichen, muß ſie folgende geſetzliche Vorſchriften beobachten: 1) Die Obrigkeiten müſſen ſich mit Muſtermaßen, oder mit den ſogenannten Eichmaßen verſehen, nach dieſen alle ihnen zur Berichtigung gebrachten Maße prüfen, und wenn ſie echt ſind, ſtämpeln. Dieſe Berichtigung muß unentgeldlich beſorgt werden.

2) Ohne

*) Die Obrigkeit hat die Aufſicht über Maß und Gewicht.

2) Ohne dem, die Berichtigung beweiſenden Stämpel iſt im öffentlichen Kaufe und Verkaufe nirgends ein Maß und Gewichte verſtattet. 3) Sollen die Obrigkeiten öfter nachſehen, ob die Maße und Gewichte durch den langen Gebrauch nicht unecht geworden ſind; daher müſſen alle Partheyen nach Verfließung dreyer Jahre die Maße und Gewichte zur Rezimentirung bringen, und die Obrigkeit hat die Einleitung zu treffen, daß auf jedes Stück jedesmal die Jahrzahl der geſchehenen Zimentirung oder Rezimentirung geſetzt werde. S. Patent vom 1. November 1787, und Regierungs-Circulare vom 30. April 1790.

Frage. Wenn nun aber ein umgeſtämpeltes Gewicht, welches echt iſt, bey Jemand, der öffentlich Waaren verkauft, gefunden würde, wie hätte die Obrigkeit vorzugehen? Antw. Das Gewicht wird abgenommen und ihm aller Handel und Verkauf ſo lang eingeſtellt, bis er ſich mit ordentlich geſtämpeltem Maße und Gewichte verſehen hat.

Gleichwie der Handel mit Waaren von Haus zu Haus ohne obrigkeitlichen Paß nicht geſtattet iſt, ſo iſt auch der Kornhandel ohne Erlaubniß der Obrigkeit nicht zu geſtatten.

Frage. Was wird erfordert, um mit

Weitzen, Korn, Gerſte, Haber, und Hülſenfrüchten handeln zu können? Antw. Die Erlaubniß von der Ortsobrigkeit auf dem Lande, und in Wien inner den Linien, die Erlaubniß der Stadthauptmannſchaft; hierüber muß ſich jeder mit einem Erlaubnißſcheine ausweiſen*).

Frage. Auf wie lange kann dieſe Erlaubniß ertheilet werden? Antw. Nur auf ein Jahr.

Frage. Wenn die Obrigkeit die Erlaubniß und einen diesfälligen Amtsſchein Jemanden ertheilen will, was hat ſie in Erwägung zu ziehen und zu beobachten? Antw. Folgendes: 1) Daß dieſe Erlaubniſt nur ſolchen Perſonen, die eigene Pferde und zum Verlage eines ſolchen Handels hinreichende eigene Mittel haben, ertheilt werde; 2) daß ſie nicht in übermäßiger Zahl und nur bekannten, redlichen und anſäßigen Leuten ertheilet werde; 3) muß die Obrigkeit eigene Einſchreibbücher

*) Wenn anſäßige Leute, die ihre eigene Erzeugniſſe zu Markte führen, einige wenige Metzen von ihren Gemeindenachbarn erkaufen, welche dieſe nicht zu Markte führen können, ſo iſt dies, obſchon ſie keinen Erlaubnißſchein zum Kornhandel haben, nicht als ein unbefugter Spekulationshandel anzuſehen. Regierungs-Circulare vom 8. July 1795.

über die Getreidehändler halten und dem Kreisamte, die in ihrem Bezirke wohnenden befugten Kornhändler anzeigen.

Frage. Dürfen die Händler, welche einen dergleichen Erlaubnißschein haben, an allen Orten ihre Vorräthe einkaufen? Antw. Innenhalb vier Meilen um Wien iſt dies nicht geſtattet.

Anmerkung. Den Getreidehändlern wird der Einkauf des Getreides und der Hülſenfrüchte, in Commiſſion für einen dritten, auch außer den Märkten verbothen. Höchſte Entſchließung kundgemacht den 10. Juny 1803.

Uebrigens iſt noch zu merken, daß das für Märktplätze beſtimmte Getreide den auf die Märkte fahrenden Partheyen außer den Marktplätzen abzukaufen verbothen ſey.

Frage. Wie wird jede Nichtbefolgung eines jeden Punktes der in Betreff des Getreidehandels ergangenen Verordnung beſtraft? Antw. Mit der Confiscation der Waare, oder wenn dieſe nicht vorhanden iſt, mittelſt Abforderung und Einziehung des diesfälligen Werthes; hiervon erhält der Anzeiger das Drittel.

Frage. Was hat die Obrigkeit zu thun, wenn Jemand Körner auf eine unrechtmäßige

Art gekaufet oder verkaufet hat? Antw. Sie muß dieſe in Beſchlag nehmen, und dem Kreisamte davon die Anzeige zu machen.

Frage. Wo haben die mit Päſſen betheilten Wiener Viehhändler ihre Paßgeſuche einzureichen? Antw. Bey dem Kreisamte. Die Kreisämter haben dieſelben mit dem vorgeſchriebenen Verzeichniſſe der Regierung vorzulegen.

Hier iſt noch das Hofkammerdekret vom 24. Februar 1806 als an ſeinem Orte zu merken: „Daß die Fruchtkäufer in Ungarn, ohne bey der ungariſchen Hofkanzley Päſſe anſuchen zu müſſen, ſich über die Befugniß, Früchte einzukaufen, bey den ungariſchen Gerichtsbarkeiten mit Certifikaten ihres Kreisamtes auszuweiſen haben.“ Ferner die Regierungs-Verordnung vom 31. Dez. 1806, wodurch bekannt gemacht wurde: daß die Befugniß zum Borſtenviehhandel, welche nur einem Unterthan eines jeden Dominiums geſtattet war, aufgehoben ſey, und daß Jedermann unter den in dem Circulare vom 4. Dez. 1801 vorgeſchriebenen Vorſichten erlaubt werde, alle Viehgattungen, ob daſſelbe Zucht, mageres oder gefüttertes Vieh ſey, ſowohl auf den Märkten als ſonſt zu verkaufen.

Digitized by Google

Der Verkauf ſowohl als das Behandeln des Borſtenviehes, insbeſondere in Wirthshäuſern außer den Markttagen am Donnerſtag und Freytage allgemein, iſt bey drey Reichsthaler Strafe, die für jedes Stück, ſowohl von dem Verkäufer als von dem Käufer zu erlegen ſind, verbothen. Regierungs - Verordnung vom 22. Januar 1807.

## Von der, der Dorfobrigkeit zuſtehenden, Schankgerechtigkeit.

Frage. Wann übet die Dorfobrigkeit die Schankgerechtigkeit aus? Antw. Von Georgi bis Michaeli; von Michaeli bis Georgi iſt der Gemeinde dieſes Recht (das ſogenannte Leutgeben) zuſtändig, welches in dem Gemeindehauſe geſchieht.

Anmerkung. Jeder Unterthan kann ſein eigenes Baugut zu allen Zeiten des Jahres unbeſchränkt ausſchänken. Dieſes Befugniß iſt aber nicht auf die Weingarten-Beſtandinhaber zu erſtrecken.

Die Freyheit der Unterthanen, ihre eigene Fechſung nach Willkühr zu verkaufen, kann auf keine Art beſchränkt werden, nicht einmal in dem Falle, wenn die Gemeinde durch

einen Vertrag eine Beſchränkung verſprochen hatte. Solche Privatzwangsgeſetze, die wider alle zur möglichſten Beförderung der allgemeinen Freyheit im Kaufe und Verkaufe ergangenen höchſten Verordnungen ſtreiten, ſind ganz ungültig. Den Grundobrigkeiten iſt bey ſchwerſter Strafe verbothen, ihren Unterthanen unter was immer für einen Nahmen und Vorwande, Lebensmittel oder Getränke zum Kaufe, Verkaufe oder Ausſchank, auf obrigkeitliche Rechnung aufzudringen, oder dieſelben zu zwingen, in einem höheren Preiſe, als die Obrigkeit, auszuſchänken.

Frage. In welchen Fällen iſt von dieſem Geſetze eine Ausnahme zu machen, und tritt doch der Zwang zur Abnahme des Getränkes von der Herrſchaft ein? Antw. 1) Wenn Wirthen das obrigkeitliche Schankhaus unter dieſer ausdrücklichen Bedingung in Beſtand überlaſſen wurde. Hofdekret vom 27. Feb. 1788. 2) Wenn Jemand das herrſchaftliche Schankhaus unter der Verbindlichkeit, jährlich eine gewiſſe Quantität oder auch den ganzen Bedarf des Getränkes, von der Obrigkeit zum Ausſchanke abzunehmen, eigenthümlich an ſich gebracht hat. Hofdekret vom 28. Juny 1790.

Digitized by Google

## Von dem, der Dorfobrigkeit zuſtehenden Rechte der Mitweide, des Blumenſuchens und des Viehtriebes.

Den Dorfherrſchaften gebühret dieſes Recht der Mitweide neben der Gemeinde auf Stoppel- und Brachäckern der Unterthanen ſowohl, als den Unterthanen auf obrigkeitlichen Gründen. Gründe, welche mit Futterkräutern, oder auf eine andere Art bebauet worden, ſind von der Weidung ausgenommen.

Frage. Auf welche Gründe darf gar nicht oder nur unter gewiſſen Umſtänden getrieben werden? Antw. In Weingärten, auf naſſe Wieſen (auf trockene aber nur erſt nach Michaeli); auf Saatfelder, wenn die Erde feſt gefroren iſt.

Frage. Welches Vieh darf auf keine Wieſe getrieben werden? Antw. Die Schweine.

Frage. Darf die Dorfobrigkeit ſo viel Vieh als ſie will auf die unterthänigen Gründe treiben? Antw. Nein; das Vieh der Dorfobrigkeit ſoll das Vieh der Gemeinde an der Zahl nicht überſchreiten.

Frage. Auf welche Weiſe iſt der durch widerrechtlichen Auftrieb des Viehes verurſachte Schaden zu erheben? Antw. Sobald

Digitized by Google

bey einer Herrſchaft von einem Unterthan die Anzeige eines durch den Viehtrieb auf den Saaten erfolgten Schadens geſchieht, ſo ſollen ohne Zeitverluſt zwey unpartheyiſche und verſtändige Männer, wovon einen die Grundobrigkeit, den andern aber die Unterthanen auszuwählen haben, zur Beaugenſcheinigung und Schätzung des angegebenen Schadens mit abgeordnet werden, und dieſer ſodann nach ausgefallener Schätzung erſetzt werden*).

Frage. Wann ſteht den beſchädigten Unterthanen frey, ſich ſelbſt Schätzmänner auszuwählen, und ihre Entſchädigung unter dem Beyſtande des Unterthansadvokaten nachzuſehen? Antw. Wenn die Dorfobrigkeit die Beaugenſcheinigung und Schätzungsveranlaſſung verweigert, oder über den andern Tag verzögert. Hofdekret vom 20. März 1786, und 20. Dezember 1793.

## Dritter Abſchnitt.

### Von der Vogteyherrſchaft und der Gebahrung mit den Kirchengütern.

Frage. Was ſind Vogteyherrſchaften?

*) Dieſes iſt auch verordnet wegen Erhebung des Wildſchadens.

Antw. Diejenigen Herrſchaften, welche Unterthanen gegen alle Gefahren und geiſtliche oder weltliche Güter zu ſchützen und zu vertheidigen haben *).

Frage. Wie entſtanden die Vogteyen? Antw. In den Zeiten des Fauſtrechtes haben die Grundherrſchaften ihre Unterthanen an Mächtigere gevogtet, d. h. in Schutz, mit Vorbehalt der grundobrigkeitlichen Rechte, gegeben.

Frage. Wie werden die Vogteyen eingetheilt? Antw. In Bettvogteyen und Erbvogteyen über geiſtliche und weltliche Güter. Erſtere ſind, wenn die Vogtherren nur eine Zeitlang das Vogtrecht und die Vogtverbindlichkeit haben; eine Erbvogtey aber iſt, wenn dieſes Recht und dieſe Verbindlichkeit auch auf die Erben des Vogtherrn übergehen.

Frage. Wenn Jemand 32 Jahre im Beſitz einer Vogtey iſt, und die Vogtey nicht als eine Erbvogtey angeſehen werden ſollte, was hätte der Grundherr zu thun? Antw. Er müßte durch briefliche Urkunden oder auf eine andere Art beweiſen, daß ſie eine Bettvogtey ſey.

Frage. Welche Verbindlichkeit hat der

*) Dieſe Unterthanen oder ſogenannten Vogtholden müſſen dafür dem Vogtherrn gewiſſe Dienſte leiſten, oder Naturalien geben.

Digitized by Google

Vogtherr heutiges Tages gegen ſeinen Vogtholden, nachdem das Fauſtrecht aufgehört hat? Antw. Der Vogtherr muß ſeinem Vogtholden, wenn dieſer es verlangt, im nöthigen Falle bey Gericht vertreten.

Frage. Woher haben die geiſtlichen Vogteyherrſchaften größtentheils ihren Urſprung? Antw. Von Erbauung eines Gotteshauſes, oder von Stiftungen geiſtlicher Beneficzien, wenn ſich dabey die Vogtey ausdrücklich vorbehalten worden iſt.

Frage. Was hat der geiſtliche Vogtherr in Betreff der Kirchengüter für eine Verbindlichkeit? Antw. Er muß Obſorge tragen, daß die Kirchengüter gut verwaltet, unb darüber ordentlich Rechnung gelegt werde*). Er hat daher die Aufſicht auf die Kirchenväter (Pröbſte), welche die eigentlichen Verwalter der Kirchengüter ſind.

Frage. Wer hat das Recht, die Kirchenväter zu wählen, und welche Perſonen ſollen gewählet werden? Antw. Der geiſtliche Vogtherr nach dem Vorſchlage der Pfarrgemeinde; es ſollen nur Pfarrkinder, die des Leſens und

*) Dieſe Obſorge hat der geiſtliche Lehensherr auch, wenn neben dem Vogtherrn noch ein geiſtlicher Lehensherr, vorhanden iſt.

Digitized by Google

Schreibens kundig, und nicht gar mittellos ſind, gewählt werden *).

Frage. Wie ſoll die Kirchenlade verwahret und wo ſoll ſie aufbehalten werden? Antw. Jede Kirchenlade, oder Kirchenkaſſe ſoll drey verſchiedene Schlöſſer und Schlüßel haben; davon ſoll einer bey dem Vogtherrn oder bey den von ihm aufgeſtellten Kirchenkomiſſario, der andere bey dem Pfarrer, der dritte in den Händen des erſten Zechprobſten verwahrt werden. Die Kirchenkaſſe ſoll in der Sakriſtey oder ſonſt in der Kirche, wenn aber da kein ſicherer Ort wäre, ſo ſoll ſie in dem Schloße oder in der Wohnung des Vogtherrn, oder im Pfarrhofe aufbehalten werden.

Frage. Was muß in der Kirchenkaſſe verwahrt werden? Antw. Die Kirchengelder, und alle die Kirche betreffende Instrumenta, z. B. Obligationen, u. ſ. w.

Frage. Von wem iſt die Kirchenrechnung zu legen **) und wie iſt ſie zu verfaſſen? Antw. Von den Kirchenvätern nach dem dem Patente vom 11. Sept. 1774 beygedruckten Formular.

*) Die Wahl der Kirchenväter geſchieht alle drey Jahre.

**) Die Kirchenrechnung muß alle Jahre gelegt werden.

Digitized by Google

Frage. Wie iſt bey Legung der Kirchenrechnungen zu Werke zu gehen, damit die diesfällige Vorſchrift beobachtet werde? Antw. Die Rechnung wird dem Patron, oder dem Gerichte übergeben, dieſes hat ſie einem Rechnungsverſtändigen zur vorläufig genauen Durchgehung zuzuſtellen. Hierauf folgt die Zuſammentretung des Pfarrers, Richters, zweyer Beyſitzer und des Gerichtsſchreibers, wo dann die Rechnung abgeleſen, die Adjuſtirung oder die nöthige Veranlaſſung gemacht werden muß. Patent vom 14. Sept. 1774.

In Betreff der Kirchengüter beſtehen noch folgende Vorſchriften:

1) Soll kein Kirchenvater die für die Kirche eingehenden Gelder über acht Tage in eigener Verwahrung behalten; 2) dürfen die Kirchenväter keine die Summe von 30 Gulden überſteigende Auslage vom Kirchengelde ohne Bewilligung des Lehens= oder Vogtherrns machen; zu mindern Auslagen haben ſie die Einwilligung des Pfarrers nöthig; 3) ſollen die eingehenden Intereſſen und andere Kirchengelder nicht unfruchtbar gelaſſen werden; 4) darf Bürgern und Unterthanen ohne obrigkeitlichen Conſens, und andern Partheyen ohne Bewilligung der Regierung kein Kirchengeld geliehen

werden; 5) ſind die Intereſſen über Jahr und Tag nicht anwachſen zu laſſen. Patent vom 8. Dezember 1759. Hierher gehört noch die Verordnung vom 13. April 1805, folgenden Inhalts: „Die Kirchenvorſteher von Kirchen der neu eingezogenen oder ſequeſtrirten Stifts-herrſchaften, ſollen auf Rechnung der Herrſchafts-renten keine Auslagen für Kirchen ſich erlauben.“

NB. Verloren geht die geiſtliche Vogteyherr-ſchaft aus den nämlichen Urſachen, aus denen die geiſtliche Lehensherrſchaft verloren geht; und nebſt dieſen auch in dem Falle, wenn der Vogt-herr Kirchengüter durch Darleihen oder auf eine andere Art eigenmächtig, ohne die vorgeſchrie-bene Erlaubniß erhalten zu haben, ſich zueig-nen wollte.

## Vierter Abſchnitt.

### Von dem Rechte, auf eine geiſtliche Pfründe zu präſentiren.

Frage. Was verſteht man unter der geiſt-lichen Lehensherrſchaft? Antw. Diejenige Herrſchaft, die in einem Bezirke das Patro-natsrecht *) auszuüben hat, das heißt, auf eine

*) Ueber die Patronatsſachen, und was dahin ein-ſchlägt, finden ſich die Verordnungen im 11. Theil S. 217 der Joſephiniſchen Sammlung.

Digitized by Google

ledige Pfarre oder auf eine andere geiſtliche Pfründe den Ordinario vorzuſchlagen oder zu präſentiren hat.

Frage. Auf welche Weiſe kann das Patronatsrecht erworben werden? Antw. Auf folgende Art: 1). Durch Ueberlaſſung eines Grundes zur Bauung eine Kirche; 2) durch Verjährung; 3) durch die Anſichbringung eines Gutes*), womit ſelbes bereits verbunden iſt.

Frage. Welchen Perſonen darf dieſes Recht nicht überlaſſen werden? Antw. Den Unterthanen nicht; außer dieſen können es auch Weiber, oder auch mehrere zugleich beſitzen.

Frage. Binnen welcher Zeit muß die Präſentation von dem Patrone geſchehen? Antwort. Wenn er geiſtlich iſt, binnen ſechs Wochen, und wenn er weltlich iſt, binnen vier Monathen, von der Zeit an zu rechnen, da der Patron Wiſſenſchaft hatte, daß die Pfründe vacant ſey; nach Verſtreichung dieſes Termins ertheilt der Ordinarius die Pfründe ohne weiters.

Der Patron kann ſeinen Sohn, ſeine Anverwandten, wenn ſie die erforderlichen Eigenſchaften haben, präſentiren, nur nicht ſich ſelbſt.

*) Nach dem öſterreichiſchen Rechte darf, wenn Jemand ein Gut verkauft, womit das Patronatsrecht verbunden iſt, dieſes nicht beſonders angeſchlagen und verkauft werden.

Digitized by Google

Anmerkung. Die Präſentation muß ſchriftlich nach dem in dem Tract. de jurib. incorp. vorgeſchriebenen Formular verfaßt, und vom Lehnsherrn unterſchrieben und deſſen Inſiegel beygedruckt werden.

Frage. Welche Rechte gebühren dem geiſtlichen Lehensherrn noch außer dem Präſentationsrechte? Antw. a) Das Recht, den Geiſtlichen, welchem die Pfründe verliehen worden iſt, in temporalibus zu inſtalliren *). b) Die Aufſicht über die Gebahrung und Verwaltung des Kirchenvermögens **). c) Der Vorzug in der Kirche, bey Umgängen u. ſ. w. d) Der Anſpruch auf den Ueberſchuß der Kircheneinkünfte zu ſeiner Ernährung für den Fall, als er durch unvorgeſehene Unglücksfälle in Armuth gerathen ſollte.

Frage. Welche Verbindlichkeiten ſind mit

*) Dieſes Recht gebühret dem geiſtl. Lehensherrn, wenn er auch die Präſentation auszuüben unterlaſſen; in dem Falle aber, wo ein beſonderer Vogtherr vorhanden iſt, gebühret die Inſtallation dem Vogtherrn.

**) Dieſes Recht gebühret dem Lehensherrn neben dem geiſtlichen Vogtherrn, wenn neben dem Lehensherrn noch ein geiſtlicher Vogtherr vorhanden iſt.

dem Patronatsrechte verknüpft? Antw. 1) Die Verbindlichkeit, für die Erhaltung und Reparirung der Pfarr- und Kirchengebäude zu ſorgen, und dazu verhältnißmäßig die Unkoſten zu beſtreiten*). S. Verordnung vom 19. Aug. 1754, vom 11. Juny 1770, und vom 3. Sept. 1784; 2) die Verbindlichkeit, auch zu Schulgebäuden den angemeſſenen Betrag zu leiſten, die in dem Patronatspfarrbezirke vorhanden ſind. Verordnung vom 11. Febr. 1717.

Frage. Aus welchen Gründen kann auf Verluſt des Patronatsrechtes in einem Urtheil erkennet werden? Antw. Wenn einer von folgenden drey Umſtänden vorhanden iſt: 1) wenn Jemand dieſes Recht beſonders verkauft; 2) wenn der Patron ſeinen Lehenspfarrer verwundet oder gar tödtet; 3) wenn der Patron ſich der Güter ſeiner Lehenspfarre gefährlich anmaßte, oder auf andere Art derſelben Schaden zufügte. S. de jur. incorpor. 1. Tit.

## Von dem Ernennungsrechte.

Frage. Was iſt das Ernennungsrecht (jus nominandi)? Antw. Das Recht, dem

Patron

*) Auch die Pfarrer haben hierzu beyzutragen. S. Verordnung vom 7. Nov. 1770.

Digitized by Google

Patron Jemand vorzuſchlagen, den er zur geiſtlichen Pfründe vorzuſtellen hat.

Frage. Was hat derjenige zu thun, dem das jus nominandi gebühret, wenn ein Beneſizium, worauf er zu nominiren hat, erledigt iſt? Antw. Er muß eine unter ſeiner Handſchrift und Pettſchaft gefertigte Erklärung dem Lehnsherrn einreichen, welche Perſonen er nominirt haben will.

Anmerkung. Uebrigens iſt hier zu merken, daß wenn der Lehensherr ſein jus præsentandi in der gehörigen Zeit nicht ausübt, der Nominator ſelbſt bey dem Ordinario ſein Recht geltend machen kann; und wenn der Nominator in dem beſtimmten Termine Niemand benennet, der Lehensherr für ſich ſelbſt einen oder mehrere dem Ordinario, ohne weitere Rückſicht auf das jus nominandi zu nehmen, präſentiren könne.

# Fünfter Abſchnitt.

## Von der Bergherrſchaft.

Frage. Was iſt die Bergherrſchaft *)? Antw. Diejenige Herrſchaft, welche das Bergrecht hat, d. h. welche das Recht hat, von bergmäßigen Gründen einen gewiſſen jährlichen Dienſt (den ſogenannten Bergdienſt) zu fordern, und welche das Recht hat, das Weinleſen auszuſchreiben.

Anmerkung. In Hinſicht des Weinleſeausſchreibens hat die Bergherrſchaft (Bergobrigkeit) auch die Verbindlichkeit, davon die Zehendherrn zuvor zeitlich zu verſtändigen, damit ſie alle nöthige Vorkehrungen machen können.

Frage. In was beſteht der Bergdienſt? Antw. In einer Abgabe von Wein, dieſer kann einverſtandnermaßen in Geld reluiret werden.

Frage. Von welchen Gründen muß der Bergdienſt entrichtet werden? Antw. Von bergmäßigen; und zwar nur von denen, die als bergmäßige Gründe im Grundbuche eingetragen ſind.

*) Auch hiervon handelt der Traktat de jur. incorp. ausführlich.

Digitized by Google

Anmerkung. Wenn auch der Weingarten in einen Acker verwandelt wird, ſo bleibt doch das Bergrecht darauf haften. Der Mißwachs befreyet nicht vom Bergdienſt; wohl aber eine Verödung ohne Schuld des Inhabers.

Frage. Wenn der Bergherr den Bergdienſt in wohlfeileren oder ſchlechtern Zeiten nicht abgefordert hätte, und dieſen Rückſtand in Jahren, wo beſſerer und theurerer Wein gewachſen iſt, einbringen wollte, iſt der Berghold verbunden, dieſen beſſeren Wein abzuführen? Antw. Nein, ſondern der ausſtändige Dienſt wird nach dem Mittelpreiſe desjenigen Jahres, wo er hätte entrichtet werden ſollen, in Anſchlag gebracht, und nach dieſem Anſchlage in Geld abgeführt. Auch im umgekehrten Falle muß der Rückſtand nach dem mittleren Preis in Anſchlag gebracht werden, und der Bergherr iſt nicht ſchuldig, den von einem guten Jahre rückſtändigen, jetzt in einem ſchlechten Jahre gewachſenen Wein, in natura abzunehmen.

Frage. Wie lange hat der neue Käufer oder andere Beſitzer eines Berggrundes für den rückſtändigen Bergdienſt zu haften? Antw.



Digitized by Google

So lang, als der Ausſtand von den letzten drey Jahren herkömmt.

Frage. Was hat der Bergherr für ein Mittel, den mit dem Bergdienſt ſäumigen Bergholden zur Entrichtung des ausſtändigen Bergdienſtes zu zwingen? Antw. Der Bergherr kann die Verführung des Maſches bey der Weinleſe ſo lang verbieten, bis ſelber geleiſtet iſt.

# Sechſter Abſchnitt.

## Von der Zehendherrſchaft.

Die Umſtaltung der Gründe befreyet weder vom Zehend, noch bringet ſie ein Zehendrecht hervor, ſondern die umgeſtalteten Gründe bleiben, wie vor der Umſtaltung, zehendbar oder zehendfrey.

Im Zweifel, ob Gründe zehendbar oder zehendfrey ſind, ſpricht die Vermuthung für die Zehendfreyheit. Verordnung vom 23. Aug. 1796.

Frage. Wem gebührt der Zehend? Antw. Demjenigen, der das Zehendrecht zu haben beweiſen kann.

Frage. Wie wird der Zehend eingetheilt?

Digitized by Google

Antw. In der Dorf- und Feldzehend; dieſer wird wieder in den großen und kleinen eingetheilt.

Der Zehend iſt blos von den zehendbaren Gründen zu nehmen.

Frage. Auf welche Art kann das Zehendrecht auf angebauten*) Gründen erlöſchen? Antw. Wenn der Zehend durch 32 Jahre nicht entrichtet und von dem Zehendherrn nicht begehret worden iſt.

Frage. Welche Gründe ſind ganz frey? Antw. 1) Gärten und Weingärten, welche mit dem Hauſe unter einer Umzäumung ſich befinden; dann 2) die Neubrüche oder Neugereite.

Hier iſt das Patent vom 27. April 1784 zu merken.

Die öde liegenden Gründe ſind von dreyfacher Art: a) ſolche, die bereits vor 1750, als dem Normaljahre der Rektifikazion, als öde angegeben worden, und noch ungebaut ſind; b) ſolche, die aus Mangel eines Beſitzers oder Grundholden nach dieſer Zeit verödet ſind, und von dem Grundherrn verſteuert werden müſſen; c) Gründe, welche von Grundholden beſeſſen und verſteuert, aber ungebauet gelaſſen worden.

*) Aecker, die durch Nachläſſigkeit nicht gebauet werden, können nie die Zehendbefreyung durch Präſkription erhalten.

Digitized by Google

Gründe der erſten Art, wenn ſie auf was immer für eine Art bebauet und fruchtbar gemacht worden, genießen durch zwanzig Jahre die Befreyung von landesfürſtlichen ſowohl als von grundobrigkeitlichen und allen Zehendgaben.

Grundſtücke der zweyten Art, die aber zehn Jahre wirklich öde liegen, können zwar von landesfürſtlichen Abgaben, als welche von öden Gründen abgeführt werden müſſen, nicht befreyet ſeyn; jedoch ſollen diejenigen, die ſolche Gründe fruchtbar machen, eine Befreyung vom Zehend und übrigen obrigkeitlichen Entrichtungen auf zehn Jahre genießen *).

Bey der dritten Gattung von Oeden, wofern nämlich ein Grundhold ſeinen ganzen Grund

*) Die Beſtimmung dieſer zehn Freyjahre der Zehendabgabe iſt nur von ſolchen Gründen zu verſtehen, auf welchen das Recht der Zehendabnahme wirklich haftet; denn von einem ganz zehendfreyen Grunde, welcher fruchtbar gemacht wird, kann ohnehin zu keiner Zeit ein Zehend gefordert werden. Die ſogenannten Brandäcker, das ſind Gründe, die einige Jahre öde liegen, dann bebaut, dann wieder unbenutzt gelaſſen werden, haben ſich der ertheilten Begünſtigungen in Betreff der Zehendbefreyung u. ſ. w. nicht zu erfreuen.

Digitized by Google

Grund, oder nur einige Theile deſſelben ungebauet liegen ließe, ſoll der Beſitzer von der Grundobrigkeit dieſes Unfleißes wegen durch drey Jahre ermahnet, nach Verlauf des dritten Jahres aber, nachdem vorher dem Kreisamte die Anzeige darüber gemacht worden iſt, abgeſtiftet werden.

Anmerkung. Die öden Gründe der erſten und zweyten Gattung fallen, vermög Verordnung vom 27. Sept. 1784, jenem, der darum ſich meldet, unentgeldlich als ein wahres vererbliches Eigenthum zu, mit dem Bedingniſſe, daß er dieſe Grundſtücke in Zeit von einem Jahre brauchbar mache, oder des Eigenthums abermal verluſtig werden ſoll.

Diejenigen, welche Gemeindeweiden zur nutzbaren Kultur bringen, haben davon die Zehendbefreyung auf dreyßig Jahre. Damit endlich Niemand Anſtand nehme, die meiſtens unbenutzt liegenden Brachfelder mit Futterkräutern anzubauen, ſo ſoll von ſolchen angebauten Feldſtücken während der Brachzeit kein Zehend abgenommen werden.

Frage. Wie iſt der Zehend abzunehmen?

Antw. Mehrere Garben werden auf einen Haufen gelegt, ein ſolcher Haufe heißt ein

Mandel. Das Zehnte von dieſen Mandeln gebühret dem Zehendherrn; dieſem ſtehet es frey, in der Reihe, wo er will, zu zählen anzufangen, und jenes Mandel, von welchem er anfängt, wird dann ſo wie jedes Zehende durch Einſteckung eines Stabes bezeichnet; dieſes heißt den Zehend ausſtecken. Bey Früchten, welche ſich nicht in Garben binden laſſen, werden Haufen gemacht, und ſo wie vorher geſagt worden, manipulirt. Der Weinzehend wird in Weingärten von den zerſtampften Trauben (Maſch) abgenommen.

Frage. Wann hat der Zehendherr das Recht, den Weinzehend aus dem Keller zu nehmen? (d. h. die Kellerbeſchau). Antw. Wenn der Zehendherr beweiſen kann, den Weinzehend aus dem Keller durch 32 Jahre genommen zu haben.

Frage. Binnen welcher Zeit hat der Zehendherr den Zehend auszuſtecken? Antw. Binnen 24 Stunden von der vom Zehendholden geſchehenen Anmeldung anzurechnen; nach Verlauf dieſer Zeit iſt der Zehendhold befugt, den Zehend durch Unpartheyiſche *) ausſtecken zu laſſen, und ſeine Früchte nach Hauſe zu führen.

*) Das ſind die Richter und die Geſchwornen.

Digitized by Google

Zu Betreff des Zehends ſind noch folgende im Traktat enthaltene Grundſätze zu merken:

I. Der Zehendherr muß nach geſchehener Ausſteckung den Zehend ſich ſelbſt nach Hauſe führen, und der Zehendhold iſt nicht verbunden, ihm ſolches zu thun, ausgenommen es wäre von Alters her gebräuchlich geweſen.

II. Der Zehend iſt ohne allen Abzug der Baukoſten, des Berg- oder Grunddienſtes oder anderer Abgaben zu entrichten. Wenn jedoch der Zehend ein Jahr ausſtändig iſt, ſo kann dieſer Rückſtand nur nach dem mittleren Preiſe desjenigen Jahres, wo er ausſtändig blieb, gefordert werden, und zwar nur von der Perſon des rückſtändig gebliebenen Beſitzers, aber nicht von dem neuen Eigenthümer, wenn ein ſolcher Grund allenfalls mittlerweile veräußert worden wäre.

III. Wenn endlich mehrere Zehendherren ſind, darf der Zehend ihnen nur gemeinſchaftlich übergeben werden.

IV. Der Zehendherr kann auch ſeinen Zehend entweder an die eigenen Holden, oder an Fremde in Beſtand verlaſſen, iſt aber durch einen ſolchen Beſtandkontrakt nur durch die Zeit, während ſelber dauert, ſeines Rechtes zur Abnahme des Zehends in natura beraubt. S. Trakat.

Digitized by Google

V. Bey Zehendpachtungen muß jedoch der Zehendherr den Zehend zuerſt ſeinem eigenen Holden antragen, und gebühret ſolchem bey gleichem Anbothe der Vorzug auch außer dem Wege der Verſteigerung, ſelbſt das Einſtandsrecht. Regierungs-Verordnung vom 31. May 1797.

Ende.

Digitized by Google

# Rechte
und
# Verbindlichkeiten
der
## Herrſchaften und Unterthanen;
nebſt einer
## Abhandlung von Gewerben,
für
## Handels- und Gewerbsleute,
dann jene
welche Gewerbe anſuchen, und für diejenigen
welche ſolche zu ertheilen haben.

---

Verfaßt
von einem Rechtsfreunde.

---

Zweyter Theil.

---

Wien,
bey Johann Georg Ritter v. Mösle.
1811.

Digitized by Google

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Digitized by Google

# Abhandlung

von

# Gewerben.

Für

Handels- und Gewerbsleute,

dann jene

welche Gewerbe anſuchen, und für diejenigen welche ſolche zu ertheilen haben.

---

Verfaßt

von einem Rechtsfreunde.

---

Wien,
bey Johann Georg Ritter v. Mösle.
1811.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Vorrede.

Schon vor mehreren Jahren habe ich angefangen die Bruchſtücke zu dieſem gegenwärtigen Werke zu ſammeln. Meine Abſicht war, meine eigene Berufskenntniſſe zu erweitern, und durch eine ſyſtematiſche Zuſammenſtellung der zu einem Gegenſtande gehörigen Verordnungen, die Vorbereitung zur Prüfung bey der Landesſtelle und endlich meine künftige Amtirung zu erleichtern.

Ich war weit von dem Gedanken entfernt, ſie einſt im Drucke erſcheinen zu laſſen; allein der Gedanke, daß ich doch damit nützen könnte, brachte mich zu dem Entſchluß, die Arbeiten meiner Erholungsſtunden, deren Zweck bloß meine Ausbildung war, dem Publikum zu übergeben.

Digitized by Google

Ich übergebe nun dem Gewerbsmanne ein Werk, mit welchem er leicht ſich die Kenntniſſe ſeiner Pflichten als Gewerbsmann verſchaffen kann, und was er zu thun habe, damit er ſich des ruhigen Beſitzes ſeines Gewerbes erfreuen könne*); den Beamten eine Ueberſicht, wodurch ihre Amtshandlungen erleichtert **) und verläßlicher gemacht werden, und jenen, die bey Behörden in Gewerbsangelegenheiten Geſchäfte zu betreiben haben, ein Buch, worin ſie die geſetzlichen Vorſchriften in verſchiedenen vorkommenden Fällen auffinden; kurz, in einem Zuſammenhange Alles erſehen können, was ihnen zu wiſſen nothwendig iſt, um zweckloſen Anſuchen, un-

*) So z. B. werden die auf die Uebertretung verhängte Strafen, und die Fälle, in welchen der Gewerbsverluſt verhängt wird, ihm dargeſtellt.

**) Denn in Gewerbsſachen ſind ſo viele Verordnungen ergangen, daß, ohne ein ſyſtematiſches Handbuch, der Beamte nur ſehr mühſam bey einem vorkommenden Falle in Gewerbsangelegenheiten amtiren könne.

Digitized by Google

nöthigen Schreiberenen, ſchädlichen Irr-thümern und koſtſpieligen Streitigkeiten aus-zuweichen *).

Es enthält eine Erklärung des Unter-ſchieds der Gewerbe, die über jede Gat-tung derſelben beſtehenden Verordnungen **), den Gang der Geſchäfte ben Anſuchen um ein Gewerbe, und Formulare von daben vorkommenden ſchriftlichen Aufſätzen.

Jeder, dem die Arbeit bekannt iſt, nach den zerſtreuten Verordnungen zu amtiren, oder der erfahren hat, wie ſchwer es ſen,

*) Die in Gewerbsangelegenheiten vorkommenden Uebervortheilungen zwiſchen Partheyen, die daraus entſtehenden Streitigkeiten und Uebertretungen der beſtehenden Geſetze, rühren gröſtentheils von der Unwiſſenheit der ergangenen Geſetze her.

**) Ich habe bey jedem Gegenſtande zuerſt den Grundſatz aufgeſtellt, und um dieſen legal zu ma-chen, die ergangene Verordnung mit ihrem Tage und Jahre wörtlich angeführt. In dieſer Hinſicht beſteht dieſes Werk aus Gewißheiten wenn das Ge-ſetz ſpricht, und aus Meinungen wenn der Verfaſſer redet, welches er nur auf Erfahrungen that.

Digitized by Google

ohne Kenntniß des Gegenſtandes eine verbindliche Handlung einzugehen, oder ohne Kenntniß Geſchäfte zu betreiben, der wird dieſes Werk nicht ganz überflüſſig finden, noch weniger aber meine gute Abſicht verkennen. Ich erwarte von dem beſcheidenen Leſer, daß er mein Unternehmen wenigſtens als ein Beſtreben anſehen werde, meinen Mitbürgern zu nützen. Doch kann ich, da ein ſolches Werk bisher vermißt wurde, mit Wahrſcheinlichkeit hoffen, daß ich Einem oder dem Andern damit einen Dienſt erweiſen werde, und ſchon dadurch bin ich für meine Bemühung reichlich belohnt; zufrieden und glücklich genug, wenn das Publikum mein Produkt zu einer Verbeſſerung geeignet findet, werde ich daſſelbe zu ſeiner Zeit gern überarbeiten, und eine vollſtändige Abhandlung herzuſtellen trachten.

Der Verfaſſer.

Digitized by Google

# Inhalt.

Seite

Einleitung . . . . . . . . . . . . 1

## Erſter Abſchnitt.

### Erſtes Hauptſtück.

Von den Handlangen . . . . . . . 4

Erforderniſſe zur Erhaltung einer Handlung . . . . . . . . . . . . . 9

Vom Handlungsfond . . . . . . . . 10

Von der Verleihung der Kleinhandlungen 14

Von den Taxen . . . . . . . . . . 20

Allgemeine Befugniſſe der Handelsleute . . 22

Von den beſonderen Befugniſſen einiger Handelsleute in den Wiener Vorſtädten . . . . . . . . . . . 24

Von Eiſenhandlungen . . . . . . . . 25

Stahlarbeiter und Galanteriehändler . 30

Buchhändler . . . . . . . . . . . 31

### Zweytes Hauptſtück.

Von den Großhandlungen . . . . . . 36

Digitized by Google

Seite
Taxe für eine Großhandlung . . . . . 46
Von den Handlungsbüchern . . . . . 46

### Drittes Hauptſtück.

Von dem Hauſiren . . . . . . . . 50
Was ungariſche Unterthanen zu thun haben, um in den deutſchen Erbländern hauſiren zu dürfen? . . . . . 55

## Zweyter Abſchnitt.

Von den Gewerben . . . . . . . . 58
Eintheilung der Gewerbe . . . . . . 67

### Erſtes Hauptſtück.

Von Perſonalgewerben . . . . . . 71

### Zweytes Hauptſtück.

Von radizirten Gewerben . . . . . . 76
Von der Veräußerung der radizirten Gewerbe . . . . . . . . . . . 81

### Drittes Hauptſtück.

Von verkäuflichen Gewerben . . . . . 83

### Viertes Hauptſtück.

Von ceſſionariſchen Gewerben . . . . . 88

Sein

## Fünftes Hauptſtück.

Von Verleihung der Gewerbe . . . . . 90
Wer das Recht habe, Gewerbe zu verleihen . . . . . . . . . . . 93
Von der Erlöſchung der Fabriksbefugniſſe und Veräußerung der Fabriksgebäude . . . . . . . . . . 100
Von Taxen bey Verleihung eines Gewerbes . . . . . . . . . . . . 101

## Sechſtes Hauptſtück.

Von der Beſtrafung der Gewerbsleute . 101

# Dritter Abſchnitt.

## Erſtes Hauptſtück.

Von Bittſchriften in Gewerbsſachen. Anweiſungen wie dieſe zu machen ſind . . . . . . . . . . . . . 111
Formulare . . . . . . . . . . . . 117
Abſchrift einer Bittſchrift ſammt den darauf vorkommenden Beſcheiden, wo dann der Rekurs ergriffen worden und Bittſteller auch in zweyter Inſtanz abgewieſen worden iſt . . . 126

## Zweytes Hauptſtück.

Von Einreichen und Beheben der Bittſchriften . . . . . . . . . . 131

Digitized by Google

Seite

## Drittes Hauptſtück.

Vom Rekurſe in Gewerbsſachen . . . 135
Formulare zu Rekursgeſuchen . . . 139
Kurzer Anhang von verſchiedenen Arten der Gewerbe, nebſt mehreren auf dieſelben ſich beziehenden Verordnungen . . . . . . . . . . 146

Ein=

# Einleitung.

Bürger treiben ihre Gewerbe in Städten und Märkten. Nicht alle die in Städten oder Märkten wohnen ſind Bürger, ſondern nur jene, die auf ein beſonders Anſuchen das Bürgerrecht erhalten haben. Das Bürgerrecht iſt der Inbegriff jener Rechte, welche die bürgerliche Nahrung betreffen.

Das Bürgerrecht ertheilet in den Städten der Magiſtrat, in Märkten der Marktrath, doch wird erfordert, daß der darum Anſuchende dieſes Rechtes fähig ſey. Des Bürgerrechtes iſt Jedermann fähig, auch Fremde, wenn ſie ſich ausdrücklich oder ſtillſchweigend als Unterthanen unterworfen haben. Die ſtillſchweigende Unterwerfung wird aus Thatſachen vermuthet, und zwar: 1) wenn Jemand in den Erbländern ſich niederläßt, das iſt, wenn Jemand in den Erbländern ſich ankauft, oder ſonſt zu erkennen gibt, daß er in denſelben ſeinen Wohnſitz auf immer aufſchlagen wolle; oder 2) wenn er



Digitized by Google

ſich durch zehn Jahre in den öſterreichiſchen Ländern aufgehalten hat. Wer immer das Bürgerrecht erhält, muß folgende Bedingungen erfüllen: 1) Den Bürgereid ablegen, d. h. er muß ſchwören, daß er dem Magiſtrate oder dem Marktrathe in allem folgen, und nichts zum Nachtheil der Stadt, oder des Marktes unternehmen wolle; 2) muß er die Bürgertaxe entrichten, welche in verſchiedenen Orten auch verſchieden iſt; 3) in die Bürgerlade *) ſich einſchreiben laſſen. (Dieſe iſt ein Buch, in welches alle jene eingetragen werden, die das Bürgerrecht erhalten haben.) 4) Zum Beweiſe muß er den Bürgerzettel löſen, welches nichts anders, als ein ſchriftliches Zeugniß des erhaltenen Bürgerrechts iſt; 5) muß er auch die nach ſeinem Einkommen beſtimmte Bürgerſteuer jährlich entrichten.

*) Wenn ein Meiſter in die Zunft eines andern Orts der nämlichen Provinz übertritt, ſo hat er, zufolge Hofdekrets vom 24. Sept. 1801, nur die eine Hälfte der in die erſte Lade entrichteten Taxen zurück zu erhalten, die andere Hälfte aber ſoll in der Lade zurückbehalten werden; an jene Lade hingegen, welcher er aufs neue einverleibt wird, ſoll er die ganze feſtgeſetzte Taxe zu entrichten verbunden ſeyn.

Digitized by Google

Es gibt mehrere Gattungen von Bürgern, je nachdem einer das Bürgerrecht 1) vermöge eines Handels, 2) Gewerbes, 3) vermöge eines unbeweglichen Gutes erhält.

Von den zwey erſten Gattungen des Bürgerrechts wird weiter unten bey dem betreffenden Gegenſtande gehandelt werden. Hier von dem Bürgerrechte, welches jemand durch den Beſitz unbeweglicher Güter erhält. Wenn nämlich Jemand eine bürgerliche Realität, d. i. ein ſolches Gut, welches innerhalb des Burgfriedens liegt, (der Burgfriede der Stadt Wien erſtreckt ſich über die ganze Stadt und über einige Vorſtädte, welche daher bürgerliche Gründe genannt werden) an ſich bringt, ſo kann er um das Bürgerrecht anlangen. Ein jeder iſt des Beſitzes bürgerlicher Realitäten fähig. S. das II. Hauptſtück des allgemeinen bürgerl. Geſetzbuches.

---



Digitized by Google

# Erſter Abſchnitt.

## Erſtes Hauptſtück.

### Von den Handlungen.

Wer eine Handlung zu errichten oder fortzuſetzen die Erlaubniß erhalten hat, muß auch der Regel nach um das Bürgerrecht anlangen. Doch gibt es auch Handelsleute, welche nicht Bürger ſind. Die Kleinhändler *) ſind immer

*) Die Kleinhändler in Wien theilen ſich in Handelsleute, welche ein eigenes Handlungsgremium, unter dem Nahmen, bürgerl. Handelsſtand, formiren, und in bürgerliche Kleinhändler, die zu dieſem Gremium nicht gehören. Erſtere theilen ſich in Handelsleute in der Stadt, und in Handelsleute in den Vorſtädten. In der Stadt gibt es 1) Handelsleute in Materialwaaren; 2) Handelsleute in Spezereywaaren; 3) Handelsleute mit Seidenzeugen; 4) Handelsleute mit roher und gefärbter Seide; 5) Handelsleute mit Kattunen, Zizen, Woll- und Halbſeidenwaaren (dieſe nennt man Kurrenthändler); 6) Handelsleute mit goldenen, ſilbernen und anderen Galanteriewaaren; 7) Handelsleute mit erbländiſchem Stahl und andern Krämerwaaren (man nennt dieſe Handelsleute im gemeinen Leben Nürnberger); 8) Handelsleute mit Borten, Hüten, und andern Hutſteppeтwaaren, (dieſe nennet man Hut-

Bürger. (Kleinhändler ſind ſolche Kaufleute, die im Kleinen Handel treiben, die alſo nach Ellen, Pfund, Loth u. d. gl. ihre Waaren verkaufen.) Wenn aber ein Kaufmann ſeine Waaren im Großen, daß iſt, Stückweiſe, Eimer und Zentnerweiſe verkauft, ſo iſt er ein Großhändler. Von den Großhändlern ſind nur einige Bürger, andere haben ihr Recht, eine Handlung zu errichten, durch ein beſonderes Privilegium erhalten, und ſind keine Bürger. Eben ſo wenig ſind die privilegirten Niederlagsverwandten Bürger, ſie werden nicht einmal als Staatsunterthanen betrachtet, ſondern wie ſie urſprünglich Ausländer waren, behalten ſie auch den Charakter eines Ausländers immer fort, ſogar auch, wenn ſie länger als zehn

ſtepper); 9) Handelsleute mit Lederwaaren; 10) Handelsleute mit Leinwandwaaren. Die Handelsleute in den Vorſtädten haben den Handel mit Schnitt- und Spezereywaaren, verkaufen auch Stämpelpapier u. d. gl.

Bürgerliche Kleinhändler, dem bürgerlichen Handlungsgremium nicht einverleibt, ſind: a) Tuchhändler; b) Leinwandhändler; c) Buchhändler; d) Kunſthändler; e) Kürſchner. Von dieſen Handelsleuten wird insbeſondere weiter unten gehandelt werden.

Digitized by Google

Jahre auf öſterreichiſchem Boden domiziliren. Sie ſind ausländiſche Kaufleute, welchen durch ein beſonderes Privilegium das Recht ertheilt wurde, im Lande im Großen Handel zu treiben. Weil ſich vormals inländiſche Kaufleute nicht leicht zu einer wichtigen und gefährlichen Handlung entſchließen konnten, ſo gab man ſolche Handlungsfreyheiten den Ausländern. Um ſie aber in das Land zu locken, ſo ertheilte man ihnen verſchiedene Privilegien; z. B. die Befreyung vom Abfahrtsgelde, wenn ihr Vermögen wieder außer Land gebracht wird. Doch erſtreckt ſich dieſe Befreyung nicht weiter als auf Weib und Kinder des erſten Grades. Heutiges Tages iſt es aber nicht mehr erlaubt, neue Niederlagshandlungen zu errichten. Nur von der Wittwe können ſelbe, wenn ſie ſich in aufrechtem Stande befindet, fortgeſetzt werden; dem Sohne eines Niederlagsbefreyten, welcher die vorgeſchriebenen Eigenſchaften beſitzt, ſtehet es frey, die Niederlagshandlung ſeines Vaters in eine k. k. privil. Großhandlung umzuſtalten, und ſich folglich dem Großhandlungsgremium einverleiben zu laſſen. Siehe Patent vom 24. März 1735, §. 9. Hofdekret vom 16. März 1786 und 29. März 1793.

Um auf dem flachen Lande oder überhaupt

Digitized by Google

außer der Hauptſtadt ein Kleinhandlungsbefugniß zu erhalten, hat ſich der Handlungswerber bey der politiſchen Obrigkeit zu melden, und auszuweiſen, daß er die Handlung, welche er treiben will, ordentlich erlernt, auch ſich einige Verdienſte im Handlungsfache erworben habe. Wenn es nun zum Nutzen des Publikums ohne Kränkung anderer ſchon beſtehender Kaufleute geſchehen kann, ſo wird ihm ſolche ertheilt.

Die Kleinhandlungsgerechtigkeiten in den Hauptſtädten ſind theils verkäuflich, theils unverkäuflich.

In Wien iſt ebenfalls die Erlaubniß zur Errichtung oder Fortſetzung einer Klein- oder bürgerlichen Großhandlung bey der erſten politiſchen Inſtanz anzuſuchen. Nach erhaltener Bewilligung hat der Bittſteller den vorgeſchriebenen Handlungsfond bey dem n. ö. Merkantil- und Wechſelgerichte auszuweiſen, welcher nach Verſchiedenheit der Handlungen verſchieden iſt. Auch muß bey dem Wechſelgerichte die Handlungsfirma des Antreters einer Handlung (d. i. die Unterſchrift des Handlungshauſes in Handlungsgeſchäften) eingelegt und dort protokollirt werden. Antiquar-Buchhändlern wird ihre Firma auch protokollirt, wenn ſie ſich darum melden, und eine Antiquar-Handlung von

Digitized by Google

Bedeutenheit errichten wollen, ſonſt werden ſie größtentheils nur den Trödlern gleichgehalten.

Die bürgerlichen Handlungen ſind perſönliche Gerechtſamen und können daher der Regel nach nicht verkauft werden.

Da die bürgerlichen Handlungen, ſo wie die Gewerbe, perſönliche Gerechtſamen ſind, die nicht weiter als an die Wittwe ſchreiten mögen, ſo folgt hieraus, daß ſie weder verkäuflich noch erblich ſeyn. Verordnung vom 5. Oktober 1787 und 4. Januar 1788.

Zufolge Hofdekrets vom 29. Juny 1795 iſt die Fortſetzung der Handlung der Wittwe zu belaſſen; dieſes lautet: „In Folge der beſtehenden geſetzmäßigen Vorſchriften iſt die Fortſetzung einer Handlung jederzeit der Wittwe zu belaſſen, wenn ſie hierzu den erforderlichen Fond auszuweiſen im Stande iſt, und ſind die Kinder oder Erben mit der allenfalls anzuſuchenden Fortführung der väterlichen Handlung abzuweiſen."

Die obige Verordnung vom 29. Juny 1795 wurde durch das Hofdekret vom 24. July 1795 folgendermaßen beſtätigt:

„Ueber das Hofgeſuch der Erben des N. N., womit ſie auch im Falle einer ſpäter ſich ereignenden Veränderung mit ihrer väterlichen

Handlung das Vorrecht darauf behalten mögten, wurde verordnet: daß dasjenige zu beobachten ſey, was die Ordnung und beſtehende Vorſchriften erfordern, in Folge deren die Fortführung der Handlung einer Wittwe nur für ihre Perſon, gegen Ausweiſung des beſtimmten Fondes, geſtattet iſt, und der Verkauf oder die Uebertragung eines Perſonalgewerbes, wie eine Handlung iſt, ohnehin nicht Statt finde."

## Erforderniſſe zur Erhaltung einer Handlung.

Zur Erhaltung eines Handlungsbefugniſſes wird erfordert: 1) daß der Bittſteller die Handlung ordentlich erlernet habe; 2) daß er ſich mit dem nach Verſchiedenheit der Handlung erforderlichen Handlungsfond ausweiſe.

Schon in der Fallitenordnung vom 18. Aug. 1734 heißt es: „Es ſoll künftig keiner zum Wechsler oder andern Handelsmanne aufgenommen werden, welcher nicht in der Handelſchaft wohl erfahren iſt."

In dem Hofdekret vom 29. May 1792 heißt es: „Zugleich ſoll bey Errichtung einer bürgerlichen Eiſenhandlung der Eigenthümer zur Darthuung der erlernten Handlung angehalten werden."

Digitized by Google

Die Hofentſchließung vom 5. July 1792 erfordert ausdrücklich zur Errichtung einer Buchhandlung, die Erlernung derſelben. Dieſe lautet: „Es ſoll künftig Niemand mehr die Errichtung einer Buchhandlung geſtattet werden, der ſolche nicht ordentlich in- oder auſſer Landes erlernet, und ſich zu derſelben Betriebe fähig gemacht hat, woraus von ſelbſt folget, daß ſich jeder über die erforderliche Wiſſenſchaft und kaufmänniſche Bildung ausweiſen müſſe."

## Vom Handlungsfond.

Der Handlungsfond iſt, ſo wie die Handlungen ſelbſt, verſchieden.

50000 Gulden Vermögen wird zu einer Großhandlung erfordert. Dieſe Vorſchrift iſt in dem Hofkammerdekret vom 26. März 1804 enthalten; dieſes lautet: „Was den auszuweiſenden Handlungsfond *) anbelangt, ſo wird derſelbe von nun an auf 50000 Gulden hiermit feſtgeſetzt; jedoch dergeſtalt, daß jene Bittwerber, welche andere Vermögensquellen beſitzen,

*) Bey Geſuchen um eine Großhandlungsfreyheit iſt die Fondsausweiſung mit Staatspapieren und nach dem Börſekurs anzunehmen. Hofdekret vom 28. May 1804.

Digitized by Google

die ihr Auskommen bedecken, im Ganzen einen höheren Fond, als 50000 Gulden zu beſitzen, auszuweiſen nicht gehalten ſeyn ſollen, und daß dann ein reines Vermögen von 30000 Gulden, wenn ihr anderes Vermögen 20000 Gulden ausmachet, zur Begründung einer Großhandlung allerdings hinreichend ſey, damit die Unternehmungen und ihre natürliche Verbindung nicht ohne Noth erſchweret werde."

15 bis 20000 Gulden zu einer bürgerlichen Großhandlung in Parthien und Stücken mit Tuch, Boy u. d. gl. Dieſe Hofentſchließung vom 10. März 1768 lautet: „Diejenigen, welche eine bürgerl. Handlungsgerechtigkeit auf den all in grosso Handel in Parthien und Stücken mit Tuch, Boy, Flanell Schafwolle und allen andern inländiſchen Manufaktur- und Fabrikwaaren erhalten, ſollen als Großhändler gegen Ausweiſung eines Handlungsfonds von 15 bis 20000 Gulden dem bürgerl. Handelsſtande einverleibet werden."

50000 Gulden, 20000 Gulden, auch oft nur 10000 Gulden werden von den vormaligen türkiſchen, jetzt aber k. k. Unterthanen erfordert, wie aus der Hofentſchließung vom 5. Okt. 1776 zu erſehen iſt; dieſe lautet: „Ueber die Anfrage, was für einen Handlungsfond die in

die kaiſerl. königl. Bothmäßigkeit herüber getretenen vormaligen türkiſchen Unterthanen auszuweiſen haben, iſt die höchſte Entſchließung erfolgt, daß ſchon unterm 8. Januar 1770 einverſtändlich mit der k. k. Miniſterial-Juſtizbanko-Deputation beſtimmt worden ſey, daß ſolche, um als k. k. Unterthanen mit türkiſchen Waaren im Großen zu handeln, einen den Großhandlungen angemeſſenen Fond, und zwar auf dem hieſigen Platze mit 20000 Gulden, und in den Erbländern mit 10000 Gulden, allenfalls nur die Hälfte aus eigenem Vermögen, ausweiſen, die andere Hälfte aber durch hinlängliche Caution verſichern ſollen; wo übrigens in Anſehung derjenigen, welche beſondere Verdienſte hätten, und eine mehrere Handlungsbefugniß im Groß- oder Kleinhandel anſuchten, als der ſich die Ottomaniſchen Unterthanen zu erfreuen haben, die allerhöchſte Reſolution bereits beſtehe, daß ſie in ſolchem Falle den Fond mit 50000 Gulden auszuweiſen haben.

10000 Gulden werden von Buchhändlern und Tuchhändlern erfordert. S. die Hofreſolutionen vom 14. April 1767, und 13. April 1772.

8000 Gulden wurden für eine bürgerliche Eiſenhandlung in der Stadt, und in einer Vor-

Digitized by Google

ſtadt 4000 Gulden als Handlungsfond, zufolge Hofdekrets vom 29. May 1792, beſtimmt.

12000 Gulden bey Seidenzeughandlungen.

10000 Gulden werden von den Material-, Current- und Galanteriehändlern;

10000 Gulden von den Tuchlaubens-Verwandten;

8000 Gulden von den Spezerey-, weißen Waaren-, incartirten Seiden-, Nürnberger-Bethen-, kurzen Waaren-, Hutſtepper-, Borten-Gewehr und Porzellain- auch Lederhändlern, werden als Handlungsfond, zufolge Hofentſchließung vom 27. März 1760, erfordert.

Ein fingirter Ausweis des Handlungsfondes iſt durch Hofentſchließung vom 30 Januar 1769 verbothen; dieſe lautet: „Ihre Majeſtät haben zu befehlen geruhet, daß von den Fondsausweiſungen die Lotteriegewinnſte, und die ſogenannten Donationes von dem Rabath und dem Waarenlager nicht Statt haben, ſondern die den Handlungsfond betreffenden Verordnungen genau beobachtet, und eine fingirte Ausweiſung deſſelben niemals geſtattet werden ſoll.“ Der erforderliche Handlungsfond muß aber, zufolge Hofdekret vom 22. Februar 1770, zur Hälfte in eigenem Vermögen beſtehen. Die Worte dieſes Hofdekrets ſind: „Die

Handlungswerber ſind zu verhalten, daß ſie Statt des bisher gewöhnlichen Drittels, die Hälfte des nach Unterſchied der Handlungen erforderlichen Handlungsfondes aus eigenem Vermögen ausweiſen, die andere Hälfte aber durch Socios, oder tüchtige Cautionen ſicher ſtellen ſollen."

## Von der Verleihung der Kleinhandlungen.

Das Recht, Kleinhandlungen zu verleihen gebühret den Magiſtraten und Ortsobrigkeiten, wie aus folgendem Hofdekret erhellet: „Se. Majeſtät haben allerhöchſt zu verordnen befunden, daß in die Verleihung der Kleinhandlungen weder hier in Wien, noch auf dem Lande, von Seite der Landes- und Hofſtelle eingeſchritten, ſondern ſolche den Magiſtraten *) und Ortsobrigkeiten, denen die Lokal-Nahrungsfähigkeiten am beſten bekannt, auch an Erhaltung des Gleichgewichts **) zwiſchen den

*) Der Magiſtrat zu Wien kann nicht Fabriksbefugniſſe und Fabriken verleihen, doch kann derſelbe fernerhin Krämmerey- und Handlungsrechte ertheilen. Hofkammerdekret vom 9. April 1804.

**) Die Vermehrung der Handlungen, aber ſoll zufolge Hofentſchließung vom 20. Nov. 1778, außer der wahrgenommenen Erforderniß nicht zugegeben werden; auch jene Handlungen, bey welchen der

Gewerbsleuten am meiſten gelegen iſt, über- laſſen werden ſoll, weßwegen die politiſche Landes- und Hofſtelle nur damals einzuſchrei- ten habe, wenn gegen die Beſcheide der Ma- giſtrate und Ortsobrigkeiten die Rekurſe an dieſelben genommen werden. In gleicher Art ſey ſich in Anſehung der Modewaarenhandlun- gen zu benehmen, wobey ſich aber für die Zukunft zur Richtſchnur zu nehmen ſeyn wer- de, daß, wenn es auf Verleihungen dergleichen Gewerbe ankömmt, die hierzu von der Behörde zu ertheilende Befugniß nur auf die ſelbſt er- zeugten Modewaaren, folglich mit Ausſchluß fremder nicht ſelbſt verfertigter diesfälliger Artikel zu beſchränken ſey; übrigens habe aber bey dieſer künftigen Anſtalt dennoch das Merkantil- und Wechſelgericht in die Prüfung der Eigenſchaften der Candidaten, und auch in die Vormerkung des auszumeſſenden Handlungsfondes, in die Füh- rung der Protokolle von allen Handlungstrac- taten, Firmen, Prokuren u. d. gl. bey dem durch den hieſigen Magiſtrat zu verleihenden bürger- lichen Kleinwaaren- Handlungsbefugniſſen den nämlichen Einfluß, wie derzeit beyzuhalten."

Verluſt der Gläubiger über 12 Prozent beträgt, nach der hierwegen ſchon beſtehenden Vorſchrift, ohne weiters eingezogen werden.

Digitized by Google

Hofdekret vom 30. Sept. 1790. Durch dieſes Hofdekret wurde den Magiſtraten und Ortsobrigkeiten das Verleihungsrecht aller Kleinhandlungen überhaupt ertheilt. Dieſes Recht wurde ihnen auch nahmentlich in Anſehung der Eiſenhandlungen durch das Hofdekret vom 3. Januar 1791 überlaſſen; dieſes lautet: „Die Verleihung des Befugniſſes zum Eiſenhandel iſt den Magiſtraten und Obrigkeiten in Städten und Märkten, wie zu anderm Handelsbetriebe, überlaſſen.“

Die Handlungen von einerley Gattung ſollen in einer Gegend ſich nicht zu ſehr häufen. Dieſes wurde durch die Hofentſchließungen vom 23. Juny und 16. Nov. 1796 verordnet. In der erſten heißt es: „Künftig ſoll immer die Rückſicht genommen werden, daß auch die Handlungen von einerley Gattung in einer Gegend ſich nicht zu ſehr häufen, ſondern das ſolche, ſo wie es ihre eigene Erhaltung und die Bequemlichkeit des Publikums erfordern, nach Thunlichkeit vertheilet werden; jedoch ſey hierin nicht mit einem ſtrengen Zwange vorzugehen, ſondern in vorkommenden Fällen auf eine gute Art die Einleitung zu treffen.“ Die zweyte kurzgedachte Hofentſchließung ſagt: „Es wurde befohlen,

künftig

Digitized by Google

künftig Sorge zu tragen, daß die Handlungen mit täglichen Bedürfniſſen von einerley Gattung, in einer Gegend ſich nicht allzuſehr häufen, und daß die Vertheilung derſelben auf eine gute Art, die den Umſtänden und der eigenen guten Erhaltung dieſer Handlungen angemeſſen ſey, eingeleitet werde.

Bey Abtretung einer Handlung in der Stadt kann für die Gewölbseinrichtung nicht mehr als 500 Gulden, bey den Vorſtadtshandlungen nicht mehr als 250 Gulden genommen werden. Das dies verordnende Hofdekret vom 9. July 1782 lautet folgender Maßen: „Es wird, mit Wiederholung der beſtehenden höchſten Vorſchriften von den Jahren 1769 und 1772, von nun an für die Zukunft feſtgeſetzt, und ſoll nicht nur dem geſammten bürgerlichen Handelsſtande ſelbſt, ſondern auch allen bey ſelben ſtehenden Handlungsdienern kundgemacht werden, daß: wenn ein Handelsmann über die in der Stadt mit 500 Gulden, in den Vorſtädten aber nur mit 250 Gulden ausgemeſſene Ablöſung der Handlungs- oder Gewölbseinrichtung, und die durch beeidete Handelsleute erhobene Schätzung des Waarenlagers, ein mehreres, unter was immer für einem Nahmen oder Vorwande, öffentlich oder



Digitized by Google

heimlich für die Handlung zu bedingen ſich anmaßete, derſelbe dadurch ſogleich des Handlungsrechtes verluſtiget, die Handlung aber dem Angeber, es möge derjenige, der ſich in die Handlung eingelaſſen hätte, oder ein anderer der Handlung fähiger und verdienſtlicher Handlungsdiener ſeyn, oder in Entſtehung deſſen, dem auf hieſigem Platze vorhandenen verdienſtlichſten, den beſtimmten Fond zugleich auszuweiſen vermögenden Handlungsbedienten, gegen lediglichе Ablöſung des eidlich geſchätzten Waarenlagers, dann des für die Einrichtung bereits ausgemeſſenen Ablöſungsbetrags, ohne weiters zufallen ſoll.

Was unter Gewölbseinrichtung verſtanden werde, beſtimmt das Hofdekret vom 28. Februar 1794.

Unter Gewölbseinrichtung werden nur die eigentlichen Geräthſchaften, nicht aber auch Waaren oder Materalien begriffen; in Betreff der Ablöſung eines Waaren= oder Materialienvorrathes ſtehet es den Partheyen frey, wie ſie ſich hierüber vergleichen wollen, indem die Preiſe der Waaren und Materalien ſich von Zeit zu Zeit ändern, und in ſelbe die kaufmänniſche Spekulation einen großen Einfluß habe. Die Waarenvorräthe kommen von dem Privatver=

Digitized by Google

mögen der Eigenthümer her, die damit, ſo wie mit ihrem Eigenthume, zu ſchalten und zu walten befugt ſind. Es ſoll demnach künftig den Partheyen ſelbſt überlaſſen ſeyn, ſich hierüber einzuverſtehen, ſo wie auch Niemand zur Ablöſung eines Waarenlagers, oder Materialvorrathes zu zwingen ſeyn wird.

Alle Verträge in Betreff einer Uebertragung und Ueberlaſſung einer Handlung ſind bis zur erfolgten Beſtätigung der politiſchen Behörde, die es betrifft, kraftlos und blos als vorläufige Verabredungen und Entwürfe anzuſehen, woraus für keinen Theil eine mittlerweilige Verbindlichkeit entſteht. Die Worte dieſer Verordnung vom 5. März 1793 ſind folgende: „Da die Handlungsverleihungen und Abtretungen blos politiſche Gegenſtände ſind, und daher die Beurtheilung, ob Handlungen zu ſchaffen, oder ſchon vorhandene zu übertragen ſeyen, der politiſchen Behörde eingeräumet iſt, wornach dann, außer mit Bewilligung der hierzu beſtellten politiſchen Behörde, keine neue Handlung hier entſtehen, und eben ſo keine der ſchon beſtehenden an Jemand andern überlaſſen und übertragen werden kann, ſo folgt hieraus, daß alle deswegen geſchehen mögende Verträge, bis zur erfolgenden Beſtätigung der

politiſchen Behörde, die es betrifft, kraftlos, und blos als vorläufige Verabredungen und Entwürfe anzuſehen und zu achten ſeyen, woraus für keinen Theil eine mittlerweilige Verbindlichkeit entſtehen kann, beſonders aber noch in dem Falle, wenn eine ſolche Verabredung gegen die politiſche Vorſchrift, daß außer der beſtimmten Ablöſung der Gewölbseinrichtung kein Kaufſchilling, oder Abtrittsgeld für die Handlungsgerechtigkeit oder Befugniß, unter was immer für einem Nahmen oder Vorwande öffentlich oder heimlich bedungen, und entrichtet werden ſoll, geſchehen ſeyn möchte. Da nun dergleichen Angelegenheiten ſchon ihrer Weſenheit nach zur rechtlichen Behandlung ganz nicht geeignet ſind, ſo kann auch kein rechtliches Erkenntniß eintreten, und hat daher das Merkantil- und Wechſelgericht ſich in ſolchen Sachen im politiſchen Wege den beſtehenden Vorſchriften gemäß zu benehmen, und ſelbe darnach einzuleiten.

## Von den Taxen.

Zufolge Hofentſchließung vom 6. März 1782 ſollen die bürgerlichen Handelsleute in der Stadt 150 Gulden Einverleibungs-Taxe, die vor der Stadt nur 100 Gulden bezahlen; der Nachlaß der

Hälfte dieſer Gebühren für Meiſterſöhne wird eingeſtellt, alle Gaſtereyen aufgehoben, und ſind nur die wirklich eingehenden Aktiva anzugeben.

Die Merkantilstaxen bey Erhaltung eines Handlungsbefugniſſes ſind bey dem Regierungstaxamte zu entrichten, bey dem Magiſtrate aber nur die Expeditionstaxen; man muß ſich bey dem Magiſtrate mit einer Quittung für die entrichteten Merkantiltaxen ausweiſen. Das dies verordnende Hofdekret vom 27 Dez. 1790 ſagt: „Eben ſo haben die Merkantiltaxen, welche bisher an das Regierungstaxamt zu entrichten waren, noch ferner zu demſelben einzufließen, und dem Magiſtrate gebühren für die Verleihung des Rechtes blos die Expeditionstaxen, und verſtehe ſich von ſelbſt, daß der Magiſtrat deswegen eine Expedition nicht eher erlaſſen könne, bis nicht die Parthey ſich mit der Quittung für die entrichteten Merkantiltaxen bey ſeinem Expeditamte ausgewieſen habe."

Zur Vermeidung eines Schadens von 50 Dukaten iſt das Hofkammerdekret vom 12. May 1807 zu merken: „Auch der Todesfall jeder Wittwe eines bürgerlichen Handelsmannes, welche wirklich Handel treibt, muß, bey Vermeidung einer Geldſtrafe von 50 Dukaten, dem Wechſelgericht angezeigt werden."

Digitized by Google

## Allgemeine Befugniſſe der Handelsleute.

Jeder berechtigte Handelsmann iſt befugt, ſein Waarenlager in eine andere Gattung umzuändern, nicht aber daſſelbe mit andern Waaren zu vermiſchen. Dieſer aufgeſtellte Grundſatz ergibt ſich aus dem Inhalte der Verordnungen vom 22. Feb. 1765, vom 27. Feb. 1766, und dem Hofdekrete vom 11. July 1794; die erſte ſagt: „Die Abänderung des Waarenlagers in eine andere Gattung hat bey bürgerlichen Handlungen allerdings Statt." Dies wurde durch gedachte Verordnung vom Jahre 1766 folgender Maßen beſtätigt: „Ueber das Geſuch des bürgerlichen Handelsſtandes, wegen künftig zu vermeidender Abänderung einer Gattung in eine andere, wurde verordnet: Es ſeyen dem bürgerlichen Handelsſtande in dem freyen Handlungsbetriebe keine Schranken zu ſetzen, ſondern einem jeden berechtigten Handelsmanne unbenommen, mit allen Gattungen der Waaren gut befindliche Negozien zu ſchließen; nur allein erfordern die gute Ordnung, daß der Kleinverkauf und Ausſchnitt nach den Handlungsklaſſen reguliret, mithin in einer jeglichen Klaſſe die Waaren, welche dem Kaufmann zu minutiren erlaubt ſind, deutlich be-

Digitized by Google

ſtimmt, und ſolchergeſtalt aller weiterer Handlungsvermiſchung, ſo ſeit Jahren eingeſchlichen iſt, vorgebeugt werde." Der Inhalt des erwähnten Hofdekrets vom Jahre 1794 iſt folgender: „Da bereits die in den Hauptſtädten der Monarchie aus nicht unwichtigen Gründen allgemein eingeführte, durch die Privilegien der Handlungsgremien beſtätigte Ordnung beſtehet, daß jeder Handelsmann nur mit den ihm klaſſenmäßigen zugewieſenen Waaren im Kleinen handeln könne, ſo würde es gegen das zwiſchen allen Handelsleuten zu erhaltende gleiche Verhältniß ſtreiten, wenn einem derſelben der Handel mit zwey verſchiedenen Gattungen, nämlich mit ſeidenen und ſogenannten weißen Waaren, zum Nachtheil der übrigen Handelsleute, geſtattet würde."

Wenn nun ein Handelsmann ſeine Handlung mit einer andern Waarengattung verändern wollte, ſo dürfte er dies nicht eigenmächtig thun, ſondern er müßte darum anlangen und den für die betreffende Handlung erforderlichen Handlungsfond ausweiſen. Die diesfällige Hofentſchließung vom 15. May 1779 lautet: „Die Handelsleute, wenn ſie ihre Handlung in eine andere Waarengattung verändern wollten, ſollen darum anzulangen, und den

Handlungsfond nach der Klaſſe in die ſie eintreten, auszuweiſen ſchuldig ſeyn.

## Von den beſonderen Befugniſſen einiger Handelsleute in den Wiener-Vorſtädten.

In Betreff der bürgerlichen Vorſtadthandlungen ſind folgende für gewiſſe Verlagsartikel beſtimmte Verordnungen zu merken:

Den bürgerlichen Vorſtadthandlungen wird der Ausſchnitt der gemeinen weißen, dann der gefärbten Futter-Leinwand, ſo wie auch der Siegel-Leinwand beygelaſſen. Hofdekret vom 14. April 1788.

Den gemiſchten Vorſtadthandlungen ſoll der Verkauf der gemeinen weißen und gefärbten Leinwand, darunter die Futter- und Siegel-Leinwand, der Canefaß, Bettzeug und Federit mit begriffen ſind, belaſſen werden. Hofentſchließung vom 4. Dezember 1788.

Den Vorſtadthandlungen, welchen nicht nur der Verkauf aller Schnitt-, kurzen Krämmerey-, dann Spezerey- und Materialwaaren, ſondern auch der Verkauf des koſtbaren und Geruchseſſig, dann aller erlaubten fremden und ſeltenen koſtbaren einheimiſchen Erdfrüchte und Gewächſe, mithin auch der gedörr-

Digitized by Google

ten Baumfrüchte von jeher gebühret hat, ſoll nur der Verkauf der nicht darunter begriffenen groben gerollten Gerſte und des gemeinen Eſſigs unterſagt ſeyn. Verordnung vom 23. Okt. 1789.

## Von Eiſenhandlungen.

In Anſehung des Handels mit Eiſen und Stahl und den daraus verfertigten Waaren, wurden die bis zu dem Jahre 1781 beſtannene Zwangsanſtalten und Geſetze, die vorher beſtandenen Verſchleiß = Widmungen und Preisſatzungen, gänzlich aufgehoben und geſtattet, daß: 1) Jedermann, Handelsleute, Manufakturiſten und ſonſtige Partheyen ihre Erforderniſſe an Eiſen und Stahl, oder an daraus erzeugten Waaren, in den k. k. Erbländern aller Orten, wo ſie wollen, und gleich aus der erſten Hand, mithin entweder von erbländiſchen Hammerwerken, Fabrikanten, oder Eiſenhandlungen ſich anſchaffen; und ſo auch 2) den Hammerwerken das aufgebrachte Eiſen und Stahl, oder das ſogenannte Zentnergut, bey ihren Werken und Jahrmärkten in und außer Landes ohne Paß, wo ſie immer wollen, und in ſelbſt beliebigen Preiſen zu verkaufen, auch, zur Erleichterung der Fabrikanten und

Digitized by Google

des Publikums, an mehreren Orten Verkaufslager zu öffnen, und daraus das Zentnergut im Großen an Jedermann abzuſetzen; ferner 3) den Eiſen- und Stahlarbeitern ohne Ausnahme, ihre Waaren bey Hauſe, auf Jahrmärkten in und außer Landes, zu allen Zeiten zu verſchleißen frey ſtehen ſoll. Es verſteht ſich mithin von ſelbſt, daß auch das in Wien eröffnete k. k. Eiſen- und Stahlmagazin, nebſt den in eine volle Freyheit des Handels geſetzten Wieneriſchen Eiſenhändlern, einen freyen Handel und Verkauf, jedoch nur im Großen, mit den bisherigen Gattungen fortzuführen haben werden. Die nämlichen Befugniſſe werden auch 4) jene zu genießen haben, welche zum Handel mit Eiſen und Stahl berechtiget ſind. Auch wird in Zukunft zwiſchen den Eiſenhandlungen kein Unterſchied mehr zu machen, ſondern Jeder, der mit Zentnergut zu handeln befugt iſt, auch mit der geſchliffenen oder ungeſchliffenen Waare zu handeln, und ſo auch der Geſchmeidehändler mit der geſchliffenen Waare, wie mit der ungeſchliffenen, nicht minder mit dem Zentnergute, Handel zu treiben berechtiget ſeyn.

Anmerkung. Von dem oben verſtandenermaßen nun ohne Paß erlaubten freyen

Ausfuhrhandel bleibt jedoch der Mock allein noch ausgenommen. Der aus Oeſterreich ob der Enns in fremde Länder ausgehende Stahl und Mock hat vom 1. Okt. 1786 die doppelte Gebühr des tariffmäſsigen Ausfuhrzolls zu zahlen.

6) Es hat noch einſtweilen bey der in Oeſterreich, Steyermark und Kärnten dermal beſtehenden Rauheiſen-Widmung an die angewieſenen Hämmer, in der für jeden beſtimmten Menge, und nach den diesfälligen Geſetzen ſein Bewenden. Um jedoch in Folge der Zeit auch in Anſehung des Rauheiſens eine mit den Stahl- und Eiſenfabrikanten gleiche Freyheit einführen zu können, ſoll:

a) zur Eröffnung neuer Eiſengruben, wo es ohne Nachtheil und Abbruch der einem Dritten durch Privat-Contract gewidmeten oder durch den bisherigen rechtmäßigen Genuß zuſtehenden Holz- und Kohlen-Bedarfs geſchehen kann, über vorläufiges bergordnungsmäßiges Anſuchen, und gegen Entrichtung der landesgewöhnlichen Frohn, die Erlaubniß ohne Anſtand ertheilt werden, und frey ſtehen, das erzeugte Rauheiſen entweder ſelbſt zu verarbeiten, oder ſolches an ein erbländiſches Hammerwerk in willkührlichen Preiſen zu verkaufen.

Digitized by Google

b) Kann auch von den dermal beſtehenden Rade- oder Schmelzwerken auf ihren bereits vorhandenen Floßöfen ſo vieles Eiſen, als ſie können und wollen, erzeugt, auch ſolches von einem Erblande in das andere in ſelbſt beliebigen Preiſen verkauft werden, jedoch bleibt das Radegewerk verbunden, den ihm ſyſtemmäßig zugetheilten Hammerwerken die beſtimmte Quantität des Rauheiſens jährlich richtig zu verabfolgen; gleichwie im Gegentheil das Hammergewerk ſich zwar auch Rauheiſen von einem andern erbländiſchen Radegewerk, ſoviel es immer verarbeiten kann, anſchaffen mag, jedoch vorzüglich gehalten iſt, daß ihm in dem Syſteme beſtimmte, oder dem Syſteme zu Folge abzunehmende Quantum jährlich verläßlich abzunehmen.

c) Auch alle Waldeiſengewerke können ſo viel Rauheiſen, als der Waldſtand zuläßt, aufbringen, und entweder ſelbſt verarbeiten, oder in jedem k. k. Erblande verkaufen.

d) Soll den Radegewerken völlig frey ſtehen, das ſyſtemmäßig erzeugte Rauheiſen, wie dermal, durch die beſtehenden Magazine oder Mittelhände zu St. Veit, Leoben, dann Scheibs, Burgſtall und Gneſten, oder auch unmittelbar an die ihnen angewieſenen Hammerwerke in

handelsmäßigen Preiſen abzuſetzen, wenn nur der unmittelbare Abſatz an letztere nicht in höheren Preiſen, als ſie ſolches dermal aus der Mittelhand erhalten haben, geſchieht; wobey ſich hiermit von ſelbſt verſteht, daß die dermaligen Verlagsſtädte und Mittelhände dasjenige ſyſtemmäßige Rauheiſen, welches ſie aus freyem Willen der Radgewerke etwa auch künftig empfingen, an die beſtimmten Hammerwerke, jedoch auch nicht in höheren als den jedesmaligen Preiſen, verkäuflich abzugeben ſchuldig ſind. Uebrigens wird in Hinkunft Jeder nach eigener Beurtheilung ſeiner Vortheile und der Verſchleißumſtände, die Abänderung ſeiner Werkgäden vornehmen können, ohne hierzu, wie bisher, eine beſondere Erlaubniß nöthig zu haben. Patent vom 29. Dez. 1781.

Zur Erweiterung der Eiſenhandlung und Erleichterung der allgemeinen Erwerbswege ward noch weiters die in Wien unter dem Nahmen eines k. k. Magazins gehaltene Eiſen- und Stahlniederlage aufgehoben, und Jedermann frey gelaſſen, ſowohl in der Reſidenz, als in den übrigen Städten und Orten der k. k. Erbländer, Eiſenlager zu eröffnen, und in ſolchen alle Gattungen von geformten und ausgearbeiteten Eiſen im Großen oder kleinweiſe zu

druckereyen eine eigene Ordnung für das Gremium der Buchhändler und Antiquare feſtgeſetzt, welche die im Jahre 1771 für die Buchdruckergeſellen und Jungen ergangene Ordnung erneuert, und insbeſondere über die Errichtung der Buchhandlungen und Drukereyen, die Ertheilung und Dauer der Befugniſſe, und die Gränzen des öffentlichen Verkaufs, einige Verfügungen zur allgemeinen Richtſchnur und Beobachtung feſtſetzt. Zufolge dieſem Patente iſt zur Errichtung einer Buch- oder Antiquar-Buchhandlung, einer Buch- oder Kupferdruckerey die Erlaubniß der Landesſtelle nothwendig. Sie dürfen nur in Hauptſtädten, oder wo ein Kreisamt ſeinen Sitz hat, errichtet werden. Die Befugniſſe der Buchhändler ſollen vielmehr vermindert als vermehrt werden *).

Was die Verleihung der Buchhandlungsbefugniſſe betrifft, ſo ſind ſie nur auf die Perſon zu verleihen, übrigens iſt in Betreff der Ueberlaſſung der Buchhandlungen an die Wittwe

und

*) In Anſehung der ausländiſchen Buchhändler iſt die Regierungsverordnung vom 16. May 1805 zu merken, vermöge welcher dieſen verbothen wird, die inländiſchen Jahrmärkte zu beſuchen.

Dieſes Verboth kömmt auch in dem Patente vom 18. März 1806, §. 15. vor.

Digitized by Google

und die Söhne das zu merken, was von der Ueberlaſſung einer Handlung oder eines Gewerbes an die Wittwe und die Söhne geſagt worden iſt. Auch iſt die Ueberlaſſung (Ceſſion) oder der Verkauf einer Buchhandlung, unter gewiſſen Umſtänden an einem der zur Buchhandlung geeignet iſt, erlaubt.

Anmerkung. Alles was hier von Buchhandlungen geſagt worden, erſtreckt ſich auch auf Antiquarhandlungen.

Die Befugniß eines Buchhändlers beſteht darin, mit allen Gattungen von gedruckten Geiſtesprodukten, welche durch die Cenſur nicht verbothen ſind, Handel zu treiben; er iſt berechtiget mit alten und neuen Büchern, auch mit Kupferſtichen und geographiſchen Karten, wobey ſich ein gedruckter Text befindet, zu handeln.

Antiquar-Buchhändler dürfen nur mit alten oder doch ſchon gebrauchten gebundenen Büchern, Handel treiben.

Jedem befugten Buchhändler wird die Errichtung einer Buchdruckerey geſtattet. Hofentſchließung vom Monath July 1792.

Die Buchdruckereybefugniſſe ſind von der Landesſtelle zu erhalten. Pat. vom 18. März 1806.

Den Buchdruckern, welche künftig derley Gewerbe antreten, ſoll in der Regel kein an-

derer Bücherhandel zugeſtanden werden, als mit jenen Artikeln, welche ſie ſelbſt verlegen *), dann mit Schul-, Gebethbüchern und Kalendern; jedoch könne in beſondern erheblichen Fällen, wo eine Buchdruckerey etwa zu einer beſondern Aufnahme und Ausdehnung gelanget, auf jemaliges Anſuchen in Anſehung eines oder des andern Artikels, von dieſer Regel eine Ausnahme gemacht werden. Hofentſchließung vom 5. July 1792.

Einem Buchdrucker kann an Orten, wo keine Buchhändler und Antiquare ſich befinden, und ein Kreisamt ſeinen Sitz hat, von der Landesſtelle der Commiſſionshandel mit Büchern geſtattet werden. Patent vom 18. März 1806. §. 9.

Der Buchhandel und die Buchdruckereyen ſind als freye Künſte anzuſehen und unterliegen den Cenſurs- und den öffenlichen Polizeygeſetzen. Das diesfällige Hofdekret vom 11. Aug. 1788 lautet dergeſtalt: „Da die allerhöchſte Geſinnung nicht iſt, einen erſchwerenden Zwang, weder bey dem Buchhandel noch bey der Buchdruckerey beſtehen zu laſſen, ſo ſeyen ſolche künftig als freye Künſte anzuſehen, jedoch der-

*) Dieſe Befugniß wurde in dem §. 10 des Patentes vom 18. März 1806 beſtätigt.

geſtalt zu behandeln, daß ſolche den öffentlichen Polizey- und Cenſursgeſetzen genau zu unterliegen haben u. ſ. w.

Die Befugniß einer Buchdruckerey, dann der Conſens zum Verkaufe derſelben, ſowohl als eines Buchhandels, iſt bey der Landesſtelle anzuſuchen. Dies wurde durch Hofentſchließung vom 29. Dez. 1785, und durch Hofdekret vom 11. Aug. 1788 verordnet; die erſtere lautet: „In Zukunft ſoll Niemanden eine Buchdruckerey ohne vorläufige Bewilligung der Landesſtelle geſtattet, auch bey dem Verkaufe derſelben jederzeit der Conſens darum bey der Landesſtelle angeſucht werden.“ Das letztere aber ſagt: „Uebrigens ſeyen aber die Befugniſſe derſelben (d. i. der Buchdruckereyen und des Buchhandels), den beſtehenden Vorſchriften gemäß, forthin von der Landesſtelle anzuſuchen *).



*) Dieſe Verordnungen wurden durch den 1. §. des Patentes vom 18. März 1806 dergeſtalt beſtätiget: „Niemand iſt berechtiget, eine Buch- oder Antiquar-Buchhandlung, oder eine Buchdruckerey zu errichten, er habe denn zuvor bey der Landesſtelle um die Erlaubniß nachgeſucht, und ſolche, nach vorläufiger Ausweiſung über die vorſchriftmäßig erforderlichen Eigenſchaften, erhalten.

# Zweytes Hauptſtück.

## Von den Großhandlungen.

Das Befugniß, Großhandlungen und ſämmtliche Fabriks-Conceſſionen zu verleihen, iſt der Landesſtelle vorbehalten. Siehe Hofdekret vom 4. April 1791. Die Geſuche um Großhandlungsbefugniſſe ſind von der Regierung an die Hofkammer einzubegleiten. Hofkammerdekret vom 26. März 1804.

Laut folgendem Hofdekret iſt der Großhandel nicht zu beſchränken: „Se. Majeſtät haben allerhöchſt zu verordnen befunden, daß, da der Großhandel für den Staat und Manufaktur wichtig, ſomit aller Beförderung würdig iſt, ſolcher auf keine Weiſe zu beſchränken ſey. Hofdekret vom 19. Auguſt und 30. Sept. 1790.

Hinderniſſe bey Verleihung der Großhandlung ſind: a) wenn die Handlung gar zu kleinfügig; oder b) der ſittliche Charakter von einer üblen Beſchaffenheit wäre. Dieſes Hofdekret vom 22. Februar 1796 lautet: „Ueber einen erſtatteten und nach höchſten Orten einbegleitenden Bericht wurde verordnet: „Die Großhandlungsgerechtſamen ſeyen auf keine beſtimmte Zahl beſchränkt, und es könne ſich demnach bey Verleihung derſelben nur dann ein Anſtand

zeigen, wenn der ſittliche Charakter des Bittwerbers der Ertheilung eines ſolchen Befugniſſes im Wege ſtünde, oder wenn die Handlung deſſelben zu kleinfügig wäre, daß ſie dem Anſehen des Großhandlungsgremiums nachtheilig ſeyn würde.“

Welchen Perſonen vorzüglich Großhandlungen zu verleihen ſind, beſtimmt das Hofdekret vom 12. Januar 1797 mit Folgendem: „Es wurde zur Richtſchnur vorgeſchrieben, daß das Befugniß zum Großhandel nur ſolchen Perſonen zu bewilligen ſey, die um den Staat und vorzüglich um das inländiſche Fabrik- und Manufakturweſen ſich verdient gemacht haben, folglich komme es hierin nicht blos auf die Ausweiſung des Fonds, ſondern auch auf die perſönlichen Eigenſchaften und Verdienſte an, und obwohl Se. Majeſtät den Länderſtellen die Macht ertheilet haben, Großhandlungsbefugniſſe zu verleihen, ſo erſtreckt ſich ſolche nicht ſo weit, daß ſie auch im Auslande anſäßige Handelsleute und fremde Unterthanen, bey welchen zuweilen bedenkliche Umſtände eintreten, damit ohne weiters betheilen können; ſondern es ſey ſich in ſolchen Fällen, mit Bemerkung der Umſtände, vorläufig anzufragen und die Entſcheidung abzuwarten.“

Digitized by Google

Anmerkung. Wenn unter den Großhandlungen eine Veränderung vorgeht, so muß die Anzeige an das Wechselgericht gemacht werden. In dem mit Regierungsverordnung vom 18. Januar 1803 kundgemachten Hofkammerdekret heißt es: „Die Deputirten der höheren Handlungsgremien haben die bey ihren Mitgliedern vorfallenden Veränderungen sogleich dem Wechselgerichte anzuzeigen, welches von Amtswegen hierüber zu wachen hat. Uebrigens dürfe die Wittwe die Großhandlung des verstorbenen Gatten, jedoch nur während ihres Wittwenstandes, fortführen.“

Die Fabriksinhaber müssen, wenn sie eine Großhandlungsfreyheit ansuchen, sich mit einem eigenen von dem Fabriksvermögen unterschiedenen Handlungsfonde ausweisen. Dieser Hofbescheid vom 14. April 1788 lautet: „Derjenige Fabriksinhaber, oder Fabriksinteressent, welcher um eine Großhandlungsfreyheit ansuchet, soll auch dahin angewiesen werden, einen eigenen von dem Fabriksvermögen unterschiedenen Handlungsfond auszuweisen, wo sodann das Großhandlungsrecht ihm erst gegen dem zu verleihen ist, daß er sich als Großhändler zugleich auch in Ansehung des Handlungsver-

Digitized by Google

mögens allem jenen unterziehe, was das Groß- handlungsprivilegium und die Merkantilordnung vorſchreiben.“

Das Großhandlungs-Privilegium für das Gremium der Großhändler in Wien lautet folgendermaßen:

„Wir Maria Thereſia ꝛc. bekennen für uns unſere Erben und Nachkommen, und geben hiermit Jedermann zu vernehmen; daß, nachdem wir den allerhöchſten Entſchluß gefaßet haben, die dermaligen Niederläger zwar noch ferner bey ihren ihnen ertheilten Freyheiten und Begünſtigungen zu belaſſen, und ſie dabey zu ſchützen, von nun an aber keinem mehr die Niederlagsfreyheit zu verleihen, ſondern am Platze der privilegirten Niederlag ein anſehnliches Gremium der Großhändler zu etabliren, und ſelbes mit ganz beſonderen Freyheiten und Begünſtigungen zu verſehen; als haben wir für die bereits vorhandenen ſowohl als künftigen Großhändler, ihre zu genießende Freyheiten und Begünſtigungen zur Einführung einer Gleichheit unter ihnen hiermit feſtzuſetzen gnädigſt geruhet: Und zwar

§. 1. verwilligen Wir gnädigſt, daß die Großhändler ſich des Fori Nobilium*) zu er-

*) Wenn es um das Wieneriſche Großhandlungsgre-

freuen, und in Personalibus und keine Realia betreffenden Contentiosis unter unſerer Niederöſterreichiſchen Regierung, in Merkantil- und Wechſelſachen aber unter dem Merkantil- und Wechſelgerichte erſter Inſtanz, nach Anordnung Unſerer beſtehenden Merkantil- und Wechſelordnung zu ſtehen haben.

§. 2. Gedenken Wir zwar nicht, die Zahl der Großhändler auf eine beſtimmte einzuſchränken; Wir erlauben jedoch gnädigſt, daß, wenn deren zwölf*) aufgenommen ſeyn werden, dieſe ein beſonderes Gremium ausmachen, und aus ihnen einen oder mehrere Vorſteher ſich frey wählen mögen.

mium insgeſammt in Corpore zu thun iſt, ſo ſoll ſolches, in Folge des demſelben im Jahre 1774 eingeräumten Privilegiums, künftig der Gerichtsbarkeit der Landrechte unterſtehen. Hofdekret vom 8. Februar 1790.

*) Das Großhandlungsgremium in Wien ſoll von zwey zu zwey Jahren zwölf ſeiner Mitglieder wählen, welche zu den bey dem Wiener Magiſtrate vorfallenden, die Einſchreitung der Handlungskunſtverſtändigen fordernden Geſchäften, zu verwenden ſeyen. Die Gewählten ſollen dem Magiſtrate nahmhaft gemacht werden, und verbunden ſeyn, ſich den von dem Magiſtrate diesfalls zu erhaltenden Weiſungen unweigerlich zu fügen. Hofdekret vom 28. April 1791.

§. 3. Geſtatten Wir gnädigſt den katholiſchen Großhändlern, bürgerliche Immobilien mit gleichen Rechten, wie die wirklichen Bürger, ohne zur Entrichtung der Poſſeſſions-Fähigkeitstaxe gehalten zu ſeyn, zu beſitzen. Nicht minder erlauben Wir ihnen auch weiters bey Beſitzung Ständiſcher Immobilien das Inkolat, und die damit verknüpften Rechte dem gewöhnlichen Wege nach ſich zu erwerben, und es ſoll dieſer erhaltene höhere Stand denſelben an Ausübung der Handlungsbefugniſſe keineswegs hinderlich ſeyn, ſondern vielmehr wird uns ſolchen Falls dieſe Fortſetzung der Großhandlungen jederzeit zum höchſten Wohlgefallen gereichen.

Den akatholiſchen Großhändlern hingegen ſtehet zwar auch ohnehin bevor, daß ſie in jenen unſerer Erbländer, wo ihre Glaubensgenoſſen zu Beſitzungen gelaſſen werden, Immobilien erkaufen mögen, wozu ihnen auch aller thunliche Beyſtand geleiſtet werden ſoll.

Wir halten uns jedoch ausdrücklich bevor, daß gedachte akatholiſche Großhändler zum Beſitze Ständiſcher und bürgerlicher unbeweglicher Güter in Unſern übrigen Erbländern, jedesmal vorläufig Unſere höchſte Einwilligung anzuſuchen, und zu bewirken haben ſollen.

Zu noch mehrerer Bezeugung Unſerer höchſten Gnade wollen wir auch

§. 4. gnädigſt zulaſſen, daß die Großhandlungsbefugniſſe, wenn die Handlungen ſich im aufrechten Stande befinden, nicht nur durch die Wittwen, ſondern auch die Descendenten der Großhändler, welche letztere jedoch über die erforderlichen Eigenſchaften ſich in jedem Falle gehörig werden auszuweiſen, und um unſern höchſten Conſens zu bewerben haben, ohne allen Religions = Unterſchied fortgeſetzt werden; jedoch ſollen dieſe Großhandlungen, ohne Unſern beſonders erlangten höchſten Conſens, weder verkauft noch cedirt werden können.

§. 5. Beſtimmen Wir den Handlungsfond, den ein jeder Großhändler bey Erlangung dieſer Freyheiten jedesmal aus eigenem Vermögen auszuweiſen verbunden ſeyn ſoll, auf 30000 Gulden *), wogegen ihnen aber bevor-

*) Zufolge eines ſpäter ergangenen Hofkammerdekrets werden unter gewiſſen Modificationen 50000 Gulden als Handlungsfond erfordert. Hierher gehört noch das Hofkanzleydekret vom 5. May 1806, vermög welchem die Großhändlerswittwen, welche die Großhandlung fortſetzen wollen, nur jenen Fond auszuweiſen haben, welchen ihre verſtorbenen Gatten bey dem Antritte ihrer Handlung auszuweiſen verpflichtet waren.

Digitized by Google

ſtehet, alle Wechſel- und Commiſſionsnegotien ohne Unterſchied zu führen, und ihre Waaren im Großen zu verkaufen. Dem zu Folge wird ein jeder Großhändler dieſen Fond bey Unſerm n. ö. Merkantil - und Wechſelgerichte auszuweiſen, ſeine Firma daſelbſt einzulegen, die etwaigen Handlungs - Socios gehörig protokolliren zu laſſen, auch in ſeinem Negotio die nöthigen Handlungsbücher zu führen, und überhaupt alles dasjenige, was ohnehin die Merkantil- und Handlungsgeſetze zur Aufrechthaltung des Handels vorſchreiben, in genaue Erfüllung zu ſetzen haben.

§. 7. Wir wollen auch gnädigſt alle Großhändler von Entrichtung einer Gewerbsſteuer gänzlich befreyen, und verlangen nur Statt dieſer von einem jeden Großhändler allhier einen geringen Betrag von jährlichen 150 Gulden *) für den Adminicular - Fondos de=

*) In Betreff obiger jährlich zum höchſtem Aerarium abzuführenden 150 Gulden wurde durch Hofentſchließung vom 10. May 1787 verordnet: daß diejenigen Mitglieder des Großhandlungsgremiums, welche länger als ein Jahr mit der zu entrichtenden Gebühr im Rückſtand bleiben, nicht nur des Handlungsrechtes verluſtigt ſeyen, ſondern auch zum Erlag des Schuldigen für das Vergangene (de præterito)

Wittwen, welche ſie jedesmal zu Handen unſerer n. ö. Regierung zu entrichten haben werden. Jedoch verſteht ſich von ſelbſt, daß nicht nur

§. 8. jene Großhändler, welche ein unbewegliches Gut beſitzen, hiervon die ausgemeſſenen Abgaben, und überhaupt alle Real-Præstanda gleich andern derley Güterbeſitzern zu entrichten, ſondern auch

§. 9. daß alle Großhändler, welche jederzeit als Unſere kaiſerl. königl. Unterthanen angeſehen werden ſollen, den allgemeinen Bürden, und Unſern landesfürſtlichen Geſetzen, gleich jedem Unterthane des Staats, folglich auch der Entrichtung des Abfahrtsgeldes, wenn ih-

durch gehörige Zwangsmittel angehalten werden ſollen. Eben ſo auch in Anſehung des Vergangenen mit jenen zu verfahren, welche die Auflaſſung ihres Handlungsrechtes bey dem n. ö. Merkantil- und Wechſelgerichte nicht gehörig gemeldet, mithin einen zum Contributionsſtande gewidmeten Betrag demſelben wirklich entzogen haben. Bey den vorhandenen und künftig entſtehenden Cridafällen ſeyen die Rückſtände des Betrags gehörig anzumelden, und ſofern der Maſſe die Fortſetzung der Handlung eingeſtanden worden iſt, oder in Hinkunft eingeſtanden wird, auch die Gebühr von ſelber zu entrichten.

Digitized by Google

nen außer Landes zu ziehen geſtattet würde, ſich zu unterwerfen haben werden.

Gebiethen demnach allen und jeden Unſeren nachgeſetzten geiſtlichen und weltlichen Obrigkeiten, inſonderheit aber Unſeren treu gehorſamſten Ständen, und Unſerem dermaligen Statthalter der n. ö. Regierung, auch ſonſt allen Unſeren Beamten, Unterthanen und Getreuen, weſſen Würde, Standes, Amtes, oder Weſens ſie auch ſind, hiermit gnädigſt, und wollen, daß ſie die oft erwähnten Unſere befreyten Großhändler, und deren ſämmtliche Wittwen und Descendenten bey viel erwähnten ihren Freyheiten, Vorzügen und Begünſtigungen gänzlich bleiben, ſich deren ruhig freuen, gebrauchen, nützen und genießen laſſen, dabey kräftig ſchützen, ſchirmen und handhaben, dawider nicht beſchweren, bekümmern, oder anfechten, noch das Jemand andern zu thun geſtatten, in keine Weiſe noch Wege, als es einem jeden lieb ſey, Unſere ſchwere Ungnade und Strafe, und dazu ein Pön, nämlich fünfzig Mark ledigen Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, ſo oft er freventlich darwider handelte, halb Unſerem n. ö. Fiskus, und zur andern Hälfte dem Beleidigten unnachſichtlich zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſoll. Hieran geſchieht Un-

Digitized by Google

ſer ernſtlicher Wille und Meinung. Wien den 23. May 1774."

## Taxe für eine Großhandlung.

Für die Großhandlungsbefugniſſe muß als Taxe ein Procent des Handlungsfonds gezahlt werden. Das dieſe Taxe, ſowohl für Wien als für die Provinzen, beſtimmende Hofdekret vom 16. May 1791 lautet dergeſtalt: „Da die Großhandlungs- Befugniß nicht blos in Wien, ſondern auch in den Provinzen verliehen wird, und für letztere bisher keine beſtimmte Taxvorſchrift beſtand; ſo wird feſtgeſetzt, daß auch in den Provinzen für gedachte Befugniß die Taxe von ein Prozent des Handlungsfondes den dort ein Großhändler auszuweiſen ſchuldig iſt, abgenommen werden ſoll." Dieſe Beſtimmung wurde durch das Hofkammerdekret vom 11. Juny 1807 beſtätigt.

## Von den Handlungsbüchern.

Da die vorſchriftmäßige Führung der Handlungsbücher von größter Wichtigkeit iſt, weil oft die Liquidität der darin vorkommenden Forderungen abhängt, und dadurch Nachtheil und oft ungeheurer Schaden vermieden

werden kann, ſo findet der Verfaſſer nicht ganz überflüßig, hier, als an ſeinem Orte, noch von dieſen zu handeln.

Die Bücher der berechtigten Handelsleute, worunter auch die Fabrikanten verſtanden werden, ſollen einen halben Beweis ausmachen, wenn ſie mit folgenden Erforderniſſen verſehen ſind: 1) Sollen die einkommenden Poſten aus dem Strazzenbuch und Journale in das Handlungsbuch, entweder von dem Kaufmanne mit eigener Hand, oder durch einen beſonders hierzu gehaltenen vertrauten, der Handlungsbücher verſtändigen Bedienten, ohne einige Abänderung oder Correctur eingetragen, und ſolches Handlungsbuch nicht von unterſchiedlichen Händen zu einer Zeit geſchrieben ſeyn; 2) ſoll das Handlungsbuch ordentlich alles enthalten, was dem Kaufmanne zur Laſt, und was ihm zu Guten kömmt; 3) es ſoll das Jahr und der Tag, wie auch die Perſonen, denen und durch welche geborgt worden iſt, klar ausdrücken; 4) es ſoll die in ein ſolches Buch eingetragene Poſt eine zur Handlung, und in ein dergleichen Buch gehörige Sache, und nichts, was nicht zur Handlung gehörig iſt, darin geſchrieben ſeyn; 5) es ſoll das Buch in deutſcher, wälſcher, franzöſiſcher, oder in der

Digitized by Google

üblichen Landesſprache geführet worden ſeyn; 6) nebſt dem ſoll der Kaufmann von gutem Rufe ſeyn, folglich wenn er fallirt hätte, müßte ſeine Unſchuld vollſtändig erwieſen worden ſeyn. Dieſer, den geſetzmäßig geführten Handlungsbüchern beygelegte halbe Beweis iſt nur auf ein Jahr und ſechs Wochen gültig; daher ſoll nach Verlauf eines Jahres der Kaufmann einen Auszug ſeiner ausſtändigen Forderungen verfaſſen, und den Schuldner zur Unterſchreibung deſſelben angehen, im Weigerungsfalle ihn längſtens binnen ſechs Wochen gerichtlich belangen; widrigen Falls ſoll das Handlungsbuch zu keinem Beweiſe dienen.

Der Gebrauch der Abkürzungen und der Abkürzungswörter in den Handlungsbüchern, wurde durch Hofdekret vom 14. März 1795 folgendermaßen verbothen: „Um den Bevortheilungen und nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche aus dem Gebrauche der Verkürzungswörter in den Handlungsbüchern nicht nur für die Handlungsgeſchäfte, ſondern auch für das Publikum überhaupt entſtehen können, wird verordnet: daß der Gebrauch der Abkürzungen, und ſolcher Abkürzungswörter, welche entweder die Sache und den Gegenſtand ſelbſt, um den es ſich handelt, oder aber den Sinn

dunkel,

dunkel, ungewiß, zweifelhaft und mehrdeutig machen, von dem Tage dieser Kundmachung unter Strafe verbothen, und in Beziehung auf alle hieraus zu führende Beweiſe ganz ungültig ſey.

Die Handlungsbücher und Contobücher jeder Art müſſen bey Vermeidung der im Stämpatente §. 25 beſtimmten Geldſtrafe um ſo mehr gehörig geſtämpelt ſeyn, weil ein Buch, welches nicht gehörig geſtämpelt iſt, in vorkommenden Streitfällen von keinem Gerichte zur Beweisführung angenommen werden darf.

Dieſer Stämpel wird für jeden Bogen oder für zwey Blätter, welche das Buch enthaltet, und zwar mit folgender dreyfachen Abſtufung vorgeſchrieben: a) für die Bücher der Großhändler, Niederläger, Banquiers und Landesfabriken, die dritte Klaſſe von 15 kr. für jeden Bogen; b) für die Bücher der andern Handelsleute in der Reſidenz und allen Haupt- oder andern k. k. Städten in einer jeden Provinz, wie auch für alle Gewerbsleute und Profeſſioniſten ohne Ausnahme, in der Reſidenzſtadt Wien und in den Hauptſtädten einer Provinz, die zweyte Klaſſe zu 6 kr. für den Bogen; und c) für Gewerbsleute und Profeſſioniſten außer den Hauptſtädten und auf dem offenen Lande, ſo wie auch für alle

Handelsleute oder Krämer außer den Städten auf dem platten Lande, die erſte Klaſſe zu 3 kr. für den Bogen. Dieſe Vorſchrift wurde durch das Hofkammerdekret vom 31. März 1803 dergeſtalt eingeſchärft: „Alle Handlungs- und Contobücher jeder Art, ſind bey Vermeidung des im §. 46 des Stämpelpatents vorgeſchriebenen Strafverfahrens, ungeſäumt zur Stämplung zu bringen.

Außer den obgedachten Handelsleuten gibt es noch Krämer, deren einige öffentliche Gewölber halten, andere hingegen hauſiren. Die Waaren, mit deren Verkauf ſich die letzteren Individuen abgeben, ſind Garn, Zwirn, Woll- und Seidenwaaren, als: Strümpfe, Tüchel, Fächer, Doſen, Halsbinden, Hauben, Haarbänder, Uhrketten, Kämme, unechte Perlen, u. ſ. w.

## Drittes Hauptſtück.

### Von dem Hauſiren.

In Betreff des Hauſirens, d. i. des Waarenverkaufs von Haus zu Haus wurde Folgendes durch das Patent vom 4. Juny 1784 feſtgeſetzt:

§. 1. Dieſer Handel wird allen Inländern

Digitized by Google

an allen Orten der Erbländer, ohne Ausnahme der mit einigen Kaufleuten verſehenen Städte und Märkte, in und außer der Marktzeit *) geſtattet, und ſind die ſogenannten Hauſirer an die in dem Zollpatente vorgeſchriebene Entfernung von der Gränze nicht gebunden.

§. 2. Den Juden allein kann dieſer Handel nur in Böhmen, Mähren und Schleſien bewilliget werden.

§. 3. Die Waaren, mit welchen von Haus



*) Es wird aber zu allen Zeiten zum Hauſiren ein Paß erfordert, auch zu Marktzeiten; dies wurde durch Hofentſchließung vom 24. May 1792 folgendermaßen vorgeſchrieben: „Da die irrige Meinung entſtanden iſt, als ob zu Marktzeiten Jedermann zu hauſiren frey ſtünde, das unterm 4. Juny ergangene, und durch Hofdekret vom 12. März 1809 beſtätigte Hauſirpatent aber ausdrücklich verordnet: daß derjenige, welcher hauſiren will, mit einem Paſſe verſehen ſeyn muß, auch für die Marktzeit diesfalls keine Ausnahme darin enthalten iſt; ſo wird hiermit zur allgemeinen Wiſſenſchaft öffentlich bekannt gemacht, daß künftig niemand, der nicht mittels eines förmlichen Paſſes oder eines Befugniſſes hierzu berechtiget iſt, auch zu Marktzeiten in Städten und Märkten zu hauſiren, und zwar bey ſonſtiger Confiscation der Waaren, befugt ſey.

zu Haus gehandelt wird, müſſen erbländiſch ſeyn, und von erbländiſchen wird keine Gattung unterſagt; allein das Hauſiren mit Büchern iſt in allen Ländern verbothen. S. Hofdekret vom 20. Januar 1790, und wird als eine ſchwere Polizeyübertretung beſtraft. S. des Strafgeſetzes II. Theil.

§. 4. Alle Waaren, welcher der Stämplung unterliegen, müſſen gehörig geſtämpelt ſeyn. Bey Waaren, welche der Stämplung nicht fähig ſind, muß durch richtige Zeugniſſe derjenigen erbländiſchen Kaufleute oder Fabrikanten, von welchen ſie gekäuft wurden, bewieſen werden, daß es erbländiſche Produkte ſind.

§. 5. Wer dieſen Handel treiben will, muß mit einem Paſſe desjenigen Kreisamtes, in deſſen Bezirk er ſeinen eigenen Wohnſitz hat, verſehen ſeyn.

§. 6. Um dieſen Paß zu erhalten, muß Jedermann von ſeiner Ortsobrigkeit oder vom Magiſtrate das Zeugniß eines guten unbeſcholtenen Lebenswandels beybringen.

§. 7. Der Paß wird, die Stämpelgebühr ausgenommen, unentgeldlich ertheilt.

§. 8. Wer mit fremder, oder ungeſtämpel-

Digitized by Google

ter Waare *), welche der Stämplung **) unterliegt, dieſen Handel treibt; wer bey denſelben ohne Paß oder mit einem Paſſe auf fremden Nahmen betreten wird; wer über diejenigen Waaren, welche der Stämplung nicht fähig ſind, durch richtige Zeugniſſe derjenigen erbländiſchen Kaufleute oder Fabrikanten von welchen ſie gekauft wurden, ſich auszuweiſen nicht vermag, daß es erbländiſche Produkte ſind, verliert die Waare und iſt zum Hauſiren auf immer unfähig.

§. 9. Auch Fremde ***), welche in den

*) Bey einem erwieſenen unbefugten Hauſirungsfalle ſind nicht blos die ungeſtämpelten Waaren, ſondern alle jene, mit welchen der Hauſirer auf der That betreten worden iſt, ohne Ausnahme patentmäßig verfallen. Verordnung vom 25. Nov 1794.

**) Diejenigen Waaren, welche der Stämplung nicht zugewieſen ſind, müſſen in Hauſirungsfällen vermittelſt der im obgedachten Hauſirungspatente vom Jahr 1787 vorgeſchriebenen Zeugniſſe wegen ihrer erbländiſchen Erzeugung, bey der im Patent enthaltenen Strafe legitimirt werden. Hofdekret vom 17. April 1793.

***) Zufolge Hofkammerdekret vom 17. März 1807 ſoll der Hauſirhandel nur den eigenen Unterthanen, in keinem Falle aber Fremden, worunter nun auch die

Digitized by Google

Erbländern im Hauſiren betreten werden, ſind ihrer Waaren verluſtig.

§. 10. In dieſen Uebertretungsfällen ſtehet die Unterſuchung und Erkenntniß, wie bey andern Zollkontrebanden, der Bankalbehörde zu. Patent vom 4. July 1787.

Dieſes Patent wurde durch Hofdekret vom 22. März 1792 folgendermaßen beſtätiget: Ueber die wegen Beybehaltung, Abſtellung oder Beſchränkung des Hauſirens von sämmtlichen Länderſtellen eingelangten Berichte, haben Se. Majeſtät den allerhöchſten Entſchluß zu faſſen geruhet: Daß, da der Staat die möglichſte Erweiterung und Vervielfältigung der

Tyroler begriffen ſind, zu geſtatten, es ſey denn, das ſie ſich über die Anſäßigkeit in den öſterreichiſchen Ländern mit Zeugniſſen ihrer Ortsobrigkeit ausweiſen. Zufolge Hofkammerdekret vom 11. März 1805, darf nicht vollkommen hier anſäßigen Ausländern kein Hauſirpaß ertheilet werden. Da jene ſich hier aufhaltende Ausländer, die ihre Gattinen und Kinder mit Vorbedacht im Auslande zurücklaſſen, in Folge der allerhöchſten Verordnung vom 6. März 1805, nicht als im Lande Hausſäßige betrachtet werden, ſo darf denſelben weder ein Hauſirpaß noch das Bürger- und Meiſterrecht ertheilet werden.

einheimiſchen Induſtrie und der Nahrungswege zum Endzwecke hat, und ihm daran gelegen iſt, daß die Erzeuger, als die wichtigſte Klaſſe der Unterthanen, da dieſelben ohnehin meiſtens mittellos ſind, und nur von einem Tag zu dem andern kümmerlich zu leben vermögen, ſich den möglichſt ſchnellen und guten Abſatz ihrer Erzeugniſſe verſichern können, und dadurch in den Stand geſetzt werden, die erlöſte Baarſchaft theils zu ihrem und der ihrigen Unterhalt, theils auch zur Wiedererzeugung verwenden zu mögen; überhaupt aber auch dem verzehrenden Publikum die Mittel verſchaft werden müſſen, ſich ſeine wirkliche oder eingebildete einheimiſche Bedürfniſſe ſo wohlfeil als möglich beyzuſchaffen, es bey der in Anſehung des Hauſirens beſtehenden und auf die obigen wichtigen Grundſätze ſich gründenden Patentalvorſchrift vom 4. Juny 1787 ſein unabänderliches Bewenden haben ſoll.

## Was ungariſche Unterthanen zu thun haben, um in den deutſchen Erbländern hauſiren zu dürfen?

Dieſes iſt in dem Hofdekret vom 18. April 1794 zu erſehen, welches ſagt: „Es haben näm-

lich die ungariſchen Unterthanen, welche mit erlaubten Waaren hauſiren wollen, bey ihrem Eintritte in eine deutſch-erbländiſche Provinz ſich bey einem deutſch-erbländiſchen Gränzamte zu ſtellen, und daſelbſt durch ein Zeugniß ihres Vicegeſpanns oder eines Stuhlrichters darzuthun, daß ſie zu hauſiren berechtigt ſind. Sodann hat das Gränzamt dieſelben an das nächſte Kreisamt, zur Erhaltung des gewöhnlichen Hauſirungspaſſes anzuweiſen, und dieſe Anweiſung auf das mitgebrachte Zeugniß mit Beyfügung des Tages, und mit der Anmerkung zu ſetzen, daß die gedachten Unterthanen verbunden ſeyn ſollen, ſich zu dem Kreisamte innerhalb drey Tagen, oder wenn ſie daſſelbe nicht füglich in drey Tagen erreichen können, in vier, auch nach Umſtänden in fünf, und allenfalls in ſechs Tagen zu ſtellen, um dort den erforderlichen Paß (welchen das Kreisamt unentgeltlich zu ertheilen hat) zu erheben; widrigens, wenn ſie nach Verlauf der in der Anweiſung beſtimmten Anzahl von Tagen, ohne kreisämtlichen Paß betreten werden ſollten, würde ihnen die Waare abgenommen werden.

Wie die Hauſirpäſſe auszufertigen ſeyen, erhellet aus folgenden Verordnungen:

„Die den Bandelkrämern auszufertigenden

Hauſirpäſſe ſollen künftig nicht blos auf die denſelben vormals vorgeſchrieben geweſenen Waarenartikel, ſondern überhaupt auf alle erbländiſche Erzeugniſſe eingerichtet ſeyn."

Die Hauſirpäſſe, welche den Unterthanen bey Abziehung in ein anderes Erbland mitgegeben werden, ſollen nur auf eine beſtimmte Zeit und höchſtens auf drey Jahre ausgeſtellt, und darin das Land, oder der Bezirk, wo der Unterthan ſich aufhalten will, ausdrücklich genennet werden. Das diesfällige Hofdekret vom 5. Sept. 1795 lautet: „Durch die Verordnung vom 3. July 1795 iſt, nach dem Sinne des 10. und 18. Abſatzes des Auswanderungspatentes vom 10. Aug. 1784, feſtgeſetzt worden, daß die Päſſe, welche den Unterthanen bey Abgehung in ein anderes Erbland mitgegeben werden, nur auf eine beſtimmte Zeit und höchſtens auf drey Jahre ausgeſtellet, und darin das Land oder der Bezirk, wo der Unterthan ſich aufhalten will, ausdrücklich genennet werden ſoll."

„Da nun die Rückſicht, welche dieſer höchſten Verordnung zum Grunde liegt, auch auf die Hauſirer ſich erſtreckt, indem der Umſtand, daß bisher in einer oder der andern Provinz dieſen Hauſirern Päſſe auf unbeſtimmte Zeit, und

oder Ertheilung eines neuen Meiſterrechts handelt, kommt es nur darauf an, ob der Meiſterrechtswerber eine vorzügliche Geſchicklichkeit beſitze, und die Lokalität, in welcher er ſich niederzulaſſen gedenkt, nicht mit einer allzugroßen Menge ähnlicher Gewerbetreibenden verſehen ſey, oder nicht? wo ſodann in dem letzteren Falle verdienſtlichen und geſchickten Anwerbern das Meiſterrecht unbedenklich ertheilet werden kann, da ohnehin jedem Theile der Rekurs zur näheren Erwägung ſeiner Gründe bevorſtehet. Hofbeſcheid vom 18. Okt. 1792.

Hierher gehöret noch der Hofbeſchied vom 22. April 1775. „Dem Magiſtrat, und auf dem Lande den Dominien ſoll ſowohl die Erſetzung der alten und Ertheilung neuer Meiſterſtellen, außer bey Commerzialprofeſſioniſten, nicht minder die Verleihung der Fragnerey, Greißlerey, des Branntweinſchankes u. d. gl. vollkommen eingeräumt, und überlaſſen ſeyn, daß ſie durch die vorhandenen und erfolgten Verordnungen immer gebunden bleiben, nicht nur die Gewerbe ohne Noth zu über-

Digitized by Google

ſetzen, ſondern auch blos tüchtige Leute zu Meiſterſtellen anzunehmen.

Zur Ausübung des Meiſterrechts ſollen nur jene, die ſich über die Verfertigung des Meiſterſtücks, und über deſſen beſtätigte Richtigkeit von dem Mittel, ausgewieſen haben, zugelaſſen werden. Hofkanzleyd. vom 21. März 1805.

Die bürgerlichen Gewerbe ſind bey uns meiſtens in Zünfte abgetheilt. Eine Zunft iſt eine moraliſche Perſon, eine Geſellſchaft von Gewerbsleuten einerley Gewerbes. Es gibt daher eben ſo viele Zünfte als Gewerbe, und jede Zunft hat ihre eigene Vorſteher oder Zechmeiſter, wie man ſie nennet, ein beſonderes Buch, worin die Mitglieder *) der Zunft aufgezeich-

*) Wenn dieſe Mitglieder (Meiſter) bey der Lade zuſammen kommen, ſo heißen ſie es Handwerk halten. In Betreff ſolcher Zuſammenkünfte iſt folgende Regierungsverordnung vom 23. März 1802 zu merken: „Meiſter und Fabrikanten dürfen ohne Beyſeyn einer obrigkeitlichen Perſon und gehandhabter Ordnung, keine Verſammlungen halten, und ſind die Uebertreter mit einem Pönfall von ſechs Reichsthalern, jener aber der ſie veranlaßt, oder hierzu ſeine Wohnung herleihet oder hierzu einladet, mit einem achttägigen Polizeyhausarreſte unnachſichtlich zu beſtrafen.“

Digitized by Google

net ſind, welches die Handwerkslade heißt, und ihre eigene Kaſſe. Die Zünfte haben auch eigene Statute und Verordnungen, die vom Landesfürſten beſtätigt ſind, und bey Entſcheidung der Handwerksſtreitigkeiten zur Richtſchnur dienen. Wer nun auf die vorgedachte Art das Bürger- nnd Meiſterrecht erhalten hat, der darf ſein Handwerk ungeſtört treiben und Geſellen halten. Jene, die keine Meiſter ſind, und dennoch ein Handwerk auf eigene Hand treiben, heißen Stöhrer, und dieſen ſoll, wenn ſie das zweytemal betreten werden, daß ſie auf eigene Hand arbeiten, das Handwerkzeug abgenommen werden. Verordnung vom 7. Aug. 1751.

Hiervon ſind ausgenommen Manufakturanten, Fabrikanten und Kommerzialhandwerker; dieſe können nicht gezwungen werden, um das Bürger- und Meiſterrecht anzuſuchen, doch müſſen ſie die Erlaubniß bewirken, Gewerbe zu errichten.

Die Fabrikanten und Manufakturanten haben die Erlaubniß, nicht allein ohne Bürger- und Meiſterrecht ihr Gewerbe zu treiben, ſondern auch die nöthigen Leute dazu aufzunehmen. Von den Kommerzialgewerben ſind viele gar nicht zünftig, deſſen ohngeachtet ſoll ihnen das

Digitized by Google

Bürgerrecht auf ihr Gewerbe, mit Bewilligung der n. ö. Regierung, wenn ſie darum aſuchen, ertheilt werden. Verordnungen vom 15 Januar 1755, 8. Febr. 1755, 30. May 1762, 3. Sept. 1770 und 20. Febr. 1783. Weiters ſind von der Regel, daß nur jene ihr Handwek für ſich treiben dürfen, welche Bürger und Meiſter ſind, ausgenommen: die Dekretiſten odr Schutzverwandte. Sie haben ihren Nahmen daher, weil ſie unter dem Schutze der Regierung ſtehen und von derſelben durch Dekrete die Gewerbsfähigkeit erhalten haben. Eigentlich ſollen ſolche Dekrete nur jene erhalten, die ſich auf eine andere Art nicht ernähren können, weil dies eine bloße landesfürſtliche Gnade iſt, welche der Landesfürſt der Regierung zur Verleihung überlaſſen hat. Daher können die Dekretiſten nur mit eigener Hand das Gewerbe treiben und ſind nicht befugt, Geſellen zu halten, wenn ſie nicht eine ausdrückliche Erlaubniß dazu haben, die aber niemals ohne wichtige Urſache verliehen werden darf. Solche Dekrete ſind keinem zu ertheilen, der ſchon ein Gewerbe hat.

Die Gewerbe der Dekretiſten ſind blos Perſonalgewerbe, ſie können, wie andere Perſonalgewerbe, nicht verkauft oder verpfändet werden, noch weniger gehn ſie an die Erben über.

Nach dem Tode des Dekretiſten kann gewöhnlich die hinterlaſſene Wittwe während ihres Wittwenſtandes das Gewerbe, wenn ſie die Ausdehnung der Freyheit auf ihre Perſon bewirkt, fortſetzen. Endlich brauchen auch die akademiſchen Künſtler, z. B. Mahler, Bildhauer, Kupferſtecher nicht das Bürgerrecht, um ihre Künſte treiben zu können. Verordnung vom 10. März 1768.

Bey Ertheilung der Schutzdekrete muß auf die Fähigkeit der Anwerber in ihrer Profeſſion geſehen werden. Das Hofdekret vom 22. May 1786 ſagt: „Da das Publikum bey jenen, die durch obrigkeitliche Erlaubniß die Befugniß zu einem Gewerbstriebe erlangen, immer die nothwendige Fähigkeit, um ihnen eine Arbeit mit Sicherheit anvertrauen zu können, billig vorausſetzt; ſo iſt es wegen des Publikums allerdings erforderlich, daß auch bey Ertheilung der Schutzdekrete auf die Fähigkeit der Anwerber in ihrer Profeſſion geſehen werde; doch kann in ſoweit der Schutz nur verdienſtlichen und lange dienenden Geſellen zur Erleichterung ihres Nahrungsſtandes in ihren alten Tagen verwilligt werden, ihre Prüfung jenen Falls unterbleiben, wenn man durch Zeugniſſe oder andere Beweiſe, ihrer Fähigkeit verſichert

ſichert iſt, dahingegen hat es in Anſehung jener Schutzwerber, deren Gewerbe die Zeichnungskunde erfordern, bey der vorläufigen Prüfung ohne weiters ſein Verbleiben.

Da des Verfaſſers Abſicht dahin geht, den Gewerbsmann, folglich auch den Handwerker, zur Vermeidung alles Schadens in Hinſicht ſeines Gewerbes zu belehren, ſo findet er nicht für überflüßig, von den Büchern der Handwerker zu handeln, weil, wenn dieſe nicht ordentlich geführet, oder ſonſt die diesfalls ergangene Vorſchrift nicht beobachtet wird, der Handwerksmann ſeine Forderung wegen Mangel des Beweiſes verliert. Wohingegen die vorſchriftmäßig geführten Handwerksbücher einen halben Beweis machen, welchen der Handwerker durch ſeinen Erfüllungseid ergänzen, und folglich ganz zu ſeinem Vortheile leicht beweiſen kann, was er für Arbeiten geliefert habe. Wenn nun die Bücher der Handwerker die Wirkung des halben Beweiſes haben ſollen, ſo müſſen ſie mit folgenden Erforderniſſen verſehen ſeyn: 1) muß der Handwerker von gutem Rufe ſeyn, folglich, wenn er fallirt hätte, müßte deſſen Unſchuld vollſtändig erwieſen worden ſeyn; 2) ſoll er nebſtdem ein ordentliches Tagebuch halten, und in daſſelbe Alles, was ihm zur Laſt und zu Gu-

ten kommt, eintragen; 3) das Jahr und den Tag, wie auch die Perſonen, welche die Arbeit beſtellet, dann denen, und durch welche ſie geliefert worden iſt, klar ausgedrückt haben; 4) endlich ſoll die in das Tagebuch eingetragene Poſt dahin gehörig ſeyn, folglich von einer gelieferten Arbeit herrühren. Dieſer den geſetzmäßig geführten Handwerksbüchern beygelegte halbe Beweis iſt nur auf ein Jahr und ſechs Wochen gültig; daher ſoll nach Verlauf eines Jahrs der Handwerksmann einen Auszug ſeiner ausſtändigen Forderungen verfaſſen, und den Schuldner zur Unterſchrift deſſelben angehen, im Weigerungsfalle ihn längſtens binnen ſechs Wochen gerichtlich belangen; widrigens ſoll das Handwerksbuch zu keinem Beweiſe dienen. Es wurde auch durch Reſolution vom 11. Sept. 1784 den Magiſtraten befohlen, daß ſie die Handwerker über die Art der Führung ihrer Handwerksbücher und auf die genaue Aufmerkſamkeit des 121. §. der A. G. O. anweiſen ſollen. Uebrigens iſt von den Handwerksbüchern zu merken, daß jeder Bogen derſelben in Wien und in den Hauptſtädten jeder Provinz mit einem ſechs Kreuzerſtämpel, auf dem Lande aber mit einem drey Kreuzerſtämpel verſehen ſeyn muß.

Digitized by Google

## Eintheilung der Gewerbe.

Die Gewerbe theilen ſich in Commercialgewerbe und Polizeyhandwerke.

Zu den Commercialgewerben rechnet man folgende: Bandmacher, Bethenmacher, Blattbinder, Bleichmeiſter, Blumenmacher, Brillenmacher, Brocatmacher, Broncearbeiter, Buchdrucker, Buchbinder, Büchſenmacher, Büchſenſchifter, Bürſtenbinder, Cryſtallſchneider, Dratharbeiter, Drathzieher, Drechsler, Edelgeſteinſchneider, Fächermacher, Färber, Feilenhauer, Feilenſchmiede, Flinternſchläger, Foliemacher, Flormacher, Galanteriearbeiter, Golonenmacher, Geigen- und Lautenmacher, Gelbgießer, Glasbohrer, Glaſer, gläſerne Luſtermacher, Glasflaſchenkellermacher, Glaskugler, Glasmacher, Glasmahler, Glasmodelſtecher, Glasperlenſchleifer, Glasſchleifer, Glasſchneider, Glasvergolder, Glockengießer, Goldarbeiter, Goldſchläger, Goldwaagenmacher, Graveure, Gürtler, Hackenſchmiede, Haarpuder- und Stärkmacher, Handſchuhmacher, Hutmacher, Inſtrumentenmacher, Juweliere, Kammmacher, Kartenmacher, Klempner, Knopfmacher, Kompoſitionsarbeiter, Kupferhammerſchmiede, Kupferſchmiede, Kupferſtecher, Kirſchner, Lakierer, Lederer, Lederzu-

richter, Leimſieder, Leinwanddrucker, Maultrommelmacher *), Meſſermacher, Meſſerſchmiede, Nadler, Nagelſchmiede, Neigerſchmiede, Neßler, Papiermacher, Pergamentmacher, Piquemacher, Plättner in Gold und Silber, Plüſch- und Velpemacher, Poſamentirer, Ringſchmiede, Rohrmacher, Rohrſchmiede, Sägenmeiſter, Saitenmacher, Scherenſchleifer, Scherenſchmiede, Schermeſſermacher, Schleifer, Schnallenherzelmacher, Schnallenmacher, Schnürmacher, Schriftgießer, Schwarzblechſchloßſchmiede, Schwertfeger, Schwertſchmiede, Seidenzeugmacher, Seiler, Senſenſchmiede, Siegellackmacher, Siegelſtecher, Silberarbeiter, Spiegelmacher, Spängler, Spinner, Spitzklöperinnen, Sporer, Stahlarbeiter, Stahlſchleifer, Steinſchneider, Sticker, Striegelmacher, Strumpfſtricker, Strumpfwirker, Taſchenmeſſermacher, Taſchner, Tapezierer, Tüchelmacher, Tuchmacher, Tuchſcherer, Uhrengehäuſemacher, Uhrenmacher, Wachspouſſirer, Wachsleinwandmacher, Wachszieher, Waffenſchmiede, Walkmeiſter, Waſſerbrenner, Wattemacher, Weber, Weißgärber, Wollenzeugmacher, Zelt-

*) Die Maultrommeln werden zu Steyr im Lande ob der Enns verfertigt. Die Verfertigung derſelben iſt ein eigenes Gewerbe.

ſchneider, Zeugſchmiede, Zinngießer, Zirkelſchmiede, Zitz- und Cattundrucker.

Polizeyhandwerke ſind: Anſtreicher, Bäcker, Bierbrauer, Bierſchänker, Branntweinbrenner, Brunnen- und Rohrmacher, Fiſcher, Fleiſchſelcher, Fuhrleute, Gärtner, Griesler, Hufſchmiede, Käsſtecher, Korbmacher, Kranzelbinder, Leiſtſchneider, Maurermeiſter, Müller, Perückenmacher, Pfadler, Pfefferküchler. Riemer, Sattler, Schloſſer, Schmiede, Schornſteinfeger, Schuſter, Senftenträger, Spielleute, Steinmetzer, Strohwaarenmacher, Stukaturer. Tiſchler, Töpfer, Trödler, Vergolder, Viſierkrämer, Wagner, Weinſchänker, Winterſchuhmacher, Ziegelbrenner, Ziegeldecker, Zimmermeiſter, Ziſchmenmacher und Zuckerbäcker.

Die Gewerbe ſind ihrer Eigenſchaften nach perſönliche, radizirte und verkäufliche. Perſönliche Gewerbe ſind ſolche, welche blos der Perſon des Beſitzers verliehen worden ſind, daher von ſelben auf Niemand andern übertragen, ja nicht einmal in Beſtand verlaſſen, ſondern nur von dem hinterlaſſenen Weibe, ſo lange ſie Wittwe bleibt, nach dem Tode des Mannes fortgeführt werden können. Hofbeſcheid vom 22. April 1775. Verordn. vom 10. Nov. 1783, und Hofdekret vom

15. Febr. 1784. In dem Regierungscirc. vom 15. März 1795 wird jedoch beſtimmt, daß, wenn die Inhaber ſolcher Perſonalhandwerksgewerbe, die ordentlich erlernt werden müſſen, Bürger ſind, und Söhne mit den erforderlichen Eigenſchaften hinterlaſſen, jedoch nur bey gleichen Fähigkeiten und Verdienſten, wenn ihre Mutter ſtirbt oder ſich an einen andern Gewerbsmann verheirathet, auch die Zahl ſolcher Gewerbe nicht überſetzt iſt, der Vorzug vor andern fremden Mitwerbern eingeräumt werden möge. Zugleich wird aber wiederholt angeordnet, daß ſonſt die Perſonalgewerbe weder erblich noch verkäuflich, und eben ſo wenig einer Verpfändung oder Schuldvormerkung fähig ſeyen. Sie können daher unter keinem Geſichtspunkte den Gegenſtand eines Grundbuches, oder irgend einer andern Vormerkung abgeben. Radizirte Gewerbe ſind ſolche, welche in der Hausgewöhr enthalten ſind, und einen Theil des Hauſes, mit welchem ſie verbunden ſind, ausmachen, und worauf eine Vormerkung oder Pränotirung, ſo wie auf eine andere Realität Statt hat. Verkäufliche aber ſind, welche verkauft und verſchenkt werden können, über welche bey den Magiſtraten oder Dorfobrigkeiten Vormerkprotokolle geführet werden. Ceſſionariſche Gewerbe aber ſind ſolche, welche

von dem Beſitzer mit obrigkeitlicher Bewilligung auf einen Andern übertragen, und wofür die Abtretung ein Ablöſungsbetrag, welcher nicht höher ſeyn darf, als dieſer um den der Cedent das Gewerbe übernommen hat, bedungen werden kann. Von jeder dieſer Gewerbsgattungen wird umſtändlich mit Anführung des wörtlichen Inhaltes der beſtehenden Verordnungen in beſonderen Hauptſtücken gehandeln werden, wie folget.

## Erſtes Hauptſtück.

### Von Perſonalgewerben.

Um von den Perſonalgewerben einen deutlichen Begriff zu erhalten, muß man den 1. §. der Hofentſchließung vom 20. Febr. 1795 leſen, darin heißt es: „Perſonalgewerbe ſind ſolche, welche bloß auf die Perſon eines Anwerbers verliehen wurden, mit deſſen Tode, falls er unverehelicht ſtürbe, ohne weiters erlöſchen, den allenfalls zurückgelaſſenen Eheweibern aber, ſo lange ſie im Wittwenſtande verbleiben, fortzuführen geſtattet werden. Doch haben Se. Majeſtät aus Billigkeitsgründen erlaubt, daß, wenn die Inhaber ſolcher Perſonal-Handwerksgewerbe, die ordentlich erlernt werden

müſſen, Bürger ſind, und Söhne mit den erforderlichen Eigenſchaften hinterlaſſen, dieſen, jedoch nur cæteris paribus, oder bey gleichen Fähigkeiten und Verdienſten, wenn nämlich ihre Mutter ſtirbt, oder ſich an einen andern Gewerbsmann verheirathet, auch die Zahl dergleichen Gewerbe nicht überſetzt iſt, der Vorzug vor andern fremden Mitwerbern eingeräumt werden möge. Sonſt aber ſind die Perſonalgewerbe weder erblich noch verkäuflich *), und eben ſo wenig einer Verpfändung oder Schuldvormerkung fähig. Sie können daher in keinem Falle der Gegenſtand eines Grundbuches oder irgend einer anderweitigen Vormerkung ſeyn. Die Perſonalgewerbe können von den Ortsobrigkeiten nach Gutbefinden übertragen werden.

Die Perſonalgewerbe ſind nicht erblich, mithin können dieſe weder durch Vermächtniſſe übertragen, noch auch ſonſt den Kindern ein

*) Der Hofbeſcheid vom 22. April 1775 ſagt diesfalls: „Dahingegen ſey bey Perſonalbefugniſſen die mit der Perſon aufhören, der eingeſchlichene Unfug, ſelbe veräußern zu laſſen, ein für allemal gemäßeſt abzuſtellen, beſonders aber die bey Profeſſioniſten eingeriſſene Gewohnheit der ſo betitelten Abſtändung und Ablöſung vollkommen abzuſchaffen.

förmliches Recht auf das väterliche Perſonalgewerbe zugeſtanden werden. Verordnung vom 10. Nov. 1783.

Die Perſonalgewerbe ſollen von dem Acquirirenden ſelbſt getrieben und nicht von ihm in Beſtand verlaſſen werden. Hofentſchließung vom 15. Febr. 1784.

In Anſehung der Perſonalgewerbe wurde, zufolge Verordnung vom 27. July 1782, feſtgeſetzt: daß wenn ein ſolches Gewerbe von dem Beſitzer nicht mehr betrieben werden wollte, ſolches jederzeit der Obrigkeit heimgeſagt, und von derſelben mit einem andern tauglichen Gewerbsmanne beſetzet, die vorläufigen Abredungen des Gewerbsbeſitzers mit dem künftigen Uebernehmer, dann die Abſchließungen der Kontrakte zwiſchen beyden, weil der auf ſolche Art ſich eindringenwollende Uebernehmer ſchon von darum ausgeſchloſſen ſeyn würde, abgeſtellet, und endlich die von dem ſein Gewerbe heimſagenden Gewerbsmanne gethanene Erklärung, daß, falls der von ihm vorgeſchlagene Uebernehmer das Gewerbe nicht überkäme, er ſein Gewerbe ſelbſt fortreiben wollte, allzeit für ungiltig erkannt werden ſoll.

Die Gewerbe müſſen von dem Beſitzer getrieben werden, ſonſt werden ſie eingezogen.

Dieſe Verordnung lautet: „Jene Gewerbe, welche durch drey Jahre nicht getrieben werden, wenn auch die Steuer entrichtet wird, ſollen eingezogen, und von Amtswegen den würdigſten Geſellen verliehen werden.“ Regierungsverordnung vom 18. November 1800.

Ein erledigtes Gewerbe iſt immer dem würdigſten Competenten zu verleihen; dieſes verordnet die Regierungsverordnung vom 11. November mit Folgendem: „Da man wiederholt bemerket hat, daß, ſobald ein Gewerbe anheimgeſagt wird, der Magiſtrat es gerade demjenigen verleihet, der ſich zu eben der Zeit darum bewirbt, und daß jede Wittwe, auf welche man eine Meiſterſtelle übergehen läßt, ſelbe durch ihre Wiederverehelichung an den Geſellen der ſie heirathet überträgt, hierdurch aber die Abſicht des Staats, daß immer der Würdigſte das erledigte Gewerbe erhält, vereitelt wird, ſo hat der Magiſtrat in Zukunft bey jeder Eröffnung eines Gewerbes dieſes der Meiſterſchaft bekannt zu machen, die hiervon die Geſellen zu unterrichten hat, wo ſodann ſechs Wochen nach der angemeldeten Erledigung ſelbes mit Zuziehung der Meiſterſchaft dem Würdigſten von jenen, welche darum angelangt haben, zu vergeben iſt. Was aber den zweyten Umſtand be-

Digitized by Google

trifft, ſo iſt es nicht genug, daß der Geſelle die Wittwe ehelicht, ſondern es iſt nach den beſtehenden Verordnungen vor allen auf die Fähigkeit des Gewerbswerbers zu ſehen.

Es geſchah nicht ſelten, das Güterbeſitzer, um gute Käufer zu ihren Baugründen und folglich durch Bauen der Häuſer Grundholden zu erhalten, Gewerbe zur Anlockung zum Bauen zugeſichert haben, wo es dann oft geſchah, daß die Parthey das verſprochene Gewerbe nicht erhalten konnte, und das Haus zu ihrem Schaden aufgebauet hat. Dieſer Unfug wurde dann durch folgenden Hofbeſcheid verbothen: „In Zukunft ſoll zur Beſeitigung aller Unordnungen kein Perſonalgewerbe auf erſt zu verbauende Gründe im Voraus Jemanden zugeſichert oder ertheilet werden.“ Hofbeſcheid vom 7. Dez. 1792.

Von Perſonalgewerben iſt nun zu merken: 1) Gehen ſie auf Niemanden als auf die Wittwe über; 2) können ſie in Abgang einer Wittwe dem Sohne, wenn er mit andern Competenten gleiche Fähigkeiten hat, verliehen werden, und dieſer ſoll cæteris paribus einen Vorzug vor andern Competenten haben; 3) ſind Perſonalgewerbe nicht verkäuflich, es hat keine Vormerkung darauf Statt; 4) Kontrakte zwi-

ſchen dem Gewerbsbeſitzer und dem künftigen Uebernehmer in Betreff der Abtretung des Gewerbes ſind null und nichtig, und der Uebernehmer des Gewerbes wird durch dergleichen Verabredungen, wodurch er das Gewerbe mit Hülfe des vorigen Beſitzers zu erſchleichen ſucht, eo facto unfähig, das Gewerbe zu erhalten; 5) bey Verleihung iſt immer auf die Fähigkeit zu ſehen, und dieſe als erſter Beweggrund anzuſehen; 6) vor Verleihung iſt allezeit die Concursfriſt von ſechs Woches abzuwarten, damit fähige Competenten ſich um das erledigte Perſonalgewerbe melden können.

## Zweytes Hauptſtück.

### Von radizirten Gewerben.

Radizirte Gewerbe ſind ſolche, welche mit einem Hauſe auf ſolche Art verbunden ſind, daß ſie einen Theil deſſelben ausmachen, davon nicht getrennet werden können, und folglich auch in der Hausgewöhr enthalten ſeyn müſſen. Dieſe gehören in das ordentliche Grundbuch, und kann hierauf eine Verpfändung und Schuldvormerkung bey denſelben Statt finden. Sie ſind von dem Hauſe nur mit Bewilligung der Landesſtelle und auch dann nur

in ſo fern trennbar, als vorläufig die Sache mit den auf einem ſolchen mit radizirtem Gewerbe verſehenen Hauſe vorgemerkten Gläubigern, ſo wie auch mit der Grundherrſchaft, wegen der ihr auf einem ſolchen radizirten Gewerbe zuſtehenden grundherrlichen Gerechtſame (weil bey bey der Uebertragung deſſelben auf ein anderes Haus daſſelbe in der alten Gewöhr gelöſchet und der Gewöhr des neuen Hauſes eingeſchaltet werden muß, wodurch die vorige Grundherrſchaft in Aufrechnung des Veränderungspfundgeldes Schaden leidet) ausgeglichen und berichtiget worden iſt. Dieſe Gewerbe unterliegen daher, wie alle einer grundbücherlichen Realität anklebenden Gerechtsſame, dem Nexus der Grundobrigkeit und ihren Folgen. Regierungscirc. vom 15. März 1795. Nur jene Gewerbe ſind aber als radizirt anzuſehen, welche vom 22. April 1775 (als den Tag der höchſten Entſchließung, durch welche alle künftigen Gewerbsradizirungen auf Häuſer aufgehoben wurden) durch 32 Jahre zurückzuzählen, den Hausgewöhren inliegen, oder aber auch ſeit 40 Jahren auf Häuſer exerciert und als radizirt, mithin nach einem höheren Maßſtabe verſteuert worden ſind. Im letzteren Falle ſoll jedoch der Umſtand, daß ein ſolches Gewerbe radizirt ſey, den

Gewöhren bey dem erſten Gewöhrveränderungs-falle einverleibt werden. Regierungsverordnung vom 18. Nov. 1781, und Hofentſchließung vom 15. März 1784. Wenn radizirte Gewerbe verkauft werden, ſo müſſen ſie beſonders angeſchlagen, und nie höher, als im erſten Kaufpreiſe veräußert werden. Verordnung vom 15. März 1782.

In Betreff der radizirten Gewerbe ſind folgende Verordnungen, aus welchen ſich erklären läßt, was radizirte Gewerbe ſeyen, zu merken: Radizirte Gewerbe ſind, welche vom 22. April 1775 (als den Tag der höchſten Entſchließung, durch welche alle künftigen Gewerbsradizirungen auf Häuſer aufgehoben worden ſind) durch 32 Jahre zurück gerechnet den Hausgewöhren inliegen, oder auch jene, die von eben gedachten 22. April 1775 an, durch 32 Jahre zurückzurechnen, auf dem nämlichen Hauſe ununterbrochen getrieben worden ſind. Alle übrigen Gewerbe, welche eines oder das andere nicht ausweiſen können, ſind nicht für radizirt zu halten. Verordnung vom 18. Nov. 1781.

Anmerkung. Um von den radizirten Gewerben einen richtigen Begriff zu erhalten, ſo muß man die in der Hofentſchließung vom 15. März 1784, und in

der Circularverord. vom 29. Sept. 1795 aufgeſtellten Grundſätze vor Augen haben, darin heißt es: „Es kann alſo von dem Satze, daß nur jene Gerechtigkeiten als radizirt anzuſehen ſind, welche in der Gewöhr eingetragen ſich befinden, nicht abgegangen werden. Nur in dem allein möglichen Falle, wenn Jemand das Haus und die Gewerbsgerechtigkeit abgeſondert, ſomit jedes insbeſondere in Anſchlag gebracht, erkauft hätte, und dieſer Verkauf gerichtlich beſtätiget worden wäre, kann von dem feſtgeſetzten Grundſätze, daß die Gewöhr den alleinigen Beweis der Verkäuflichkeit abzugeben habe, abgegangen, und in dem berührten Falle die gerichtliche Beſtätigung allerdings für einen Beweis, daß die Gerechtigkeit radizirt ſey, angeſehen werden.“ Der Inhalt der obgedachten Circularverordn. vom 29. Sept. 1795 iſt folgender: „Mit dem bey Gelegenheit eines Streites wegen des Fleiſchhauergewerbes zu Ebenfurth erfolgten Hofbeſcheide vom 18. Sept. 1795 wird verordnet: daß alle jene vom Jahr 1756 her, mithin durch 40 Jahre in das ſtändiſche Gültenbuch und Einlage als radizirt ge-

zogen, und hiernach mit der angemeſſenen Steuer belegten Gewerbe, auch als ſolche in den Gewöhren, wo dieſe Radizirung nicht ausgedrückt iſt, vorgemerkt und auf ſolche, nach der Vorſchrift vom 22. September 1783, 15. März 1784, und 12. May 1809, Sätze vorgemerkt werden können; überhaupt wird, zur Vermeidung aller Zweydeutigkeiten und des etwa entſtehenmögenden Unterſchleifs, daß hiernach mehrere Perſonalgewerbe in radizirte umgeſtaltet werden dürften, oberwähnte Reſolution dahin erläutert: daß jene Gewerbe, die ſeit dem Jahr 1756 auf Häuſern exerciert und als radizirt, mithin nach einem höheren Maßſtabe verſteuert werden, auch als ſolche beſtätigt, und dieſes den Gewöhren, wo es noch nicht geſchehen, bey dem erſten Gewöhrsveränderungsfalle einverleibt werden ſolle, die öfters gedachte Vorſchrift aber für alle künftige und in der vorgedachten Ausnahme nicht begriffenen Fälle, forthin zu gelten habe, und zu beobachten ſey.

Die radizirten Gewerbe ſind ausdrücklich in der Hausgewöhr enthalten, ſie machen einen wahren Theil des Hauſes und ſeines Werthes

aus,

Digitized by Google

aus, folglich gehören ſie daher in das Grundbuch. Eine Schuldvormerkung und Pfändung kann nirgends anders, als bey dem betreffenden Grundbuche bewirkt werden. Hofentſchließung vom 20. Febr. 1795. §. 2.

Dieſe Gewerbe unterliegen daher, wie alle einer grundbücherlichen Realität anklebende Gerechtſame, dem Nexus der Grundobrigkeit und ſeinen Folgen.

## Von der Veräußerung der radizirten Gewerbe.

Was hierbey zu beobachten iſt, beſtimmt die Verordnung vom 15. März 1782. Der Inhalt derſelben iſt folgender: „Wenn ein auf einem Hauſe radizirtes Gewerbe künftig verkauft wird, ſo ſoll das Haus und das Gewerbe beſonders angeſchlagen und veräußert, und der für das Gewerbe ausgefallene Kaufpreis dergeſtalt zur Richtſchnur genommen werden, daß ein ſolches Gewerbe bey weiter erfolgenden Veräußerungen nie höher als der erſte Kaufpreis war, wohl aber, wenn es nach der Hand in öfters ſich ereignenden Fällen wohlfeiler verkauft würde, auch unter dem erſten Kaufpreiſe, mithin immer in jenem Preiſe, in welchem es von



Digitized by Google

dem letzten Beſitzer erkauft worden iſt, wieder hindangegeben werden können.

Die radizirten Gewerbe ſind von dem Hauſe ohne Vorwiſſen und Bewilligung der k. k. Landesſtelle nicht, mit Einwilligung derſelben aber auch nur in ſo fern trennbar, als vorläufig die Sache mit den auf einem ſolchen mit einem radizirten Gewerbe verſehenen Hauſe vorgemerkten Gläubigern, ſo wie auch mit der Grundherrſchaft, wegen der ihr auf einem ſolchen radizirten Gewerbe zuwachſenden Gerechtſamen, weil bey der aus beſonderen Urſachen erfolgenden Trennung eines radizirten Gewerbes von dem vorigen Hauſe, jenes in der nämlichen Eigenſchaft auf ein anderes Haus übertragen, und der Hausgewöhr des neuen Hauſes eingeſchaltet werden muß, ausgeglichen und berichtiget worden iſt.

Zufolge Hofkammerdekret vom 17. May 1803 können radizirte Gewerbe nicht an Unbefugte, oder an die Geſellen in Beſtand verlaſſen werden.

Aus dem bisher Geſagten laſſen ſich folgende Grundſätze von den radizirten Gewerben aufſtellen: a) wenn ein Gewerbe radizirt iſt, ſo muß es in dem Grundbuche vorkommen; b) wenn ein radizirtes Gewerbe ver-

Digitized by Google

kauft wird, ſo muß das Haus und das Gewerbe beſonders angeſchlagen und veräußert werden. Es kann wohlfeiler aber nicht theurer verkauft werden, als es der letzte Beſitzer gekauft hat; c) wenn ein radizirtes Gewerbe auf ein anderes Haus übertragen werden ſoll, ſo werden folgende Stücke erfordert: 1) die Einwilligung der Landesſtelle; 2) der Gläubiger; 3) der Grundherrſchaft.

# Drittes Hauptſtück.

## Von verkäuflichen Gewerben.

Verkäufliche Gewerbe ſind ſolche, welche von dem Beſitzer auf einem andern übertragen werden können, und einen beſtimmten Werth haben, ohne daß ſie auf einem Hauſe unzertrennlich haften. Dieſe können zwar niemals den Gegenſtand eines Grundbuches ausmachen, doch ſind bey den Magiſtraten oder den Dorfobrigkeiten über ſelbe ordentliche Vormerkungsprotokolle zu führen, in welchen jedem ſolchen Gewerbe ein Blatt zu widmen, und darauf der Beſitzſtand, und jede mit ſelbem vorgehende Veränderung, mit Beziehung auf den Werth, einzuſchalten iſt, ſo wie auch alle hierauf ſich beziehenden Pfandſchaften ordentlich



Digitized by Google

einzutragen ſind, wofür auf dem Lande und den Freygründen inner den Linien eine mäßige Protokollirungstaxe von 15 kr. für jeden Akt der Eintragung, ſie möge den Beſitzſtand oder die Onerirung betreffen, bewilliget werden. In Anſehung der in der Stadt Wien und den bürgerlichen Vorſtädten beſtehenden radizirten, kammergütiſchen oder ſonſt verkäuflichen ceſſionariſchen u. d. gl. Gewerben, ſoll es in Anſehung der Vormerkung, Anſchreibung Renovation, ꝛc. ſo wie bey den bisher üblichen Taxen, verbleiben. Regierungscirc. vom 12. März 1795.

Aus dem bisher Geſagten und der folgenden wörtlich angeführten Verordnung iſt leicht einzuſehen, daß nicht jedes Gewerbe ein verkäufliches ſey. Man muß daher nicht jedes von einem Beſitzer eines Gewerbes zum Kauf angebothene Perſonalgewerbe für ein verkäufliches halten (wie nicht ſelten von unkundigen Partheyen zu ihrem Nachtheile geſchieht). Um nun zu erfahren, ob das Gewerbe ein verkäufliches ſey; muß derjenige, dem daran gelegen iſt, dies zu erfahren; ſich bey dem Magiſtrate, oder der Obrigkeit erkundigen. Iſt es nun ein verkäufliches; ſo muß es in dem Vermerkprotokolle und zwar auf einem eigenen Blatte vorkommen.

Digitized by Google

Was ein verkäufliches Gewerbe ſey, wird geſetzlich folgendermaßen beſtimmt:

Bloß verkäufliche Gewerbe ſind, welche zwar keinem Hauſe ankleben, doch aber von dem Inhaber an ſeine Kinder übertragen, verkauft, verſchenkt, verpfändet werden, und mit welchen derſelbe wie mit ſeinem anderweitigen Eigenthume ſchalten kann; dieſe machen niemals den Gegenſtand eines Grundbuches aus, weil ſie auf Grund und Boden keine Beziehung haben; ſie können auch nicht in den Grundbüchern eingeſchaltet werden: doch ſind in den Städten und Märkten, wo Magiſtrate ſind, bey dieſen, außerdem aber bey den Dorfobrigkeiten ordentliche Vormerkungsprotokolle zu führen, in dieſem Protokolle jedem beſtehenden verkäuflichen Gewerbe ſein beſonderes Folium zu widmen, auf dieſem der Beſitzſtand und die mit demſelben ſich ergebende Veränderungen, mit Beziehung auf den Werth, einzuſchalten, und ſo auch alle hierauf ſich beziehenden Pfandſchaften ordentlich einzutragen, wofür mäßige Protokollstaxen von 15 kr. für jeden Akt der Eintragung, ſie möge den Beſitzſtand oder die Onerirung betreffen, bewilliget werden.

Was bey der Feilbiethung eines verkäuflichen Gewerbes zu beob-

achten ſey, beſtimmt der 5. § der Hofentſchließung vom 20. Februar 1795 dergeſtalt: „Bey öffentlichen Feilbiethungen jener Häuſer, worauf ein verkäufliches Gewerbe betrieben worden iſt, ſoll vor der Verſteigerung der beſondere Normalpreis des verkäuflichen Gewerbes bekannt gemacht, und dieſer ſodann dem höchſten Anbothe um das Haus zugeſchlagen werden, daher die abgeſonderte Verſteigerung eines verkäuflichen Gewerbes nur damals Platz greifen kann, wenn kein Käufer den Normalpreis dafür geben will, nur darf er nicht überſchritten werden; und wenn dieſen Normalpreis mehrere zugleich anbiethen, ſoll die Dorfobrigkeit unter den Käufern, ſo wie bey Verleihung eines Perſonalgewerbes unter den Anwerbern, die Wahl haben.“

In Anſehung der hier in der Stadt Wien und in den bürgerlichen Vorſtädten beſtehenden radizirten, kammergütiſchen oder ſonſt verkäuflichen ceſſionariſchen und dergleichen anderen Gewerben hat es bey der bisherigen Beobachtung ſoviel die Anſchreibung, Vormerkung, Renovation ꝛc. belanget, ſo wie bey der Abnahme der bis nun üblichen Taxen und Gebühren, ferners zu verbleiben, und ſollen die in dem dritten Abſatze neu verwilligten Protokollirungs-

Digitized by Google

gebühren pr. 15 kr. blos bey den Städten, Märkten und Obrigkeiten auf dem Lande, dann auf den inner den hieſigen Linien gelegenen Vorſtadt-Freygründen ihre Wirkung haben. §. 6. Hofentſchließung vom 20. Febr. 1795.

Wenn radizirte oder verkäufliche Gewerbe wegen einer ſchweren Polizeyübertretung des Inhabers verkauft werden, ſo iſt der dafür eingehende Kaufſchilling nicht in commissum zu erkennen, ſondern um die Familie und oftmals die Creditoren nicht in Schaden zu bringen, an den vorigen Eigenthümer zu verabfolgen. Hofkanzleydekret von 11. März 1805.

Die Ablöſung der Utenſilien bey den chirurgiſchen Gewerben hat, zur Vermeidung aller Mißbräuche, erſt nach vorausgegangener Schäzung durch den Stadtarzt und Vorſteher des chirurgiſchen Gremiums; auf dem Lande durch den Kreisarzt und Vorſteher des betreffenden Landgremiums zu geſchehen, wo ſodann eine Spezifikation davon bey der Obrigkeit einzulegen, und der Abſchäzungsbetrag als einziger Preis des Gewerbes anzuſehen iſt. Regierungsverordnung vom 8. März 1803.

Grundſätze von den verkäuflichen Gewerben: a) Sie können von dem Beſitzer auf einem

Andern übertragen werden; ſie ſind nicht wie die radizirten Gewerbe mit dem Hauſe verbunden und kommen auch nicht in dem Grundbuche, ſondern in dem Gewerbs-Vormerkungsprotokolle bey den Obrigkeiten vor; b) ſie können auch verpfändet werden, und der Eigenthümer kann damit nach Willkühr disponiren.

Hier mag noch das Hofdekret vom 28. Februar 1794 als an ſeinem Orte ſtehen, dieſes ſagt: „Die Kammerhandel ſind eigentlich bloße Befugniſſe, die unter gewiſſen Bedingungen verliehen und für verkäuflich erkläret worden, folglich habe die Staatsverwaltung auch das Recht zu ſorgen, damit mit dieſen Gewerben nicht Wucher getrieben werde.“

## Viertes Hauptſtück.

### Von ceſſionariſchen Gewerben.

Ceſſionariſche Gewerbe ſind ſolche, welche von dem Beſitzer mit obrigkeitlicher Bewilligung an einem andern übertragen werden können. Für die Abtretung eines ſolchen Gewerbes darf ein Ablöſungsbetrag bedungen werden welcher jedoch jenen, um welchen der Cedent das Gewerbe erhalten hat, nie überſteigen darf. Regierungsverordn. vom 15. Okt. 1790 und 30. Juny 1798.

Den Inhabern dergleichen Befugniſſe der ceſſionariſchen Gewerbe wird wieder geſtattet, ſich für die Abtretung einen Ablöſungsbetrag zu bedingen, der jedoch jenen, um welchen der Cedent das Gewerbe wirklich übernommen, nicht überſteigen, wohl aber geringer ſeyn darf. Um ſich nun ſtäts zu überzeugen, daß dabey kein Unterſchleif getrieben werde, ſey nebſt dem Ablöſungsbetrage für die Vorräthe und Geräthſchaften auch jener für das Gewerbe ſelbſt in dem obrigkeitlichen Beſcheid jedesmal anzumerken, und um die Controle zu erleichtern, ſey in dem magiſtratiſchen Vormerkungsprotokolle über die ceſſionariſchen Gewerbe, bey jedem der alte Ablöſungsbetrag beyzuſetzen, um bey der Umſchreibung das bedungene diesfällige Quantum vergleichen zu können. Alles dieſes verſteht ſich jedoch nur auf ſo lange, bis die Sache wegen der Gewerbe überhaupt regulirt ſeyn wird. Hofbeſcheid vom 17. Juny 1791.

Die Uebernehmer derley Gewerbe auf den Freygründen müſſen mit Beylegung des obrigkeitlichen Beſcheides bey der Landesſtelle (jetzt bey der Stadthauptmannſchaft) die Beſtätigung anſuchen, und Falls ſie ſolche erlangen, die Befugniß des vorigen Beſitzers beym ma-

giſtratiſchen Steueramte auf ihren Nahmen umſchreiben laſſen. Regierungsverordnung vom 15. Okt. 1790.

Grundſätze von den ceſſionariſchen Gewerben. a) Sie können mit obrigkeitlicher Bewilligung auf einem andern übertragen werden; b) der Ablöſungsbetrag für ein ſolches Gewerbe darf jenen nicht überſteigen, um welchen der Cedent das Gewerbe übernommen hat; c) in dem obrigkeitlichen Beſcheide muß der Ablöſungsbetrag 1) für die Geräthſchaften und Vorräthe angemerkt; 2) für das Gewerbe ſelbſt ausgedrückt werden; 3) muß in dem Vormerkungsprotokolle über die ceſſionariſchen Gewerbe der Ablöſungsbetrag vorgemerkt werden.

## Fünftes Hauptſtück.

### Von Verleihung der Gewerbe.

Zufolge Hofkanzleydek. v. 17. Okt. 1805 ſteht das Recht, Gewerbe und Schankgerechtigkeiten zu verleihen in den Städten ohne Ausnahme dem Magiſtrate *) zu, da es demſelben bereits

*) Von der Regel, daß dem Magiſtrate das Recht Gewerbe zu verleihen ohne Genehmigung der Landesſtelle zuſtehe, wurde durch das Hofkanzleydekret vom 9. Februar 1803 eine Ausnahme gemacht und

Digitized by Google

durch mehrere höchſte Entſchließungen eingeräumt wurde.

Bey Verleihung der Gewerbe hat man ſich gegenwärtig zu halten: I. Daß eine Gegend mit zu vielen Gewerben der nämlichen Gattung nicht überſetzt werde: dies erhellet aus der Hofentſchließung vom 13. May 1788, welche ſagt: „Obſchon es bey der vorhergegangenen allerhöchſten Beſtimmung, vermöge welcher aller Unterſchied zwiſchen den Stadt- und Vorſtadtmeiſtern aufgehoben und die Freyzügigkeit der Gewerbe bewilliget worden iſt, allerdings zu verbleiben habe, ſo kann die Ueberſetzung der Gewerbe nach eines jeden Willkühr nicht geſtattet werden, ſondern es ſoll vorläufig jederzeit die Gegend, wo das Gewerbe eröffnet werden ſoll, angezeigt werden, damit nicht eine Gegend mit zu vielen Gewerben der nämlichen Gattung zu allempfindlicher Beeinträchtigung

dadurch beſtimmt, daß die Verleihung der Kaffeehausgewerbe auf dem Lande (Städte und Märkte nicht ausgenommen) nur mit Genehmigung der Landesſtelle Statt finde. Ferner ſind zufolge Hofdekrets vom 4. Januar 1803, gleichwohl nicht die Weinſchanks- und Weinhandelsbefugniſſe auf die vorhin gewöhnliche Art von der Regierung zu verleihen.

der allda ſchon beſtehenden Gewerbsleute, überſetzt werde.

II. Daß einer Perſon, welche ſchon ein Gewerbe beſitzet, nicht noch eines verliehen werde. Die Hofentſchließung vom 22. April 1796 lautet diesfalls: „Da ungeachtet des ſchon längſt beſtehenden Verbothes ſich der Mißbrauch eingeſchlichen hat, daß mehrfältig zwey oft gleiche Gewerbe durch eine Perſon betrieben werden, ſo iſt einerſeits dieſem dem Publikum überhaupt ſchädlichen Unfuge Einhalt zu thun, andererſeits aber, um mehreren Gewerbsleuten den Weg zu anſtändigen Nahrungszweigen zu öffnen, verordnet worden, das: 1) zwar diejenigen, welche ſchon vor dem 22. April 1796 in dem Beſitze zweyer gleichen Gewerbe waren, in der Ausübung derſelben belaſſen; dagegen aber vom 22. April 1796 an, an Niemand, der ſchon ein radizirtes oder verkäufliches Gewerbe beſitzet, ein gleiches ad personam bey unverzüglicher Caſſirung des Gewerbes und beſonderer Beſtrafung des Verleihers ertheilet werde; und daher 2) der Inhaber eines Perſonalgewerbes, wenn er ein radizirtes oder verkäufliches gleiches auf was immer für eine rechtmäßige Art erlanget, gehalten ſeyn ſoll, binnen ſechs Monathen entweder jenes heimzuſagen oder das Realgewerbe zu veräußern.“

Allein das Verboth, mehrere Gewerbe in einer Perſon zu vereinigen, erſtrecket ſich nicht auf die Commercialgewerbe und die Vereinigung jener Gewerbe, die ſchon eine natürliche Verbindung unter ſich haben; dieſe ſind auf dem flachen Lande einem geringern Anſtand in Anſehung der Vereinigung in einer Perſon ausgeſetzt, da ſelbe, um die Fabriksunternehmungen auf dem flachen Lande zu erleichtern, oft nöthig iſt. S. Hoffammerdekret vom 6. July 1803.

## Wer das Recht habe, Gewerbe zu verleihen.

Daß die Verleihung der Gewerbe den Magiſtraten und Ortsobrigkeiten überlaſſen ſey, und nur der Rekurs an die politiſche Hof- und Landesſtelle geſchehe, ſagt die Hofentſchließung vom 29. April 1797. Dieſes den Magiſtraten eingeräumte Recht wurde durch das Hofkanzleydekret vom 17. Okt. 1805 folgendermaßen beſtätigt: „Das Recht, Gewerbe und Schankgerechtigkeiten zu verleihen, gebühret in den Städten ohne Ausnahme dem Magiſtrate, da es demſelben bereits durch mehrere höchſte Entſchließungen eingeräumt wurde.“

Zufolge Regierungsverord. vom 14. Januar

Digitized by Google

wird den Obrigkeiten auf den hieſigen Frey-gründen noch ferner die Verleihung der Polizeygewerbe belaſſen und zwar gegen dem, daß bey Errichtung ſolcher neuen Gewerbe, deren Beſtätigung bey der Regierung angeſucht, dieſe aber nicht eher ertheilt werde, bis nicht darüber der Magiſtrat vernommen, und die Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit des Gewerbes durch die Stadthauptmannſchaft erhoben, und von der Regierung anerkannt worden iſt.

Se. Majeſtät haben zu entſchließen geruhet, daß die den Magiſtraten und Ortsobrigkeiten eingeräumte Verleihung der Gewerbe ſich nur auf Perſonalgerechtſame beſchränken ſoll. Hofentſchließung vom 25. Auguſt 1791.

Se. Majeſtät haben allerhöchſt zu entſchließen geruhet, daß das Befugniß, alle ſogenannte Commercialgewerbe zu verleihen, den Magiſtraten in den Städten und den Ortsobrigkeiten auf dem Lande überlaſſen ſeyn ſoll. Hofdekret vom 4. April 1791. Zufolge Regierungsverordnung vom 16. Nov. 1802 wird aber den Ortsobrigkeiten verbothen, Kammeralgewerbs-Befugniſſe ſelbſt zu verleihen, ſondern die diesfalls eingelangten Geſuche ſind mit ihren Gutachten, und mit Anführung der für oder dagegen ſtreitenden Gründe an das betreffende Kreisamt einzubegleiten.

Digitized by Google

Die Hof- und Landesſtelle kann neue Gewerbe ertheilen. Dieſen Grundſatz enthält die Hofentſchließung vom 20. Febr. 1795, dieſe lautet:

„Es wird ſich für das Künftige in Rückſicht auf alle Gewerbe zur Richtſchnur zu nehmen ſeyn, daß nicht nur bey Perſonalgewerben, ſondern auch bey jenen Gewerben, welche übertragen werden können, und vererblich oder verkäuflich ſind, ſo wie bey denen, die auf einem Hauſe radizirt beſtehen, der Hof- und Landesſtelle unbenommen ſey, die Gewerbe nach Befund zu vermehren, auch vorhin niemals beſtandene Gewerbe zu ertheilen; doch ſollen dieſe Gewerbe nicht ſo vermehret werden, daß der jetzt beſtehende Werth derſelben zu ſehr herabfällt, weil ſonſt die Gläubiger die bisher geſetzmäßig gehabte Sicherheit verlieren würden.“

Bey Verleihung der Gewerbe und Vermehrung derſelben ſind allezeit Zeit und Umſtände zum Maßſtabe zu nehmen. Dieſer Grundſatz kommt in der Hofentſchließung vom 5. July 1792 ausdrücklich vor: „Es ſey zwar für die Zukunft keine gewiſſe Zahl von Buchhandlungen feſtzuſetzen, jedoch bey dieſen, ſo wie bey allen übrigen Gewerben ſich darnach zu achten, folglich Zeit und Umſtände zum Maßſtabe zu nehmen,

ſo bald es ſich um die Vermehrung der bereits beſtehenden Buchhandlungen handelt."

Was für eine Bedingung bey Verleihung einer Gewerbsbefugniß beyzuſetzen ſey, erhellet aus dem Hofdekret vom 13. Auguſt 1802 dergeſtalt: „Bey Verleihung einer Gewerbsbefugniß ſollen die Behörden die Bedingung ausdrücklich beyſetzen, daß, wenn daſſelbe ein Jahr hindurch nicht betrieben wird, das Recht als erloſchen erkläret iſt."

Ausländer, die nicht vollkommen anſäßig ſind, können nicht mit dem Meiſterrechte betheilt werden. Als nicht Hausſäßige im Lande ſind zu halten, die ſich hier aufhaltenden Ausländer, die ihre Gattinen und Kinder mit Vorbedacht im Auslande zurücklaſſen. Hofkammerdekret vom 11. März 1805. „Die Verleihung der Apothekerbefugniſſe wird dem Magiſtrate mit der Vorſchrift überlaſſen, bey jeder Anheimſagung eines Apothekergewerbes dieſelbe dem Gremium bekannt zu machen, und erſt nach ſechs Wochen dem würdigſten Competenten die Befugniß zu verleihen. Hofkanzleydekret vom 10. Juny 1803.

Welche Gewerbe von der Hofkammer zu verleihen ſind, beſtimmt das Hofdekret vom 29. July 1805. „Die Verleihung neuer Landes-

desfabriks=Befugniſſe und jener Gewerbe, die eine größere Anzahl von Menſchen erfordern ſoll in Wien und in einem Umkreiſe von vier Meilen einzig der Hofkammer und Commerzhofkommiſſion vorbehalten bleiben; dahingegen aber die Uebertragung bereits beſtehender oder die Verleihung minderer Befugniſſe und Gewerbe, der Landesſtelle *) überlaſſen bleibt.

Die Landesfabriken genießen gewiſſe Begünſtigungen und Vorzüge, als: 1) ſie können die Jungen ſelbſt lehren, aufdingen und freyſprechen, oder wenn im nämlichen Gegenſtande eine Innung beſtünde, dieſe bey ſolcher aufdingen und freyſprechen laſſen**); 2) können ſie in allen Hauptſtädten der k. k. Erbländer Nieder=

*) Zufolge einer Verordnung vom Jahre 1807 wurden die Geſchäfte in Gewerbsangelegenheiten, die die Regierung zu beſorgen hatte, der Stadthauptmannſchaft übertragen.

**) Andere Fabrikanten haben nicht alle, vermöge ihres Fabriksbefugniſſes dieſes Recht. Dieſes erhellet aus der Regierungsverordnung vom 22. July 1802, dieſe ſagt: „Die Ertheilung eines Fabriksbefugniſſes unter dem Ausdruck: mit den nöthigen Gehülfen, begreift nicht die Bildung der Lehrlinge, ſondern hierzu iſt insbeſondere die Bewilligung anzuſuchen.„



Digitized by Google

lagen errichten, und daraus ihre Erzeugniſſe im Großen, wenn ſelbe nicht etwa auch insbeſondere das Befugniß zum Kleinhandel erhalten haben, verkaufen; 3) bey ihren Fabriksgebäuden können ſie den kaiſerlichen Adler*) ausſtellen, und ſich dabey der Aufſchrift, ſo wie auch bey ihren Geſchäftsunterſchriften des Ausdruckes: k. k. privil. Fabrik, dann eben ſo derſelben und des kaiſerlichen Adlers in ihrem eigenen Fabriksinſiegel gebrauchen; 4) haben die inner den Linien der Stadt Wien befindlichen Fabriken die Befreyung von der Militäreinquartirung gegen Entrichtung einer billigen Reluitionsgebühr, wo dieſelbe bisher üblich war, zu genießen; die Fabriken auf dem flachen Lande aber, welche bisher noch keine Militäreinquatirungsreluition getragen haben, in welchem Falle alle Fabriken mit alleiniger Ausnahme jener im V. U. W. W. ſind, auch künftig von derſelben frey zu bleiben, als welch einer Befreyung ſich jedoch auch jene in dieſem letzten

*) Fabrikanten der zweyten Klaſſe aber, die nur eine fabriksmäßige Befugniß haben, dürfen laut Regierungsverordnung vom 14. Dezember 1803 nicht gleich den k. k. privil. Landesfabrikanten, den k. k. Adler führen, noch außer ihren Fabriken Niederlagen eröffnen.

Digitized by Google

Viertel zu erfreuen haben ſollen, die bisher noch nicht damit belegt geweſen ſind; 5) ſind die Inhaber der förmlichen Landesfabriken von Entrichtung der Gewerbsſteuer befreyet. Hofdekret vom 12. Juny und 26. July 1791.

Von den Fabriken iſt noch zu merken: daß zufolge Hofdekret v. 3. July 1783 den Fabriken der Ausſchnitt und der Verkauf ihrer eigenen Waaren im Kleinen ſowohl zu Hauſe, als in einem zu haltenden öffentlichen Gewölbe geſtattet werden möge. Hiervon wurde die n. ö. Regierung zu dem Ende verſtändiget, daß ſelbe, wenn Fabriken um die eine oder andere Erlaubniß ſich melden ſollten, ſie ihnen ohne weiters zu ertheilen ſey.

Welche Fabriken zu befördern ſeyen, erhellet aus folgenden Hofdekreten:

Zufolge des Hofdekrets vom 25. Juny 1804 iſt die Anlegung der Handſchuhfabriken in den kleinern Städten zu erleichtern, und zufolge Hofkammerdekret vom 4. July 1804 wurde verordnet: daß Handſchuhmacher-Befugniſſe auf fabriksmäßige Art, wenn die Bittſteller ſich mit dem erforderlichen Vermögen und Geſchicklichkeiten ausweiſen können, zu befördern ſeyen, indem die im Inlande beſtehenden Handſchuhmacher zum inländiſchen Bedarf nicht zureichen.



Digitized by Google

Anmerkung. Die Handſchuhfabrikanten ſollen ihre Erzeugniſſe kennbar bezeichnen, und das Fabrikszeichen bey der Bankaladminiſtration überreichen. Verordnung vom 25. Juny 1804.

Was nach Erhaltung einer Fabriksbefugniß zu geſchehen habe, beſtimmt die Verordnung vom 17. Juny 1794 auf folgende Weiſe: „Wenn Jemand eine förmliche Fabriksbefugniß von der Behörde erhalten hat, ſo muß er um Protokollirung der Firma bey dem Merkantil- und Wechſelgericht anlangen, dieſes hat die Firmen aller Fabrikanten gegen Vorweiſung des erhaltenen Fabriks-Befugniſſes ohne weiters ſämmtlich zu protokolliren."

## Von der Erlöſchung der Fabriksbefugniſſe und Veräußerung der Fabriksgebäude.

Wenn ein Fabrikant ſeine Fabriksgeräthſchaften verkauft, ſo erliſcht zufolge Hofkammerdekrets vom 24. Sept. 1804 das Fabriksbefugniß, welches ihm verliehen war. Wird ein Fabriksgebäude und Einrichtungen verkauft, ſo darf nicht in den gerichtlichen Feilbiethungen der Ausdruck Fabrik geſetzt werden, ſondern allezeit iſt: Fabriksgebäude und

Einrichtung zu ſetzen. Dieſes letztere wurde durch Appellations = Circulare vom 10. April 1807 kundgemacht.

## Von Taxen bey Verleihung eines Gewerbes.

Die Obrigkeiten auf dem Lande ſind nicht berechtiget, für die Verleihung der Gewerbsbefugniſſe Conceſſionstaxen, wohl aber können ſie für ihre Expeditionen, Expeditionstaxen abnehmen. Die Verordnung welche das erſte verbietet lautet: „Da keine Verordnung beſtehet, welche den Obrigkeiten auf dem Lande für die Verleihung der Gewerbsbefugniſſe Conceſſionstaxen abzunehmen das Recht einräumet, ſo haben ſich dieſelben von Einhebung dergleichen Gewerbs = Conceſſionstaxen ernſtlich zu enthalten.“ Regierungsverordn. vom 20. Jänner 1792.

# Sechstes Hauptſtück.

## Von der Beſtrafung der Gewerbsleute.

In Betreff der Uebertretungen und Beſtrafung der Gewerbsleute ſind folgende Verordnungen ergangen, und überhaupt folgende geſetzliche Vorſchriften zu beobachten:

Digitized by Google

Damit die der Satzung unterliegenden unentbehrlichſten Bedürfniſſe nicht nur in der Hauptſtadt, ſondern auch auf dem Lande in den Dörfern und andern Städten ſtäts in dem vorſchriftmäßigen Gewichte, Maße und Preiſe verkauft und jederzeit in guter Qualität geliefert werden, haben Se. Majeſtät, wie die hohe Hofkanzley unterm 21. Dezember 1809, hierher erinnerte, auf einem von derſelben erſtatteten allerunterthänigſten Vortrag zu genehmigen geruhet, daß die in Betreff der Unterſuchung, Notion, und Vollziehung der Strafen bey den verſchiedenen Uebertretungsfällen der mit Lebensbedürfniſſen handelnden Gewerbsleute bereits für die Hauptſtadt beſtehenden heilſamen Vorſchriften, auch für das Land mit denjenigen Abänderungen, welche die Lokalverhältniſſe erfordern, feſtgeſetzt, im Weſentlichen ſich aber an dasjenige gehalten werde, was über derley Polizeyübertretungen ſchon das allgemeine Strafgeſetz vorſchreibt. In deſſen Folge haben auf die Satzungsübertretungen in den Städten die Magiſtrate, und auf dem Lande die Ortsobrigkeiten und Dominien, wie in andern Polizeyübertretungen, verfaſſungs- und geſetzmäßig die Aufſicht zu pflegen und die ſchuldig Befundenen zu beſtrafen. Die

Digitized by Google

Oberaufſicht haben die Kreisämter bey ihren Bereiſungen und Kommiſſionen zu führen, und vorzüglich darüber Erkundigungen einzuziehen, ob Maß, Gewicht und Taxe aller Orten genau beobachtet werden, oder ob Klagen dawider vorkommen, ſofort aber hierwegen das Gehörige nach Befund zu verfügen. Im erſten Uebertretungsfalle iſt auf dem Lande überhaupt, nämlich außer der Hauptſtadt, die Strafe nach Maßgabe der Umſtände auf 5 bis 25 fl., im zweyten Falle auf 10 bis 25 fl., und im dritten Falle der Gewerbsverluſt, wie es ſchon das Geſetz in derley Fällen ohnehin feſtſetzt, zu beſtimmen. Da jedoch auf dem Lande der Gewerbsmann größtentheils mehr vom Feldbaue, als von ſeinem Gewerbe ſich nähret, ſo muß auf ſeine Vermögensumſtände, und damit er im ſteuerfähigen Stande erhalten werde, Rückſicht genommen werden, daher denn dem billigen Ermeſſen des Richters freygeſtellt bleibt, ob der Uebertreter mit Geld, oder angemeſſenem auch mit Faſten verſchärften Arreſte zu beſtrafen ſey, die diesfällige Geldſtrafbeträge haben aber, nach der allgemeinen Vorſchrift dem Lokalarmenfonde zuzukommen. Nur auf dieſe angeführte Beſtrafungsarten, nämlich mit Geld, Arreſt und Gewerbsſperre, iſt ſich

auf dem Lande bey Uebertretungsfällen der Satzungsvorſchriften zu beſchränken, und die für die Hauptſtadt gleichfalls als Beſtrafungsart feſtgeſetzte Ausſtellung im Kreiſe mit einer die Uebertretung enthaltenen Tafel, hat auf dem Lande nicht Platz zu greifen. In Fällen aber, wo von dem Richter auf die Gewerbsſperre erkannt wird, iſt vorläufig das Urtheil ſammt den Unterſuchungsacten dem Kreisamte zur Beſtätigung vorzulegen. Welche hohe Entſchließung hiermit zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Benehmung kundgemacht wird. Wien den 29. Dezember 1808.

Ein Meiſter darf das Zeichen eines andern bey Verluſt des Meiſterrechts nicht gebrauchen.

In Anſehung derjenigen Arbeiten, die mit einem Meiſterzeichen zu bemerken bisher üblich geweſen iſt, wird verordnet, daß ſolche in Zukunft mit dem Nahmen des Ortes, wo die Zunft beſtehen wird, und zugleich mit den Anfangsbuchſtaben von den Nahmen des Meiſters, der dieſe verfertigt, oder einem andern Zeichen bezeichnet, dieſe Zeichen aber vorläufig dem Kreisamte gehörig angezeiget, von demſelben gebilliget, und in dem darüber zu führenden Matrikelbuche vorgemerkt, und dabey ſtäts Bedacht genommen werden, daß ſich eines jeden Arbei-

Digitized by Google

ſers Zeichen kennbar von dem andern unter-
ſcheide, auch daß nicht ein Arbeiter das Zei-
chen des andern, bey Verluſt des Meiſterrechts,
gebrauche *). Patent vom 9. Sept. 1785. Die-
ſes Patent wurde durch das folgende Hofdekret
vom 23. July 1796 in Hinſicht des Gewerbs-
verluſtes auf den Mißbrauch fremder Meiſter-
zeichen folgendermaßen beſtätigt: „Es hat ſich
durch eine gepflogene Unterſuchung geoffenba-
ret, daß die Fabrikszeichen der bürgerl. Feil-
hauermeiſter der ob der Ennſiſchen Stadt Steyer
von Feilhauermeiſtern anderer Länder nachge-
macht und fälſchlich ihrer Waare aufgedrückt
werden. Dieſer Unfug gehört im Allgemeinen
unter die Betrügereyen und durch das Patent
vom Jahre 1785 iſt darüber insbeſondere der
Verluſt des Meiſterrechts zur Strafe verhängt
worden. Da auch daran gelegen iſt, dergleichen
Vergehungen zu verhindern, nicht nur weil den
Meiſtern, deren Zeichen nachgeahmt wird, ein
empfindlicher Schaden zugehet, ſondern auch,
wenn der ausländiſche Abnehmer mit unechter
Waare hintergangen wird, der Abſatz dieſer

*) Vermög Verordnung vom 20. April 1802 wird den Eiſengewerken aufgetragen, und zwar bey Strafe der Confiscation, ihre eigenen Meiſterzeichen auf ihre Fabrikate aufzuſchlagen.

Digitized by Google

Artikel zum weſentlichen Schaden des Staats vermindert werden und ganz verloren gehen könnte, ſo wird die Landesſtelle die Kreisämter anweiſen, zu wachen, daß die fremden Waaren-Zeichen nicht nachgemacht werden, und wo dieſer Unfug endeckt wird, nach der Anordnung vom 9. September 1785 vorzugehen, folglich die Entſetzung vom Meiſterrechte gegen die Uebertreter unnachſichtlich zu verhängen*).

In Betreff der Gewerbsleute ſind noch folgende Vorſchriften, deren Uebertretung als ſchwere Polizeyübertretungen nach Beſchaffenheit der Umſtände größtentheils mit dem Gewerbsverluſte beſtraft werden, zu merken:

Da auf die jedesmalige Uebertretung der Taxordnungen durch Unechtheit im Maße, Gewicht oder Eigenſchaft, laut der hierüber beſtehenden beſonderen Vorſchriften, die Strafe beſtimmt iſt, ſo ſoll die dritte Uebertretung, welche die Fruchloſigkeit der vorhergehenden Beſtrafungen beweiſet, als eine ſchwere Poli-

*) Das Verboth, fremde Meiſterzeichen auf Eiſen- und Stahlwaaren zu ſchlagen, wurde durch das Hofkammerdekret vom 22. Okt. 1804, bey ſtrengſter Ahndung der einer ſolchen Nachſchlagung überwieſenen Gewerken und Arbeiten, erneuert.

zeyübertretung mit dem Gewerbsverluſte beſtrafet werden.

Die Verabredung der Gewerbsleute zur Bevortheilung des Publikums iſt eine ſchwere Polizeyübertretung; der 227. §. des II. Theils der Strafgeſetze lautet: „Die Verabredungen von mehreren oder ſämmtlichen Gewerbsleuten eines Gewerbes, in der Abſicht, den Preis einer Waare oder einer Arbeit, zum Nachtheil des Publikums zu erhöhen, oder zu ihrem eigenen Vortheile herabzuſetzen, oder um Mangel zu verurſachen, iſt als eine ſchwere Polizeyübertretung nach Maß und Theilnahme an derſelben zu beſtrafen. Die Urheber ſolcher Verabredungen ſind, nach der größeren oder kleineren Wichtigkeit des Gegenſtandes, mit ſtrengem Arreſte von einem bis drey Monathen, und wenn die Vorſteher des Gewerbes die Urheber ſind, nebſtdem mit Entſetzung und fernerer Unfähigkeit zum Vorſteheramte zu beſtrafen. Die Strafe der übrigen Mitſchuldigen nach der Reihe iſt mit enger Verſchließung und Faſten verſchärftem Arreſte von drey Tagen bis zu einem Monathe, je nachdem jedem derſelben eine ſtärkere Mitwirkung zur Laſt fällt.

Wenn Gewerbsleute, welche Waaren die zu den nothwendigen Bedürfniſſen des tägli-

Digitized by Google

chen Unterhalts gehören, zum allgemeinen Ankaufe feilzubiethen, ihren Vorrath zu verheimlichen, oder davon was immer für einem Käufer zu verabfolgen sich weigern, sind selbe nach Beschaffenheit als die Waare unentbehrlicher iſt, das erſtemal mit einer Geldſtrafe von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen; bey dem zweyten Falle iſt die Strafe zu verdoppeln; die dritte Uebertretung zieht den Verluſt des Gewerbes nach ſich. Wenn in einem ſolchen Falle Unruhen dadurch veranlaßt werden, ſo iſt der Gewerbsverluſt ſogleich auf das erſtemal zu verhängen.

Dafern die kurzgedachte Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer wirklichen öffentlichen Unruhe geſchieht, iſt der Schuldige nebſt dem Gewerbsverluſte mit ſechsmonathlichem ſtrengen Arreſte zu beſtrafen; es wäre denn, daß dabey auch die Abſicht, die öffentlichen Unruhen zu vergrößern, erwieſen würde, wo der Fall eine ſchwere Polizeyübertretung zu ſeyn aufhört, und als ein Verbrechen nach dem §. 64 des erſten Theil des Strafgeſetzes zu behandeln ſeyn wird. S. das 11. Hauptſtück des zweyten Theils des Strafgeſetzes.

Auch der Fall iſt nach dem erſten Theile des Strafgeſetzes als ein Verbrechen zu behandeln,

Digitized by Google

wenn in einem öffentlichen Gewerbe falſches Maß oder Gewicht gebraucht wird. S. das 20. Hauptſtück des erſten Theils, vom Betruge Litt. c.

In Anſehung der Beſtrafung der Fleiſchhauer, Bäcker und Müller erſchien das Hofdekret v. 28. März 1804: Für Fleiſchhauer, Bäcker und Müller müſſen ſchärfere Strafen als für andere der Satzung unterliegende Gewerbsleute beſtimmt werden, bey welchen es bey dem zu bleiben hat, was in dem neuen Geſetzbuche vorgeſchrieben iſt. Auch Knechte derſelben müſſen über ein Vergehen zur Strafe gezogen werden.

Wenn radizirte oder verkäufliche Gewerbe wegen einer ſchweren Polizeyübertretung des Inhabers verkauft werden, ſo iſt der dafür eingehende Kaufſchilling nicht in commissum zu erkennen, ſondern um die Familie und oftmals die Creditoren der Schuldigen nicht in Schaden zu bringen, an den vorigen Eigenthümer zu verabfolgen. Hofkanzleydekret vom 11. März 1805.

Zufolge Regierungsverordn. vom 14. July 1805 wurden den Approviſionirungs-Gewerbsleuten ihre Pflichten beſtimmt; dieſe lautet: „Se. Majeſtät haben die Aufſicht und Behand-

lung der Approviſionirungs = Gewerbsleute einer andern Verfaſſung zu unterwerfen, und zu dieſem Ende feſtzuſetzen geruhet: „Der Magiſtrat und die Landesſtelle behalten noch ferner die Beſtimmung der verſchiedenen Satzungen, der Qualität und des Vorraths aller Approviſionirungsfeilſchaften, die Beſtimmung der Zahl dieſer Gewerbsleute, und die Aufſicht, ob dieſe die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen. Die Polizeyhofſtelle und Oberdirektion wird die controlirende Sorgfalt über alle Gewerbsleute, den Bezirksdirektionen die Nachſicht über dieſelben eingeräumt. Die Pflichten der Gewerbsleute geruhen Se. Majeſtät in folgenden Punkten zu umfaſſen: ſie ſollen den vorgeſchriebenen oder ſonſt zum Bedarf des Publikums nöthigen Vorrath ihres Erzeugniſſes beſitzen, dieſes in den tariffmäßigen Maßen und Preiſen verkaufen, dann die Waare jederzeit in guter Eigenſchaft liefern, und das Publikum beym Kaufe weder wörtlich noch thätig beleidigen. Um der Erfüllung dieſer Verbindlichkeit gewiß zu ſeyn, ſollen die Krambuden, Schänken, Vorrathsbehältniſſe einzeln und öfters unterſucht, und der Befund der Regierung und der Polizeyoberdirektion angezeigt werden. Jede Unterlaſſung der Beſchau aus

bloßer Nachläßigkeit iſt an den dazu aufgeſtellten Individuen mit 14tägigem verſchärften Arreſte, und im zweyten Falle mit Entlaſſung vom Dienſte, jede entdeckte Parteylichkeit aber mit alſogleicher Entlaſſung vom Dienſte zu beſtrafen.

# Dritter Abſchnitt.

## Erſtes Hauptſtück.

### Von Bittſchriften in Gewerbsſachen. Anweiſungen wie dieſe zu machen ſind.

Hier wird blos von jenen Bittſchriften gehandelt, welche entweder bey der politiſchen Hofſtelle oder bey andern politiſchen Stellen in Gewerbsangelegenheiten eingereicht werden, und mit den vorgeſchriebenen Förmlichkeiten verſehen ſind.

So wie es bey jeder andern Bittſchrift in politiſchen Fällen auf den Inhalt und die Geſtalt ankömmt, ſo kömmt es auch bey Geſuchen oder Anbringen um ein Gewerbe (die eben nichts anders als Bittſchriften ſind) darauf an.

Wer ein Anbringen um ein Gewerbe überreichet, der hat auch die Abſicht die Gewäh-

rung ſeiner Bitte, d. i. die Ertheilung des Gewerbes zu erhalten; daher muß er ſeine Bittſchrift durch Gründe unterſtützen. Die Beſtandtheile eines ſolchen Anbringens ſind: 1) die Veranlaſſung; 2) die Beweggründe; 3) die Bitte *). Gewöhnlich beſtehen dieſe Anbringen nur aus der Bitte und den Beweggründen, daher ſind dieſe die weſentlichſten Beſtandtheile. Man muß ſich bey Verfaſſung dieſer Schriften aller überflüßigen Formalitäten enthalten und den Vortrag ſo einfach als möglich machen. Da die Beweggründe nichts anders als Beweiſe ſind, ſo müſſen dieſe immer deutlich und überzeugend ſeyn. Iſt die Bittſchrift zuſammengeſetzt, ſo ſind die Beweggründe ſo zu ordnen, daß der wechſelſeitige Zuſammenhang, deſſen ſie ihrer Natur nach fähig ſind, von ſelbſt entſtehe. Wenn mehrere Beweggründe unter ſich keinen Zuſammenhang haben, ſo iſt es am beſten jeden derſelben abgeſondert anzuſetzen, damit der Aufſatz durch wieder-

*) Vormals wurde die Bitte immer zuletzt geſtellt; aber nach Verordnung vom 2. Januar 1782 muß ſie vorausgehen, und ihr folgen die Beweggründe; es iſt auch am natürlichſten, daß der Bittende mit der Bitte anfängt, und dann dieſe mit den Beweggründen unterſtützet.

Digitized by Google

wiederholte Bindewörter nicht verworren, oder wenigſtens nicht eckelhaft werde. Beziehen ſich die Beweggründe auf Thatſachen, und müſſen ſie daher erſt durch Zeugniſſe, oder andere Urkunden bewieſen werden, ſo ſind dieſe Zeugniſſe und Urkunden in dem Anbringen als Beylagen anzuführen, und wenn ihrer mehrere ſind, entweder mit Buchſtaben, oder mit Nummern, oder mit Strichen zu bezeichnen.

Die Bitte ſelbſt muß nicht in einer Wiederholung der ohnedies ſchon umſtändlich vorausgeſchickten Gründe beſtehen, ſondern aus der Veranlaſſung und den Beweggründen folgen.

Die in dem Geſetze vom 2. Januar 1802 für Bittſchriften vorgeſchriebene Ordnung und ſonſtige Richtſchnur iſt auch bey Anbringen um Gewerbe zu beobachten. Es ſind alſo folgende Regeln bey Verfaſſung eines derley Anbringens zu beobachten: 1) wenn das Geſuch aus klaren nicht verwickelten Veranlaſſungen entſpringt, ſo ſoll die Bittſchrift mit Hinweglaſſung aller Eingänge und Eingangsformeln unmittelbar mit dem Geſuche ſelbſt anfangen, und dieſem kann man die Veranlaſſung mit kurzen Worten einſchalten; 2) wenn verwickelte Umſtände zum Grunde liegen, ſo iſt es oft beſſer, oft ſogar nothwendig, das Factum dem Geſuche



Digitized by Google

vorauszuſchicken; 3) auf das Geſuch folgen die Beweggründe in einem neuen Abſatze; 4) wenn mehrere Beweggründe angeführt werden, ſo folgen ſie hintereinander, ſo, daß jeder in einem eigenem Abſatze vorgetragen wird; 5) wenn das Geſuch mehrere Punkte enthält, die ſich auf einerley Beweggründe ſtützen, ſo ſind ſie zwar in einer und eben derſelben Bittſchrift vorzutragen, aber jeder Punkt iſt von den übrigen durch eine beſondere Nummer abzuſondern.

In Betreff der Geſtalt iſt bey den Bittſchriften auf drey Stücke zu ſehen: 1) daß der Bittaufſatz gehörig geſchrieben werde; 2) daß die Förmlichkeiten von Außen, und 3) von Innen beobachtet werden.

Jede Bittſchrift muß aus Achtung für die Stelle auf einem ganzen Bogen *) geſchrieben werden. Der Bogen wird der Länge nach gebrochen, und die Bittſchrift auf diejenige Spalte geſchrieben, welche zur rechten Hand liegt.

Die Förmlichkeiten von Außen **) ſind:

*) Es muß aber ein ſechs Kreuzer Stämpelbogen ſeyn, auch die Beylagen müſſen auf ſechs Kreuzerſtämpel geſchrieben werden.

**) Ehe man die Aufſchrift von Außen macht, muß

1) die Benennung der Behörde, an welche das Anbringen gerichtet wird, ohne weitere Zuſätze; z. B. Herrſchaft N.; Magiſtrat; k. k. n. ö. Landesregierung; 2) in einigem Abſtande von der Aufſchrift folgt der Tauf- und Zunahmen des Bittſtellers, mit dem Beyſatze ſeines Standes oder ſeiner Beſchäftigung und ſeiner Wohnung *); 3) noch tiefer unten, mit zur linken gelaſſenem Raume wird die Rubrik des Geſuches geſtellt, welche aber ohne allen Beweggrund, ſo kurz als möglich zuſammengezogen werden muß, weil ſie keinen andern Endzweck hat, als den Protokollen bey der Vertheilung die Richtſchnur zu geben.

Inwendig iſt die Ueber- und Unterſchrift zu



der Bogen erſtlich gegen den Schreibenden ſo gebogen werden, daß er die Form eines Quart- oder Viertelbogens bekommt, dieſes Quart wird noch einmal gegen die rechte Hand zuſammen gelegt, ſo erſcheint ein Oktav- oder halber Viertelbogen; auf dieſen wird dann die ſogenannte Rubrik, wie kurz geſagt worden, geſchrieben.

*) Siehe das Regierungscirculare vom 16. April 1804. Bittſchriften oder andere Einlagen der Partheyen müſſen mit dem Nahmen, Stand, Wohnort, Gaſſe, Hauszahl der Partheyen, bey Vermeidung der zu verweigernden Annahme, bezeichnet werden.

merken. Die Ueberſchrift iſt die Anrede und beſtehet in Bittſchriften an den Landesfürſten oder an die höchſte Behörde, welche den Landesfürſten vorſtellet, in dem Ausdrucke: Eure Majeſtät! ſonſt aber in der Benennung der Stelle mit dem Beyworte: Hochlöbliche, oder Löbliche, je nachdem die Stelle mit einem landesfürſtlichen Präſidio und ſolchen Räthen verſehen iſt oder nicht; z. B. Hochlöbliche Regierung! Löbliches Kreisamt! Löblicher Magiſtrat! Löbliche Herrſchaft! Die Unterſchrift beſtehet in dem Nahmen des Bittſtellees ohne allen Zuſatz, der Nahme wird ſo unterzeichnet, das er etwa die Hälfte der Spalte zur rechten Hand einnimmt. Zur linken Seite noch etwas über der Unterſchrift wird der Ort und die Zeit der Einreichung angemerkt, welche letztere beſonders gegen das Präſentatum des Protokolles zur Kontrolle dient. Zur Erläuterung folgen mehrere Beyſpiele, oder Formulare zu Geſuchen.

Digitized by Google

# Formulare.

Löblicher Magiſtrat!

Der Unterzeichnete bittet um Verleihung des Bürger= und Meiſterrechts auf ſeyn erlerntes N. — — Handwerk. Hierzu hat er folgende Gründe:

1) iſt er ein Landeskind,
A. laut Taufſchein A. von N. ge-
B. bürtig, und hat laut B. ſeine Profeſſion ordentlich erlernt.

2) Iſt er auf ſeiner Profeſſion ordentlich gewandert und
C. hat laut C. zu N. — Jahre,
D. zufolge D. zu N. — Jahre als erſter Geſelle gedient.

3) Hat er hier zu Gunſten der Wittwe ſeines Meiſters N. Frau N. das Gewerbe durch — Jahre zu ihrem nicht geringen Nutzen fortgeführt, daher ſie auch geſonnen iſt, ſich mit ihm zu verehеligen.

Digitized by Google

4) Hat er ſoviel für ſich gebracht, daß er dieſes Gewerbe von den darauf haftenden Schulden vollkommen befreyen kann.

5) Unterwirft er ſich der ſtrengſten Prüfung ſeiner Kenntniſſe des Handwerks, und iſt alle Stunden bereit, ſein Meiſterſtück zu verfertigen.

N. den — ten — 1811.

N. N.

Beyſpiel eines Anbringens wo zugleich die äußeren Formalitäten beobachtet wurden.

( 6 Kr. Stämpel. )

Löblicher Magiſtrat!

Unterzeichneter bittet um Ertheilung des Meiſterrechts als N. — Zur Unterſtützung ſeiner Bitte führet er an:

A. 1) Daß er, Zeuge des in A. beyliegenden Lehrbriefes, das N. Handwerk ordentlich erlernt habe, und darüber freygeſprochen worden ſey.

B. C. D. E. 2) Er als Geſelle zufolge Beylagen B. C. D. E. vorſchriftmäßig darauf gewandert hat.

3) Daß er ein gebornes Landeskind ſey und eigene Mittel habe, mit denen er ein Gewerbe anfangen kann, und daß

4) er alle Stunde bereit ſey, das Meiſterſtück zu verfertigen; endlich

Digitized by Google

F. 5) Hat er laut des in F. beyliegenden Abſchiedes bey dem löbl. k. k. — Regimente als — durch — Jahre zu dienen, die Ehre gehabt.

R. — den — ten — 1811.

N. N. geweſener N. des Regiments N.

Außen.

Magiſtrat!

N. N. geweſener N. des N. Regiments, gegenwärtig N. Geſelle bey der Wittwe Fr. N. wohnhaft in — Nro

bittet um die Ertheilung des Meiſterrechts.

Digitized by Google

Löblicher Magiſtrat!

Unterzeichneter bittet um Erlaubniß an dem Fluße — — auf der ihm eigenthümlichen Wieſe — eine Mahlmühle mit zwey Gängen zu erbauen; indem

1) auf anderthalb Meilen im Umkreiſe keine Mühle iſt, welches dem ganzen Bezirke, der ſeine Nothwendigkeit ſo weit herholen muß, beſchwerlich fällt.

2) Fehlet es noch der nächſten Mühle zu N. in Mitte des Sommers und bey ſtarkem Froſte an Waſſer, wodurch alſo die ganze Nachbarſchaft ſehr oft in große Verlegenheit geräth; hingegen führet

3) der Fluß zu allen Jahrszeiten ſtäts hinreichendes Waſſer, ohne daß durch die neue Mühle den unterhalb liegenden Müllern etwas von dem ihrigen entzogen wird.

Digitized by Google

4) Endlich iſt er eines Müllermeiſters Sohn, laut Beylage A. bey der Lade zu — — als Meiſter einverleibt, hat zu — — durch ſechs Jahre eine Beſtandmühle gehabt, und nun ſeine Handthierung nur wegen Krankheit durch drey Jahre ausgeſetzt.

A.

N. den — ten — 1811.

N. N.

Von Außen:

Magiſtrat zu — —

N. N. Müllermeiſter, dermal Bürger zu N.

bittet um Erlaubniß zu Erbauung einer Mühle an dem Fluſſe —

Digitized by Google

Hier folgt eine Bittſchrift, wo das Geſuch mehrere Punkte enthält:

Löbliches N.

Unterzeichneter bittet 1) ihm das Bürger und Meiſterrecht als Uhrmacher in — — zu verleihen; 2) ihm die Verfertigung eines eigenen Meiſterſtückes; dann 3) da er auswärts gebürtig iſt, die auswärtige Geburt nachzuſehen.

1) Hat er ſich zu ſeiner Kunſt durch das Studium der Mathematik und Mechanik vorbereitet.

2) Nachdem er ſeine Lehrjahre zu — — vollſtrecket, in Paris und London bey den berühmteſten Meiſtern, von denen die Zeugniſſe beyliegen, zu vervollkommen Gelegenheit gehabt.

3) Iſt er gegenwärtig durch 11 Jahre hintereinander bey

Digitized by Google

den Meiſtern N. N. in Arbeit geſtanden, und beyde werden ihm das Zeugniß der Geſchicklicklichkeit und anſtändiger Sitten nicht verſagen.

4) Endlich iſt es auch allgemein bekannt, daß die große Sekundenuhr auf dem Muſeum von ihm verfertigt worden iſt, durch welches Werk ſeine Kunſtgeſchiklichkeit, deren Beweis allein die Meiſterſtücke zum Endzwecke haben, zureichend dargethan iſt, ihm aber, als einen angehenden Künſtler wird durch Erlaſſung des beſonderen Meiſterſtückes die Erſparung an Zeit, und einer nicht unbeträchtlichen auf das Ungewiſſe zu machenden Auslage zu Vortheil kommen.

N. — den ten — 1811.

N. N.

Digitized by Google

Von Außen.

N — —

N. N. Uhrmachergeſelle,
Nr. — wohnhaft

bittet 1) um Verleihung des Uhrmachermeiſterrechts; 2) um Nachſehung des Meiſterſtückes; 3) der auswärtigen Geburt.

Digitized by Google

## Abſchrift

einer Bittſchrift ſammt den darauf vorkommenden Beſcheiden, wo dann der Rekurs ergriffen worden und Bittſteller auch in zweyter Inſtanz abgewieſen worden iſt.

(6 Kr.
Stämpel.)

Löblicher Magiſtrat!

Unterzeichneter bittet eine Spezereyhandlung errichten zu dürfen und führet zur Gründung ſeiner Bitte an:

1) daß er ſich mit einem Fonde pr. — fl. ausweiſen könne, welcher zu einer Kleinhandlung erfordert wird.

2) Daß die Gegend — mit keinem Spezereygewölbe verſehen ſey, und daher das Publikum ſeine Bedürfniſſe aus weit entlegenen Gewölbern holen müſſe.

3) Würde die gebetene Handlungsfreyheit, wenn ſie ihm ertheilt würde, nicht allein einem

Digitized by Google

großen Theile des Publikums, zu mehrerer Bequemlichkeit, ſondern auch zum Nutzen gereichen, weil durch die Konkurrenz der Verkäufer die Bedürfniſſe für die Käufer gewöhnlich wohlfeiler werden.

4) Sind dieſe zu den erſteren bey gegenwärtig zugenommener Volksmenge gewiß unverhältnißmäßig; und endlich

5) würde Unterzeichneter ein Gewölbe zu ſeiner Handlung ſich aufſuchen, um einem ihm benachbarten Handelsmanne in ſeiner Nahrung nicht hinderlich zu ſeyn.

N. den — ten Febr. 1811.

N. N.

## Von Außen.

Magiſtrat!

N. N. wohnhaft

bittet um die Befugniß, eine Spezereyhandlung errichten zu dürfen.

Digitized by Google

Auf ein ſolches eingereichtes Geſuch wird folgender Beſcheid kommen.

Bittſteller und der bürgerliche Handelsſtand hat den — Feb. d. J. früh vor dem Magiſtrate zu erſcheinen.

Ex Cons. Mag. den — Februar 1811.

N. m. p.

Den — Februar 1811 eine Abſchrift zugeſtellt*).

Wie nun aus dem Beſcheide zu erſehen iſt, ſo muß, ehe dem Bittſteller ſein Begehren verwilliget, oder ehe er abgewieſen werden kann, eine Kommiſſion gehalten, bey dieſer Alles in Beyſeyn der betreffenden Vorſteher näher erörtert und zu Protokoll gebracht werden. Dann folgt der Endbeſcheid über welchen jeder Parthey der Rekurs offen ſteht.

Der

*) Der Gerichtsdiener muß, nachdem er den Vorſtehern eine Abſchrift zugeſtellt hat, den Zuſtellungsſchein, wie oben ſteht, unter dem Beſcheide anmerken. Bey dem politiſchen Senate des hieſigen Magiſtrates haben die ſogenannten Seardiener die Zuſtellungen zu beſorgen.

Digitized by Google

Der Endbeſcheid auf kurz gedachte Bittſchrift war folgender abweislich ausgefallener:

Nach den beſtehenden höchſten Vorſchriften, bey der ohnehin großen Ueberzahl der Handlungen, keine neuen Freyheiten zu ertheilen, kann in dieſes Begehren um ſo minder gewilliget werden, als Bittſteller die Handlung nicht erlernt zu haben ſelbſt geſtehet, folglich nicht einmal zur Uebernehmung einer ſchon beſtehenden Handlung geeignet iſt; deſſen der bürgerliche Handelsſtand von Amtswegen rathſchl. zu erinnern.

Ex Cons. Mag. den März 1811.

Ein Ex offo. Rathſchlag N. m. p.
exped. den März 1811.

N. m. p.

Ueber dieſen Beſcheid hat Bittſteller an die Landesſtelle recurirt und bey Ergreifung des Rekurſes alles genau beobachtet, was nuten



Digitized by Google

in dem Hauptſtücke vom Rekurſe vorgeſchrieben iſt. Als nun die Erledigung des Rekurſes von der Regierung an den Magiſtrat herabgelangt war, ſo wurde dem letztern folgendes Dekret auf einem 6 kr. Stämpelbogen geſchrieben und verſiegelt zugeſtellt:

In Folge hohen Regierungsbeſcheides vom 8ten, Empfang vom 24. d. M. wird derſelbe mit ſeinem Rekursgeſuche um ein Spezereyhandlungsbefugniß abgewieſen.

Wovon derſelbe zur Wiſſenſchaft verſtändiget wird.

Ex Cons. Mag. den
März 1811.

N. N. m. p.
Expeditor.

Anmerkung. Dieſen Fall hat der Verfaſſer hier angeführt, um den Leſer nicht allein mit dem Verfahren über ein Geſuch um eine Befugniß, ſondern auch mit dem Styl einer ämtlichen Expedition einigermaßen bekannt zu machen.

Digitized by Google

# Zweytes Hauptſtück.

## Von Einreichen und Beheben der Bittſchriften.

Alle Bittſchriften um Gewerbe müſſen bey dem Magiſtrat oder bey der Obrigkeit eingereicht werden, die das Recht haben, das gebetene Gewerbe zu ertheilen. Die Einreichung der Schriften bey Magiſtraten, Landesſtellen und bey der politiſchen Hofſtelle geſchieht bey dem Einreichungsprotokolle. Bey dem Magiſtrate in Wien befindet ſich das politiſche Einreichungsprotokoll im erſten Stock; bey dieſem ſind die Schriften in Gewerbsſachen, z. B. um eine Handlnugsfreyheit, um das Bürgerrecht ꝛc. einzureichen. Gleich darneben iſt das Einreichungsprotokoll für Juſtizgeſchäfte; zu dieſem darf man nicht das Anbringen um Gewerbsverleihung bringen, denn bey dieſem werden nur Schriften in Streitſachen und Verlaſſenſchaften, in Grundbuchsſachen, z. B. um Ertheilung der Gewöhr, um Vormerkung, Pränotirung ꝛc. eingereicht. Eine Ausnahme von der Regel, daß man Schriften in Gewerbsangelegenheiten nicht bey dem Juſtizeinreichungsprotokolle einreichen müſſe, iſt, wenn der Gegenſtand der einzureichenden Bittſchrift die Anſchreibung an die Gewöhr des radizirten Ge-

werbes und Hauſes, oder die Ausfertigung eines Satzes auf das radizirte Gewerbe und Haus iſt.

Will man ſich über die geſchehene Einreichung einer Schrift einen Beweis verſchaffen (welches in allen Rekursfällen geſchieht, weil man ſich, wie ſchon oben geſagt wurde, über die in der geſetzlichen Friſt geſchehene Einreichung der Rekursſchrift bey der untern Behörde ausweiſen müſſe, ſo ſchreibt man die Rubrik (die äußere Aufſchrift einer Schrift) auf einen Bogen, und verlanget von dem Einreichungsprotokolliſten die Nummer darauf zu ſchreiben welche die eingereichte Schrift bekömmt.

Nachdem die Schrift eingereicht iſt, ſo kömmt von der Behörde ein Beſcheid auf dem Rücken derſelben; z. B. Bittſteller und der bürgerliche Handelsſtand haben den 27. d. M. zu erſcheinen.

Ex Cons. Mag. Vienn.
den — ten 1811.

Die eingereichte Bittſchrift muß man wieder abholen, man muß daher nicht glauben, (wie oft mancher glaubt) die eingereichte Schrift werde dem Bittſteller zugeſtellt; man hat ſich öfters im Taxamte, und nicht im Expedit anzufragen, damit man die Tagſatzung (das iſt

den Tag, an welchem wegen der Gewerbsangelegenheit Kommiſſion iſt) nicht verſchlaf. Das Expedit gibt keine Schriften den Partheyen hinaus, doch bleibt öfters die Schrift da ſo lange liegen, bis die Parthey den erforderlichen Stämpel zu einer Expedition gezahlt hat, daher hat man ſich auch manchmal an das Expedit zu wenden, wenn lange im Taxamte nichts vorkömmt. Um aber mit Zuverläſſigkeit zu erfahren, wo die Schrift ſo lange ſteckt, ſo muß man ſich an das Einreichungsprotokoll, bey dem man die Schrift eingereicht hat, wenden, damit aber dieſes leicht nachſchlagen könne, ſo hat die Parthey den Einreichungstag anzugeben; es iſt alſo immer rathſam, daß die Parthey ſich den Tag, an welchem ſie eine Schrift eingereicht hat, adnotirt. Bey dem Einreichungsprotokolle der k. k. n. ö. Landesregierung erhält man keine Auskunft wo ſich die eingereichte Schrift befindet, ſondern da muß man ſich allezeit an das Taxamt wenden, manchmal in das Bureau des Herrn Referenten, in welchem man das Nummer erhält, mit dieſem hat man ſich in das Expedit oder in das Taxamt, nach Verſchiedenheit der Umſtände, zu begeben.

In dem Taxamte nennet man den Nahmen des auf der Bittſchrift vorkommenden Billſtel-

Digitized by Google

lers einem von dem im Taxamte angeſtellten Perſonale, und dann wird man ſelbe ſicher erhalten, wenn ſie ſchon expediret iſt; iſt ſie noch nicht im Taxamte, ſo muß man ſich in einigen Tagen wieder anfragen, aber es nicht zu lange anſtehen laſſen, damit man den Kommiſſionstag nicht verſäumt. Hat nun einer von dem Taxamtsperſonale die verlangte Schrift hervorgeſucht, ſo wird ſie dem Taxator gegeben, dieſer ſchreibt die Taxe, die zu entrichten iſt, darauf; nachdem die Taxe bezahlt iſt, ſo wird die Schrift mit dem darauf vorkommenden Beſcheide hinausgegeben. (Ich ſtelle mir die Manipulation des Wiener-Stadtmagiſtrats vor; bey einer anders oder gar nicht organiſirten Behörde wird freylich anders manipulirt.)

Die endlich behobene Bittſchrift muß auf einem ſechs Kreuzerſtämpel ſammt Beſcheid ganz abgeſchrieben werden, nachdem dieſes geſchehen iſt, ſo geht man mit der Abſchrift wieder in das Taxamt und zahlt die Zuſtellungstaxe, wornach dann die Abſchrift den Vorſtehern des Handelsſtandes, der Innung oder des ſonſtigen Gewerbes zugeſtellt wird.

Digitized by Google

# Drittes Hauptſtück.

## Vom Rekurſe in Gewerbsſachen.

Der Rekurs in Gewerbsſachen geht an die Landes- und Hofſtelle; das Hofdekret ſagt diesfalls: „daß nur für jene, die ſich durch Veranlaſſung eines Magiſtrats oder der Obrigkeit beſchwert zu ſeyn glauben, der Rekurs an die Landes- und Hofſtelle offen zu bleiben habe.“

In Betreff der Rekurſe *) in Gewerbsangelegenheiten ſind folgende Vorſchriften zu beob-

*) Der Rekurs geht zufolge Hofkammerdekrets vom 4. Okt. 1802 von den Magiſtraten und Ortsobrigkeiten an die Landesſtelle. Die diesfällige Verordnung lautet dergeſtalt: „Da durch die allerhöchſte Normalentſchließung vom 4. April 1791 die Gewerbsverleihungen auch jener, welche Commercialgewerbe genannt zu werden pflegen, mit bloßer Ausnahme der förmlichen Fabriksbefugniſſe und der Großhandlungsrechte, deren Ertheilung der Landesſtelle vorbehalten worden, den Magiſtraten in den Städten und den Ortsobrigkeiten auf dem Lande über laſſen, und zugleich verordnet worden iſt, daß die Rekurſe in dieſen Fällen ſogleich an die Landesſtelle zu ergreifen ſind, die Kreisämter aber nur bey ſolchen Rekurſen vernommen werden müſſen, um nähere Aufklärung über die Lokalumſtände und über

achten: 1) wenn in Gewerbsverleihungs- oder Gewerbserweiterungsangelegenheiten, oder in Fällen, wo um die Verſetzung eines Gewerbes an einen andern Ort zu thun iſt, eine Parthey durch den Endbeſcheid der untergeordneten Behörde ſich gekränkt zu ſeyn glaubet, ſo ſtehet derſelben, wie jetzt, frey, den Rekurs an die höhere Behörde zu nehmen, doch hat dieſelbe von dem Tage, da dieſer Beſcheid derſelben zugeſtellet worden iſt, oder die Parthey ihn behoben hat, innerhalb 14 Tagen davon bey der untern Behörde die Meldung zu machen, und dann innerhalb ſechs Wochen *) die

die Perſonalrückſichten zu erhalten, dahingegen, wenn die Rekurſe an die Kreisämter zu ergehen hätten, daraus vier Inſtanzen, folglich nur eine Geſchäftsverlängerung für die Partheyen entſtehen würde, ſo hat es bey der oben angeführten, für geſammte Länderſtellen erlaſſenen allerhöchſten Normalentſchließung zu verbleiben, und nur bey Befugnißertheilungen für Handlungen oder Krämereyhandel mit ſogenannten Littera C. Waaren wird jedesmal das Kreisamt hierin ordnungsmäßig einzutreten haben, damit auch das Bankalinſpectorat durch ſelbes in die nöthige Kenntniß geſetzt werde.

*) Dieſe Friſt von ſechs Wochen wurde durch das Hofkanzleydekret vom 9. May 1806 beſtimmt.

Digitized by Google

Rekursſchrift ſelbſt bey der oberen Behörde einzureichen, nach deren Verlauf ein ſolcher Rekurs nicht mehr angehört, oder darauf Rückſicht genommen wird; 2) die Parthey, welche den Rekurs ergreifet, hat ſich bey der untern Behörde über die geſchehene Einreichung bey derſelben auszuweiſen; die Controle in Anſehung des Tages an welchem die Partheyen die beſchwerenden Beſcheide erhalten, iſt bey den von Amtswegen zuzuſtellenden Beſcheiden, wie es bisher geſchah, durch die von den Partheyen eigenhändig zu unterzeichnenden Zuſtellungsbogen; bey den zu bezahlenden, und deshalb von den Partheyen ſelbſt in den Taxämtern zu begebenden Beſcheiden hingegen, durch die Taxämter mittelſt Anmerkung des Tages des Empfangs ſowohl auf das Aktenſtück welches hinausgegeben wird, als in den Taxcontrolbüchern zu führen; 3) in den Fällen wo gemeiniglich Koſten mit dem Antritte eines Gewerbes verbunden ſind, hat der in der vorgeſchriebenen Zeit ergriffene Rekurs allezeit einen Stillſtand der Verfügung der untern Stelle oder effectum suspensivum nach ſich zu ziehen, damit die Partheyen nicht verleitet werden, unnütze Auslagen zu machen. Auch haben die Behörden, bey welchen die Rekurſe vorkommen, ihre Be-

Digitized by Google

richte darüber möglichſter Maßen zu beſchleunigen; 4) in dem Endbeſcheide welchen eine untere Behörde ertheilet, iſt beyzurücken, daß der Parthey, die ſich dadurch gekränkt zu ſeyn erachtet, unbenommen ſey, innerhalb der vorher beſtimmten Friſt, den Rekurs an die höhere Behörde zu nehmen; 5) Rekursgeſuche, welchen nicht der Endbeſcheid der untern Behörde beyliegt, ſind nicht anzunehmen, auch müſſen die Geſuche ganzer Innungen oder Zünfte, die nicht von den Vorſtehern eigenhändig unterſchrieben ſind, zurückgewieſen werden. Hofdekret vom 13. März 1795.

Digitized by Google

# Formulare zu Rekursgeſuchen.

## Formular eines Rekurſes an die Landes-ſtelle.

Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung.

Der Unterzeichnete hat
A. laut Beylage A. bey dem
Magiſtrate der Stadt N.
um Verleihung des Mei-
ſterrechtes eines bürgerli-
chen Vergolders und La-
kierers gebeten, iſt aber
ganz unverhoft von dem-
ſelben abgewieſen worden.
Er ſieht ſich daher gezwun-
gen, zu einer hochlöblichen
Landesregierung ſeine Zu-
flucht zu nehmen, und zum
Behufe ſeines Geſuches
nachfolgende Beweggründe
vorzuſtellen:

B. 1) iſt er laut B. ein wirk-
liches Landeskind.

Digitized by Google

C. 2) Hat er laut C. die Profeſſion vollkommen erlernt.

D. 3) Laut D. durch 5 Jahre als Geſelle gearbeitet.

4) Iſt er der nämliche, deſſen Arbeit an dem Wagen des Herrn Bothſchaftes N. — bisher immer gelobet worden iſt.

N. den — ten — 1811.

N. N.
Vergolder und Lakierer.

Digitized by Google

Hochlöbliche k. k. n. ö. Regierung!

Unterzeichneter iſt der Eigenthümer des Hauſes Nr. — im Markte — — welches ihm in dieſem Jahre von ſeinem Vater erblich zugefallen iſt. Der vorletzte Beſitzer übte die auf dieſem Hauſe gegründete Schankgerechtigkeit durch viele Jahre bis zu ſeinem Tode aus; auch ſein Nachfolger fuhr damit ſo lange fort, bis ein verbreiteter Flachshandel ihn daran hinderte und auf den Gedanken brachte, die Schankgerechtigkeit ganz zu veräußern, er war in dieſer Abſicht mit ſeinem Nachbar N. einig geworden, und hatte bereits die Halbſcheid des bedungenen Kaufgeldes empfangen, als der Marktrath dazwiſchen trat, und den Ver-

trag aus dem Grunde rückgängig machte, weil ein in der Hausgewöhr enthaltenes Recht nicht von dem Hauſe abgeſondert werden könne. Indeſſen da der Vater des Unterzeichneten keinen anſtändigen Miethsmann fand, ward durch — — Jahre mit dem Schanke ausgeſezt, in welcher Zwiſchenzeit eine landesfürſtliche Verordnung ergangen iſt, daß die Zahl der Schankhäuſer nicht vermehret werden ſöllte. Da nun gegenwärtiger Beſitzer, nachdem ihm das Haus zugefallen iſt, das Schankrecht wieder ausüben will, wird ihm von dem Magiſtrat beykommendes ſchriftl.
A. Verboth A. zugeſendet.

Er ſieht ſich daher genöthigt um Aufhebung dieſes Verbothes anzulangen, indem 1) das Schankrecht

auf ſeinem Hauſe, und zwar nach des Magiſtrates eigenem Grundſatze unveräußerlich gegründet iſt, welches

2) durch die Nichtausübung von — Jahren weder erloſchen, noch verjähret ſey, daher

3) auch die angeführte landesfürſtliche Verordnung demſelben nicht entgegenſtehen kann, da ſie nach den unzweydeutigen Worten nur die Vermehrung der Schankhäuſer unterſagt, in keinem Wege aber diejenigen, welche ſchon vorher beſtehen, zu vermindern die Abſicht hat.

N. den — ten — 1811.

N. N.

Digitized by Google

Von Außen.

K. K. n. ö. Landesregierung.

N. N.

bittet um Aufhebung des von
dem Magiſtrate zu —
auf ſein Schankrecht ge-
machten Verboths.

Nach der in dieſen Beyſpielen zureichend erklärten Form ſollen die Bittſchriften im politiſchen Fache verfaßt werden.

Kurzer

Digitized by Google

# Kurzer Anhang

## von verſchiedenen Arten der Gewerbe, nebſt mehreren auf dieſelben ſich beziehenden Verordnungen.

Den ausgezeichneten Vorrath von Naturprodukten, mit welchen der öſterreichiſche Staat reich und mannigfaltig geſegnet iſt, weiß die Betriebſamkeit ſeiner Einwohner auf millionenfältige Arten mit großem Gewinn zu vervollkommnen. Man verarbeitet nicht nur alle vaterländiſchen Materalien, ſondern auch die, welche vom Auslande kommen; daher ein zahlreicher Gewerbsſtand und die bedeutendſten Gewerbsanſtalten reichliche Hülfsmittel zum guten Gedeihen hier finden. Eine Menge Gewerbe, vorzüglich in den öſterreichiſchen und böhmiſchen Ländern beſchäftigen ſich nicht allein mit der Verarbeitung der im Lande gewonnenen Metalle, Erdarten, Steine, Holz und anderer vegetabiliſchen Produkte, ſo wie mit Verarbeitung mehrerer animaliſchen Theile, als Wolle, Häute,



Digitized by Google

Seide u. d. gl. ſondern ſie veredeln auch verſchiedene ausländiſche Artikel als Baumwolle, Seide u. ſ. w.

Aus der großen Zahl der Gattungen und Arten der Gewerbe führt der Verfaſſer ein kleines Verzeichniß davon aus dem Grunde hier an, weil ſie den Leſer in Hinſicht der ergangenen Verordnungen, welche ihm unter manchen Umſtänden zu wiſſen nothwendig ſind, intereſſiren können.

## Verzeichniß

mehrerer Gewerbe, mit vielen darauf Bezug habenden Verordnungen.

### Baumeiſter

ſind bey uns diejenigen, die Zeichnungsſchulen beſuchen, ſich in Bauüberſchlägen geübet, und von der Zeichnungsſchule als fähig erkannt ſind, ihrer Kunſt nachzugehen; ſie können ſich auch den Nahmen Architekt beylegen, und wenn ſie wollen noch das Gewerbe der Maurermeiſter treiben.

### Bierbrauer.

Die Bierbrauerey iſt von beſonderem Belang in

Digitized by Google

den Erblanden, vorzüglich in Böhmen; auch in Mähren iſt das Bierbrauen häufig.

### Branntweinbrenner.

Branntweinbrennerey iſt ſehr häufig in den Erbländern. Man bereitet den Branntwein aus Zweſchgen oder Pflaumen, auch aus Trebern und dem Weinläger, welches ſich am Boden der Weinfäſſer anſetzt. Der Branntwein von der erſten Art heißt in Slavonien Slivoviczа.

### Brillenmacher

verfertigen nicht nur Brillen, ſondern auch Perſpective, Barometer, Thermometer, Mikroscope, Teleſcope, magiſche Laternen, Converſpiegel u. ſ. w. Die meiſten Arbeiter im Optiſchen ſind in Wien.

### Bandmacher.

Die Erzeugung der Bänder iſt für die Zukunft nur auf Handſtühlen für Jedermann frey zu laſſen, jene aber auf Mühl- und Schubſtühlen nur denjenigen zu geſtatten, welche nach der allgemein beſtehenden Anordnung dazu ein eigenes Befugniß angeſucht, und nach Befund



Digitized by Google

der Lokalumſtände und des Bedarfes an derley Arbeiten, ſelbe von der Regierung erhalten haben werden. Hofbeſcheid vom 26. April 1792. Durch das Hofkammerdekret vom 25. Auguſt 1806 wurde vorgeſchrieben, daß auf dem Lande ſowohl als in den Städten alle diejenigen Bandmacher, welche ſich mehr als eines Mühlſtuhles bedienen, oder Geſellen halten wollen, hierzu um eine förmliche Befugniß anſuchen müſſen.

## Buchbinder.

Buchbinderey iſt ungemein beträchtlich in Wien. Dieſe dürfen mit Normal- Gymnaſial- Schul- und Gebethbüchern dann mit Kalendern handeln, auch können ſie letztere ſelbſt auflegen. Patent vom 18. März 1806. §. 15.

## Drathar beiter

verfertigen die ſogenannte Filigranarbeiten, als Hals- und Ohrgehänge, Armbänder u. ſ. w. Sie machen mit den Gold- und Silberarbeitern ein Gremium.

Digitized by Google

## Drathzieher

theilen ſich in Gold-, Silber-, Eiſen- *) und Meſſingdrathzieher. Den Gold- und Silberdrathziehern **) in Wien wird zwar die Vergoldung und das Außlegen des Gold- und Silberdraths, und das Durchgießen des zum Auflegen nöthigen Goldes zu Hauſe geſtattet; jedoch ſind ſie verhalten, ſich zu Hauſe von allem Schmelzen, Abtreiben, Läutern, Scheiden, groben Drathziehen und verbothenem Glühwachs zu enthalten, kein Bruch- oder Pagamentſilber einzukaufen. Sie werden von dem Münzamte mit dem feinen Bergſilber verlegt, und ſind verpflichtet die Auffriſchung des feinen Bergſilbers, das Läutern, Gießen, Schmieden, das grobe Drathziehen und Golddurchgießen in dem eigens hierzu beſtimmten Gebäude zu verrichten. Sie ſind in ihren Profeſſionsſachen dem k. k. Münzamte untergeordnet.

*) Zufolge Hofdekret vom 12. May 1802 ſind die Inhaber der bereits vorhandenen Drathzüge zu einer größeren Erzeugung des Eiſendrathes aufzumuntern und ſind neue Unternehmungen dieſer Art zu befördern.

**) Den Gold- und Silberdrathzieher-Mittelsvorſtehern wurden mit Hofkanzleydekret vom 18. April 1806 Begünſtigungen feſtgeſetzt.

Digitized by Google

## Drechsler.

Die Drechsleren iſt in den Erblanden ſehr in Flor. Die Wiener Drechsler zeichnen ſich in Verfertigung niedlicher Waaren ſehr aus; auch in Verfertigung blaſender Inſtrumente ſind ſie berühmt; ihre Flöten und Obois werden ſehr geſucht.

## Färber

theilen ſich in Fellenfärber, Seidenfärber, Schönfärber, Schwarzfärber und Wollenfärber. Die Seidenfärberen wird in Wien ſtark getrieben. Fellfärber, auch Neßler genannt, färben das Leder nach allen Farben, um lederne Beinkleider u. d. gl. daraus verfertigen zu können.

## Goldſchmiede.

Goldſchmiede oder Goldarbeiter ſtehen, wie die Drathzieher, unter dem Münzamte und dürfen in Privathäuſern weder Gold noch Silber ſchmelzen; jedoch können ſie das im Münzhaus geſchmolzene oder legirte Gold in ihren Privatöfen zur Arbeit wieder umſchmelzen; nur die erſte Schmelzung ſoll ſtets in der k. k. Schmelzhütte geſchehen; das Abtreiben und Scheiden des Goldes und Silbers ſteht dem

Münzamte allein zu; es wird ihnen das abgetriebene und geſchiedene Gold in echter Feine in Natur verabfolgt In den Provinzen ſtehen die Gold- und Silberarbeiter unter den Landprobierern; wo dieſe nicht ſind, hat die Punzirung der Magiſtrat auf ſich; ſie beſteht im Aufdrücken des Stadtwappens und des Meiſternahmens. Die Gold- und Silberarbeiter nennen ſich auch Juweliere, weil ſie auch Juwelen faſſen. Die Gold- und Silberarbeiter haben vorzüglich in Wien einen großen Grad der Vollkommenheit erreicht. Unterricht in der Gold- und Silberkunde erhalten ſie in dem k. k. Münzamte.

## Klempner

im gemeinen Leben Klampferer, ſind ſeit 1771 unter dem Nahmen Spängler mit den Flaſchnern in einer Zunft vereint. Sie verfertigen faſt alle Sorten Blechwaaren, als Kochlöffel, Laternen, Büchſen, Lampen u. d. gl.

## Kompoſitionsarbeiter

gibt es zweyerley Gattungen, als Arbeiter, die mit Ausnahme des Goldes und Silbers alle Arten von Compoſitionswaaren

verfertigen; gewöhnlich beſtehen ihre Arbeiten in Schnallen, Doſen, Löffeln, Sporen u. d. gl. von weißem Metall. Die ſogennanten Kompo- ſitionsgalanteriewaaren - Arbeiter verfertigen Waaren in Gold und Silber, ſind ſeit 1784 von dem Gremium der Gold - und Silberar- beiter getrennt, und von dem Konkurs der Zeichnung freygeſprochen; doch haben jene bey dem Geſuche um das Meiſterrecht den Vor- zug, welche ſich auch in der Zeichnung geübt haben.

## Bäcker.

Den Bäckern wird verbothen eigene Mühlen zu halten, und ſind jene Bäcker, welche derma- len eigene Mühlen beſitzen, oder in Beſtand haben, nur für die Dauer des Beſtandkon- trakts dergeſtalt ausgenommen, daß ſie das zu ihrer Verbackung nöthige Malter erzeugen dür- fen. Hofdekret vom 8. Januar 1805.

## Bundmacher.

Die bürgerlichen Bundmacher dürfen nur jene Waaren führen, die ihnen durch höchſte Entſchließung vom 13. September 1793 be- ſtimmt worden ſind, die übrigen in ihren Ge-

Digitized by Google

wölbern vorfindigen, ihnen nicht zuſtehende Waaren ſollen ohne weiters in Beſchlag genommen werden. Dieſe Verordnung vom 27. May 1796 lautet: „Ueber das Geſuch des bürgerlichen Handelsſtandes um Auftrag an die bürgerlichen Bundmacher, daß ſich ſelbe vom Verkaufe der Schnittwaaren enthalten ſollen, iſt die hohe Entſcheidung dahin erfolgt: Da den bürgerlichen Bundmachern durch höchſte Entſchließung vom 13. Sept. 1793 die Artikel, welche ſie in Hinkunft führen ſollen, beſtimmt worden ſind, ihnen aber der Verkauf der Schnittwaaren nie geſtattet werden kann, ſo wird ihnen hiermit aufgetragen, ſich nur allein auf den Verkauf der angeführten Artikel zu beſchränken, ſich von öffentlicher Ankündigung und dem Verkaufe aller andern Waaren gänzlich zu enthalten, und zu dieſem Ende alle derley in ihren Gewölbern vorfindige, ihnen nicht zuſtehende Waaren aus ſelben ſowohl als auch von den Auslagen ſo gewiß zu entfernen, wie im widrigen ſolche Artikel ohne weiters in Beſchlag genommen werden würden.

Die Artikel welche die bürgerlichen Bundmacher zu führen berechtigt ſind, beſtimmt das Hofdekret vom 13. Sept. 1793, deſſen Inhalt folgender iſt: „Da es immer ungemein ſchwer

Digitized by Google

bleiben wird, die Gränzlinien zwiſchen den verſchiedenen Zünften und Innungen auszuſtecken, weil ſie ſo ſehr an einander fließen und die Zünfte nach den herrſchenden Moden, Neigungen und Bedürfniſſen ihres Zeitalters ſich richten müſſen, und da die Zergliederung der vorkommenden Beſchwerden des hieſigen Handelsſtandes wider die hieſigen Bund- und Crepinmacher, daß ſie die Schranken ihrer Befugniſſe überſchritten, und in den Handel mit ſolchen Waaren ſich eingelaſſen hätten, welche zu führen nur dem bürgerlichen Handelsſtande zuſtehen, deutlich zeiget, wie es auch der Magiſtrat bemerket, daß, wenn die Bundmacher bey dem Verkaufe, der ihnen in ihren Profeſſionsartikeln vom Jahre 1713 zugeſtandenen Gegenſtände verbleiben ſollten; ſie nur mit ſolchen Waaren ſich beſchäftigen müßten, die kaum mehr dem Nahmen nach bekannt ſind; ſo wird kein Anſtand genommen, den in Anſehung der Bund- und Crepinmacher von Seite des Magiſtrats gemachten, und auf die Billigkeit gegründeten Antrag, welcher darauf gerichtet iſt, den gedachten Bundmachern nur den dem bürgerlichen Handelsſtande allein zuſtehenden Handel mit Schnittwaaren zu entziehen, dafür aber ihnen das Befugniß zum Verkaufe der folgen-

den Putzwaaren, als aller Gattungen Bänder, Blumen und Federn, Haubenbräme, Strickkörbchen, Binden, Zwirn und ſeidene Franzen, Geldbeutel, Stroh- und Baſthütte, Bufferl, ſeidene genehte Hauben, Larven, Drath, gemachte Frauen- und ſogenannte Modewaaren einzuräumen, und mit den Zuſätzen der Regierung, welche die taffetnen Regenſchirme, die feinen alaunſchafledernen und ſchwediſchen Handſchuhe, die Frauenfächer, und die Steck- und Haarnadeln in ſich faſſen, um ſo mehr zu genehmigen, da dabey der bürgerliche Handelsſtand doch immer den Vortheil gewinnt, daß den beſagten Bundmachern der Verkauf mehrerer erheblichen Waarengattungen; z. B. Dünntuch, Spitzen, Marlins, Jillets u. d. gl. in deren Beſitze ſie ſich bisher befanden, entzogen wird, ungeachtet im den bemerkten Profeſſions-Artikeln ausdrücklich vorkömmt, daß es dem Magiſtrat freyſtehen ſoll, die eingeführte Ordnung zu mehren oder zu ändern. Ueberdies wäre auch von den Gegenſtänden noch die Schminke ausgeſchloſſen worden, weil es nicht zuträglich iſt, den Gebrauch derſelben zu verbreiten, und weil durch die Vermehrung derjenigen, ſo mit dem Schminkhandel ſich abgeben, die der Geſundheit ſo ſchädliche Verfälſchung derſelben

und die Hintergehung des Stämpelsgefälls leichter Platz greiſen kann.“ Dieſes Hofdekret wurde durch folgendes vom 13. Dez. 1793 dergeſtalt beſtätigt: „Da die hier noch beſtehenden Bundmachergewerbe, ſogenannte Kammerhandel, folglich verkäuflich ſind, und daher, wenn man ſie aufheben wollte, eingelöſet werden müßten, welches eine unnöthige neue Auslage verurſachen würde, die auf das Aerarium fiele, weil der Handelsſtand dazu nicht verhalten werden könnte, nachdem er die Aufhebung dieſer Gewerbe nicht verlanget, ſondern ihnen nur gewiſſe Gränzlinien zu beſtimmen angeſucht hat; und da dieſes vermittelſt der unterm 13. Sept. 1793 erlaſſenen Verordnung auf eine billige den Zeitumſtänden angemeſſene Art bereits geſchehen iſt, ſo hat es bey dieſer Verordnung um ſo mehr ſein Bewenden, da auch die Vereinigung des Bundmachergewerbes mit einem andern dermal nicht wohlthunlich iſt.“

## Büchſenmacher

verfertigen in großer Vollkommenheit Bolzbüchſen, Scheiben-, Windbüchſen und alle Gattungen von Gewehren.

## Fleck- und Viſierkrämer.

Den einverleibten Fleck- und Viſierkrä-

mern ſoll paſſirt und erlaubt ſeyn, ein kleines Gewölbe oder Bude aufzumachen, und ihre Krämerey, nämlich Flecke, allerhand Reſte, Biſieren, Bund-, Schlepp- oder andere neue Modehauben von allerhand Zeug, Kinderhäubeln, Fallbünde, Hoſenträger, Bruſtflecke, Stützeln und allerhand Kappeln, weiße und ſchwarze Krauſehauben wie auch Schöpfe, wie die jetzt ſind, oder ins künftige getragen werden möchten, ohne manniglicher Hinderniß feil zu haben, zu machen und zu verkaufen, doch daß zu den auf den Kauf zu machenden Schöpfen und Hauben ſie keine theureren Spitzen als die Elle höchſtens pr. zwey Gulden nehmen; beynebens des Ausſchneidens auf dem Kauf, außer was ſie zu ihrer Arbeit nöthig, auch ſonſt außer den gemachten Waaren zu gehorſamſter Folge der den 27. März 1711 geſchöpften gnädigſten Reſolution, ſich alles Verkaufes und Ausſchneidung anderer Kaufmannswaaren, außer den Flecken und Reſten ſo in anderthalb bis zwey Ellen beſtehen, bey wirklicher Beſtrafung der Uebertreter nach Befund des Magiſtrats, auch endlicher Confiſcirung der Waaren, enthalten ſollen. Privilegium vom 17. Nov. 1713. §. 6.

## Fabriken.

Arbeiter bey den Fabriken, die nur Tagweiſe

bezahlt werden, unterliegen keinem Zwange der Zuführung, wenn ſie plötzlich von den Fabriken wegbleiben; jene aber, die wöchentlich bezahlt werden, können auf dieſen Zeitraum auch mit Zwangsmitteln zur Arbeit verhalten werden.

## Fragner und Greisler.

Den geſammten Vorſtadt-Gerichten und Dominien wird aufgetragen, den auf ihren Gründen befindlichen Fragnern, Greislern und auch andern unberechtigten Partheyen kund zu machen, daß ſie ſich von Führung und Verkauf der ihnen nicht zuſtehenden Kaufmanns-waaren bey unnachſichtlicher Confiscation derſelben enthalten ſollen. Verordn. vom 22. Nov. 1796. Zufolge Regierungsverord. vom 1. Okt. 1803 iſt den Greislern, Fütterern und Fragnern nur der kleinweiſe Körnerverkauf geſtattet.

## Gradeltrager.

Gradeltragern, die ihre Gewerbe erblich oder käuflich, folglich titulo oneroso an ſich gebracht haben, ſoll ihre Real-Gerechtſame nicht via facti benommen, ſondern ſie ſoll auf eine gütliche Weiſe eingelöſet, und nach und nach frey gemacht werden.

Digitized by Google

## Fleiſchhacker.

Den Fleiſchhauern iſt keineswegs ein ordentlicher Handel mit rohen unbearbeiteten Häuten, ſondern nur die Veräußerung jener Häute des von ihnen geſchlachteten Viehes geſtattet. Regierungsverordnung vom 28. Dez. 1802.

Den Fleiſchhauern iſt es nicht verwehrt, ſondern vielmehr ihre Pflicht, das Stechvieh und ſo die Kälber von den urſprünglichen Erzeugern ſelbſt zu kaufen, ſie dürfen von keinem Händler außer dem Markte oder außer den Linien ein Vieh kaufen, noch weniger aber von einem Unterhändler. Regierungsverordn. vom 28. April 1803.

Die Schlachtviehlieferung für Wien ſoll den Fleiſchhauern auf eigene Rechnung anvertraut und denſelben ein neuer Vorſchuß von Seite des höchſten Aerariums geleiſtet werden; doch ſoll, bis die Aerarialſchulden nicht berichtigt ſind, keine Privatſchuld auf die Gewerbe der Fleiſchhauer vorgemerkt werden. Höchſte Entſchließung kundgemacht durch Regierungscirculare vom 14. May 1805.

## Gürtlermeiſter

ſollen keine Feuerheerde auf der Gaſſe haben.

Digitized by Google

Jene, die ein Gürtlergewerbe innerhalb zwey Meilen von der Stadt Wien erlangen, haben ſich bey hieſiger Lade inkorporiren zu laſſen. Regierungsverordn. vom 15. November 1803.

Die Gürtler verfertigen von Tomback und Meſſing vergoldete und verſilberte Beſchläge auf Pferdgeſchirre und Reitzeuge; ſie verfertigen Kirchenlampen, Heidukentaſchen, Lauferkaskete, Poſtillionarmbänder, Monſtranzen, Leuchter, Löffel, Meſſerhefte, Gewichtwaagen, glatte und gemodelte Knöpfe.

## Hutmacher

verfertigen alle Gattungen Hüte von Haaſenhaaren, halb und ganz Kaſtor, von Wolle und gemiſchtem Zeuge; ſie verfertigen auch Filzſchuhe.

Da die Hutmacher eigentlich als Fabrikanten zu betrachten, und folglich nur in dieſer Eigenſchaft ihre Erzeugniſſe abzuſetzen, keineswegs aber in die Gerechtſamen der andern Gewerbs- oder Handelsleute einen Eingriff zu machen befugt ſind, da der Nahme Hutſtepper oder Hutſtaffirer ſchon anzeigt, daß es nur den letztern zuſtehe, die Hüte

zu

Digitized by Google

zu verzieren, deshalb auch in den vorigen Zeiten die Hutmacher in Wien das Befugniß nicht hatten, die Hüte zu füttern, und da, ſo lange Hutſtepper beſtehen, ſie in ihren Gerechtſamen geſchützt werden müſſen, ſo ſollen die Hutmacher auf den Verkauf der glatten Hüte ſich beſchränken. Doch werde kein Anſtand genommen, ihnen das Stulpen und Füttern der Hüte, wie auch die Anbringung jener Verzierungen, die ihnen die Käufer zu dem Ende übergeben, zu erlauben, ohne jedoch dieſe Erlaubniß auf die Ausſtellung dergleichen verzierten Hüte auszudehnen, ſo wie ſie auch auf ihren Schildern die darauf vorgeſtellten Verzierungen der Hüte wegſtreichen laſſen müſſen. Hofentſchließung vom 11. Nov. 1793.

## Nadler

verfertigen alle Sorten Nadeln, Lampenketten, Spalierklammer, Schnürringel, Seidenkartetſchen, alle Sorten Stiftchen, Haftel, Kaffelöfel, geſtricktes Gitterwerk von Meſſing und Eiſendrath, u. ſ. w.

Da die Nadlermeiſter von ihrem Gewerbe allein nicht leben können, und ſie immer einen kleinen Nebenhandel dabey getrieben haben, auch der hieſige Handelsſtand wider ſolche ſeit

30 Jahren mit keiner Beſchwerde aufgetreten iſt, und nebſtdem die Nadler den gröſsten Theil ihrer Krämereywaaren von den bürgerlichen Handelsleuten nehmen, mithin ſo viele Rückſicht als die andern kleinen Krämer verdienen; ſo würde es zu hart und unbillig ſeyn, ſie auf einmal aus dem Beſitze des erwähnten geringen Handels zu ſetzen, und ihnen dieſen Nahrungszweig zu entziehen. Es iſt daher kein Anſtand, den Nadlermeiſtern nebſt den Waaren, die ſie ſelbſt erzeugen, ſowohl diejenigen Kleinigkeiten, die in dem folgenden Verzeichniſſe enthalten ſind, als auch die gemeinen ſteyeriſchen Meſſer und Scherren ferner zum Verkaufe zu geſtatten. Hofentſchlieſsung vom 14. Febr. 1794.

Verzeichniſs derjenigen Waaren, deren Handel den bürgerl. Nadlermeiſtern einzugeſtehen iſt:

Zinnerne Oehrlknöpfe, hornene Knöpfe, metallene Knöpfe von ordinärer Gattung, Nähnadeln, Nadelbüchſeln von Holz und Bein, Fingerhüte, Handringe von Meſſing und anderm Metall, Vorhangringe, Hals- und Ohrgehänge von Zinn und Meſſing, Löffel, Tabakpfeifenköpfe gemeine von Holz und Erde, Laternen von Holz, Meſſing und Blech, Brief- und Schreibtafeln von Leder und Papier, ordinäre Doſen, Kinderſpielereywaaren, hölzerne

Maßſtäbe, gemeine Bleyſtifte, Hemdeknöpfeln von Zinn, Meſſing und Tomback, gemeine Fächer, Geldbeutel, Uhrſchlüßel, unechte Granaten, Kunſtperlen.

## Gerber.

Den Gerbern oder ſogenannten Lederern iſt der Handel nur mit ſolchen Lederſorten geſtattet, welche ſie ſelbſt erzeugen. Es iſt alſo zur Befolgung dieſer höchſten Geſinnung die Einleitung zu treffen, damit das Publikum mit jenen Ledergattungen, die die Gerber bisher außer den ſelbſt erzeugten etwa hier und da verkauft haben dürften, gehörig verſehen werde. Welche höchſte Entſchließung demnach allgemein, beſonders aber den Gerbern und ſogenannten Lederern kundgemacht wird. Nachdem aber an verſchiedenen Orten einigen Gerbern die Erlaubniß zum Juchtenhandel in der Abſicht ertheilet worden, weil in ſolchen Orten kein Handelsmann zur Bequemlichkeit des Publikums hiermit den Handel treiben wollte, ſo wird dem Kreisamte zugleich bedeutet, daß ſonach, wenn an dieſen Ortſchaften andere Leute ſich fänden, die mit derley Ledergattung zu handeln gedächten, den Gerbern auch die ertheilten beſonderen Erlaubnißſcheine oder Handlungsle-

gitimationen abzunehmen ſind. Hofdekret vom 30. Juny 1786.

Den Lederern und Gerbern ſoll der Handel nur mit ſolchen Lederſorten geſtattet werden, welche ſie ſelbſt erzeugen; um alſo den Haudel mit fremdem Leder von der Ereugung abzuſondern haben Se. Majeſtät folgende Maßregeln vorzuſchlagen befunden: 1) Daß keinem Loh- oder Weißgerber der Handel mit ausländiſchem Leder ohne beſondern Erlaubniß geſtattet; bey der Ertheilung aber 2) die Hauptrückſicht auf die Verwendung des Bittſtellers bey der inländiſchen Erzeugung genommen werden ſoll; 3) daß diejenigen, die ſich mehr auf den Handel, als die Erzeugung legen, bey den erſtern allein verbleiben, und ihre Gewerbe an andere, ohne den Handel mit fremden Erzeugniſſen, übertragen ſollen; 4) daß dort, wo das Publikum damit zu verſehen nöthig iſt, eigene Lederhandlungen errichtet, oder die Befugniß zum Verkaufe des fremden Leders an wohlverdiente Individuen um den Verſchleiß des inländiſchen gegeben; endlich 5) dieſe Einleitung binnen Jahresfriſt, nämlich bis Ende des Jahres 1787 zu Stande gebracht und darüber Bericht erſtatter werden ſoll. Hofdekret vom 27. Nov. 1786.

Zufolge Hofkammerdekret vom 25. July 1803

Digitized by Google

wurde die Ausfuhr des vollendeten Leders, alſo auch des Pfund- und Sohlenleders allgemein geſtattet.

Den Juden iſt weder der Aufenthalt, noch der Handel mit Häuten zu geſtatten.

Den Waſenmeiſtern wird die Gerbung der Viehhäute und Zubereitung des Leders verbothen. Regierungsverordn. v. 26. April 1803.

## Handelsleute.

Die Handelsleute haben ſich von Führung und Verkauf des in- und ausländiſchen Branntweins und Branntweingeiſtes im Großen und im Kleinen bey 50 Reichsthaler zu enthalten. Hofreſolution vom 22. Juny 1771.

Alle Handelsleute, Krämer, zum Handel berechtigte Fuhrleute und andere Handeltreibende Partheyen ſind verpflichtet, ſich auf offizieles Befragen von Beamten über den Bezug nicht nur der ausländiſchen, ſondern auch aller inländiſchen Waaren auszuweiſen.

## Hammerwerke.

Den Inhabern von Hammerwerken iſt die Anmaſſung des Zerrennens von Roh- und Floßeiſen ohne berggerichtliche Befugniß auf das ſchärfſte zu unterſagen. Regierungscircular vom 14. Auguſt 1801.

Digitized by Google

## Kirſchner.

Kirſchnermeiſtern wird geſtattet, wenn ſie ſich über den für bürgerliche Handlungen vorgeſchriebenen Fond ausweiſen können, ihre Gewerbe mit dem Rauchwaarenhandel zu vereinigen, ihre Firma im Merkantilprotokolle gehörig vormerken zu laſſen, und Geſellſchaftscontracte einzugehen. Hofkanzleyd. vom 27. Jänuar 1802.

## Krämer.

Durch das Hofdekret vom 10. Okt. 1803 wurde der von den Krämern ausgeübte Verkauf der Kämme als ordnungsmäßig beſtätigt.

## Kammmacher

gibt es zweyerley Gattungen, ſolche die blos Haarkämme von Bein verfertigen, und andere die den Profeſſioniſten, welche auf Stühlen arbeiten, die nöthigen Kämme theils von Rohr, theils von Stahl liefern.

## Pfadler.

Ein jeder ſo auf dem Pfadler- und Schurzhandel Bürger werden will, und in ein und anderm der Bruderſchaft genug gethan hat, ſoll nachfolgende Waaren zu machen, einzu-

Digitized by Google

kaufen und wieder zu verkaufen, ohne männiglichés Hinderniß befugt ſeyn; als: Mannsüberſchläge, Halstücher und Tatzeln mit und ohne Spitzen, Mannshemden, Vortücher, Schleier, Frauenhauben, croatiſche und andere Mannshauben, Fazonet mit und ohne Seide, von ungariſcher und anderer Arbeit, ungariſche und deutſche Gatien, zwilchene Bauernhoſen, Zwerg und Traidſäcke, leinwandene und baumwollene Strümpfe, Fußſöckeln, leinwandene Campagneſtrümpfe, mit und ohne Seide, Bäckerſchürzen, Cryſampfadln, Schlafröcke und Unterkleider, geſtrickte und mit Baumwolle gefütterte Camiſole und Kinderröckeln, von weiß und allerhand gefärbter und gedruckter Leinwand und Kattun, leinwandene Weisbandel und Leintücher, Tiſchtücher, Handtücher, Fatſchen, Weiberſchürzen, oder leinwandene Unterröcke, Krás oder Krágen, Schleyer mit und ohne Gold, überhaupt Alles, ſo aus Leinwand, es ſey von welcher Farbe es wolle, gemacht werden kann. Privilegium vom 8. März 1715.

§. 5.

Den bürgerlichen Pfadlern wird der Verkauf der leinwandenen, der aus Baum- und Schafwolle, dann aus leinenen Fäden gewirkten oder geſtrickten Strümpfe, wie auch je-

ner, die mit gemiſchten Fäden, wenn es auch mit Seidenfäden wäre, gewirkt oder geſtrickt werden, geſtattet, und ihnen nur der Verkauf der ganz ſeidenen, dann der aus dem Auslande eingeſchwärzten Strümpfe jeder Art, und zwar mit Bedrohung, auf das nachdrücklichſte unterſagt, daß nebſt der ohnehin darauf feſtgeſetzten Strafe, ſie auch ihres Gewerbes ohne Nachſicht verluſtig erkläret werden ſollen. Verordn. vom 5. July 1796.

## Seidenzeugmacher.

Der bey dem bürgerlichen Mittel*) der Seidenzeugmacher eingeſchlichene Mißbrauch, den Meiſterrechtswerbern ſchriftliche Beſcheide zu ertheilen, wird dahin abgeſtellet, daß die Bittwerber keine andere Verbindlichkeiten haben, als ſich bey dem Mittel geziemend zu melden, und die Zeugniſſe, oder was ſonſt für ſie ſprechen kann, mündlich vorzubringen, die Innungen aber denſelben ihre weiteren Schritte nicht zu verwehren, ſondern erſt bey ihrer Zuziehung von den Stellen ihr Gutachten abzulegen haben.

*) Die Seidenzeugfabrikanten können zufolge Regierungsverordnung vom 20. März 1804 von dem bürgerlichen Mittel des nämlicher Gewerbes nicht getrennet werden.

Digitized by Google

Auf eben dieſelbe Art hat der Handlungsſtand ſich gegen die Handlungswerber zu benehmen. Hofkammerdekret vom 24. Febr. 1803.

## Stärk- und Haarpudermacher.

Stärk- und Puder werden theils manufakturmäßig betrieben, theils von einzelnen Arbeitern häufig verfertigt.

Die Vorſteher der Stärk- und Haarpudermacher ſollen ein Verzeichniß ſolcher Gewerbführer inner den Linien mit Nahmen, Wohnort und Verſchließgewölbe verfaſſen, und der Toback- und Siegel-Gefällen-Adminiſtration überreichen, auch ſollen ſie der Adminiſtration jede durch Tod, Verkauf oder auf eine andere Art vorfallende Veränderung von Fall zu Fall bekannt machen. S. die Regierungsverordnung vom 21. April 1805.

## Schiffmeiſter.

Jeder Schiffmeiſter muß bey Verluſt ſeiner Schiffmeiſtergerechtigkeit wenigſtens ein Schiff haben. Regierungsverordnung vom 23. Dezember 1803.

## Stahlarbeiter.

Die Stahlarbeiten ſind in Wien, nach Eng-

Digitized by Google

land, am vollkommenſten. Die Wiener Stahlwaaren werden im Auslande ſehr geſucht.

## Tiſchler.

Die Tiſchlerey wird ſeit 26 Jahren ſehr kunſtmäßig in den Erblanden getrieben. In Folge Hofdekrets vom 10. April 1785 kann keiner das Meiſterrecht zur Ausübung der Schreinerey erhalten, der nicht ein Probeſtück nach der Angabe des Lehrers der Zeichnung an der Akademie der bildenden Künſte gezeichnet hat. Die ſogenannten Galanterietiſchler in Wien verfertigen alle Sorten von Schreinerwaaren nach dem beſten Geſchmack.

## Töpfer

theilen ſich in Krügler und Hafner; jene verfertigen blos weißes Geſchirr, dieſe hingegen gemeines Küchengeſchirr.

## Tuchfabrikanten

wurde mit Hofkammerdekret vom 30. Juny 1804 erlaubt, in Wien Niederlagen zu errichten, ihre Fabrikate daſelbſt auszuſchneiden, und im Kleinen zu verkaufen.

Digitized by Google

## Uhrenmacher

ſind entweder a) Großuhrenmacher, oder b) Kleinuhrenmacher; ſie verfertigen Sackuhren, alle Sorten Uhren in Doſen, auf Stockknöpfen u. d. gl. Erſtere machen alle Sorten Stock-, Wand- und Thurmuhren. Jeder Groß- und Kleinuhrenmacher muß, bevor er Meiſter wird, ein Probeſtück zur Beurtheilung dem k. k. Hofaſtronom vorlegen, und dieſer ertheilt das Atteſtat der Echtheit. Hofdekret vom 14. Dezember 1782.

Den Uhrenmachergeſellen darf ohne beſonderer obrigkeitlicher Bewilligung keine Arbeit in ihre Wohnungen gegeben werden. Hofkammerdekret vom 11. Auguſt 1803.

## Wirthe.

Regierungsdekret vom 1. Juny 1807, wodurch in Folge höchſter Entſchließung wiederholt verordnet wird: daß 1) die Anzahl der Wirths- und Bierhäuſer inner den Linien Wiens vermindert; und 2) die Wirthshäuſer ſowohl als Bierhäuſer um 12 Uhr Nachts geſperret werden ſollen, wovon die Polizeyoberdirektion nur bey Hochzeitsfeſten und in der Faſtnachtszeit auf beſonderes Anſuchen, und

gegen Taxerlag von 45 kr. eine Ausnahme machen kann.

Wirthe dürfen ſich niemals mit dem Ausſchank des Obſtmoſtes abgeben, und derley Ausſchanksbefugniſſe ſind nur an ſolche, die keine Wirthe ſind, zu ertheilen. Regierungsverordnung vom 23. Juny 1803.

Den Wirthen und Kaffeſiedern wird verbothen, Toback in Päckchen oder Theilweiſe weder an Gäſte, noch weniger über die Gaſſe zu verkaufen. Regierungsverordnung vom 2. May 1805.

Se. Majeſtät haben neuerlich zu befehlen geruhret, das auf die Verfälſchung des Weines und Bieres genaue Aufmerkſamkeit gepflogen und die Betreter nach den Geſetzen beſtraft werden ſollen. Hofdekret vom 7. Okt. 1801.

## Werkmeiſter.

Bey jenen Unternehmungen, die dem Zunftszwange unterliegen, ſind nur ſolche Subjecte als Werkmeiſter anzuſehen, welche den Erwerb dem ſie vorſtehen ordentlich erlernt haben, und darüber freygeſprochen ſind. Hofdekret vom 17. Juny 1801.

Jeder Werkmeiſter der Seidenzeugmacher, welche außer dem Fabrikshauſe aufgeſtellt wird,

Digitized by Google

muß ſogleich dem Mittel angezeigt, und ſoll ein Werkmeiſter über mehr als zehn außer dem Hauſe verlegte Stühle gehalten werden. Regierungsverordnung vom 15. Juny 1802.

## Wirkwaaren

Jene Wirkwaaren aus ein- oder zweyſchüriger Schafwolle, wodurch die Walkung der Werkfaden durch den tuchartigen Filz bedeckt wird, und die dadurch dem Tuche beynahe ähnlich ſind, ſollen wie die Tuchwaaren von der durch das Patent vom 8. Nov. 1792 eingeführten Commercial-Waarenſtämplung befreyt ſeyn; die feineren ſchaafwollenen Wirkwaaren hingegen, welche nicht tuchartig, ſondern ganz glatt und ohne Filz erſcheinen, weit ſchwächer oder gar nicht gewalket ſind, und wo der Faden ſogleich in die Augen fällt, unterliegen nach obiger Verordnung der Commercialſtämplung. Hofdekret kund gemacht durch Regierungscircular vom 20. März 1801.

## Weber.

Mit der Weberey kann die Leinwand und Kattundruckerey verbunden werden und in dem Commercialfache iſt die Vereinigung zweyer

Erwerbszweige nicht unterſagt. Hofkammerdekret vom 14. Febr. 1803.

Den zur Verfertigung der Halbſeidenzeuge berechtigten Webermeiſtern wird keinerdings geſtattet, Seidenzeugmachergeſellen fördern zu dürfen. Hofdekret vom 18. Auguſt 1802.

Weber verfertigen übrigens glatte, gemodelte und gezogene Leinwand, Kattun, Zize, Tiſchtuch, baumwollene Flöre, Bombaſin, ſogenannte Porcellaintüchel, u. ſ. w.

Den Webern und Seidenzeugmachern wird gemeinſchaftlich geſtattet, Halbſeidenzeuge zu verfertigen, jedoch iſt den Geſellen der Seidenzeugmacher verbothen, ohne Dispens zu den Webern überzutreten. Hofdekret vom 30. April 1804.

Webereybefugniſſe in dieſer Hauptſtadt ſind keinerdings mehr zu vermehren, ſondern vielmehr zu vermindern, und ſind ähnliche Gewerbe nur im flachen Lande zur Verbreitung geeignet. Hofdekret vom 27. Sept. 1802.

Die Verlegung der Geſellen mit Arbeit außer dem Hauſe iſt allen Meiſtern und befugten Fabrikanten ohne Anſtand bey allen Commercialgewerben und Beſchäftigungen gegen dem, daß die Werkſtühle ein Eigenthum des Verlegers ſeyen, und die Geſellen ein ordent-

Digitized by Google

liches Zeugniß hierüber von den Verlegern erhalten müſſen, nicht allein zu geſtatten, ſondern auch durchaus zu begünſtigen, und hiernach iſt ſich in Zukunft zu benehmen. Hofdekret vom 8. Okt. 1801.

Ende.

Digitized by Google

# 14 DAY USE

**RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED**

# LOAN DEPT.

This book is due on the last date stamped below, or
on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

| | |
|---|---|
| DEC 29 1966 26 | |
| JUN 13 '67 -12 AM | |
| REC'D LD | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

LD 21A–60m-7,'66
(G4427s10)476B

General Library
University of California
Berkeley

Digitized by Google

Digitized by Goo

Digitized by Google